Juristisch-Historische
ELECTA,
Worinnen zuförderst die
Staats-Geschäffte
bey dem noch fortwehrenden
Reichs-Tage zu Regensburg,
Und dann auch
Piecen aus alten und neuen Zeiten,
Wodurch sowohl das
Staats- und Privat-Recht,
als auch die
Geist- und Weltliche Historie
zu illustriren,
vorgetragen werden
von

Joh. Joachim Müllern,
Fürstl. Sachsen-Weimarischen geheimten- und Lehn-*Secretario* wie auch gemeinschafftl. *Archivario*.

Erster Theil.

JENA,
Verlegts Johann Felix Bielcke,
1726.

Staatliche Bibliothek
Regensburg

Vorbericht.

GEgenwärtige Arbeit stellet nicht allein ein besonderes und auf andere vorher edirte Bücher keine Absicht nehmendes Opusculum dar, sondern es kan auch in seiner Maße die Stelle einer Continuation der von mir durch den Druck publicirten Wercke, nemlich der Electorum juris publici, und des Staats-Cabinets bekleiden. Die Electa juris publici, worinnen die vornehmsten Staats-Affairen in Europa, besonders in Teutschland, aus bewährtesten Actis publicis, mit Beyfügung der darzu gehörigen Documenten in Forma, samt einigen beygesetzten Anmerckungen enthalten, haben bekannter massen in Anno 1709. ihren Anfang genommen, und war anfangs der Autor ein Fürstl. Sächsischer Hof-Rath, nachdem aber derselbe bey einem der höchsten Reichs-Judiciorum in Dienste gieng, so wurde von dem Verleger, Herrn Johañ Felix Bielcken, Fürstl. Sachsen-Eisena-

chischen Bibliothecario und Buchhänd-
lern in Jena, mir die Fortsetzung aufge-
tragen, welche dann von Tomo IV. biß
Tom. XX. von mir beschehen. Mitler-
dessen nahm in Anno 1714. eine andere
Arbeit über mich, da, unter dem Verlag
Herrn Christian Pohlens, auch Buch-
händlers zu Jena, mein Staats-Cabi-
net, darinnen so wohl das Jus publicum
feudale und Ecclesiasticum, nebst dem
Ceremoniel- und Curialien-Wesen, als
auch die Kirchen- und Politische Histo-
rie, samt der Genealogie und Litteratur,
durch extraordinaire Nachrichten und
mit beygefügten Diplomatibus illustri-
ret worden, zum Vorschein kam. Dieses
Staats-Cabinet bestehet aus 8. Thei-
len, und ob schon mein Intent war, solches
zu continuiren, so wurde doch durch den
Tod des Verlegers daran gehindert:
Und was die Electa Juris publici betrifft,
so hat der Verleger so wohl, als ich, die
Resolution gefasset, solch Opus mit ob-
angeregtem Tomo XX. zu schliessen, und
hingegen gegenwärtige Arbeit der ge-

lehrten Welt darzulegen. Was in selbigem vorgetragen werden soll, zeiget das Titel-Blat, und zwar, daß zuförderst die Staats-Geschäffte bey dem noch fortwährenden Reichs-Tage zu Regenspurg darinnen vorkomen sollen: Da man denn eine von den Electis juris publici abgehende Methode erwehlet, indem, da in jenen die Materien vielmahls von einander zerrissen, welches auch, da jeder Tomus aus 12. Stücken bestehet, und jedes Stück, nach der Form der Monate, à part publiciret worden, nicht anders seyn können, in diesem aber jede Materie beysammen bleibet; Und weiln mir ein Diarium, welches auf obangeregtem noch fortwärenden Reichs-Tage gehalten worden, zu Handen komen, so soll in jedem Theile ein Stück davon communiciret werden, damit man theils die Connexion, theils die Discrepanz der vorigen und ietzigen Zeiten des Reichs-Tages desto besser sehen köñe; Es ist zwar ein solch Reichstags-Diarium, welches mein seel. Vater in Comitiis gehalten, bereits in der 4. 5.

 und

und 6ten Eröffnung oballegirten meines Staats-Cabinets anzutreffen, allein der curieuse Leser wird gewiß keine Reue finden, auch dieses gelesen zu haben, massen der Concipient ein alter so genannter Reichs-Tägler gewesen, und schon vorher 2. Reichs-Tägen beygewohnet, auch deshalber öffters von Käys. Principal-Commissario und den Gesandschafften, bey vorfallenden Dubiis consuliret worden; zu geschweigen, daß dieses nicht allein ausführlicher, sondern auch einen grössern Tractum Temporis begreiffet. Nechst dem sollen in unsern neuen Electis Piecen aus alten und neuen Zeiten, wodurch so wohl das Staats- und Privat-Recht, als die geist- und weltl. Historie illustriret werden mag, vorkommen; Und was die Juridica betrifft, so wird man nicht allein die Methode, welcher obangeführter maßen man sich bey dem Staats-Cabinet bedienet, beybehalten, sondern auch noch ferner auf die Jura Criminalia und Processualia bißweilen reflectiren. Ich solte zwar billig von allen

solchen

solchen Opusculis abstrahiren, u. die Zeit, welche mir bey meinē Herrschafftl. Amts-Verrichtungen übrig bleibet, lediglich auf die Continuation des Theatri Comitiorum wenden, weiln aber die Piecen aus den alten Zeiten bereits elaborirt vorhanden, und von den Wohl. Verlag übrig geblieben, mithin ich keiner Arbeit darzu von nöthen habe, so wird mein Propo, da demjenigen Buchhändler, welcher von meinen Büchern die meisten und grösten in Verlag genommen, gratificiret, noch wohl eine Excusation finden, zumahlen der 3te und 4te Tomus des Theatri Comitiorum Maximilianei schon in der Elaboration absolvirt darliegen, u. nur auf den Druck warten, wie ich denn bey mir, wenn GOtt will, fest beschlossen, mit selbigem noch in diesem Jahre den Anfang machen zu lassen. Ubrigens ist, wegen der vorigen Electorum, noch zu gedencken, daß, ratione der Jahre, wo der XXte Tomus schliesset, und gegenwärtiges Opusculum sich anfänget, einige Supplementa ediret werden sollen, und wenn solche

zum

zum Stande, wird man mit zwey Registern über sämtliche XX. Tomos und die Supplementa, deren eins die Materien selbst, und das andere die Anmerckungen in sich enthalten wird, in solcher Figur aufwarten, daß nicht etwa die bereits gedruckten zwantzig Register in eins gegossen, sondern also elaboriret werden sollen, damit man in Jure Publico und der Historie einen wahren Nutzen haben könne. Ich wünsche, daß der geneigte Leser an sothaner meiner Arbeit Plaisir finden möge, in dessen Gnade, Hulde und Freundschafft ich mich, samt dem Verleger, bestens empfehle.

Weimar den 28. Febr. 1726.

J. J. M.

Cap. I.

Cap. I.

Von dem Cammer-Gerichts-Assessorats-Præsentations-Recht, so wohl insgemein, als insonderheit wegen des Ober-Sächsischen Creyßes, und dem deshalber zwischen Chur-Sachsen und Schweden-Vor-Pommern entstandenen Streit.

§. I.

Aufrichtung eines besondern Cammer-Gerichts An. 1495. unter Käyser Maximiliano I. adhibito Consensu Statuum.

Unter dem höchst-löblichen Römischen Käyser Maximilian I. seynd verschiedene herrliche Reichs-Anstalten gemachet worden, indem Ihro Käyserliche Majestät auf ihrem ersten Anno 1495. zu Worms gehaltenen Reichs-Tage, nicht allein einen perpetuirlichen Land-Frieden, welcher zur Zeit nur temporal war, errichteten, sondern auch die Reichs-Justitz in bessere Ordnung brachten, und ein besonders Cammer-Gerichte constituirten, welches in der Reichs-Stadt Franckfurth gehalten werden solte, und mit dem Judicio aulico Cæsareo, das in damahligen Zeiten auch den Nahmen eines Cammer-Gerichts führte, heut zu Tag aber der Reichs-Hof-Rath genennet wird, nicht confundiret werden darff. Und diese Erricht- und Constituirung wurde um so viel nöthiger erachtet, weiln von den Reichs-Ständen die wider die Türcken und König Carln den VIII. in Franckreich verlangte Reichs-Hülffe nicht

eher, als biß der Land-Friede und die Reichs-Justitz würde stabiliret seyn, verwilliget werden wolte.

Ob darauf das vorige Cammer-Gericht (Judicium aulicum) aufgehöret, oder ob selbiges, nebst dem neuen Judicio Camerali, geblieben?

§. 2. Wegen Errichtung sothanen Cammer-Gerichts wird gestritten, ob das vorige alte Cammer-Gericht, welches dem Käyserl. Hof gefolget, aufgehöret, oder ob solches, nebst dem neuen Judicio, welches in der Stadt Franckfurth gehalten werden sollen, noch ferner geblieben, und nachgehends, ad differentiam hujus, der Käyserl. Reichs-Hof-Rath genennet worden? Hiervon kan so wohl der bey dem Lundorp. in Tom. I. Act. publicor. cap. 2. befindliche Unterricht de concurrente jurisdictione Cameræ cum judicio aulico, als auch Dekherrus in seinen Vindiciis ad Blumium tit. 4. n. 1. aufgeschlagen werden, welche zwar nicht allein dahin gehen, daß das alte Judicium Camerale, nur reformiret, und an einen gewissen Orth verleget worden, sondern es kömt auch sothanen Assertis zu statten, daß in der Anno 1495. zu Worms errichtetem Cammer-Gerichts-Ordnung das Judicium Camerale, welches man in der Stadt Franckfurth halten wollen, den Nahmen eines neuen Gerichts nicht führe, inmaßen Ihre Maj. sich dieser Worte bedienen: **Wir haben aus beweglichen Ursachen einen gemeinen Land-Frieden durch das Heil. Römische Reich und Teutsche Nation aufgericht, und zu halten gebothen, und nachdem derselbe ohn redlich, erber und fürderlich Recht schwerlich in Wesen bestehen möcht, darum auch gemeinen Nutz zu fördern, und zu Nothdurfft euer aller, unser und des Heil. Reichs Cammer-Gericht, mit zeutigem Rath Euer der Chur-Fürsten und gemeiner Besammlung, auf unserm und des Reichs-Tage, hie zu Worms, aufzurichten, und zu halten, fürgenommen, und geordnet.**

Jedoch

Jedoch kan anbey nicht geleugnet werden, daß, dessen ohngeachtet, dennoch der Römische Käyser Maximilian, und nach Ihrer Majestät die folgenden Käysere, an ihren Höfen ein Reichs-Gerichte behalten, wiewohl dasselbe anfangs die Gerichtbarkeit, ausser den Käyserlichen Reservaten, so weit, als in folgenden Zeiten beschehen, in andern Sachen nicht exerciret, endlich aber concurrentem jurisdictionem cum Camera erhalten. Hieher gehören die Worte Dattii lib. 4. de Pace publica, cap. I. num. 21. *Constituto autem sic Camerali Judicio, Cæsaris judicium aulicum*, das Käyserliche Hof-Gericht, *quod hactenus promiscuo etiam Cameralis Iudicii*, des Käyserlichen Cammer-Gerichts, *vocabulo veniebat, in aula Cæsaris, sub nomine Consilii aulici*, des Käyserlichen Reichs-Hof-Raths, *deinceps peculiaribus Legibus ordinari & sic a Camerali Iudicio distingui cœpit. Abolitum enim, Camera constituta, fuisse hoc Iudicium, & in hanc a Cæsare jurisdictionem privative translatam, nemo facile dixerit, nisi qui cum Hyppolito a Lapide, Ius Iudiciorum, Cæsari, toto hoc seculo spontanea etiam confessione Imperii ordinum & publica voce competens, sacrilego conatu & ausu, temerare velit:* Und weiter num. 23. *Rectius autem natales aulici Iudicii, ut hodie distinctum est a Camera, ab hujus erectione prima, quæ in Comitiis anno* 1495. *facta fuit, repetuntur. Monuerunt tunc Cæsarem Maximilianum Imperii ordines, ut in Iudicium hoc Consiliarios idoneos assumeret. Ita enim locum interpretamur, qui in actis Wormatianis occurrit. §. LXVI. num. 2.*

Es wäre auch Sein Königl. Majeſtät ſonderlich erſucht und gebeten, ſeiner Königl. Gnaden Hofe, mit tapffern geſchickten Räthen und Perſohnen zu verſehen, damit die *Procurey* und ander deshalben bißher viel Beſchwerung und Klage, im Heiligen Reich erhöret wäre, abgeſtellt und verhüt würd, deß ſich Sein K. M. gantz genaigt und willig hätte hören und mercken laſſen *Si tamen conjecturæ locus eſt, cum Cæſar Maximilianus plerumque abſens, Italicis etiam, Helveticis & Palatinis Bellis diſtrictus, dirimendis partium litigantium negotiis in aula vix vacaret, exercitium hujus Iudicii ſerius forte cœpit, & id paulatim in eum habitum formari, qui ex ordinationibus hujus judicii circa medium ſeculi XVI. ſuper editis hodie cognoſcitur. Incrementa ſua videtur habuiſſe, cum inprimis etiam Cunabulis ſuis Camerale judicium ſæpe deficeret, & ita proceſſus in aulam devolverentur, de quorum cumulo, cum quotidie excreſceret Maximilianus Imperator jam in Comitiis* zu Trier und Cölln *Anno* 1512. §. 8. *queſtus eſt:* Nachdem täglich der Partheyen Händel nnd Sachen aus dem Reich an unſerm Käyſerlichen Hof wachſen, die man zu Zeiten mit guten Willen und Freundſchafft in der erſt wohl ableinen, und richten, auch auſſerhalb des Cammer=Gerichts, ſo die Partheyen etwan ſelbſt des Verzugs und Koſten ſcheuhen, vertragen möcht: *manifeſto conſtituti jam tunc conſilii aulici argumento, quod Beatus etiam Dn. Mauritius contra eos urget, qui natales ejus ad annum quadrageſimum nonum ſuperioris ſeculi maluerunt referre. Quanquam ſi initia hujus Iudicii ſpectamus de incrementis*

mentis ejus & gradibus certi nihil nemo hactenus, nec ii qui peculiaribus vel libris vel dissertationibus in describendo consilio aulico fuerunt occupati, ex documentis antiquioribus & actis eruerint, an aliqua statim in primordiis cum Camerali judicio fuerit concurrentia & qualis? an preventioni locus? an etiam hæc potestas, ut processus in Camerali Iudicio cœptos avocaverit vel inhibuerit Cæsar.

§. 3. Solch Judicium Camerale hat sollen mit einem Richter, der ein geistlich- oder weltlicher Fürst, oder ein Graf, oder ein Frey-Herr sey, und sechzehen Urtheilern, (worunter die Assessores verstanden worden,) welche Käyserl. Majestät mit Rath und Willen der auf dem Wormischen Reichs-Tag versammleten Reichs-Stände, aus dem Reich, Teutscher Nation, erwehlen wollen, besetzet werden. Das neue Cammer-Gericht soll mit einem Richter und Beysitzern besetzet werden.

§. 4. Wie es aber, wenn der Cammer-Richter, oder einer von den Assessoren abgehen würde, gehalten werden sollen, davon giebt die damahls errichtete Ordinatio Cameralis §. 2. diesen Bericht: Item, so der Vertailer einer oder mehr abkäme, so wollen Wir zu yder Zeyt, mit Rat und Willen der Churfürsten, Fürsten und der Sammlung, die desselben Jahres zusammen kommen werden, oder ihrer Anwäld, an des oder derselben stat, andertüglich Persohnen setzen, stürb aber der Cammer-Richter, und verordnet bey seinem Leben, mit Rat und Willen der Urtailer, keinen an seine Statt, biß auf die nächsten Versammlung, wären Wir denn nit in der Nähe, ümb daß denn das Cammer-Gericht nit feyren dürffe, so sollen die Urtailer einen aus Jn zum Cammer-Richter erkiesen, sunderlich einen Grafen oder Frey-Herrn, so einer unter Wie es zu halten, wenn der Cam̃er-Richter, oder ein Assessor abgehen würde.

ter Jn wäre, der soll das Amt verwesen, bis auf die nechste Versammlung, daß Wir, oder unser Anwäld, mit Rat und Willen der Churfürsten, Fürsten und Ständ, oder Jrer Anwäld, einen andern Cammer-Richter an des abgegangenen Statt setzen.

Solenne Eröffnung des Cammer-Gerichts in Franckfurth und dessen damahlige Beschaffenheit.

§. 5. Im Jahr 1495. am 31. Oct. hat dieses neue Cammer-Gerichte in der Stadt Franckfurth, in allerhöchster Gegenwart des Römischen Käysers Maximiliani, seinen Anfang genommen. Von welchem ersten Actu Barthius in seinem Cammer-Gerichts-Urthel- und Bescheid-Buche pag. 1. diese Meldung thut: *Anno* 1495. auf Samstag, den letzten Monats *Octobris*, hat der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Maximilian, Römischer König, ꝛc. in der Stadt Franckfurth an Mäyn, auf dem Hauße Braunfelß daselbst gelegen, zwischen neun und zehen Uhren, vor Mittig in eigener Persohn, von den nachgemeldten seiner Königlichen Majestat Cammer-Richter und Beysitzern, damahls zugegen, nach Inhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung, auf dem Reichs-Tag zu Worms, am 7ten Aug. zuvor, durch sein Königl. Maj. auch Churfürsten, Fürsten und alle Ständte des Reichs verfaßt, beschlossen und aufgericht, Gelübde und Eydt genommen.

Nehmlich, von Grafen, Eitel Friedrich von Zollern, Cammer-Richtern,

Graf Bernhardten von Eberstein, dem Jüngern, Beysitzern.

Reichhardten Graman von Neckendich,
Dietrich von Pleiningen.
Niclaßen von Heinitz.
Georg von Neydeck.
Harrungo Synnama, *alias* Frieß.
Hantz Veiten von Wallenrodt, Rittere.
} allen *Doctorn* und Beysitzern.

Und

Und alsbald darauf in Beyseyn aller Umbstände, in großer Zahl versammlet, durch Herrn Veiten von Wolkenstein, dem genannten von Zollern, mit allem ernstlichen Fleiß und Ermahnung gethaner Gelübde und Eyd befehlen, und sagen lassen, daß Er, an statt und von wegen seiner Königl. Maj. Cammer-Gericht hinfüro, Inhalt vorgedachter Ordnung, aufrichtig und ohne alle Verhinderung, besitzen, Gericht halten, aller männiglichen Recht ergehen, und in allen gebührlichen Nothdurfften des Rechten handeln lassen solle. Ihm auch alsbald einen Stab in seine Hand gegeben, und den Richter-Stuhl befohlen. So haben nachmahls die Cammer-Richter zu Zeiten von den nachbestimmten Beysitzern, Protonotarien, Lesern, Advocaten, Procuratorn, Pedellen und Bothen, und deren, so sich Armuth zu schweren erboten haben, an offenem Gericht, vor Anfang der Audientz, nach Verlesung der Artickel, Ir jeden betreffend, in der bemeltem auch andern Ordnungen nachmahls verfaßt, verleibt, an statt Königl. Maj. Gelübde und Eyd empfangen.

Als nehmlich: *Eodem die ult. Octobr. in præsentia Regiæ Majestatis, ibid.*

Doctor Florentz von Vennyngen, }
Doctor Adam Schönwetter von Heymbach. } Advocati.

Meister Georg Schrettel, Licentiat, *postea Doctor.*
Doctor Johann Engelländer,
Doctor Valentin von Durckheim,
Doctor Ambrosius Fuchßhardt,
Meister Christoph Hützhoffer, Licentiat.
Doctor Franciscus Praun,
Meister Peter Gamp.
Meister Georg Ortolff, Licentiat, *postea Doctor.*
} Procuratores.

Jorg Kopp von Eystedt, Pedellus.

Hanß Lawer,
Conradt Geist,
Paul Schelt. } Botten.

Ist also auf den 3. Novembr. hernach die erste öffentliche Audientz, gehalten, und sodann folgend Urtheil und Bescheid gerichtlich eröffnet. Sonst berichtet der Herr Cammer-Gerichts-Assessor von Ludolff in der Vorrede seiner Historiæ Sustentationis judicii supremi Cameræ Imperialis, daß vorbenannter Gerichts-Stab bey dem Cammer-Gerichte noch vorhanden sey, und bey allen solennen Actibus gebrauchet werde. Nicht weniger ist noch zugedencken, daß, über obige sieben Beysitzer, noch ferner in gedachtem 1495. Jahre, drey Assessores angenommen worden, nehmlich:

1.) Ivo Wittich, D. den 3. Nov.
2.) Georg von Hatzfeld, D. den 3. Nov.
3.) Bernhardt Schefferlein, D. den 2. Dec.

Fernerweite Bestellung des Cammer-mer-Richters und der Assessorum.

§. 6. Im Jahr 1496. ist Fürst Magnus zu Anhalt den 21. Jan. zu einen Beysitzer angenommen worden, welcher zugleich, in Abwesenheit des Cammer-Richters, Graf Eitel Friederichs von Zollern, dessen Stelle vertreten; Und weiln auch dieser öffters abwesend gewesen, so hat noch ferner der bißherige Assessor, Graf Bernhardt von Eberstein, am 16ten Sept. eine gleichmäßige Adjunction erhalten; Als aber nicht allein der Graf von Zollern, sondern auch der Fürst von Anhalt, abgedancket, so ist Marggraf Jacob zu Baden, am 9. Dec. d. a. Cammer-Richter worden. Nicht weniger haben weiter in sothanem Jahre Adam Kaltpecker D. am 29. Febr. und Albrecht von Rechberg, Ritter,

ter, den 20. Jun. das Assessorat an diesem hohen Judicio bekommen.

§. 7. Es ist aber dieses Judicium Camerale in der Stadt Franckfurth nicht länger, als biß in den Monat Majum des 1497ten Jahres, geblieben, worauf es nach Worms geleget worden. Da denn selbiges aus folgenden Persohnen bestanden:

Verlegung des Cammer-Gerichts nach Worms, und aus was vor Persohnen es damahls bestanden.

1.) Marggraf Jacob von Baden, Cammer-Richter.
2.) Graf Bernhardt von Eberstein, Vice-Cammer-Richter, oder Verweser des Cammer-Richters.
3.) D. Richardt Gramann von Neckendich.
4.) D. Dietrich von Pfleiningen.
5.) D. Niclas von Heynitz.
6.) D. Georg von Neydeck.
7.) D. Haringo Sinnama.
8.) Veit von Wallenrodt, Ritter.
9.) D. Jvo Wittich.
10.) D. Georg von Hatzfeldt.
11.) D. Bernhardt Schefferlein.
12.) Albrecht von Rechenberg, Ritter.
13.) D. Adam Kaldpecker.

In sothaner Stadt Worms ist das Cammer-Gericht geblieben, biß in den Monat Sept. des 1499sten Jahres, binnen welcher Zeit zu Beysitzern ferner angenommen worden:

1.) Heinrich von Meissenberg, d. 12. Mart. 1498. an des abgegangenen D. Richardt Gramans von Neckendich.
2.) Petrus von Treysbach, d. 19. Nov. 1498. nachdem D. Georg von Hatzfeld abgegangen.
3.) D. Wilhelm Luninck, d. 9. Septembr. 1499.

Justitium desselben auf einige Zeit.

§. 8. Nachgehends, wie auch in dem folgenden 1500ten Jahre, ist bey dem Cammer-Gericht ein Justitium gewesen, von welchem obgedachter Barthius in der Epistola dedicatoria, die er seinem Cammer-Gerichts-Urthel- und Bescheid-Buche præmittiret, diese Meldung thut: Ibi nehmlich zu Franckfurth) autem cum vix biennium, & postea pristina (NB. in Worms ist es vorhero nicht schon gewesen, sondern nur in Comitiis alda errichtet, und nach Franckfurth verlegt worden,) sede sua Wormatiæ paulo plus biennico restitisset, pluribus difficultatibus laborare cœpit: Odiis enim hominum plurimorum, a juris via abhorrentium, expositum multifariam impugnabatur, accedente etiam temporum injuria, exorto tunc bello Heluetico. Quibus etsi Imperator Max. non parum distringeretur, non destitit tamen interim Comitiis Lindavii, & Freiburgi habitis, plures pro conservando & illustrando Judicio insignes & salutares edere Constitutiones, sed interim tamen alibi patrono illo, & authore illius occupato, sub finem Anni 99. Judicium collapsum nihilominus fuit.

Soll nach dem Reichs-Tags-Schluß de anno 1500. wieder eröffnet werden.

§. 9. Auf dem Anno 1500. zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tage kam die Wieder-Eröffnung des Cammer-Gerichts, unter andern Reichs-Angelegenheiten, mit aufs Tapet, und fiel der Schluß dißfalls dahin, daß solch Judicium wiederum aufgericht, mit Cammer-Richter und Beysitzern versehen, und hinführo zu Nürnberg bey dem Reichs-Regiement (als welches in his Comitiis gleichfalls erigiret worden,) gehalten werden solle. Wie denn der Eingang der auf solchem Reichs-Tag aufgerichteten Cammer-Gerichts-Ordnung also lautet: Ferner, nachdem unser Königl. Cammer-Gericht

etlich

etlich Zeit vß zugefallenen Mängeln still gestanden, und nicht gangthafftig gewest, ist allhie durch vnns vnd die Stände des Reichs dieser Versammlung, für mercklich, gut nutz und nothdürfftig angesehen, dasselbig wiederumb in Wesen zustellen vnd vfzurichten. Darumb so setzen, ordnen und wollen Wir, daß sollich vnser Cammer-Gericht, laut vnser und des Heiligen Reichs Ordnung, zu Worms des erst gehaltenen vnsers Reichs-Tags vfgericht, wiederum mit Cammer-Richter vnd Beysitzern bestellt und versehen, und hinfür zu Nürnberg bey des Reichs-Regiment gehalten werden soll.

§. 10. Gleichwie aber Cammer-Richter und Beysitzer von Worms, allwo obgedachter massen das Cammer-Gericht zuletzt gewesen, binnen des Justitii, weggezogen waren: Also wurden auf dem Augspurgischen Reichs-Tag zugleich die Abrede genommen, daß man von denen, welche vormahls am Cammer-Gerichte gesessen, vernehmen möchte, ob sie wieder daran sitzen wolten oder nicht; Würde aber einer oder mehr nicht sitzen wollen, so solle der Churfürst, oder die Landschafft, von oder aus den solche Assessores vormahls genommen worden, des Römischen Königs Majestät und dem Reichs-Regiement binnen dato, nehmlich den 10. Sept. und Mich. drey oder vier Assessores denominiren, daraus das Regiement einen zum Beysitzer, an des abgegangenen statt, zu kiesen habe; Ob aber jemands binnen solcher Zeit die Denomination nicht thun würde, da solle dann Ihro Majest. oder Dero Stadthalter, sammt dem verordneten Regiement, Macht haben, einen andern Assessoren aus derselben Landschafft zu erwehlen, damit das Cammer-Gericht vollkömmlich besetzet werde.

Anstalt und Verordnung wegen dessen Wiederbesetzung.

§. 11.

Consens der Reichs-Stände bey Annehmung des Cammer-Richters und der Assessoren in damahligen Zeiten.

§. 11. Zu Annehmung des Cammer-Richters, wie auch der Assessorum, ist in damahligen Zeiten der Reichs-Stände Consens erfordert worden, wie denn in berührter Ordinatione Camerali, Tit. Wie das Cammer-Gericht mit Richter und Urtheiler zu besetzen, diese Worte enthalten: Die alte (nehmlich Richter und Urtheiler) wir mit Rath und Willen der Samblung ietzt hie, (durantibus, nempe, his Comitiis Wormatiensibus, kiesen werden.

Cammer-Richter konte damahls bey gewissen Fällen einen Assessori Auftrag thun, welcher Cammer-Verweser genennet worden.

§. 12. Dieses hohe Judicium bestunde anfangs nur aus dem Richter und den Beysitzern, und wuste man von den Cammer-Gerichts-Praesidenten nichts. Wann aber der Cammer-Richter durch Kranckheit oder andere Ehehafften verhindert würde, dem Judicio persöhnlich beyzuwohnen, so trug derselbe, nach Anleitung der Anno 1495. zu Worms errichteten Cammer-Gerichts-Ordnung, seine Gewalt einem von den Assessoren, mit deren Wissen und Willen, auf, und wurde dieser dißfalls ein Verweser des Cammer-Richters genannt. Mitler dessen aber, wenn der Cammer-Richter gegenwärtig, so blieb ein solcher Verweser in numero Assessorum, und muste selbiger seine Relationes und andere einem Beysitzer obliegende Munera, gleich andern Assessoren, übernehmen.

Was bey des Cammer-Verwesers Person zu observiren.

§. 13. Sothaner Auftrag muste geschehen aus den Assessoren an einen Grafen oder Frey-Herrn, wenn einer am Cammer-Gerichte war. In Sachen aber, wenn die Chur- und Fürsten, wie auch Fürsten-mäßige Persohnen concernirten, muste, besage berührter Ordnung, der Verweser des Cammer-Richters praecise ein Fürst, Graf oder Frey-Herr seyn. Worneben zu gedencken, daß in folgenden Zeiten aus den Beysitzern

sitzern von Grafen und Herren Præsidenten worden.

§. 14. Das Cammer-Richterliche Amt bekleidete damahls Graf Bernhardt von Eberstein, denn der Cammer-Richter, Marggraf Jacob von Baden, welcher solch Officium den 9. Dec. 1496. wie obgedacht, angetreten, hatte bald wiederum resigniret, inmaßen in Barthii Urthel- und Bescheid-Buche, und zwar in Tabula personarum Cameræ Imperii judicii, die Jahr-Zahle, wie bey andern Cameral-Persohnen beschiehet, wenn Selbige mehrere Jahre an diesem Judicio gewesen, bey ihme nicht fortgeführet wird. Und ob schon in nur allegirtem Barthio ermeldter Graf, nur als Verweser des Camer-Richters, nicht aber als Cammer-Richter selbst, sich præsentiret: So wird doch derselbe in Actis Comitialibus des Anno 1496. und 1497. zu Lindau gehaltenen Reichs-Tags, und zwar in den von dem Camer-Gerichte auf sothanen Reichs-Tag geschickten Verbesserungs-Articuln, welche in meinem Theatro Comit. Maximilianeo Tom. II. pag. 38. befindlich, bereits ein Cammer-Richter genennet.

Wie Graf Bernhardt von Eberstein damahls Cammer-Richter gewesen.

§. 15. Wie aber an dem Cammer-Gerichte, ausser Graf Bernhardten von Eberstein, kein Graf oder Frey-Herr mehr war: Also wurde in angeregten Verbesserungs-Articuln vor gut und noth befunden, aufs mindest noch einen Grafen oder Frey-Herrn gedachtem Grafen zuzuordnen. Nachdem (lauten die hieher gehörigen Worte d. l. pag. 39.) des Königl. Cammer-Gerichts-Ordnung, zu Worms ausgangen, begreifft, daß in Sachen, Fürsten betreffend, Nymands dann ein Grave oder Frey-Herr zu Verwesern des Cammer-Richters gesatzt werden soll, ist

Verordnung, daß hinführo zwey Grafen oder Frey-Herrn dem Cammer-Gericht beywohnen sollen.

ist geradtschlagt, daß gut und Nodt sey, aufs mynst noch einen Graven oder Frey-Herrn an das Cammer-Gericht zu Grave Bernhardten von Eberstein zu ordnen, damit zu Zeiten, so sich Leibs-Kranckheit oder ander Not-Sachen demselben Cammer-Richter und Graven zu einer Zeit begeben möchten, deshalb nicht Verhinderung oder Mangel entstehen möge, wie bißher etwan beschehen ist. Auf dem Reichs-Tage zu Freyburg Anno 1498. als berührte Articul in Consultation gestellet worden, hat man die in Vorschlag gebrachte Zuordnung placidiret. Vid. cit. Theatr. pag. 443. Ja, auf dem Augsburgischen Reichs-Tage ist der Schluß dahin ausgefallen, daß man hinfür zween verständige Grafen oder Frey-Herren, sofern man die gehaben möge, an das Cammer-Gericht, aus Ursachen, im Articul angezeigt, setzen solle.

Anzahl der Assessorum soll sich auf 16. Persohnen belauffen.

§. 16. Die Zahl der Cammer-Gerichts-Assessorum, oder Urtheiler, wie man selbige in damahligen Zeiten nannte, hat sich zwar obangeregter maßen, krafft der Anno 1495. errichteten Cammer-Gerichts-Ordnung, auf 16. Persohnen belauffen sollen, allein solche Zahl ist in dem Anfang sothanen Judicii nicht erfüllet worden. Und wiewohl, (seind Worte, welche in Actis des Anno 1496. und 1497. zu Lindau gehaltenen Reichs-Tags, und zwar in den von dem Cammer-Gerichte auf sothanen Reichs-Tag geschickten Verbesserungs-Articuln, befindlich, Vid. Theatr. nostrum Comit. Maximilianeum Tom. II. pag. 38.) die gemelt Ordnung Anzeige thut, uf sechzehen Beysitzer, ꝛc. Dieweil aber dieselbe Zale bißhero noch nye erfüllet, sondern nie mer denn dreyzehen Beysitzer, und zu etlichen Zeiten mynder hie gewest, ꝛc. Weshalber das Judicium Camerale in sothanen Artickeln angetragen,

gen, Fleiß anzukehren, daß berührte Zahl der Beysitzer förderlichst erfüllet werden möchte. Welches auch so wohl in Comitiis Friburgensibus Anno. 1498. als Augustanis An. 1500. placidiret worden.

§. 17. In der erstem Cammer-Gerichts-Ordnung de Anno 1495. zu Worms findet man den Terminum **Beysitzer** nicht, sondern es werden selbige Urtheiler genennt. **Zum ersten** (lauten die Worte allda) **das Cammer-Gericht zu besetzen, mit einem Richter und sechzehen Urtheilern.** Welchem nach, ob schon die Beysitzer nicht Judices genennet werden, der Terminus Urtheiler doch eben das importiret, und man den Judicem per eminentiam einen Richter benahmet. Bald hernach, nemlich in obangezogenen Verbesserungs-Articuln de Anno 1496. hat man sich auch des Termini Beysitzer bedienet. Welch munus Assessorium aber nicht ex obsoleto veteris Romanæ rei statu, sondern ex nova publici juris Cameralis legislatione zu æstimiren. Inmaßen die alten Assessores, Magistratui juris suggerendi causa, assidebant; Die Cammer-Gerichts-Assessores aber Judici Cameræ jus non suggerunt, sed ipsi jus dicunt. Wohin in seiner Maße die Worte Hyppol. a Lapide de Ratione Status pag. 197. gehören. Hi (nehmlich die Assessores) vero magis Judices, quam Assessores dici merentur; Licet unus aliquis judicis nomen ac titulum gerat, directionem processus ac judicii habeat, vota singulorum exquirat, colligat, numeret, &, si ea paria sint, controversiam calculo suo in alterutram partem decidat. Nam nomine tenus quidem unius hic Judex est: Vis tamen ipsa juris dicundi, decidendi, ac sententiam ferendi, non est penes unum, sed penes omnes, sententiaque, ac quicquid decernitur,

Beysitzer wurden anfangs Urtheiler genennet, und wie dieser Terminus einen Judicem darstellet.

a to-

a toto Collegio & omnibus junctim proficiscitur.

Wiedereröffnung des Judicii Cameralis geschiehet An. 1501. zu Nürnberg.

§. 18. In dem Jahr 1501. ist nun, nach Anleitung des Anno 1500. zu Augsburg ausgefallenen Reichs-Tags-Schlusses, das Cammer-Gerichte zu Nürnberg wieder eröffnet worden, gestallt denn am 11. Apr. d. a. die Publication der ersten Sentenz beschehen.

Aus was vor Persohnen solches damahls bestanden.

§. 19. Und hat in sothanem Jahre solch Judicium in folgenden Persohnen bestanden:

1.) Graf Adolffen von Nassau, Cammer-Richtern.
2.) Burggraf Hartmann von Kirchberg.
3.) D. Johann Berlin.
4.) Dem von Senßheim.
5.) Johann von Emershofen, in Waldenstein.
6.) Eitel Wolffen.
7.) D. Haringo Sinnama.
8.) D. Sebastian Schillingen.
9.) Vriel von Gemmingen.
10.) Peter von Teysbach.
11.) Johann Paulsdorffen.
12.) Albrechten von Rechberg.
13.) D. Adam Kaltpeckern.
14.) D. Wilhelm Lunincken.

Anderweites Justitium eod. ann.

§. 20. Damahls stunde in der Stadt Nürnberg auch das in dictis Comitiis Augustanis errichtete Reichs-Regiment, nicht minder wurde in solchem Jahre allda eine Reichs-Versammlung, oder vielmehr ein grosser Regiments-Tag gehalten. Wie aber auf diesem Convent geschlossen worden, daß selbiger nach Franckfurth verleget werden solte, indem etliche Chur- und Fürsten sich öffentlich vernehmen lassen, daß Sie persöhnlich in die Stadt Nürnberg nicht kommen

wolten:

wolten: Also wurde auch, in solcher Consideration, in Vorschlag gebracht, mit dem Reichs-Tag zugleich das Cammer-Gericht von Nürnberg ander-weit nach Franckfurth, jedoch mit Käyserl. Majestät Willen, zuverlegen, welches zwar nicht geschehen; Und ist das Cammer-Gericht allda biß in den Dec. d. An. 1501. geblieben, nachgehends aber hat es eine Zeitlang wiederum aufgehöret, maßen die Camerales, weiln sie ihre Besoldungen entweder gar nicht, oder nicht richtig bekommen, von dar abgereiset.

§. 21. In dem Jahr 1503. hat K. Maximilian I. in der Stadt Regensburg ein neues Cammer-Gerichte aufgerichtet, weiln aber Käyserl. Majestät vor sich und ohne fernerm Consens der Reichs-Stände bey selbigem verschiedenes, so den Wormsischen und Augsburgischen Reichs-Constitutionen zuwider gelauffen, angeordnet, so haben die dict. ann. auf dem Chur- und Fürsten-Tag zu Mäyntz versammlete Chur- und Fürsten, sammt einiger Abgesandten gegen Ihro Majest. Beschwerdte darüber geführet, und um Abstellung des Judicii nachgesuchet.

Chur- und Fürsten verlangen die Abstellung des vom Käyser vor sich Anno 1503. in Regensburg wieder aufgerichteten Judicii Cameralis.

§. 22. An sothanem von Käyserl. Majestät zu Regensburg errichteten Judicio Camerali haben gesessen:

Wer damahls an solchen Judicio gesessen.

1.) Bischoff Wiguleus zu Passau, Camer-Richter.
2.) Sigismund von Rohrbach.
3.) Johann von Emershofen in Waldenstein.
4.) D. Sebastian Schilling.
5.) D. Augustin Leschen.
6.) Lic. Johann Löffelholtz.
7.) Johann Prunner, Cancellarius zu Passau.

8.) Werner von Messenbeck.
9.) Lic. Vdulricus Wager.
10.) D. Haringo Sinnama.
11.) D. Johann Berlin.
12.) George von Emershofen.
13.) D. Wilhelm Luninck.
14.) D. Johann Schretbeck.

Anderweite Beschwerde, wegen nicht erfolgter Abstellung.

§. 23. Obiger Beschwerden ungeachtet, fuhr das in der Stadt Regensburg errichtete Judicium Camerale fort, welches denn Anlaß gab, daß, nachdem die Churfürsten auf dem Churfürsten-Tage zu Franckfurth sich einer Legation an Käyserl. Majestät vereiniget, die Gesandten, vermittelst eines der ihnen mitgegebenen Instruction einverleibten Puncts, befehliget wurden, daß Sie nicht allein angeregte Beschwerdten Ihrer Majestät anderweit vorstellen, sondern auch Deroselben ferner zuvernehmen geben solten, wie Ihrer Majestät nicht unbekannt sey, auf was Maße die Churfürsten sich dem zuerst angeordneten Cammer-Gericht, mit Nachlassung ihrer Churfürstl. Freyheit, unterworffen, solche Maße aber bißhero nicht gehalten worden, gestallt denn angeregtes Cammer-Gericht nicht aufhöre, wider ihre, der Churfürsten, Persohnen und Güter für und für, zu procediren, und zu urtheilen; hierzu komme, daß mehr gedachtes Judicium wider der Churfürsten Unterthanen in der ersten Instanz verfahre, welches denen gemeinen Rechten ungemäß, auch den zu Worms und Augsburg aufgerichteten Reichs-Ordnungen gantz zuwider lauffe. Weshalber die Churfürsten Ihro Käyserliche Majestät bitten liessen, bey ihrem ietzigen Cammer-Gericht ernstlich zuverfügen, damit dasselbe sich wider sie weiters procedirens und urtheilens enthalten, und biß zu

nech-

nächst künfftigen Reichs-Tag in Ruhe stehen, nicht weniger gegen ihre Unterthanen in der ersten Instanz keine Sachen annehmen, sondern solche ihre gebührliche Rechtfertigung von ihnen, den Churfürsten, oder ihren verordneten Gerichten, wohin sie auch in der ersten Instanz ordentlich gehörten, nehmen lassen solten.

§. 24. Auf diese Beschwerde haben Käyserl. Majestät folgende Resolution ertheilet: Des Cammer-Gerichts halben, haben Wir die Churfürsten zu mermalen schrifftlich ersucht, Ire Beysitzer, auf vnnser Costen, laut der Ordnung, an daselbig Cammer-Gericht zu schicken vnd zu verordnen, das aber von Inen noch bißher nit beschehen, vnns sey auch von Inen vber solch vnnser Schreiben Ire Beswerung, so sie darinnen haben, nit angezeigt, deshalben Wir achten, solchs sey vnns mer aus Neyde, dann vß Vrsach beschehen, dieweil Wir aber die Clagenden und Beswerten darumb nit recht loßlassen mögen, haben Wir dasselbig Cammer-Gericht mit den tüglichsten Personen, als Wir zu finden gewißt, besetzt: Denn, als Sie anzeigen, wie durch dasselbig Cammer-Gericht in der ersten *Instanz* gehandelt werde, darauf haben Wir dieselben vom Cammer-Gericht darumb zu Rede gestellet, die zeygen an, daß solchs durch sie nit beschehen, auch kein Sache in der ersten *Instanz* von Inen angenommen, sundern darinn gehalten werde, wie das die Ordnung innhalt und vermag. Demnach so ferre Sie aber, daß darüber gescheen zu seyn vermeindten, daß Sie Vnns dann des einen glauplichen Schein anzeygen, so wollen Wir Inen darinnen Wendung thun. Woraus erhellet, daß Käyserliche Majestät das Judicium Camerale mit Beysitzern selbst aus Noth, da es die Stände unterlassen, besetzet. Käyserl. Resolution und Justification.

Cammer-Gericht zu Regensburg zergehet von sich selbst.

§. 25. Ob aber schon solche Käyserl. Resolution, welche den 11. Jan. 1504. datirt ist, besaget, wie Ihro Majestät Bedencken getragen, daß zu Regensburg errichtete Cammer-Gerichte aufzuheben, so ist doch selbiges bald hernach zergangen, gestalt das letzte Urthel allda am 29. Mart. d. a. publiciret worden.

Käyser verspricht Anno 1505. ad instantiam Statuum das Cammer-Gericht wieder aufzurichten.

§. 26. Jedoch waren die Reichs-Stände keinesweges gemeinet, das gefallene Judicium Camerale gar nicht wieder in Gang bringen zu lassen, vielmehr thaten dieselbe anno 1505. auf dem Reichs-Tage zu Cölln bey Käyserl. Majestät um Wiederaufrichtung desselben Nachsuchung, wie denn in Actis Coloniensibus ein Punct solchen Inhalts zu lesen: *Item*, **betreffend Recht und Frieden im Reich, bitten die Stände Ew. Königl. Maj. unterthäniglich, das Kammer-Gericht, in wesentlicher beständtlicher Form wieder aufzurichten, damit das Recht im Reich ufrichtiglich erhalten, und der Friede daraus folgen werde.** Käyserliche Majestät liessen sich auch darauf solchen Vorschlag gefallen, und versprachen, daß Sie das Cammer-Gerichte, nach Anleitung der zu Worms aufgerichteten und und nachgehends zu Augsburg erneuerten Ordnung, wieder besetzen wolten.

Welch Versprechen aber nicht eher, als Anno 1507. adimpliret wird.

§. 27. Solch Käyserlich Versprechen ist nicht eher, als im Jahr 1507. zu Wercke gerichtet worden, wie solches aus einer dem Costnitzer Reichs-Tags-Ausschreiben angehengten Notification zu ersehen, da Ihro Käyserl. Majestät den Reichs-Ständen wissend machten, wie Sie verordnet hätten, daß auf den Sonntag Oculi besagten 1507ten Jahrs Cammer-Richter, Beysitzer, Cantzley- und andere zum Cammer-Gericht gehörige Persohnen sich zu Regensburg versammeln,

meln, und allda das Cammergericht de novo besetzen und halten, auch damit für und für continuiren solten.

§. 28. Ob aber schon Käyserl. Majestät vorangeregter maßen das Cammer-Gericht in der Reichs-Stadt Regensburg wieder aufgerichtet: So hatten doch die Reichs-Stände bey solchem noch verschiedenes zu erinnern. Weshalber dieselbe auf dem Reichs-Tage zu Costnitz gegen Käyserliche Majestät antrugen, daß, nebst dem Punct der begehrten Reichs-Hülffe, auch von dem Cammer-Gericht deliberiret werden möchte. Hierauf wurden verschiedene Cameral-Puncta in Consideration gestellt, unter welchen waren 1.) wohin das Cammer-Gerichte zu legen? 2.) wer zum Cammer-Richter zu constituiren? und 3.) was ihme vor Assessores zuzuordnen. Anreichend, erstlich, den Orth, wohin das Cammer-Gerichte zu legen, so hatte dieses höchste Judicium bißher zu Regensburg gestanden, weiln aber verschiedene Stände solchen Orth, so wohl vor eine ungelegene, als, der Bäyrischen Unruhe halber, gefährliche Mahlstatt hielten, als verlangten selbige die Translocation, und zwar an einen solchen Orth, der allen Ständen am gelegensten und sichersten sey. Ihro Käyserl. Majestät beliebten zwar die Translocation in so weit, daß selbige nach Verfliessung eines Jahrs an denjenigen Orth, welcher den Ständen am bequemsten fallen würde, vorgenommen werden möchte, vermeinten aber anbey, daß binnen der Zeit man es zu Regensburg noch lassen könte, aus Ursachen, weiln diese Stadt in ermeldtem Bäyrischen Kriege, welchen Ihro Majestät auf diesem Reichs-Tage vollends beylegen wolte, viel Schaden gelitten hätte, und also solcher Stadt

Cöllnischer Reichs-Tags-Schluß Anno 1507. ratione Loci, Judicis & Assessorum.

eine Ergötzlichkeit zu gönnen sey, überdiß die Acta allda noch wären, und zu derselben eylichem Wegführung viel Kosten erfordert werden würden, nicht weniger viel Advocaten und Procuratores mit ihren Familien daselbst noch subsistirten, welche auch so bald nicht mutiren könnten. Die Reichs-Stände sahen zwar Nordlingen und Worms vor gelegener an, willigten aber doch endlich darein, iedoch daß versprochener maßen sodann die Aenderung der Mahlstatt zu Wercke gestellet werde. Welches Ihro Majestät zu Gnaden und Gefallen annahmen, und sich erklärten, das Cammer-Gerichte nach Verfliessung eines Jahres von Regensburg auf Worms, wofern der Bischoff, Pfaffheit und die Stadt daselbst binnen solcher Zeit mit einander vertragen und vereiniget würden, wofern es aber nicht beschehen solte, nach Nördlingen oder Eßlingen zu verlegen. Zum Cammer-Richter schlugen zweytens Käyserl. Majestät die Bischöffe, Wigulæum zu Passau, und Rupertum II. zu Regensburg vor, iedoch solte einer von denselben solch Amt nur so lange, als das Cammer-Gericht zu Regensburg bleiben würde, auf sich behalten, nach der Translocation aber Bischoff Wilhelmus III. zu Straßburg succediren. Wie aber die Reichs-Stände mit der Mahlstatt anfangs nicht zufrieden waren; Also ereigneten sich gleichfalls, wegen der Persohn eines Cammer-Richters, Difficultäten; Bey so gestallten Sachen wurde endlich geschlossen, daß von Käyserl. Majestät angeregter Bischoff zu Passau nur auf ein Jahr, als so lange das Cammer-Gerichte zu Regensburg stehen werde, nach der Translocation aber Graf Adolff von Nassau, oder da er das Amt nicht auf sich nehmen wolte, Fürst Magnus

zu Anhalt, zu Cammer-Richtern verordnet werden solten. Maßen ermeldte Stände vermeinten, daß, weiln das Cammer-Gericht ein weltlich Judicium, auch dahero rathsamer sey, solch Richter-Amt lieber mit einer weltlichen als geistlichen Persohn zu bestellen; Zu welchem Ende sie Ihrer Majestät zu bedencken gaben, ob einem Geistlichen, als Richter, gebühren wolte, in denjenigen Peinlichen Fällen, welche vor das Cammer-Gericht gehöreten, Recht mit zu theilen, und die Ungehorsamen des Cammer-Gerichts, oder öffentliche Fried-Brecher in die Acht zu erklären. Die Ursach dieses Vorschlags ist sonder Zweiffel diese gewesen, dieweilen durch Verwaltung Peinlicher Gerichte dem Clerico eine Irregularitas nach den Päbstlichen Rechten zugezogen wird. Was, drittens, die Assessores betrifft, so verlangten Käyserliche Maiestät, daß das Cammer-Gericht mit trefflichen geschickten Persohnen von allen Landen besetzet werden möchte. Welches die Reichs-Stände gleichfalls vor nöthig hielten, und darauf dieser Schluß gemachet wurde, daß das Cammer-Gericht, nach Anleitung der Wormsischen Ordnung, wiederum mit 16. Assessoren, darunter die eine Helffte von tüchtigen Doctoren und Licentiaten, die andere Helffte aber vom Grafen-Herren- oder Ritter-Stande besetzet, solche Persohnen, und zwar 2. von Käyserl. Majest. wegen der Oesterreichischen und Burgundischen Lande, dann 6. von den sechs Churfürsten gegeben, die übrigen 8. aber aus den Anno 1500. auf dem Reichs-Tag zu Augsburg bestimmten Sechs-Creyßen genommen, zu den vacirenden Stellen von Ihrer Majestät, den Churfürsten, oder Creyß, deme der Abgegangene zugehöret, innerhalb drey Mo-

 nathen,

nathen, auf erhaltene solenne Nachricht, 2. oder 3. andere, dem vorigen gleiches Standes, zum Cammer-Gericht geschicket, und aus denenselben einer allda erwehlet, auf vorhergehenden Verzug aber daselbst eine andere Persohn aus der Landschafft, woher sonst die Ersetzung zu thun, bestellet werden solten.

Præsentirte und angenommene Assessores von Käyserl. Majestät und aus den sechs Creyßen.

§. 29. Zu Folge dieses Conclusi seind præsentiret und angenommen worden:

I. Præsentirte von Römischer Käyserl. Majest. wegen der Oesterreichischen und Burgundischen Lande.

1. Doctor Siegmund von Reischach, Edelmann.
2. Doctor Reinol.

} Diese haben die Stände angenommen.

II. Præsentirte von den sechs Churfürsten.

Diese wollen ihre Assessores zu Hauße, nach dem Besten, den ein jeder bekommen kan, auslesen und verordnen.

III. Præsentirte von dem ersten Kreyß.

Sebastian von Rotenhan, Doctor und Edelmann.
Herr Hanß von Eyb, Ritter.
Herr Apel von Seckendorff, Ritter.
Hanß Truchseß von Wezhaußen.
Philipps von Tüngen, Doctor.

Aus diesem Kreyß ist erwehlet worden, erstlich Herr Hanß von Eyb, Ritter, und wo derselbe solch Amt nicht annehmen wolle, D. Sebastian von Rotenhan; Wo es derselbe auch abschlüge, Herr Apel von Seckendorff, und also nachfolgend, biß auf den letzten inclusive, maßen sie alle für tüchtig angesehen worden, iedoch mit obiger Ordnung.

IV. Præ-

IV. Præsentirte aus dem zweyten Creyß.

Doctor Augustin Lesch, Edelmann. Vldaricus Wagner, von Nordlingen. Doctor Eisenreich.	Aus diesen ist der erste erwehlet worden.

V. Præsentirte aus den dritten Creyß.

Doctor Hieronymus Cruarie. Doctor Schilling, Edelmann. Doctor Ambrosius Höchinger. Doctor Jörgen Herwart, von Augsburg. Doctor Remi, von Ulm. Doctor Conrad Krafft, von Ulm. Graf Philipps, von Kirchberg. Graf Jörgen, von Helffenstein. Hannß von Neuhaußen. Alexander Marschalck. Hannß von Emershofen.	Aus diesen ist erwehlet D. Schilling, in casu noluntatis aber Alexander Marschalck.

VI. Præsentirte aus dem vierten Creyß.

Doctor Jörgen Schütz, Official zu Costentz.
Doctor Wernher Wölfflin.
Doctor Christoff von Stadion, ein Edelmann.

Aus diesen hat man eligiret Doctor Schützen, und wo er solch Amt nicht annehmen wolte, den von Stadion; wo es aber auch dieser abschlüge, D. Wölfflinen.

VII. Præsentirte auf den fünfften Creyß.

Doctor Leineck, von Cölln.

Doctor Schidrich, von Cölln.
Der Probst von Cronenberg, Doctor.
Doctor Meinertzagen.

Aus diesen hat man erwehlet Doctor Leinecken, in casu noluntatis D. Schidrichen, wo es aber auch dieser nicht annehmen wolle, Doctor Meinerzagen.

VIII. Præsentirte aus den sechsten Creyß.

Doctor Valentin von Sunthawsen, ein Edelmann.
Doctor Zugaw von Hall.
Doctor Johannß Jsileber, von Leipzig.
Heinrich von Holbach, Edelmann.

Aus diesen allen ist erwehlet der von Sundhausen, wo er es aber nicht annehmen will, Heinrich von Holbach.

Und nachdem auch einige Grafen und Herren am Cammer-Gerichte sitzen müssen, so seynd von Ständen benennet worden:

Graf Magnus, Fürst zu Anhalt.
Graf Philipps, von Kirchberg.
Georg Jörig, von Töngen.
Graf Adam von Beichlingen.

Welche man zwar alle vor tüchtig erachtet, jedoch mit dem Unterschied, daß der Fürst von Anhalt, und Graf Philipps von Kirchberg zu erst, wo es aber beyde, oder nur einer abschlagen würde, die andern, wie sie nacheinander præsentiret, ersuchet werden solten.

Jngleichen von den sechs Churfürsten.

§. 30. Wie aber die sechs Herren Churfürsten vorgedachter maßen in Comitiis Constantiensibus sich erkläret, ihre Assessores zu Hause nach dem Besten, den ein jeder bekommen könne, auszulesen und zu verordnen: Also haben selbige nach-

nachgehends ihre Præsentationes gethan; da denn nachstehende angenommen worden:

1.) D. Johann Furdererer, wegen Chur-Mäyntz.

2.) D. Theodoricus von Lauttern, wegen Chur-Trier.

3.) Lic. Arnold von Rymerstock, wegen Chur-Cölln.

4.) Jacob von Landsberg, wegen Chur-Pfaltz.

5.) D. Johann Besserer, wegen Chur-Sachsen, und

6.) Anton von Emershofen, wegen Chur-Brandenburg.

§. 31. Und weiln acht Assessores aus den An. 1500. auf dem Reichs-Tage zu Augsburg constituirten sechs Creyßen genommen werden solten, so hat man, wie die Constitution beschehen, beyfügen wollen. Nemlich: Der erste Kreyß begreifft die hiernach beschriebene Fürsten, Fürstenthumb, Land vnd Gebiete: Nemlich den Bischov von Bamberg, Würtzberg, Aichstet, den Marggrafen von Brandenburg, als Burggrafen zu Nürnberg, auch die Graven, Heren, Frey- vnd Reichs-Stete vmb oder bey inen gesessen vnd gelegen. Der ander Kreiß begreifft die Bißthum, Fürstenthumb, Land vnd Gebiete des Ertzthums von Saltzburg, der Bischove zu Regensburg, Freysingen, Passaw, auch den Fürsten von Bairen, vnd die Landgraven, Prelaten, Graven, Heren, Frey- und Reichs-Stete, vnder vnd bey Inen gesessen vnd gelegen. Der drit Kreyß begreifft die Bißthumb, Fürstenthumb, Land vnd Gebiete der Bischöf von Chur, Costentz, Augspurg, des Herzcogen von Wirtemberg, des Marggraven von Baden, die Gesellschafft von Sandt Georgen-Schilt, die Ritterschafft

Beschaffenheit der sechs Creyße.

schafft im Hegaw, auch alle vnd yde Prelaten, Graven, Heren vnd Reichs-Stete im Lande zu Swaben. Der vird Kreyß begreifft die Bisthum, Fürstenthumb, Land vnd Gebiete, der Bischöfe von Wurmbs, Speier, Straßburg, Basel, Apts zu Fulda, Hertzog Johannßens vf den Hundsrück, Hertzog Alexander, beid von Baiern, Lodringen, Westerreich, das Landgravethumb zu Hessen, die Wedraw, auch Prelaten, Graven, Herrn, Frey- und Reichs-Stete der Ort gesessen oder gelegen. Der fünfft Kreyß begreifft die Bisthumb, Fürstenthumb, Land vnd Gebiete der Bischove von Baderborn, Luttich, Utrecht, Münster, Oßnabrück, der Hertzogen von Gulch, Berg, Cleve, Geldern, die Graven von Nassaw, Vianden, Firnberg, Nidern-Eysenberg, vnd die Niderland biß hinab an die Maße, auch sunst alle andere Prelaten, Graven, Heren, Frey- vnd Reichs-Stete, der Ort gesessen oder gelegen. Der sechst Kreyß begreifft die Bisthumb, Fürstenthumb, Land vnd Gebiete der Ertz-Bischoffen zu Magdeburg vnd Bremen, der Bischoffen zu Hildesheyn, Halberstadt, Merseberg, Naumberg, Meißen, Brandenburg, Havelburg, Lübeck, der Hertzogen von Sachsen, die Marg zu Brandenburg, das Landgrafthumb in Doringen, die Landschafft vnd Gebiete der Hertzogen von Brunßwig, Meckelnburg, Stetyn, Pomern, auch Prelaten, Graven, Heren, Frey- und Reichs-Stete, der Ort gesessen oder gelegen, biß an die Sehe.

Nahmen derselben.

§. 32. Betrachtet man diese sechs Creyße, so werden zwar selbige nicht mit Special-Nahmen, sondern nur nach den Nummern benennet, in der That aber bestehen solche aus dem

1.) Fränckischen.
2.) Bäyrischen.
3.) Schwäbischen.

4.) Rhei-

4.) Rheinischen.
5.) Westphälischen und
6.) Sächsischen.

§. 33. Man siehet anbey aus dieser Constitution, daß sothane Eintheilung nicht das gantze Römische Reich, ja nicht einmahl gantz Teutschland begriffen; Wie denn auch des Römischen Königs Maximiliani und der Reichs-Stände Intention dahin nicht gegangen. Innmaßen nicht allein die Ertz-Hertzoglich-Oesterreichischen und Burgundischen Lande, sondern auch die Lande der sämmtlichen Churfürsten darein nicht gezogen worden, nicht weniger noch andere Lande, welche unter den Eximirten nicht stehen, in selbiger ermangeln. Lande, die nicht darnnter begriffen.

§. 34. Anlangend die Ursach, warum die sämmtlichen Churfürsten, wie auch die Oesterreich- und Burgundischen Lande, in sothaner Creyß-Verfassung nicht enthalten sind, so bestund selbige darinnen: Es war auf mehr-gedachtem Reichs-Tage zu Augsburg ein Reichs-Regiment errichtet worden, welches von der Käyserl. Majestät selbst, als Dero Stadthalter, mit Zuziehung 20. Assessoren gehalten werden solte. Diese 20. Assessores solten aus folgenden Persohnen bestehen: Ursach, warum nicht alle Lande mit in der Eintheilung begriffen.

1.) Einem von den 6. Churfürsten in Persohn.
2.) 3.) 4.) 5.) 6.) } Fünff Churfürstl. Räthen.
7.) Einem geistlichen } 8.) Einem weltlichen } Fürsten von den geordneten 12. geistlichen und weltlichen Fürsten.

9.) Einem

9.) Einem Oesterreichischen Rath.
10.) Einem Burgundischen Rath.
11.) Einem Prälaten von vier Prälaten.
12.) Einem Grafen.
13.) 14.) } Zween Räthen aus acht Reichs-Städten.
15.) 16.) 17.) 18.) 19.) 20.) } Sechs Rittern, Doctoren oder Licentiaten aus denen damahligen sechs Reichs-Creyßen.

Woraus erhellet, daß so wohl jeder Churfürst als auch die Hertzoge von Oesterreich und Burgund, individualiter Regiments-Assessores zu præsentiren hatten, weshalber nicht nöthig war selbige einem Creyß einzuverleiben; Dahingegen, wegen der übrigen Stände, welche nicht individualiter, sondern curiatim, die Assessores præsentiren solten, eine gewisse Eintheilung gemachet werden muste.

Application auf die Præsentation der Assessornm.

§. 35. In gleicher Maße hat man nachgehends mit Præsentirung der Cammer-Gerichts-Assessoren procediret: Denn gleich wie zu dem Reichs-Regimente jeder Churfürst einen Assessorem gegeben, und einige aus den sechs Reichs-Creyßen genommen worden: Also haben auch zu dem Cammer-Gerichte jeder Churfürst einen Assessorem zu stellen gehabt, und einige haben die Creyße præsentirt.

Unter Käyser Carln V. wird Anno 1521. in Comitiis zu Worms die

§. 36. Auf dem Anno 1521. unter Käyser Carln V. zu Worms gehaltenen Reichs-Tag hat man die Sache ferner dahin gerichtet, daß der Cammer-Gerichts-Assessorn hinführo achtzehen seyn solten, von welchen der Käyser, als Käyser,

zwey,

zween, und so viel auch wegen seiner Reichs-Erb-Lande, dann von den 6. Churfürsten jeder einen, und die sechs Creyße die übrigen achte zu præsentiren gehabt. Erstlich, (lauten die Worte der Cammer-Gerichts-Ordnung §. 1.) so sollen und wollen Wir unser Cammer-Gericht wieder mit einem redlichen verständigen Cammer-Richter, der ein Fürst, geistlich oder weltlich, oder aufs wenigst ein Graf, oder Frey-Herr, darzu geschickt und erfahren sey, doch mit einem Weltlichen, vor einen Geistlichen seines Stands, wo der zu bekommen, und zu den sechzehen Beysitzern, so vormahls bestimmt, noch zween, um mehr Forderung und Schleunigkeit willen der Gerichts-Händel, das weren achtzehen Beysitzer, besetzen. Also, daß die sechzehen, wie hievor von den Ständen, und die ietzigen letzten zween von uns, als Römischen Käyser, zu den zweyen, so Wir aus unsern Erb-Landen gegeben, geordnet und gesetzt werden sollen. Zahl der Assessorum auf 18. Persohnen gesetzet.

§. 37. Worbey zu observiren seyn wird, daß, bey Benennung der zu jedem Creyß dißfalls gehörigen Membrorum, man, respectu der Prälaten, Grafen und Herren, wie auch der Reichs-Städte, eine Discrepanz antrifft, wenn man die Specification, wie solche Anno 1500. in Comitiis Augustanis gemachet worden, gegen diejenige hält, welche man in dictis Comitiis Wormatiensibus errichtet hat. Jene ist oben §. 31. befindlich, und diese lautet in berührter Camer-Gerichts-Ordnung also: Der erste Kreyß zeigt an, Bamberg, Würtzburg, Eystett, Marggraff von Brandenburg, als Burggraf zu Nürnberg, Graffen, Freyen, Herren, Frey- vnd Reich-Stätt, vnnd, vnd bey ihnen gesessen vnd gelegen. Der andere Kreyß zeigt an, Ertz-Bisthumb Saltzburg, Freysingen, Regenspurg, Passaw, Fürstenthumb Præsumtion, daß man die Prälaten, Grafen und Herren, wie auch die Reichs-Städte, in den meisten Creyßen von den Assessorat-Præsentationen ausschliessen wollen.

thumb Beyern. Der dritt Kreyß zeigt an, Co-
stentz, Augspurg, Chur-Bisthumb, Hertzog-
thumb Wirtenberg, Marggraff von Baden, S.
Georgen-Gesellschafft im Bund, Ritterschafft
im Hegaw. Der vierd Kreyß zeigt an, Wormbs,
Speyer, Straßburg, Basel, Apt zu Fuld, Her-
tzog Hanß, vnd Lydwig von Beyern, Lotthring,
Westerich, Hessen, Wedderaw. Der fünfft Kreyß
zeigt an, Paderborn, Lüttich, Werden, Münster,
Hertzog von Gülich, und Cleve, Geldern, Graf-
fen von Nassaw, Graff von Seyn, Graff von
Viernberg, Nidern-Eysenberg, Niderland biß
an die Maaß. Der sechst Kreyß zeigt an, Für-
stenthumb Sachsen, Marggraffen von Bran-
denburg, Braunschweig, Thüringen, Meckel-
burg, Stettin, Pommern, Ertz-Bisthumb Mag-
deburg, Bremen, Hildeßheym, Halberstatt,
Merßburg, Naumburg, Meißen, Brandenburg,
Lübeck, Havelburg. Woraus so viel geschlos-
sen werden möchte, daß durch solche Exclusion
man in den meisten Creyßen die Prälaten, Gra-
fen und Herren, wie auch die Reichs-Städte
bey Præsentation der Cammer-Gerichts-Asses-
sorn, tacite auszuschliessen, gemeinet gewesen sey.

Schluß des Reichs-Tags zu Augsburg Anno 1530. auf 24. Assessores.

§. 38. Auf dem Reichs-Tag zu Augsburg
Anno 1530. ist ferner beschlossen worden, daß
das Judicium Camerale mit 24. Assessoren bese-
tzet werden solle, dergestallt, daß das Augmen-
tum von 6. Persohnen aus den sechs Creyßen zu
nehmen sey; Welchemnach sothane sechs Creyße
nunmehro 14. Assessores, als 8. vermöge des Cost-
nitzer-Reichs-Abschiedes de An. 1507. und noch
6. vermöge ietzigen Reichs-Abschiedes de Anno
1530. Gestallt die hieher gehörigen Wort des
Reichs-Abschiedes §. 76. also lauten: Dieweil
nun unser Cammer-Gericht das öberst vnd letzt
Gericht, (davon laut unser Ordnung, nit appel-
liret

lirt werden soll) vnd vnser Gemüt vnd Meynung ist, daß vnsere Vnderthanen im Reich nicht Recht-loß gelassen, sonder einem jeden förderlich endlich Recht widerfare vnd gedeye: So haben Wir, auch Churfürsten, Fürsten vnd Stände des Reichs, für Nottürfftig angesehen, dasselbig vnser Cammer-Gericht mit geschickten, gelehrten, dapffern, in Gerichten lang geübten Persohnen zu besetzen vnd zu mehren, und demnach zu den achtzehen Persohnen, so voran vnserm Cammer-Gericht sitzen, noch sechs Persohnen verordnet, welche aus den sechs Kreyßen im heiligen Reich genommen, vnd also vnser Cammer-Gericht mit vier vnd zwentzig Persohnen besetzet werden soll.

§. 39. Auf dem Reichs-Tag zu Augsburg Anno 1548. haben Gesammte Reichs-Stände Ihro Käyserl. Majestät, Carln V. vor damahls die Besetzung des Cammer-Gerichts, auf gewisse Condition, und mit vorbehaltener Gerechtigkeit derer Stände, die sonst zu præsentiren hätten, heimgestellet. Wovon nachstehender Extract des Reichs-Abschiedes vom §. 21. biß 25. mehrere Nachricht giebt: Vnd dieweil ein beständiger Fried, Ruhe vnd Einigkeit im heiligen Reich, ohn ein gleichmäßig austräglich Recht, nicht erhalten werden mag, so haben Wir für ein vnvermeidliche Notturfft geacht, vnser Käyserlich Cammer-Gericht lenger nicht unbesetzt zu lassen, damit ein jeder gegen dem andern rechtlichen Austrag erlangen möge: Derowegen Wir dann aus beweglichen Vrsachen sonderlich auch vmb Beförderung willen der Justitien, gemeine Stände gnädiglich ersucht, uns die Besetzung unsers Cammer-Gerichts auf dißmahl vollkömmlich heym zu stellen, doch ihnen, den Ständen, so zu præsentiren haben, ihr Gerechtigkeit ins künfftig gäntzlich vorbehalten. Darauf dann gemei-

In Comitiis Augustanis Anno 1548. wird Käyserl. Maj. vor damahls die Besetzung des Cammer-Gerichts sub certis Conditionibus überlassen.

ne Ständ, Vns, aus sonderlicher Lieb vnd vnder-thänigster Trew vnd Zuneigung, so sie zu Vns tra-gen, gehorsamlich vnd vnterthänig heimgestellt haben, gemelt Vnser Cammer-Gericht dißmahls, in Namen, vnd von wegen ihrer, der gemeinen Stend, nottürfftiglich zu besetzen, auf etliche Con-dition vnd Maß, die Wir auch gnädiglich ange-nommen vnd bewilliget haben, vnd hernach weiter vermelt werden. Vnd nachdem Vns, als Römischem Käyser, zusteht vnd gebürt, einen Cammer-Richter vnsers Käyserlichen Cammer-Gerichts zu verordnen: So wollen Wir solch vnser Cammer-Gericht anfänglich mit einem ge-schickten, ansehnlichen, erfahrnen Cammer-Rich-ter, aus Teutscher Nation gebohren, der Vns vnd dem Gericht ehrlich vnd fürständig, auch die-ser Nation löblicher Gebrauch vnd guter Ge-wonheiten erfahren sey, fürderlich versehen. Fol-gends aber, auf gemeiner Ständ obgemelte vn-derthänigste Heymstellung, wöllen Wir berührt vnser Cammer-Gericht, in Namen vnd von we-gen, auch aus vnderthänigstem Zulassen der Churfürsten, Fürsten vnd gemeiner Stend mit geschickten, gelehrten, tüglichen, verständi-gen, *qualificirten* Beysitzern, aus Teutscher Na-tion geboren, vnd derselben Gebräuch vnd gute Gewohnheiten erfahren, besetzen, dieselben auch mit gewöhnlichen Eyden vnd Pflichten, nach Ausweisung vnser vnd des H. Reichs alhie ver-newerten vnd reformirten Cammer-Gerichts Ordnung beladen. Vnd sollen Churfürsten Fürsten vnd Ständ solchem vnserm Cammer-Ge-richt gehorsam leysten, demselben auch sein frey-er, stracker, vnverhinderter Lauff gelassen wer-den. Wir wollen auch obgemelte Beysitzer, aus den Churfürstenthumben und Kreyßen, nach Ge-brauch vnd Herkommen des heiligen Reichs, so-fern sie darinn zu finden, gnädiglich nehmen vnd

verordnen. Vnd alsbald einem jeden Churfürsten, oder Kreyß, welchem solches gebürt, seinen Assessoren benennen, anzeigen und zueignen, damit ein jeder wissen mög, wann ihm künfftiglich, nach Absterben oder Abkommen seines benennten und zugeeigneten Beysitzers, wiederum zu præsentiren gebühren vnd zustehen werde, welcher Præsentation auch, so schierst sich nach Absterben oder Abkommen, deren iezt durch Vn's verordneten Beysitzer zutragen würde, sich ein jeder, dem es gebührt, vnser vnd männiglichs unverhindert gebrauchen soll.

§. 40. In der Cammer-Gerichts-Ordnung, die unter dem Römischen König Ferdinando I. auf dem Reichs-Tag zu Augsburg Anno 1555. errichtet worden, hat man, respectu der Assessoren, Art. I. §. 2. seqq. folgende Versehung gethan: Vnd damit Gleichheit in Besetzungen solchs Käyserl. Cammer-Gerichts beschehe, vnd ein jeder Standt, wen er verordnen sol, Wissens trage, so sollen Cammer-Richter, auch die vier vnd zwantzig Beysitzer gesetzt, vnd geordnet werden, wie hernach folgt: Nemlich wollen die Röm. Käys. Mayest. Vnser lieber Bruder vnd Herr, als Römischer Keyser, oder, im Fall, daß Ire Liebd, und Käys. Mayest. nicht im Reich, oder in der Nähe weren, Wir, als Römischer König, jederzeit den Cammer-Richter, vnd zween aus den Graffen, oder Frey-Herrn, vnd darzu zwo tügentliche Personen, als Römischer Käyser oder König, von der Rechtgelehrten, vnd dann die Käys. Mayest. zwo von der Ritterschafft von wegen Irer Liebd, vnd Käyserlichen Mayest. Erbland, so sie vnter oder vom Reich haben. Vnd sollen die sechs Churfürsten sechs, und die sechs Kreyß zwölff, aus den Churfürstenthumben vnd Kreyßen, vnder den allen der halb Theil der Rechtgelehrt, vnd der ander halb Theil aus der

Ordnung ratione Præsentationis in Ord. Camer. Anno 1555. respectu Käyserl. Majestät der Churfürsten und sechs Creyße.

Ritterschafft, die da qualificirt vnd geschickt seyen, wie hernach folgt, zu Beysitzern benennen und Ordnen. Hierauf folgt die Designation der sechs Creyße, die zu præsentiren haben, eodem modo, als solche in Comitiis Wormat. gefertiget worden, also, daß man die Prælaten, Grafen und Herren, wie auch die Reichs-Städte, mit Still-schweigen abermahls vorbey gegangen. Nicht minder ist nicht ausser Obacht zu lassen die der Designation angefügte Clausel, daß, durch diese Austheilung der Creyße und Benennung der Stände, niemanden nichts benommen seyn, sondern in jedem Creyß diejenigen, welche von Rechtswegen zu præsentiren hätten, oder dessen bißhero in Gebrauch gewesen wären, præsentiren solten. Sonst leget sich in vor allegirter Ord. Cam. so viel zu Tage, daß, da, vor-angeregter maßen, die Creyße vorhin 14. Assessores zu præsentiren gehabt, solche Zahl auf 12. Personen reduciret worden, und die übrigen zwey der Käyserl. Majest. qua tali, accresciret, welche durch die obbenannte zween aus den Grafen und Herren, woraus nachgehends die Præsidenten erwachsen, sonder Zweyfel exprimiret worden.

Nach dem Augsburgis. Reichs-Tags-Schluß Anno 1566. soll zu die Zahl der Assessoren auf 32. Persohnen steigen.

§. 41. Im Jahr 1566. auf dem Reichs-Tage zu Augsburg ist die Zahl der Assessoren von 24. biß auf 32. Persohnen gestiegen; Innmaßen der Reichs-Abschied §. 74. seqq. davon also disponiret: So setzen, ordnen und wollen Wir, daß den vorigen vier vnd zwantzig *Ordinari* Beysitzer, noch acht Personen *adjungirt*, zugethan, vnd als *Ordinari* in gleicher den andern Besoldung, an vnserm Käys. Cammer-Gericht bestellt, vnd zugeordnet werden sollen. Vnd sollen vnsere und des H. Reichs Churfürsten, an den acht bemelten Personen, zwo, vnd die sechs Kreyß, zu der Prä-

sentation

sentation geordnet, die übrigen sechs, jeder Kreyß einen für sich, an vnser Cammer-Gericht, vermög und nach Ausweisung der Ordnung, qualificirt vnd geschickt, präsentiren. Und weiln anietzo der Ordinari-Beysitzer Erwehnung beschiehet, so ist zu gedencken, daß man, von Reichs wegen, wenn viel zu expediren gewest, dann und wann Assessores extraordinarios auf eine Zeit lang verordnet gehabt.

§. 42. Endlich ist, krafft des Instrumenti Pacis Westphalicæ de anno 1648. art. 5. §. 53. und darauf anno 1654. erfolgten Reichs-Abschiedes, die Einrichtung, ratione des Cammer-Richters, wie auch der Præsidenten, und Assessoren, also beschehen, daß das Judicium Camerale aus einem Cammer-Richter, denn vier Præsidenten, (davon zwey Catholisch und zwey der Augspurgischen Confession zugethan,) und 50. Assessoren, bestehen, von sothanen Beysitzern aber 26. incl. der zween Ihrer Käyserl. Majest. Præsentation vorbehaltenen Assessoren, Catholisch, und 24. A. C. addicti seyn, und aus jedem Creyß, in welchem beede Religionen befindlich, zwey Catholische, und zwey, so der A. C. zugethan, genommen werden solten. Wiewohl sothane Verordnung noch nicht zum völligen Effect gekommen.

Und endlich krafft des Instrumenti Pacis Westphal. an. 1648. und Rec. Imperii de an. 1654. auf 50. Persohnen.

§. 43. Sonst können die Præsentationes der 50. Assessoren aus folgendem Schemate ersehen werden.

Schema Præsentantium quoad Assessores Catholicos & Aug. Conf. addictos auf 50. Persohnen.

Schema Præsentantium.

1.) Käyserl. Majestät,	2. Cathol.
2.) Chur-Mäyntz,	2. Cathol.
3.) Chur-Trier,	2. Cathol.
4.) Chur-Cölln,	2. Cathol.
5.) Chur-Bayern,	2. Cathol.

6.) Chur-Sachsen,	2. Augsp. C.
7.) Chur-Brandenburg,	2. Augsp. C.
8.) Chur-Pfaltz,	2. Augsp. C.
9.) Oesterreichischer Creyß,	2. Cathol.
10.) Burgundischer Creyß,	2. Cathol.
11.) Bäyrischer Creyß,	4. Cathol.
12.) Fränckische Creyß,	2. Cathol. 2. Augsp. C.
13.) Schwäbische Creyß,	2. Cathol. 2. Augsp. C.
14.) Ober-Reinische Creyß,	2. Cathol. 2. Augsp. C.
15.) Westphäl. Creyß,	2. Cathol. 2. Augsp. C.
16.) Diese letzt-benannte vier Creyße per alternationem,	1. Augsp. C.
17.) Ober-Sächsis. Creyß,	4. Augsp. C.
18.) Nieder-Sächsis. Creyß,	4. Augsp. C.
19.) Diese zwey Creyße alternando,	1. Augsp. C.
	50.

Wie nunmehro nicht mehr auf 6. sondern auf 9. Creyße reflectiret worden.

§. 44. In vorigen Zeiten hat man, respectu der Cammer-Gerichts-Assessorat-Præsentationen, nur auf die anno 1500. auf dem Reichs-Tage zu Augsburg errichtete sechs Creyße reflectiret, bey welcher Methode man auch nachgehends, ob schon 1512. auf den zu Trier angefangenen und zu Cölln vollbrachten Reichstage aus 6. Creyßen zehen Creyße entstanden, geblieben. Allein auf dem Westphälischen Friedens-Tage hat man die Eintheilung nach sämmtlichen Creyßen gemachet, ausser was den Nieder-Rheinischen betrifft, indem selbiger eintzig und allein aus den vier an dem Rhein wohnenden Churfürsten, Mäyntz, Trier, Cölln und Pfaltz bestehet, diese aber, gleich andern Churfürsten, ihr besonderes Jus præsentandi haben.

§. 45.

§. 45. Allermaßen nun, was insonderheit den Ober-Sächsischen Creyß betrifft, vor dem Westphälischen Friedens-Schluß, demselben, sammt dem Nieder-Sächsischen Creyß, unter dem Nahmen des Circuli Saxonici, sechs Assessorat Stellen, nehmlich 2. Chur-Sachsen, dann 2. Chur-Brandenburg, und 2. dem Sächsischen Creyß zugekommen: also entstehet die Frage, wer das Jus Præsentandi, respectu der zwey Creyß-Stellen, ante illa tempora exerciret? Deckerus in Notis ad Ordinat. Camer. pag. 112. n. 55. erstattet davon diesen Bericht: In Saxonicis utrisque conjunctis, olim, Archi-Episcopus Magdeburgicus, Dux Saxo-Altenburgicus & Vinarienſis, alternative præsentavere, Domo Brunſvicenſi, non nisi cum contradictione, tum temporis admissa. Worneben aber zu gedencken, daß man besage der vorhandenen Acten, berührte Alternation niemahls quoad jus ipsum præsentandi beobachtet, sondern es ist die Præsentation, bey sich ereignender Vacanz, vor Sachsen-Weimar und Altenburg, sammt dem Ertz-Stifft Magdeburg, beschehen, und seynd drey Persohnen, nehmlich, von jeden Fürstlichen Theil einer, nominiret worden, aus welchen drey Nominatis nachgehends das Judicium Camerale einen erwehlet; Bißweilen aber hat man, quoad Numerum Nominatorum, sich der Alternation bedienet, also, daß una vice besagte Fürstl. Häuser zwey, und Magdeburg einem, secunda vice aber Magdeburg zwey, und Sachsen nur einen denominirt. Und was die von Deckero angezogene Braunschweigische Admission concerniret, in Actis davon nichts zu befinden.

Wem das Jus Præsentandi in dem Ober-Sächsischen Creyß, wegen der zwey alten Stellen, ante tempora Instr. Pacis. zugestanden

§. 46. Indem aber durch den Westphälischen Friedens-Schluß dem Ober-Sächsischen Creyß

Ober-Sächsische Creyß-Consultation

anno 1654. quoad præsentationem der post tempora Instr. Pacis habenden 4½. Assessorat-Stellen.

eine solche Zulage beschehen, daß ihme, über die sechs alte Stellen, von welchen zwey dem Churfürsten zu Sachsen, und zwey dem Churfürsten zu Brandenburg, die übrigen aber dem Creyß zugehöret, noch 2½. Stellen dergestallt zugekommen, daß selbiger zwey vor sich allein zu bestellen, und wegen derhalben mit dem Nieder-Sächsischen Creyß zu alterniren haben solle: Als hat man auf dem anno 1654. zu Leipzig gehaltenen Ober-Sächsischen Creyß-Tage diese Sache, wie in Zukunfft die Præsentationes anzustellen, in Consultation gezogen.

Creyß-Conclusum in hac causa Præsentationis, secundum ordinem & numerum vocantium, quoad Principes, & secundum Curiam quoad Comites & Dominos.

§. 47. Bey solcher Consultation haben die Chur-Brandenburgische und Schwedische, wegen Vor-Pommern, dahin gezielet, daß die 4½. Stellen, welche dem Creyße in Corpore zugetheilet worden, in die Chur- und Fürstlichen Häuser perpetuirlich eingetheilet werden möchten, allein von allen andern, und also per majora (der Chur- und Fürstl.) ist geschlossen worden, weiln ietzt-erwehnte Intention ziemliche Weiterung und Discrepantien verursachen durffte, indem sonder Zweifel jeder Stand davon participiren wolte, und sich also zu vergleichen schwehr fallen würde, daß die Præsentatio solcher 4½. Assessorum ambulatoria seyn, und secundum ordinem & numerum votorum gehen, jedoch der Grafen- und Herren-Stand, wenn die Rechnung und Ordnung an sie käme, nur einen curiatim, wie auch die Stiffter Quedlinburg, Gernroda und Walckenried conjunctim einen zu præsentiren haben solten.

Grafen- und Herren-Stand contradiciret,

§. 48. Die von dem Grafen und Herren-Stande seynd zwar bey dem Chur-S. Creyß-Directorio mit einem Memorial eingekommen, worinnen sie dem von den Chur- und Fürstl. per majora

majora gemachten Concluso contradiciret, und verlanget, daß ihnen entweder zwey Præsentationes ambulatoriæ in ihrer Ordnung gelassen, oder eine Perpetua auf einen Assessorem attribuiret werden möchte. Die Ursachen, welche die Grafen und Herren vor sich angeführet, können aus nachstehendem Memorial selbst gelesen werden.

weiln solcher nur curiatim concurriren soll.

Memorial der Gräflich- und Herrl. Abgeordneten an das Ober-Sächsische Creyß-Directorium, wegen der Cameral-Assessorn-Præsentation, de dato 17. Nov. 1654.

BEy dem Chur-Sächsis. zu diesem Creyß-Convent geordneten hoch-ansehnlichen Directorio haben, nechst Offerirung ihrer schuldigst-willigen Dienste, die Gräflich- und Herrschafftlich Abgeordnete nachfolgendes gebührlichen zu suchen und zu erinnern, nemblichen, Sie lebten der unfehlbahren Zuversicht, Sie würden in Puncto Præsentationis derer dem Löbl. Ober-S. Creyß ufs neue zugekomenen 5. Cammer-Assessorn, bey ihren gethanen verhoffends Recht und billig-mässigen Vorschlag, und ihnen, vermöge desselben, entweder 2. Præsentationes ambulatoriæ in ihrer Ordnung gelassen, oder eine Perpetua uf einen Assessoren attribuiret werden, aus Ursachen, daß, erstlich, ihre Gräf- und Herrl. Principales unzweiffentliche Membra dieses Ober-S. Creyßes seynd, und diese neue Præsentationes dem gantzen Circulo, utpote circulo, pari jure zukommen, also dieselben daran nicht minder, als andere Stände, participiren, und dieses gantz keine Disproportion seyn wird, wenn 7. Gräfl. und Herrl. Familiæ pro zwey Fürstl. gerechnet werden; Zum andern, weil anjetzo in diesem Creyß, (die Abtißin mit eingeschlossen) 13. Chur- und Fürstl. Stellen bekleidet werden, da dann ieder Stand bey der per majora beliebten Ambulatoria Præsentatione, wenn ihn die Ordnung betrifft,

betrifft, dieselbe (ausser die bey den Abtißinnen, so conjungirt seyn sollen,) allein verrichtet, und dergestalt 12. mahl von ihnen præsentiret wird, ehe es an die Gräf- und Herrl. Stände gelanget; 3.) Die Cammer-Matricul ausweiset, daß der Grafen- und Herren-Anschlag 2. Fürstl. (ausgenommen die beeden Chur-Häuser und Pommern) übertreffen thut. 4.) Weil Quedlinburg und Gerinroda, als welchen conjunctim eine Fürstl. Præsentirung überlassen werden soll, kaum den halben Theil dessen, so der Grafen- und Herren-Anschlag betrifft, zur Cammer-Gerichts-Unterhalt beytragen. 5.) Weil im Nieder-S. Creyße denen daselbst befindlichen Reichs-Städten die Præsentation dieser Assessorum pari jure mit den höhern Ständen zugelegt seyn mag, und 6.) zu dem, daß Grafen und Herren es also befugt zu seyn verhoffen, und es also keine Ungleichheit seyn wird, noch dieses absonderlich, und in specie die Herren Reussen, Herren von Plauen, wie auch die Herren von Schönburg, laut der ihren Abgeordneten ertheilten Instruction, zu erinnern, daß von deroselbigen Curiis zum öfftern ad Cameram provociret, auch anietzo der Ungehorsam der Leute und Unterthanen viel grösser, denn zuvor, so gar, daß der Libidini Litigantium fast wenig mehr zu steuren, hingegen die Hochlöbl. Chur- und Fürstl. Häuser mit ansehnlichen, hoch-æstimirlichen Privilegiis de non appellando grössern Theils versehen, und dergleichen Fatigirung von Dero Unterthanen nicht zu besorgen, als erfordert Ihr, der Grafen und Herren hohes Interesse, daß Sie ein stetigen Præsentatum Adsessorem, als zu dessen Dexterität und Treue Sie sich absonderlich zu versehen hätten, in Camera haben möchten. Wollen derowegen, nomine Ihrer Herren Principalen, die Grafen und Herrl. Abgeordnete nochmahln sich versichert halten, auch darum, bester Vermögenheit nach, gebethen haben, die höchst und löblichen Chur- und Fürstl. Häuser werden und wolten, ihnen entweder eine Præsentationem Perpetuam, oder 2. Ambulatorias zu gönnen,

ren, gnädigst und gnädig belieben, auch dieses anders nicht, als vor ihre hohe Nothdurfft ermessen, und keines weges dahin deuten, ob wolten sich dieselbe etwas, so sie nicht befugt, und ihnen nicht höchst nöthig, anzumassen suchen, zumahlen und sonsten ausser diesen Respecten mit Erwehl- Beruf- und Præsentirung mehr Mühe und Kosten, als Nutzen und Vorträglichkeiten es abzugeben pflegt. Und werden gegen dem hochansehnlichen Directorio Ihre gnädige Gräf- u. Herrl. Principalen uf alle Begebenheit es zu erkennen geflissen seyn, denenselben auch die Abgeordnete unter willige stets geflissene Dienste zu leisten jederzeit bereit und willigst bleiben. Leipzig den 17. Novembr. Anno 1654.

Gräflich- und Herrl. zu diesem Creyß-Convent abgeschickte Räthe.

§. 49. Es seynd aber die Vota uniformiter dahin gegangen, daß solch Petitum abzuschlagen, und bey dem vorigen Concluso nochmahls allerdings zu lassen, welches den Gräflich- und Herrlichen Abgeordneten auch mündlich angedeutet worden. Contradiction ist ohne Effect.

§. 150. Wie denn darauf der Schluß dem Creyß-Abschied num. 4. also einverleibet worden: Darbey dann 4tens die *Præsentation* der *Assessorum* im Cammer-Gericht, in gebührliche Berathschlagung gezogen, und nachfolgender Schluß gemacht worden, daß, weiln diesem löbl. Ober-Sächsischen Kreyß acht Stellen, und eine *per alternationem* mit dem Nieder-Sächsis. Kreyße zukommen, denen beeden Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und Brandenburg die vier alte, wie bißhero auch geschehen, *perpetui*rlich allein verbleiben, die übrigen neuen, als fünfe, so, vermöge *Instrumenti Pacis*, diesem löbl. Ober-Sächsis. Kreise zugelegt, anderwertig unter die sämtlichen Kreis-Stände, Conclusum wird dem Creyß-Abschied einverleibet.

Stände, *secundum numerum & ordinem votorum ambulatorie* solchergestalt *præsentirt* werden, daß von denen vorsitzenden beyden Chur- und Fürstlichen Häußern, biß uf Anhalt *inclusive*, nach ietztgedachter Ordnung und Anzahl der Stimmen, Jedem einer, Quedlinburg, Gernroda, Walckenried, mit einander, einer, und dann den Graven und Herren zusammen, auch einer zukommen, und vor dißmahl mit diesen neuen 5. Stellen aniezo der Anfang von Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und dreyen Sächsischen Fürstenthümern gemachet, und inskünfftig bey fernern Erledigungs-Fällen von den zweyen übrigen Sächsischen, auch Vor- und Hinter-Pommerischen gemachet, wie auch Caminischen, (doch das letztere *suo loco & ordine*, wo es bey künfftigem Reichs-*Convent* hingesetzet werden wird) und Anhaltis. Fürstenthümern, hernach von obbemeldten drey Stifftern zugleich, und dann denen Graven und Herren ingesamt, nach der Ordnung und Reihe, *continuiret* werden.

Ungeacht die Grafen und Herren nicht acquiesciren wollen.

§. 51. Ob nun wohl die Gräflich- und Herrliche Abgeordnete dabey nicht acquiesciret, sondern auf ihre bereits vorgestellte Befugnüß sich nochmahls beruffen: So ist es doch bey vorigem Schluß von den höhern Ständen gelassen, und der Creyß-Abschied ad Mundum gebracht worden.

Selbige thun bey den hohen Creyß-Ständen individualiter Vorstellung.

§. 52. Dieweilen aber die Grafen und Herren in den Gedancken gestanden, ob hätten die höhern Creyß-Stände Ihrem Stand durch den Creyß-Schluß, dem Instrumento Pacis zuwider, ein Præjudiz zugezogen: Als haben Graf Christian Gunther von Schwartzburg, und der älteste Reiß, vor sich und ihre Mitverwandte Grafen und Herren, durch eine an die Creyß-Verwandte Chur- und Fürsten individualiter abgelassene Schrifft,

Schrifft, ihre gesamte Nothdurfft zu erkennen gegeben, und gebeten, das Fundamentum Ordinis & Numeri, wie bey dem Chur- und Fürsten, also auch bey den Grafen und Herren, observiren zu lassen. Dasjenige Schreiben, welches Sachsen-Weimar erhalten, lautet, wie folget:

Schreiben von den Grafen und Herren des Ober-Sächsischen Creyßes an Sachsen-Weimar, in Puncto Præsentationis der Cameral-Assessoren, de dato 21. Mart. 1655.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst.

Ew. Fürstl. Gnaden seind unsere unterthänige Dienste nach allem Vermögen zuvorn, Gnädiger Herr.

Eur. Fürstl. Gnaden ist ausser beschwehrenden Wiederhohlen selbsten gnädig bekant, wie dem Abschiedt des neulichsten zu Leipzigk gehaltenen Ober-Sächsischen Crayß-Tages, wegen Præsentation bekanter fünff neuer Kammer-Gerichts-Assessoren, unter andern einverleibet worden sey, daß dieselben von denen Sämtlichen Crayß-Ständen, secundum numerum & ordinem votorum ambulatorie præsentiret werden solten, aber doch hernacher eben aus dieser fest gegründeten Regul, was sonderlichen Uns, die Graffen und Herren betrifft, das gäntzliche Wiederspiel geschlossen und hindangesetzet, von unsern damahligen Abgeordneten beschehenen fleißigen Erinnerns, und Wiedersprechens, Uns, quasi Curiæ cuidam, zuesammen, und zwar, wann es allererst die Reige und Ordnunge bringen würde, eine einzige Præsentatio ambulatoria gegönnet, ja unser Seits dasselbe wiederredete absonderliche Desiderium noch vor einen Crayß-Schluß gehalten werdē wollen, da doch es offenbahrlichen ahn deme

deme ist, daß das Osnabrückische Instrumentum Pacis die Verschaffung und Præsentation obangedeuteter fünff neuer Cammer-Gerichts-Beysitzerer, dem gantzen Ober-Sächsischen Cräyß, als einem Universo, uferlege und verstatte, und dasselbe zwar nicht etwan in longe eminentiore unius vel alterius Membri dignitate (deren doch ihr absonderlicher höchst- und hoher Respect nicht minders allenthalben verbleiben muß) fundata & consistente geometrica quadam, noch auch per modum distinctarum Curiarum, weil doch dergleichen weder Juris regularis, noch auch in diesem Ober-Sächsischen Cräyß, bey allerhand dessen Juribus, Actionibus und Conclusis, unsers Erinnerns, in einiger Observanz, viel weniger aber so wohl wegen schon berührter Ursachen, als auch, weil ja una determinatio, plura determinabilia respiciens, solche anders nicht, als æqualiter determiniren kann, etlichen Cräyß-Ständen viritim, etlichen aber nur curiatim, sondern vielmehr, observata sola proportione arithmetica, oder singulariter statibus circuli singulis, votum speciale habentibus, auch also, per ulteriorem consequentiam, eben so wohl dessen Gräff- und Herrl. Mitgliedern, wiewohl pro Indiviso, wannenhero dann auch, wann dergleichen Præsentationes unvertheilt geblieben, und demnach uber jeglichen Præsentandum die Vota zue colligiren gewesen wehren, solche anders nicht, als eingerechnet die Gräffl. und Herrl. Viritim abgeleget werden mögen, welcherley Jus radicatum dann nur per Jura notoria uns sine facto nostro proprio nicht zu entziehen seyn würde, inmaßen denn auch regulariter einem jeden so viel Rechtens, als Er vorhero gehabt, post institutam divisionem verbleibet, und dann ferners, daß eben aus diesem Principio schon ahngezogener Cräyß-Abschied, auch obgemeldten Canonem, daß, nemblichen, nach Anzahl und Ordnunge der Cräyß-Ständte Stimmen vorangedeutete Præsentationes erfolgen solten, selbsten angesetzet hat, und zwar nach deme selbiger in den Göttlichen, natürlichen und weltlichen Rechten uberflüßig

flüßig gegründet ist, höchst billich vnd sehr rühmlichen, welchen dann auch Wir iezo hiermit, gleich damahls von denen vnserigen geschehen, quam solennissime approbiren vnd acceptiren, vnd nun kaum jemand verneinen wirdt, daß nach dem Zeugkniß, nicht nur der Welt bekandten beharrlichen Vndencklichkeit, sondern auch der gantz frischen, vnd des allernewlichsten Cräyß-Tages ruhiger Observanz, nichts minders vnserer der Gräff- vnd Herrl. Cräyß Glieder Vota vnter die pro fundamento præsupponirte Anzahl vnd Ordnung begriffen, auch dannenhero, nuda numeratione prævia, die gantz vnstreitige Majora, vnd dardurch einen Cräyß-Schluß selbsten machen helffen. Vnd dann Vernunfft-meßigen Rechtens ist, wann eintziges Collegium, wegen wiederwerttiger Prætensionen, zweyig würde, vnd dannenhero als ein Corpus sich nicht mehr betrachten liesse, daß alsdenn in propria Judicando causa keine Parthey, der andern zum Nachtheil, über führende Intentiones zu erkennen, berechtiget sey, indeme, nemblichen, sonsten ein Part den andern habendes gesamtes Befugnüß, mittelst solches Votirens, leichtlichen absprechen möchte. Zu deme auch bey des Käyserlichen Cammer-Gerichts Vnterhalt, theils vnter Vns kaum weniger, geschweige Wir sämtlichen, ein ahnsehnliches mehrers, als ihres Orts etliche vorsitzende vnd votirende Cräyß-Ständte, leisten müssen, vnd also der natürlichen Æquität abermahls zu entgegen, dem Incommodo das Commodum gantz nicht antworten könte: So ist dieselbe mercklicheVngleichheit Vns recht bekümmerlichen vorkommen, Wir stehen zwar noch stets in dem vnterthenigsten vnd vnterthänigen Vertrauen, es würde denen Herren Chur- vnd Fürstl. Cräyß-Ständten in Consideration ietzo nur in etwas ahngerührter Vmbstände, künfftig selbsten ein billicherer Weg hierinnen belieben, vermöchten aber doch, vf vnverhofften wiedrigen Event, theils wegen vnserer vnd vnserer Posterität, theils auch wegen Vns, vf vnser Gewissen so

theuer

theuer anbefohlener Gräf- und Herrl. Curandor. obgenanten einseitigen Schluß, so weit derselbige unsere paria Jura Præsentationis, so mercklichen schmehlert, vor genehm nicht zuerachten, wüsten auch darahn, oder auch an darauf folgiegen weitern Verfänglichkeit nichts überall einzuräumen, sondern müssen vielmehr bey deren von damaligen unsern Abgeordneten in das Churfürstl. Sächsis. Directorium, laut erfolgten Recognition, uberreichter nottürfftiger Verwahrungs- und Reservation-Schrifft, beharren, auch hierdurch nochmahls, iedoch mit unterthänigsten, unterthänigen un allen gebührenden Respect Glimpff und Bescheidenheit, wiedersprechen, und Uns, unsern Unmundigen und Nachkommen hierunter zugehörige Jura und Remedia aber einsten bedingen und vorbehalten. Es ist auch darauf unsere zuegleich unterthänige, hochfleißige und unvermeidliche Bitte, E. Fürstl. Gn. wollen doch diese unsere dringende Notturfft in Gnaden vermercken, Dero von GOtt hocherleuchtetem Verstande nach, etwas genauer erwegen, und darauf, bey Dero Fürstl. hohen Wohlvermögen, es dahin gnädig befördern, darmitt Uns ahn dem Jure, welches, obberührter Prætension halber, nebenst vielen andern Rechts-Gründten vom Cräyß-Abschiedt selbsten præsupponirtes fest beständiges Fundamentum Ordinis und Numeri der sämtlichen Cräyß-Stimmen, Uns, unsern verpflegten und miterwehnten Nachkommen, so klärlichen zueeignet, nichts abgebrochen, vermindert oder gekräncket, auch demnach Uns hierinnen begegnete hoch-nachtheilige Ansinnunge zu einer billichmeßigem Gleichheit, mittelst weiterer Deliberation und einhelliger Convention, gebracht werden möchte. Und demnach dergleichen zum allerfüglichsten bey dem, geliebts dem Höchsten, nechst-bevorstehenden Probation-Tage vorgehen könte: So bitten best-müglichsten unterthenigen Fleißes Wir ferners, E. Fürstl. Gn. geruhe doch, alsdenn Ihren hoch-ansehnlichen Abgesandten zuegleich gnedig u fzuetragen, daß, wegen

gen E. Fürstl. Gn. selbe nicht allein schon oben vnterthenigk gebethenes, so viel an Ihnen, werckstellig machen, sondern auch gesamte vbrige höchst- vnd hocherwehnte Chur- und Fürstl. Ober-Sächsis. Cräyß-Stände, oder Dero Abgeordnete, zugleich-meßiger Rechts-Beliebunge wohlgeneigt disponiren möchten. Ew. Fürstl. Gn. wird, durch diese vnterthänig verhoffte Hervorziehung vnd Handbietung der tewren werthen Gerechtigkeit, Ihren bey dem gesamten Grafen und Herren-Standt, zuförderst Vnß und denen Nachlebenden, einen ewigen Ruhm pflantzen, ja dem HErrn aller Herrn einen sonderbahren Wohlgefallen erweisen; Vnd Deroselben vnterthenige Trew geflissene Dienste zueleisten, soll vnser sorgsahmes Anliegen stets verbleiben, Datum den 21. Martii Anno 1655.

Ew. Fürstl. Gn.

Vnterthenige und treu-geflissener
Christian Günther, Graf zu Schwartzburg und Honstein, mit Vollmacht der andern Grafen und Herren.
Heinrich, der Ander, jünger und älteste Reuß, mit Vollmacht der andern Grafen und Herren.

Dem Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn Wilhelmen, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve vnd Bergk, Land-Grafen in Thüringen, Marggrafen zu Meißen, Graf zu der Marck vnd Ravensberg, Herrn zu Ravenstein,
Vnsern gnedigen Herrn.

§. 53. Daß diese Vorstellung und Bitte bey Sachsen-Weimar und vermuthlich auch bey den übrigen höhern Creyß-Membris, wenig Beyfall gefunden, erscheinet aus der vor den Gesandten zum Müntz-Probations-Tag nach Leipzig verfaßten Instruction vom 30. Sept. 1656. worinnen es bey demjenigen, was auf dem jüngsten Creyß-Tag in diesem Punct geschlossen wor- *Findet wenig Beyfall.*

den, gelaſſen wird, mit dieſem Special-Anhange: Ob man zwar ſich nicht verſehen wolle, daß die Grafen und Herren etwas weiter moviren, ſondern ſich an einem Aſſeſſorn insgeſamt, und zwar, wann die Reyhe an ſie komme, begnügen laſſen würden, in Betrachtung, daß gleichwohl zwiſchen Chur- und Fürſten des Reichs, und ihnen, ſo meiſt Dero Lehen-Leute und Landſaſſen, ein Unterſchied zu halten, und Sie nicht Paria Jura Præſentationis mit jenen haben könten; Wie denn im Reichs-Abſchied 1532. Art. III. §. 3. Und nachdeme die verordnete Commiſſarien ꝛc. die Verſehung geſchehen ſeye, daß zur Viſitation des Cammer-Gerichts Churfürſten, Prælaten, Grafen und Städte, Sie und Ihren, nach Ordnung der Seſſion im Reich, (nicht aber auf Creyß-Tägen) erſcheinen und die Ihren abſchicken ſolten, und alſo auch hierinne, als welches eigentlich nicht eine Creyß- ſondern Reichs-Sache, ſo curiatim zu conſideriren. Welche Worte dieſen Senſum haben, daß der Punct vom Cammer-Gericht insgemein und alſo auch von deſſen Beſtellung inſonderheit, vielmehr vor eine Reichs- als Creyß-Sache zu halten, und daher der bey Reichs-Verſammlungen gebräuchliche Reſpect auf die Curias zu nehmen ſeye, nach welchem Anſchlag die Grafen und Herren dißfalls nicht mehr, als vor einen eintzigen Mann paßiren könten. Doch wird der Geſandte in angezogener Inſtruction noch ſo milde befehligt, bey den andern ſich zu erkundigen, wohin ſie deswegen inſtruiret, und wann Er vermercken würde, daß die meiſten Stände, den Grafen und Herrn noch 1. und alſo 2. Aſſeſſorn nach einander præſentiren zu laſſen, gemeinet, ſich mit denenſelben auch zu conformiren, ſonſten aber bey vorigen Schluß nochmahls zu beharren.

§. 54.

§. 54. Es haben auch die von Grafen- und Herren-Stande nicht vergessen, diese Ihre Angelegenheit bey ietzt-erwehntem Convent in Obacht zu halten, und deswegen durch ein Memorial an das Creyß-Directorium vom 3. Octobr. Erinnerung zu thun. Gräf- und Herrl. Abgeordnete thun auf den Creyß-Tag an. 1656. Erinnerung.

§. 55. Worauf aber so wohl das Creyß-Directorium, als auch die andern Fürstl. Abgesandten, sich mit dem Instructions-Mangel entschuldiget, gleichwohl aber bey ihren Principalen das Werck dergestalt zu recommendiren, sich erbiethig gemacht, daß verhoffentlich hiernechst eine gewierige Resolution erfolgen solte. Chur- und Fürstl. Gesandten entschuldigen sich mit dem Instructions-Mangel.

§. 56. Auf dem folgenden in anno 1658. zu Leipzig gehaltenen Creyß-Tage haben die Gräflich- und Herrliche Abgeordnete abermahls nicht unterlassen, ihr Verlangen, wegen Verstattung zum wenigsten 2. Præsentationum ambulatoriarum oder unius perpetuæ, zu wiederhohlen, iedoch nach dieser Maße, daß, wann die Chur- und Fürstl. darauf nochmahls nicht instruiret wären, Sie sich gefallen lassen wolten, ihren Principalen solches dergestalt favorabiliter vorzutragen, damit nechst- folgende Creyß-Versammlung die Instructiones darauf secundum petita eingerichtet werden möchten. In forma kan solch Memorial in folgenden Abdruck gelesen werden. Auf dem Creyß-Tag an. 1658. kömmt diese Sache abermahls aufs Tapet.

Anderweites Memorial an das Ober-Sächsische Creyß-Directorium vom Grafen- und Herren-Stande, in Puncto Præsentationis ad Assessoratus Camerales, de dato 15. Febr. 1658.

Das Churfürstl. Sächsis. zu diesem Ober-Sächsis. Creyß-Tage geordnete hoch-ansehnliche Directorium hat sich hochgünstig zu erinnern, was bey neulichst

lichst in anno 1656. allhier in Leipzig gehaltenem Müntz-Probation-Tage die Gräf- und Herrl. Abgeordnete, in Puncto Præsentationis Assessorum Cameræ, mit Uberreichung eines Memorials unterm Dato des 13ten Octobr. dienstl. gesuchet und gebeten. Weil, nemlichen, dem Abschiede des in anno 1654. gehaltenen Ober-Sächsis. Creyß-Tages mit eingerücket worden, daß die bewusten fünff neue Cammer-Gerichts-Assessores von denen sämtlichen Creyß-Ständen secundum numerum & ordinem votorum ambulatorie præsentiret, denen Grafen und Herren aber ingesambt nur eine Præsentatio ambulatoria verstattet werden solle, daß demselben nicht allein die Gräf- und Herrl. Abgeordnete damahls alsbald mit Anfügung erheblicher wohlgegründeter Ursachen, in ihren Votis wiedersprochen, sondern auch die Chur- und Fürsten dieses hochlöblichen Creyßes von denen sämtlichen Grafen und Herren de dato des 21sten Martii anno 1655. in Schrifften unterthänigst, unterthänig und unterwillig ersuchet worden, es dahin zu disponiren, und zu vermitteln, daß die Grafen und Herren an Dero Jure Præsentandi nicht verkürtzet, sondern die Sache zu einer billig-mäßigem Gleichheit gebracht werden möchte. Nun dann bey neulichstem Probation-Tage so wohl das Churfürstl. Sächsis. hoch-ansehnliche Directorium, als auch die andern damahls anwesende Fürstl. vornehme Räthe und Abgesandten, sich damit entschuldiget, daß von Ihren gnädigsten und gnädigen Herren, Sie auf diese Sache nicht instruiret, und daher die Gräf- und Herrl. mit gewisser Resolution nicht versehen könten, dennoch aber gleichwohl dieses Werck derogestalt zu recommendiren über sich genommen, daß verhoffentlich hiernechst eine gewürige Resolution erfolgen möchte: So haben die Gräf- und Herrlichen anhero geordnete Räthe, krafft habenden sonderbahren Befehlichs, mit gegenwärtiger Erinnerung einzukommen, nicht umbgehen können. Und bitten demnach dienstlichen, mehr hoch-ermeldtetes Churf.

Sächsis.

Sächsis. Directorium wolle nicht allein mit denen andern Chur- und Fürstl. Herren Abgesandten hieraus nochmahls communiciren, und dahin vermögen, daß Ihrer Gn. Gn. Gräf. und Herrl. Principalen dißfalls beschehenen Suchen nunmehr deferiret, und der Passus Præsentationis, der Billigkeit nach, dergestalt eingerichtet werden möge, damit Ihnen zum wenigsten zwo Præsentationes ambulatoriæ, oder eine Perpetua überlassen werde; Im Fall aber hochgedachtes Churfürstl. Directorium und andere Chur- und Fürstl. hochansehnliche Herren Abgesandten darauf nochmahls nicht instruiret, wäre unser anderweitiges dienst-fleissiges Bitten, die Sache dermaßen recommendiret zu halten, daß Ihren gnädigsten und gnädigen Herren dieselbe favorabiliter fürgetragen, und gegen nechstkünfftige Creyß-Versamblung die Instructiones darauf secundum Petita eingerichtet werden möchten. Solches sind die sämbtlichen Grafen und Herren mit schuldigem Danck zu erkennen, die Abgeordneten aber mit bereitwilligsten Diensten zu verschulden, jederzeit höchst geflissen. Leipzig den 1. Febr. 1658.

Gräf- und Herrl. zu diesem Ober-S. Creyß-Tag abgeschickte Räthe.

§. 57. Es seynd auch die Chur- und Fürstl. auf solche der Gräfl. selbst Veranlassung, in der Bahn geblieben, daß die meisten wiederum den Defect der Instruction angezogen, man also die Sache auf künfftigen Creyß-Tag weiter fort gewiesen, und es biß dahin in terminis des vorigen Conclusi bewenden lassen.

Chur- und Fürstl. repetiren priora, cum addito, daß es indessen bey dem Concluso verbleibe.

§. 58. Wie nun leicht zu vermuthen gewesen, daß bey nechst-folgender Creyß-Versammlung die Grafen und Herren, sich ferner deswegen anzumelden, nicht unterlassen würden: Also haben die Gräflich- und Herrliche Abgeordnete nicht ermangelt, bey dem darauf Anno 1662. abermahls in Leipzig gehaltenen Creyß-Convent weitere

Auf dem Creyß-Tag Anno 1662. wird die Sache wieder rege gemacht.

Instanz zu machen, inmaßen das deshalber übergebene Memorial also lautet:

Memorial der Gräflich- und Herrl. Abgeordneten an die Creyß-Versammlung, in Puncto Præsentationum Cameralium, de dato 17. April. 1662.

DJe Chur- und Fürstl. zu diesem Ober-S. Creyß-Tage hochansehnliche Herren Abgesandte, haben sich hochgünstig zu erinnern, was in Puncto Præsentationis Cameralium in anno 1654. bey damahliger Creyß-Versammlung fürgangen, wie nemblich demselbigen Creyß-Abschiede mit eingerücket werden wollen, daß die fünff neue Cammer-Gerichts-Assessores von denen sämtlichen Creyß-Ständen secundum numerum & ordinem votorum ambulatorie præsentiret, denen Grafen und Herren aber ingesambt nur eine Præsentatio ambulatoria verstattet werden solle, und was nicht allein die Gräv- und Herrl. Abgeordnete, mit Anführung erheblicher und wohlgegründeter Ursachen, in Ihren Votis damahls alsobald, und darauf am 17. Novembris selbigen Jahrs überreichten Memorial dargegen eingewendet und gesuchet, sondern auch, was an die sämtlichen Chur- und Fürsten dieses Hochlöblichen Creyßes die Graven und Herren unterm dato des 21. Martii 1655. in einem unterthänigsten und unterthänigen Schreiben, davon wahre Abschrifft sub Lit. A. hierbey zu befinden, gelangen lassen. Und wie ferne so wohl bey Churfürstl. S. hochlöbl. Directorio als andern Chur- und Fürstl. damahls anwesenden vornehmen Räthen, und Abgesandten, ümb gewürige Resolution die Gräv- und Herrl. vermittelst überreichten Memorialen am 3. Octobr. 1656. und 1. Febr. 1658. dienstlich erinnert und angesuchet. Nachdem denn hochgedachte Chur- und Fürstl. S. hochansehnliche Herren Abgesandte ob defectum mandati sich zu resolviren angestanden, und Entschuldigung eingewendet,

wendet, gleichwohl aber bey jüngster Creyß-Versamlung Anno 1658. und der am 6. Febr. Nachmittage gehaltenem XIV. Session diese Sache ad referendum angenommen, Ihren gnädigsten Herren Principalen bestens zu recommendiren, und gemessene Instruction über diesen Punct zu erlangen vertröstet: So leben die sämtlichen Graven und Herren dieses hochlöblichen Creyßes des Vertrauens, es werden hochgedachte Chur- und Fürstl. Herren Abgesandten mit gewüriger Instruction nunmehro versehen seyn, und krafft Derselben dahin vermitteln, daß denen Graven und Herren eine Præsentatio perpetua oder zwo Ambulatoriæ überlassen werden mögen; Inmaßen Sie darumb nochmahls inständig bitten, auf den unverhofften widrigen Fall aber alle competirende Nothdurfft protestando bedingen und vorbehalten, Sie seind iedoch vielmehr einer ersprießlichen Erklärung gewärtig, werden es auch gewiß mit schuldiger Dancknehmung erkennen, die Abgeordneten aber mit bereit-willigsten Diensten zu verschulden, Ihnen iederzeit höchlich angelegen seyn lassen. Signatum Leipzig den 17. April. 1662.

Gräv- und Herrliche zu diesem Ober-Sächsischen Creyß-Tage abgeordnete Räthe.

An

Der sämtlichen Chur- und Fürsten dieses hochlöbl. Ober-S. Creyßes zu gegenwärtiger Creyß-Versammlung hochansehnlichen Herren Abgesandten.

§. 59. In vorstehendem Memoriali wird sich zwar auf die XIVte Session vom 6ten Febr. 1658. dergestalt bezogen, daß von den Chur- und Fürstl. diese Sache ad referendum angenommen worden, Ihnen auch, solche ihren Principalen bestens zu recommendiren, und gemessene Instruction hierüber zu erlangen, Vertröstung beschehen sey. Allein in den Acten ist von sothaner Ver-

Ob den Gräf- lich- und Herrlichen anno 1658. versprochen worden, ihr Petitum bey den Chur- und Fürstl. Principalen zu recommendiren?

Vertröstung nichts befindlich; Vielmehr besaget das Protocoll, daß, nachdem das Directorium in dicta sessione berührtes Memorial in Consultation gestellet, und die Gräfl. und Herrl. Abgeordnete gewöhnlicher maßen einen Abtritt genommen, man darüber votiret, die Meisten aber defectum Instructionis allegirt, und die Sache ad referendum genommen, iedoch daß es indessen bey dem einmahl gemachten Schluß verbleiben solle. Welches auch post reditum ermeldten Gräflich- und Herrlichen angedeutet worden, mit der Beyfuge, daß solchem nach die Sache auf künfftigen Creyß-Tag verschoben bleiben solle, da die Chur- und Fürstl. Principalen, ihre Gesandten mit Instruction zuversehen, wissen würden; Worauf sich die Abgeordnete bedancket, und gebeten, diese Sache bester maßen zu recommendiren, damit so dann Sie mit gewieriger Instruction versehen werden möchten. Welch Petitum mit einem Stillschweigen beantwortet worden.

Graf- u. Herren-Stand acquiesciret und bleibt es dahero bey dem Concluso.

§. 60. Allermaßen nun, der Graf- und Herren-Stand wohl verspühren können, daß vor Ihn, gestalten Dingen nach, nichts weiter zu erlangen seyn möchte, maßen, ob man schon die Sache ad referendum angenommen, dennoch sich schon so viel geäussert, daß man es bey dem einmahl gemachten Concluso bewenden lassen würde; Wie denn Chur-Brandenburg so wohl qua Elector, als wegen Hinter-Pommern, und Camin, votiret, daß, weiln allbereit anno 1654. ein Conclusum gemacht worden, und also die andern ein jus quæsitum erlanget hätten, die Grafen und Herren abzuweisen wären; Also haben dieselbe acquiesciret, und sich in den Willen und Disposition der höhern Mit-Stände ergeben, auch

auch dahero bey folgendem Creyß-Tage, welcher anno 1663. gehalten worden, sich nicht wiederum moviret.

§. 61. Um aber wieder auf den, wegen der Cammer-Gerichts-Assessorats-Præsentationen, gemachten Ober-Sächsischen Creyß-Schluß insgemein wiederum zu kommen, so hätte, nach Anleitung desselben Chur-Sachsen den Anfang machen, darauf Chur-Brandenburg, qua secundus Status Circuli, und dann die in der Ordnung folgende fünff Fürstl. Sächsische Häuser, nach und nach, ihre Præsentationes thun sollen: Allein der Anfang ist von nur gedachten Fürstl. Sächsischen Häusern in solcher Ordnung gemachet worden, daß 1.) der von Harthausen von S. Altenburg wegen des Fürstenthums Altenburg, 2.) der von Göllnitz von S. Weimar, wegen des Fürstenthums Weimar, 3) der von Bernsdorff von S. Altenburg wegen des Fürstenthums Coburg, 4.) der von Reichenbach von S. Gotha, wegen des Fürstenthums Gotha, und endlich 5.) der von Ludolff, von S. Eisenach, wegen des Fürstenthums Eisenach, præsentiret und angenommen worden.

Wie hierauf nicht die Churfürsten, sondern die fünff Fürstl. Sächsis. Häuser nach und nach Assessores præsentiret.

§. 62. Ob nun Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg, da Sie, qua primi Status Circuli, den Anfang, krafft des Ober-Sächsischen Creyß-Schlusses, mit den Præsentationen machen sollen, solches aber nicht gethan, sich ihres Juris Præsentandi, quoad primum Turnum, verlustig gemachet, und nunmehro auch allen übrigen folgenden Creyß-Ständen nachstehen müsten, oder Ihnen erlaubet sey, einzufallen, und das Exercitium Juris Præsentandi nachhohlen könten? Darüber ist, nachdem obgedachter Herr von Ludolff das Ober-Sächsische Assessorat resigniret, und das Chur-Pfältzische Assessorat angenommen,

Streit zwischen Chur-Sachsen und Vor-Pomern, ob die Churfürsten solcher gestalt ihr Jus quoad primum Turnum verlohren?

 men,

men, zwischen Chur-Sachsen und Schweden-Vor-Pommern gestritten.

Schweden-Vor-Pommern suchet affirmativam, Chur-Sachsen aber negativam zu behaupten.

§. 63. Schweden-Vor-Pommern vermeinet, daß Jhro, weiln Sie auf die Fürstl. Sächsis. Häuser unter den Ober-Sächsischen Creyß-Ständen folgten, das Jus Præsentandi zukomme, da hingegen von Chur-Sachsen hauptsächlich diese Principia geführet werden, ob sey Jhro erlaubet, einzufallen, und ihr durch das Conclusum circulare erlangtes Jus Præsentandi, auch extra ordinem zu exerciren, besonders da auch Chur-Brandenburg, qua Status Circuli, bereits Anno 1722. dergleichen gethan, und extra Ordinem eingefallen wäre; Da nun Vor-Pommern sich nicht moviret, als Chur-Brandenburg vorangeregter maßen sein Jus Præsentandi circulare, welches nach dem Creyß-Schluß nicht minder anfangs nach Chur-Sachsen hätte exerciret werden sollen, zum Effect gebracht, so könne auch Chur-Sachsen, da Sie sich eines gleichen Rechts bedienen wolten, solches unmöglich de jure bestritten werden, und muste man dahero auf die Schweden-Vor-Pommerische Præsentation keine Reflexion machen. Hierüber wird sothaner Controvers halber, über den Verstand des §. 22. in denen Visitations-Receß de anno 1713. darinnen ausdrücklich verordnet, daß keiner von den Ständen des Reichs Nach-Præsentirter vor einen zu erst Præsentirten würcklich anzunehmen sey, gestritten: Maßen Schweden-Vor-Pommern vermeinet, daß solche Verordnung auf den Casum Præsentem nicht appliciret werden möge, weiln in dem Concluso circulari man sich per Pactum einer gewissen Præsentations-Ordnung verglichen hätte, welcher nachgelebet werden müsse, wenn man sich seines Præsentations-Rechts bedienen

nen wolte; dargegen wird, ex parte Chur-Sachsen, angeführet, daß berührte Verordnung allerdings nicht minder dißfalls applicabel sey, auch würcklich bey dem Ober-Sächsis. Creyß in Actum bereits einige mahl gebracht worden; Gestalt nicht allein, als der von Ludolff von Sachsen-Eisenach, wegen des Fürstenthums Eisenach, præsentiret worden, Chur-Brandenburg, qua Status Circuli, eine gleichmäßige Præsentation gethan, jener dem Brandenburgischen Præsentato vorgezogen worden, weiln selbiger die Præsentation zuerst erlanget, sondern auch, da nachgehends Chur-Brandenburg, itidem qua Status Circuli, obgedachter maßen den von Danckelmann præsentiret, und Chur-Sachsen, etiam qua Status Circuli, den von Miltitz præsentiret, jener gleichfalls vorgezogen worden, weiln die Chur-Brandenburgische Præsentation vor der Chur-Sächsis. beschehen; Nach solchen Juribus und Præjudiciis müsse nun, da anietzo abermahls zwey Præsentati, nemlich ein Chur-Sächsis. und ein Schweden-Vor-Pommerischer concurrirten, und die Præsentatio Saxonica eher, als die Vor-Pommerische, erfolget, jener diesem eodem modo præferiret werden.

§. 64. Wegen dieser Irrungen hat sich Schweden-Vor-Pommern an das Reich gewendet, und anno 1724. bey der Reichs-Versammlung zu Regensburg eine durch den Druck publicirte Schrifft übergeben, welche den 27. May dicti anni Statibus per Dictaturam publicam communiciret worden, also lautend.

Vor-Pomern wendet sich an das Reich, und übergiebt eine Vorstellung auf dem Reichs-Tage.

An eine hochlöbliche Reichs-Versammlung geziemende Vorstellung und Gesuch, der Königl. Schwedischen, der Vor-Pommerischen Lande

wegen,

wegen, Gevollmächtigten Gesandschafft, das Vor-Pommerische Præsentations-Recht und Ordnung ad Assessoratum des hochlöblichen Käyserlichen Cammer-Gerichts betreffend, de dato 16. May 1724.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung Gevollmächtigte, fürtrefliche Räthe, Bothschaffter und Gesandte.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edel, Gestrenge, Vest- und Hochgelehrte, Hoch- und vielgeehrte Herren.

EIner hochlöblichen Reichs-Versammlung giebet die unterschriebene Königl. Schwedische, der Vor-Pommerischen Reichs-Lande wegen, Gevollmächtigte Gesandschafft, sich hiemit die Ehre, aus dem ausgeschlossenem Extract Ober-Sächsis. Creyß-Abschiedes de Anno 1654. geziemend vorzutragen, auf was Masse bey damahls im Novembri gehaltenen Ober-Sächsischen Creyß-Tage, unter sämtlichen gedachten Creysses hoch- und löbl. Ständen, man sich wegen der denenselben, vi Instrumenti Pacis Westphalicæ, und darauf erfolgten jüngern Reichs-Tags-Abschiedes, gebührender Præsentationen zu denen Assessorats-Stellen Ihrer Käyserl. Maj. und des Reichs-Cammer-Gerichts, mit einander dergestalt verstanden, und einer gewissen Austheilung, Ordnung, oder Turni, verglichen habe, daß nehmlich die damahls so genannte vier alte Stellen, zu welchen die beyde Durchleuchtigste Chur-Häuser, Sachsen nnd Brandenburg, qua Electores, jederzeit alleine zu præsentiren gehabt, denenselben auch hinkünfftig alleinig verbleiben, zu den 5. übrigen aber, so vermöge Instrumenti Pacis, diesem löbl. Creyße zugelegt, die sämtliche Creyß-Stände, secundum Numerum

merum & ordinem votorum, ambulatorie præsentiren selten. Nun hätten zwar nach solchem Vergleich, und darinn stipulirter Ordnung auch zu diesen 5. letzteren Stellen, die vorsitzende Häuser, Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg extra respectum dignitatis Electoralis, und qua primi Status Circuli damahls zu præsentiren, den Anfang machen sollen und können; Es mag aber, so viel man disseits weiß und in Erfahrung bringen können, nicht geschehen seyn, sondern dieselbe scientes & volentes, wie es ja in Ansehung gleich hienach anzuführender Umstände nicht anders seyn kan, haben geschehen lassen, daß die 5. Sächsische Fürstl. Häuser und zwar das Erstere bald und gleichsam immediate nach dem Creyß-Abschied de An. 1654. durch geschehene Præsentation eines von Harthausen, und so ferne die übrigen nach einander ihre Assessores und unter denen zuletzt den noch lebenden dermahligen Chur-Pfältzischen Præsentatum, Herrn von Ludolff, præsentiret haben, wovon man vernünfftiger Weise keine andere Ursache sich vorstellen kan, als daß die beyden Durchleuchtigsten Chur-Häuser, entweder kurtz vor dem Creyß-Abschiede eine oder mehrere Præsentationes allererst mögen gethan, oder sonst Dero hohen Gemüths-Billigkeit nach, von selbsten sich vorgestellet haben, auch von Dero nachsitzenden hochlöblichen Mit-Ständen Ihnen und dem Käyserl. Reichs-Cammer-Gerichte seyn vorgestellet worden, weil es mit der Friedens- und Reichs-Abschieds-mäßigen vollen Zahl der 50. Assessorum nimmer, wie Reichs-kündig, zum Stande gekommen, sondern, ausser dem Herrn Cammer-Richter und 2. Præsidenten fast nimmer über 13. Assessores beym Cammer-Gericht angenommen worden, wie hart und unbillig es seyn würde, da Chur-Sachsen und Brandenburg, ohne das schon, ihre Assessores beym Cammer-Gerichte hätten, wann Dero übrige Creyß-Mit-Stände mit Ihrem Præsentations-Rechte noch auf zwey Fälle weiter zurück gesetzet, nomine Circuli zu præsentiren gehindert,

und

und also von der würcklichen Ausübung Ihres Præsentations-Rechts auf halbe oder vielleicht gantze Secula annoch abgehalten werden solten; Worunter Sie, die Fürstl. nachsitzende Stände, dann auch von dem löblichen Käyserl. Reichs-Cammer-Gericht mit unweicherlicher würcklicher Reception ihrer Præsentatorum secundiret worden, so gar, daß auch, als vor Jahren der Turnus Præsentandi an das letztere der 5. Fürstl. Sächs. Häuser gekommen, Chur-Brandenburg aber zu eben derselbigen Zeit auf die Gedancken gerathen, das bißher in qualitate Status Circuli verabsäumte nachzuhohlen, und zu dem Ende den von Posadofsky zum Assessore nomine Circuli præsentiret, dennoch dieser durch den in seiner Ordnung von Fürstl. Sächsis. Seiten præsentirten Herrn von Ludolff zurück gesetzt und excludiret, dieser aber, der Herr von Ludolff, würcklich ad Assessoratum auf- und angenommen worden. Dasselbige Recht nun, dessen hierunter die 5. vorsitzende Fürstl. Sächsischen Häuser genossen und sich bedienet, werden, wie man nicht anders zu glauben Ursache hat, auch Ihr. Röm. Käyserl. Majestät und das gesamte Reich Ihrer Königl. Majestät und der Cron-Schweden, ratione des Hertzogthums Vor-Pommern, nicht versagen wollen, als an welches letztere nunmehro, krafft besagten Creyß-Abschiedes, immediate und unstreitig zum allerersten mahl, nach dem Westphälischen Frieden und dem Recessu Imperii Novissimo, der Turnus Præsentandi nomine Circuli Saxonici Superioris gediehen ist. Bey der im verwichenen Jahr dem Käyserlichen und Reichs-Cammer-Gerichte geschehenen Præsentation aber hat man gantz unvermuthet, und nicht ohne Befremdung, erfahren müssen, daß das Käyserl. Reichs-Cammer-Gericht dem Königlichen Schwedischen Præsentato, wegen seiner Reception, wie auch admissionis ad Examen speciale & relationem, unter dem Vorwand Difficultät machen wollen, daß ein von dem Durchläuchtigsten Chur-Hauß Sachsen nomine Circuli præsentirter, Nahmens von

Heinitz,

Heinitz, vor jenem sich angemeldet, und ad examen & relationem admittiret, doch noch zur Zeit eben so wenig als der Vor-Pommerische Præsentatus würcklich recipiret worden. Schweden, als Hertzog von Pommern, bestreitet dem Durchläuchtigsten Chur-Hause Sachsen sein Præsentations-Recht, auch in qualitate primi Status Circuli, nicht, kan auch, salvo jure suo, ignoriren, und hat sich nicht zu bekümmern, ob Chur-Sachsen in solcher Qualität præsentiret habe, oder præsentiren wollen, oder nicht, weiß aber, daß es in Turno Præsentandi auf die 5. Sächsische Häuser immediate folge, und desfalls ex pacto solenni in Recessu Circulari de Anno 1654. fundato ein unstreitiges Recht habe, weiß auch ferner, daß de facto besagte 5. Fürstl. Sächsische Häuser ihre Præsentationes cum effectu verrichtet haben, und daß also die unstreitige Præsentations-Ordnung an Vor-Pommern gekommen sey. Diesen Pactis & Recessibus, welche jedwedem Statui Circuli ein Jus quæsitum beylegen, wird ja das hochlöbl. Kåyserliche Reichs-Cammer-Gericht sich bequemen, und nicht etwa denenselben und der darinn gegründeten Ordnung zuwieder dem Hertzogthum Vor-Pommern dasjenige Recht absprechen wollen, welches allen 5. Fürstlichen Sächsischen Häusern, wiederfahren, und in specie bey dem letztern Fall in plane simili casu und gleichsam in Contradictorio, zugesprochen worden? Zweyerley möchten dawider eingewendet werden wollen, einmahl, daß gleichwohl Chur-Brandenburg den Frey-Herrn von Dankelmann nomine Circuli nach denen 5. Fürstl. und Sächsischen Häusern præsentiret habe, selbiger würcklich recipiret sey, und den 8. Junii 1722. aufgeschworen habe, folglich Vor-Pommern schon vor dessen Reception sich hätte melden und seinen Juribus prospiciren sollen. II. Daß der Visitations-Recess de 1713. §. 22. ausdrücklich verordne, daß keiner von denen Ständen des Reichs nach Præsentirter vor einem jüngst Præsentirten würcklich anzunehmen sey. Man antwortet darauf: Quoad Imum quod nullo existente

Con-

Contradictore actus possit esse validus, qui evanesceret contradicente, re integra, eo, qui contradicendi jus habet. Die Cron Schweden, welche allererst in Anno 1721. Ihro Vor-Pommerische Lande, nach einem langen verderblichen Kriege, aus feindlichen Händen wieder erlangte und alles in gröster Unordnung und Confusion, auch keine Acta noch Archiva fand, welche noch biß in diese Stunde in dem Stettinischen sich befinden, und der Cron Schweden, so viel Dero inhabende Lande betrifft, noch nicht ausgehändiget worden, brauchte Zeit, erstlich von ihren Gerechtsamen sich zu informiren, und so dann nach einem bequemen Subjecto Præsentando sich umzusehen, konte also dem Chur-Brandenburgischen nomine Circuli geschehenem Præsentations-Actui zu der Zeit, da er geschehen, noch nicht widersprechen, bekümmert sich auch, aniezo, weil res nicht mehr integra ist, darum nicht mehr. Es folget aber darans nicht, daß es auch den ietzigen zu seinem Nachtheil von dem andern der beyden Ober-Sächsis. Chur-Häuser ausser ihrer Ordnung zu exerciren intendirenden actum, re utrinque adhuc integra, zu dulden schuldig sey. Quoad IIdum hat es mit der allegirten Disposition Recessus Visitationis Novissimi seine gute Richtigkeit und gewiesene Wege bey allen Fällen und præsentirenden Ständen unter denen neque lege, neque pacto eine gewisse Præsentations-Ordnung ausgemachet ist. So præsentiren alle des Heil. Röm. Reichs-Chur-Fürsten und Creyße, als Creyße Universitates & Corpora nicht aber tanquam Status singuli unter sich betrachtet, und werden billig ihre Præsentati ex sola prioritate temporis, doch so, wie es die Gesetz-mäßige Parität utriusque Religionis erleiden kan, angenommen, weil nirgend anders disponiret ist, quo alio ordine sie præsentiren, oder ihre Præsentati recipiret werden sollen. Inter Status unius ejusdemque Circuli singulos aber, die ex Pacto ein Jus quæsitum, ratione ordinis præsentandi, unter sich haben, kan jene Disposition nicht anschlagen, noch Ihrer Käyserl. Majestät und

des

des Reichs Intention gewesen seyn, Jura singulorum Statuum quæsita durch die Worte des allegirten §. 22. Recessus Visitationis Novissimi aufheben, oder durch die bloße Prævention einiger Wochen oder Monathe, re de cætero adhuc integra, dieselbe krafftloß zu machen. Und gleich wie solchem allem nach Ihro Königl. Majestät von Schweden nicht zweiffeln, es werden Ihro Röm. Käyserl. Majestät und sämtliche Dero hoch- und löblichen Herren Mit-Stände, dieselbe bey denen, Ihro nach denen Reichs-Constitutionen und Circular-Pactis competirenden Rechten nachdrücklich zu mainteniren, und nicht zu verhängen gemeynet seyn, daß das Käyserliche Reichs-Cammer-Gericht zu einer Zeit, da man Vor-Pommern zur Reaccession ad supportanda onera Cameralia bewegen will, Ihro Königl. Maj. auch vermittelst allergnädigsten Rescripti vom 12. nechst verwichenen Martii st. v. an Dero Pommerische Cammer den gemäßenen Befehl allbereit haben ergehen lassen, und diese darauf, laut davon anhero gegebenen Nachricht vom 26. April im Wercke begriffen ist, mit der offerirten Zahlung dessen was a tempore restitutionis Danicæ bißhero verfallen, binnen kurtzem den würcklichen Anfang zu machen, das Hertzogthum Vor-Pommern, wie auch Ihro Königl. Majestät und die Cron-Schweden von dem eintzigen von der Zeit des Westphälischen Friedens biß hieher noch nie genossenen Commodo Præsentationis (als nach dessen Entziehung auch das Incommodum Sustentationis Ihrer Königl. Majestät mit keiner Billigkeit anzumuthen seyn würde) ausschliessen, und dessen frustriren möge; Also gehet hiemit an meine insonders hoch- und vielgeehrte Herren, mein, des unterschriebenen geziemendes Ersuchen, diese Ihrer Königl. Maj. zu Schweden, Dero Vor-Pommerischen Reichs-Lande wegen, competirende unstreitige Befugnüß mit favorabler Vorstellung an Dero allerseits höchst- und hohe Herren-Principalen, auch Obere und Committenten, zu dem Ende zu begleiten, daß an Ihro Röm. Käyserl. Maj.

ein beyfälliges fördersamstes zu Beybehaltung höchst-gedachter Ihrer Königl. Majestät hoher Gerechtsame, gedeyliches Reichs-Gutachten erstattet werden, und dem Käyserl. Reichs-Cammer-Gerichte darzu dienende Zureich- und nachdrückliche Weisung geschehen möge. Womit ich unaussetzlich verharre

Meiner hoch- und vielgeehrten Herren

Regensburg den 16. May
1724.

Dienst-ergebenster und
bereitwilligster

D. v. Stade.

Sign. ☉

Extract.

Ober-Sächsischen Cräyß-Abschieds de Anno 1654. Mense Novembri zu Leipzig aufgericht.

IV. Præsentation der Assessorum.

Darbey dann 4. die Præsentation der Assessorum im Cammer-Gericht in gebührliche Berathschlagung gezogen, und nächst-folgender Schluß gemacht worden: Daß, weil diesem löblichen Ober-Sächsischen Creyße acht Stellen, und eine per alternationem mit dem Nieder-Sächsischen Creyße zukommen, denen beyden Chur-Fürstl. Durchl. Durchl. zu Sachsen und Brandenburg die vier alte wie bißhero auch geschehen, perpetuirlich auch alleine verbleiben, die übrigen neue, als fünff, so vermöge Instrumenti Pacis, diesem löblichen Ober-Sächsischen Creyße zugeleget, anderwärtig unter die sämtlichen Creyß-Stände, secundum numerum & ordinem votorum, ambulatorie solchergestalt præsentiret werden, daß von denen vorsitzenden beyden Chur- und Fürstl. Häusern biß auf Anhalt inclusive nach ietzt-gedachter Ordnung und Anzahl der Stimmen, jedem einer, Quedlinburg, Gerinroda,

rinroda, Walckenrieth mit einander einer, und dann den Grafen und Herren zusammen auch einer zukommen, und vor dißmahl mit diesen neuen Grafen und Herren zusammen fünff Stellen anietzo der Anfang von Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und 3. Sächsischen Fürstenthümern gemacht, und inskunfftige bey fernern Erledigungs-Fällen von denen übrigen Sächsischen auch Vor- und Hinter-Pommern, wie auch Camin (doch das letztere sub loco & ordine, wo es bey künfftigen Reichs-Convent hingesetzet werden wird) und Anhaltischen Fürstenthümern, hernach von bemelten dreyen Stifftern zugleich, und dann denen Grafen und Herren insgesamt nach der Ordnung und Reihe continuirt werden ꝛc. ꝛc.

§. 65. Sothanem Impresso hat eodem anno Chur-Sachsen eine Gegen-Vorstellung entgegen setzen, und ebener gestalt ad Comitia bringen lassen, welche Statibus d. 22. Sept. d. anni per Dictaturam communiciret worden, und folgenden Lauts ist.

Chur-Sachsen läst eine Gegen-Vorstellung entgegen setzen.

Abdruck der von Ihro Königl. Majestät in Pohlen ꝛc. zu dem allgemeinen Reichs-Convent Gevollmächtigten Churfürstl. Sächsischen Gesandschafft daselbst überreichten Gegen-Vorstellung auf die an Eine Hochlöbl. Reichs-Versammlung übergebene, und den 27. May 1724. dictirte Vorstellung und Gesuch, das Vor-Pommerische Præsentations-Recht und Ordnung ad Assessoratum des Hochlöbl. Käyserlichen Reichs-Cammer-Gerichts betreffend, de dato 19. Septemb. 1724.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tage Gevollmächtigte vortrefliche Räthe, Bottschafften und Gesandte.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge, Vest- und Hochgelehrte; Großgünstig hoch- und vielgehrte Herren;

Nachdem vor kurtzer Zeit eine gedruckte Schrifft unter dem Titul:

An Eine Hochlöbl. Reichs-Versammlung geziemende Vorstellung und Gesuch der Königl. Schwedischen, der Vor-Pommerischen Lande wegen, gevollmächtigten Gesandschafft das Vor-Pommerische Præsentations-Recht und Ordnung ad Assessoratum des Hochlöbl. Käys. Reichs-Cammer-Gerichts betreffend,

zum Vorschein gekommen, darinnen man zu behaupten sich bemühet, als ob diejenige Persohn, so von Ihro Königl. Majestät in Schweden wegen des Hertzogthums Vor-Pommern zu einem Assessore bey dem Käyserlichen Cammer-Gerichte præsentiret worden, allen andern Præsentatis, und sonderlich dem von Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, als Directore und erstern Stand des Ober-Sächsischen Creyßes, præsentirten Appellation-Rathe von Heynitz vorgezogen werden müsse; So hat man an Seiten Ihrer Königl. Majestät in Pohlen, und Chur-Sächsis. Gesandtschafft nicht Umgang nehmen können, hierunter das Gegentheil, und daß der Chur-Sächsische Præsentatus allerdings vor dem nachhero Præsentirten-Vor-Pommerischen den Vorzug, die Königlich-Schwedische Gesandtschafft auch sich über das rechtmäßige Bezeugen des Reichs-Cammer-Gerichts zu beschweren keine Ursach habe, kürtzlich doch gründlich anzuzeigen. Wie man nun zuförderst mit der Königl. Schwedischen Gesandschafft darinnen gantz einig ist, daß hiebey vor allen Dingen auf die Verfassung des Ober-Sächsischen Creyßes und auf den Creyß-Abschied de Anno 1654. das Absehen zu richten sey; Also hat man auch an Seiten der Königlich-

niglich-Schwedischen Gesandtschafft selbst nicht in Abrede seyn mögen, daß, vermöge derselben dem Chur-Hause Sachsen nicht allein, qua Electori, sondern auch hiernechst als Creyß-Directori, und Vorsitzenden ersten Stande des Ober-Sächsischen Creyßes vor allen andern Ständen das Jus Præsentandi, auch zu denen 5. neuen Stellen, so vermöge des Instrumenti Pacis diesem löblichen Creyße zugehören, zukomme; Und solches demnach allerdings mit der Præsentation den Anfang zu machen habe, und allen andern Creyß-Ständen, insonderheit der Cron Schweden wegen Vor-Pommern undisputirlich vorgehe. Aus diesem Geständnüß aber, so man disseits billig acceptiret, folget von selbst, daß der Vor-Pommerische Præsentatus, bevor derjenige, welchen Chur-Sachsen præsentiret, die Reception erlanget, dergleichen in keine Wege prætendiren kōnte. Und ist hingegen ein gantz ungegründetes Postulatum, daß das Chur-Hauß Sachsen so wohl als Chur-Brandenburg um des willen, weil sie ihr unstreitiges und von dem Gegentheil selbst zugestandene Befugnüß nicht so fort exerciret, sondern geschehen lassen, daß diejenigen Subjecta, welche das Fürstliche Hauß Sachsen der Ernestinischen Linie præsentiret, die Reception erhalten, sich so gleich ihres Juris Præsentandi verlustig gemacht, und nunmehro auch allen übrigen folgenden Creyß-Ständen nachstehen müssen. Denn wie es einen Theils eine res meræ facultatis & liberi arbitrii gewesen, ob sie hierunter mit ihrer Præsentation denen Fürstl. Sächsischen Häusern vorgehen wollen, oder nicht, also stehet ihnen auch noch ietzo frey, sich ihres Befugnüßes zu gebrauchen. Und wie bereits der von Ihro Königl. Majestät in Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, als Mit-Gliede des Ober-Sächsis. Creyßes præsentirte Frey-Herr von Danckelmann vor 2. Jahren, als am 8. Junii 1722. bereits würcklich zum Assessore wegen des Ober-Sächsischen Creyßes auf- und angenommen worden; Also kan Ihrer Königlichen Majestät in Pohlen, als Chur-

 fürsten

fürsten von Sachsen ein gleiches Recht unmöglich bestritten werden. Ja es hätte derjenige, denn sie schon damahls hiezu præsentiret, noch vor dem Chur-Brandenburgischen recipiret werden müssen, wenn man nicht bey dem Käyserlichen Reichs-Cammer-Gerichte den letztern um des willen, weil er eher præsentiret, zu Folge des Visitations-Recesses de Anno 1713. §. 22. præferiret hätte. In welcher Consideration denn der Pommerische Præsentatus, da er allererst nach dem von Heinitz vorgeschlagen worden, vor selbigem, einiges Vor-Recht in keine Wege prætendiren kan, sondern demselben so wohl wegen der in dem Creyß-Abschied de anno 1654. enthaltenen deutlichen Ordnung, als auch wegen der zu erst beschehenen Præsentation unstreitig nachstehen muß; Gestalt Ihre Königl. Maj. in Schweden das Jus Præsentandi wegen Vor-Pommern zu exerciren nicht verlangen können, biß solches von Ihrer Königl. Majestät in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen exerciret worden. Daß sonst vor einigen Jahren der vom Fürstl. Hause Sachsen-Eisenach præsentirte Assessor der von Ludolff den Chur-Brandenburgischen Præsentato vorgezogen worden, ist aus keiner andern Ursache geschehen, als weil jener die Præsentation zu erst erlanget, und bey dem Reichs-Cammer-Gerichte hergebracht, daß kein Nach-Præsentirter vor einem Erst-Præsentirten angenommen werde, welches auch, als obgedacht, durch den Visitations-Recess de Anno 1713. §. 22. confirmiret und bestättiget worden, daß auch dieses nicht nur, wann die Præsentati aus unterschiedenen Creyßen sind, sondern auch, wenn die Præsentation von unterschiedenen Ständen eines Creyßes geschehe, allerdings statt finde, solches hat man an Seiten des Käyserl. Reichs-Cammer-Gerichts auch noch vor 2. Jahren, da der Chur-Brandenburgische Præsentatus, der von Danckelmann, mit dem Chur-Sächsischen concurriret, behauptet, ungeachtet sonst nach dem Creyß-Abschiede de Anno 1654. der Chur-Sächsische dem Chur-Branden-

denbur-

denburgischen nothwendig vorgehen müssen. Wie nun Ihro Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen sich damahls die Reception des von Danckelmann gefallen lassen; Also werden auch Ihre Königl. Majestät in Schweden, als Hertzog zu Vor-Pommern, sich um so viel weniger der von dem Reichs-Cammer-Gerichte beschehenen rechtmäßigen Erklärung, daß der von Heinitz zuförderst bey einer sich künfftig ereignenden Vacanz recipiret werden müsse, mit Bestand entgegen setzen können, da der von Heinitz, als obgedacht, nicht nur ex jure prioris præsentationis, sondern auch fürnehmlich vermöge der in dem Creyß-Abschied vorgeschriebenen Ordnung den Vorzug hat. Ihre Königliche Majestät in Schweden behalten, indessen gleichwohl ihr Jus Præsentandi, und haben sich der Reception ihres Præsentati, der Ordnung nach, zu seiner Zeit ohnfehlbahr zuversehen, sie können aber doch im geringsten nicht hierunter eine Priorität oder Vorzugs-Recht vor Ihro Königliche Majestät in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen und Creyß-Directoren, auch ersten Creyß-Stand prætendiren; Gestalt man sich denn auch von Deroselben vielmehr gewiß versiehet, sie werden nunmehro nach Dero bekandten Æquanimität das Befugnüß Ihrer Königlichen Majestät in Pohlen, als Churfürstens zu Sachsen, von selbst erkennen, und ein mehrers nicht verlangen, als Deroselben nach denen Reichs- und Creyß-Verfassungen, und sonderlich auch nach dem Visitations-Decret zustehet. Von Ihrer Römisch-Käyserlichen Majestät und denen sämbtlichen Herren Mit-Ständen des Reichs aber versprechen Ihre Königliche Majestät in Pohlen sich zuversichtlich, daß sie dieselben sich Ihro unstreitigen Befugnüsses zugebrauchen nicht verhindern, noch davon durch eine ungegründete Contradiction excludiren lassen werden. Gleichwie man auch im geringsten nicht zweiffelt, es werden die bey gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Versammlungen anwesende Dero Churfürsten, Für-

sten und Stände Gevollmächtigte Räthe, Botschafter und Gesandten, wie sie hiermit geziemend ersuchet werden, wegen des dem Chur-Hause Sachsen dißfalls unstreitig zustehenden Vorrechts, ihre Berichte an Dero allerseits höchst- und hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten dergestalt einrichten, damit es allenthalben bey der Verfassung des Ober-Sächsischen Creyßes, so wohl des Reichs-Cammer-Gerichts, und dessen beschehener rechtmäßiger Declaration gelassen, und hierunter nichts zum Præjudiz Ihrer Königlichen Majestät in Pohlen, als Churfürstens zu Sachsen, vorwaltenden Gerechtsamen verhängt werden möge. Womit ich iederzeit verharre

Euer Excellenzen, Hochwürden, auch meiner groß-günstig- hoch- und vielgeehrten Herren

Regenspurg den 19. Septembr. 1724.

Dienst-ergebenster und bereitwilligster

Christoph Friedrich von Gerßdorff.

Wie Vor-Pomern darauf geantwortet.

§. 66. Worauf Schweden-Vor-Pommern solchermaßen, wie nachstehender Abdruck besaget, antworten, und die Antwort ferner weit an das Reich bringen lassen, wovon Status den 6. Febr. 1725. per dictaturam Communication erhalten.

Der von Ihrer Königl. Majestät zu Schweden der Hochlöbl. allgemeinen Reichs-Versammlung Gevollmächtigten Vor-Pommerischen Gesandschafft daselbst überreichte wohlgegründete Ablehnung der sub dato den 19ten Septembr. 1724. übergebnen am 22ten ejusdem dictirten Churfürstl. Sächsis. Gegen-Vorstellung, das Vor-Pommerische Præsentations-Recht und Ordnung ad Assessoratum des Hochlöbl. Käyserlichen Reichs-Cammer-Gerichts betreffend, de dato 6. Febr. 1725.

Des

Des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung Gevollmächtigte fürtrefliche Räthe, Bothschaffter und Gesandte.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edel, Gestrenge, Vest- und Hochgelehrte, hoch- und vielgeehrte Herren.

So wenig Jhre Königliche Majestät zu Schweden, als Hertzog in Pommern, sich zu Sinnen kommen lassen, Jhrer Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen, als erstem Stande des löblichen Ober-Sächsischen Creyßes, Dero hohes Præsentations-Recht ad Assessoratum Cameræ und seiner legalen Maße und Ordnung anzufechten, oder nur in Zweiffel zu ziehen, auch für sich, und in soferne andre Creyß-Mit-Stände nichts dawider zu sagen haben, dahin gestellet seyn lassen könten, ob hochbesagte Jhre Churfürstl. Durchl. solches Recht suo loco & tempore in qualitate Directoris oder aber Primi Status Circuli zu exerciren gemeynet seyn, ob wohl eben nirgends consistiret, daß in ersterer Qualität im Ober-Sächsis. Creyße eine Præsentation herkommens sey; So wenig kan man hingegen Schweden Vor-Pommerischer Seits einräumen, was daraus in der von Seiten des Durchl. Chur-Hauses Sachsen sub dato Regenspurg den 19. Septembr. 1724. ans Reich übergebenen so rubricirten Gegen-Vorstellung gefolgert werden will, daß das Durchl. Chur-Hauß Sachsen, ob gleich es seinen Turnum Præsentandi, entweder aus denen sehr wahrscheinlichen in dißseitiger Vorstellung vom 27. May a. p. angezichlten Billigkeits-Gründen und Ursachen, oder schlechterdings ex neglectu juris sui, iedoch in beyden Fällen sciens & volens, nachgegeben und vorbey gehen lassen, zu einer jedweden ihm beliebigen Zeit zwischen die in

præsentando nachfolgende Stände wieder eintreten und eo ipso den so sorgfältig per solennia pacta public regulirten Ordinem Præsentandi interturbiren und gäntzlich umkehren könne. Der Ober-Sächsis. Creyß Abschied de anno 1654. welcher die eintzige Regul und Norm des Præsentations-Wercks im Ober-Sächsischen Creyße ist, enthält von dergleichen arbitrairen Freyheit, bald aus seiner Ordnung zu gehen, bald nach Belieben zwischen andere extra ordinem wieder einzutreten, nicht das allergeringste, auch findet sich darinne keine Spuhr, daß das Jus so wohl als der Ordo præsentandi und denselben zu beobachten oder zu invertiren eine solche res meræ facultatis sey, daß man damit nach Belieben alles machen, thun und lassen könne oder, daß einem Stande, wenn er sich dessen in seiner Ordnung nicht gebrauchet, der Wieder-Eintritt nach Gutbefinden vorbehalten sey, zum Nachtheil und Ausschliessung anderer in Turno præsentandi immediate nachfolgender Stände Actus meræ facultatis sind in quibus per naturalem libertatem cuique relictum est quod expedire videtur ac placet

Mev. Decis. Par. I. Dec. 60.

& qui NB. nullum modum ex jure vel pacto habent

Idem Consil. 108. n. 128. 130. 131.

keine Actus meræ facultatis aber sind es sed ab illis differunt ii, quibus jus aliquod singulariter ex contractu peculiarive jure competens exercendum est, quo jure cum casibus evenientibus deberem uti, tamen non utor

Struv. Synt. Exerc. 43. §. 22.

Man mache die Application ad casum præsentem, der ex recessu sive pacto solennissimo Circulari seine Maße und genau vorgeschriebene Ordnung, und aus solchem ein jeder Creyß-Stand sein Jus quæsitum, quod interturbare prout cuique expedire videtur libertatis naturalis minime est, vor sich hat; So wird sich befinden, daß die Actus, welche die Reichs- und Creyß-Stände jure Status in rebus Imperii zu exerciren, und bey welchen andere Mit-Stände ihr kundbahrliches Interesse haben,

ben, als in casu præsenti das Jus præsentandi nomine circuli, nichts weniger als Actus meræ facultatis sind, sondern, daß demjenigen, welcher zu seiner Zeit und in seiner Ordnung einen dergleichen Ambulatorie herumgehenden Actum verrichten soll, wenn er in solcher seiner Ordnung sich nicht antreffen läst, im geringsten kein Unrecht geschehe, wenn man ihn für dasmahl und biß die Reihe wiederum herum kommt, vorbey gehet, und andere nachfolgende ausser solcher seiner Ordnung ihn zwischen sich nicht eindringen lassen; zumahlen alle Ober-Sächsische Creyß-Stände aus oballegirten Creyß-Abschiede de anno 1654. (wie man aus bloßer Einsicht des Textes aller Billigkeit liebender Gemüther Beyfalls sich darunter versichert hält,) ein doppeltes Jus quæsitum haben, das erstere das Præsentations-Recht an sich, das andere, dessen Ordnung betreffend. Das erstere leget ihm die freye Macht zu, zwar nomine totius Circuli, iedoch für sich alleine und ohne Maßgebung oder Einrath anderer Mit-Stände, ein geschicktes Subjectum ad Assessoratum zu præsentiren: Das andere aber von dem ihm in der Ordnung immediate vorgehenden das unter denen Ständen circulirende und gleichsam von Hand zu Hand herumgehende Exercitium dieses hohen Rechts entgegen zu nehmen, und solches dem in der Ordnung wieder nach ihm folgenden zu übergeben. Wer einem solchen præsentirenden Ober-Sächsischen Creyß-Stande in Erwehlung und Præsentirung eines Subjecti Maße geben, oder zum Exempel behaupten wolte, er müste zuvor mit seinen übrigen Creyß-Mit-Ständen, (zumahlen es eine Circular-Præsentation sey) darüber communiciret haben oder verstanden seyn, der würde den Præsentirenden in dem erstern Stücke benachtheiligen; Wer aber, es sey nun ein Vorsitzender, der den Turnum einmahl vorbey gelassen und versessen, oder ein Nachsitzender, zwischen ihm und seinem immediate Vorsitzenden eingreiffen, und was er von diesem empfangen soll, ihm, als der auf anders nicht als seinen

Nachbarn

Nachbarn zu sehen, und ob es durch alle vorhergehen de Hände, oder warum es durch alle nicht gangen sich eben nicht zu bekümmern hat, vor oder aus der Hand weg reissen wolte, würde in dem andern Stück seines ex lege vel pacto habenden juris quæsiti ihm zu nahe treten: Bevorab wann, wie in gegenwärtigen Fall, die Vorbeylassung ohne allen bekannten von de nen sämtlichen Nachsitzenden und dabey mit intersi ten Mit-Ständen acceptirt- und gutgeheissenen Vorb halt geschehen ist. So begiebet sichs bekanntlich hi und wieder zum öfftern in Capitulis und Stifftern, s auch einiger Orthen, in Städten und deren Magistrat Collegiis, wo die Membra derselben gewisse Benefic nach einem unter ihnen herumgehenden Turno zu ve geben haben, daß dieser oder jener, welchen der Turn trifft, nicht ohne Ursache und Absicht denselben vorbe und dem immediate nach ihm folgenden überlassen, zuweilen aber dennoch wohl zu einer andern ihm gele nern Zeit sein Recht wieder exerciren darff; Es g schicht aber solches so dann entweder ex provisione L gis vel Statuti, oder Krafft stabilirt- und hergebracht alter Gewohnheit, oder ex pacto vel reservato specia ab omnibus quorum interest approbato, und wurde o ne eine von diesen drey Ursachen, von welchen allen i gegenwärtigen Fall nicht das geringste anzutreffen noch aufzubringen seyn wird, mit Beyfall aller Recht derjenige seine Intention zu behaupten keine Müh haben, der einen solchen Vorsitzenden, so den Turnum einmahl vorbey gelassen, zwischen sich und seinem un mittelbahr vorhergehendem Nachbarn wieder eintrin gen zu lassen, mit seinem vor sich habendem jure quæsi to, bevorab, wann er nach langen Zuwarten zu dessen Exercitio zum ersten mahl gelangen soll, nicht compati ble fünde. Die beyden Chur-Sächsischer Seiten hie wieder machende Einwürffe, nemlich der Passus aus dem 22. §. des jüngern Visitations-Recesses, und das Exempel des Chur-Brandenburgischen in anno 1722. würcklich recipirten Præsentati, Frey-Herrns von

Danckel-

Danckelmann, sind in der dissseitigen Vorstellung vom 27. May a. p. allbereit præoccupiret und zum voraus beantwortet, und so wohl der Ungrund des ersten Einwendens, samt der Inapplicabilität des quæstionirten Passus ad casum præsentem, als auch die Disparität des jetzigen Casus und des Frey-Herrlichen Danckelmannischen Exempels, samt der handgreiflichen rationis differentiæ gezeiget worden, worauf man, weitläufftige Wiederhohlung zu vermeiden, sich nochmahls hauptsächlich beziehet, und nur zu einiger fernern Erläuterung das nachfolgende kürtzlich anfügen will. Was hätten wohl die in dem offt angeführten Creyß-Abschiede gemacht- und festgestellten Ordnung zu præsentiren zu bedeuten, und was hätte sie für einen Effect? Was für Staat und Rechnung könnte ein Stand auf sein Recht und auf seinen Turnum machen? wann es zur Verkehrung solcher Ordnung, nach eines jeden Belieben auf ein bloßes Præveniren von etlichen Wochen oder Monathen, re de cœtero adhuc integra ankäme? Wie es nach dem Innhalt des allegirten Visitations-Recessus in Circulos præsentantes qua tales, ja auch unter denen sämtlichen Churfürsten, die in qualitate Electorali præsentiren (denen allen weder Leges noch Pacta eine andere Ordnung vorgeschrieben, und die unter sich und in respectu eines gegen den andern dergleichen Jus quæsitum, wie die Stände des Ober-Sächsischen Creyßes unter sich nicht zu allegiren haben, allerdings statt haben und darauf ankommen muß. Es würde ja solchergestalt so bald ein Nach- als Vorsitzender, nach Belieben mit einer Præsentation nur eintreten, und ex Capite Præventionis & vigore dicti Articuli Recessus Visitationis seinen Præsentatum eines jeden Vorsitzenden Nach-Præsentirten vordringen lassen können; dann entweder muß die Prævention, wofern sie ad Casum præsentem applicable ist, solches unfehlbahr würcken, oder man muß gestehen und einräumen, daß es inter Status Præsentantes unius ejusdemque Circuli in specie Saxonici Superioris nicht

darauf

darauf ankomme, und also der davon handelnde Pass Recessus Visitationis anhero nicht applicable sey, u wieder die Schweden-Pommerische, ob gleich eini Zeit nach der Chur-Sächsischen re tamen adhuc int gra rechtmäßig geschehene, Præsentation nichts wü cken könne, be orab da das Hochpreißliche Käyserlic Reichs-Cammer-Gericht selbsten bey der Admissi des von Heiniz ad Relationem die gerechte und weis che Præcaution gebrauchet, dem Protocollo Pleni Salutarem Clausulam zu inseriren; Salvo jure cujuscu que potiori, durch welche Clausulam, woferne sie ni prootiosa & frustratoria gehalten werden soll, dem K nigl. Schwedischen Præsentations-Rechte, ratio Vor-Pommern hinlänglich prospicirt zu seyn um weniger geleugnet werden mag, als der Schwed Vor-Pommerische Præsentatus, ehe noch des von H niz abgelegte Relation censuriret, noch er pro eligib declariret worden, dieses seine vermeinte Præventi mittelst Einsendung des Königl. Præsentations-Schr bens und seiner bald darauf erfolgten Uberkunfft u geziemenden Anmeldens beym Käyserl. Reichs-Ca mer-Gericht zeitig genug interrumpiret hat. Ob Chu Sachsen bey ehemahliger Concurrenz der beyden Pr sentationen des Frey-Herrn von Danckelmann u Herrn von Miltitz die Prælation des ersten als Chu Brandenburgischen vor dem letztern, und also auss der rechten Ordnung nachgegeben habe, solches läss man billig dahin gestellet seyn, weil es ein Factum is so Jure Tertii nichts præjudiciret und keinen ander Standt zur Nachfolge verbinden kan, der nicht vo ungefehr bey solcher Gelegenheit ein eben so bequeme Expediens beyde con currirende Interessen zu concili ren, und aus complaisance etwas nachzugeben an trifft, (wie Jhre Kön. Maj. zu Schweden aus freund lichem Egard und Condescendence für einen hohe Mitstand in gleichen Umständen mit vielem Plaisi dergleichen Expediens amplectiren würden) als dem Vernehmen nach in jenem Casu sich gefunden, da nem lich

lich durch Resignation des Herrn von Koseritz die Churfürstliche Sächsische Assessorat-Stelle erlediget ward, und also der von Miltitz mit einer neuen Præsentation zu solcher Stelle accommodiret werden konte. Daß es sonsten mit der Churfürstl. Brandenburgischen Creyß-Præsentation des Herrn von Danckelmann nunmehro längstens seine Richtigkeit habe, solches hat man kein Bedencken, wie in disseitiger ersten Vorstellung schon geschehen, nochmahls gerne zu agnosciren, beziehet sich aber dabey auf die daselbst zugleich geschehene Anführung der noch beweglich stehenden Ursachen, quod & quare non valeat consequentia. An Seiten des Hochpreißlichen Käyserlichen Reichs-Cammer-Gerichts soll man zwar in anno 1711. da der Fürstl. Eisenachische Præsentatus dem Chur-Brandenburgischen von Posadowsky in der Reception vorgezogen worden, der Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg zu Ehren declariret haben, daß bey erster von Ober-Sächsischen Creyßes wegen zu besetzender Vacanz auf Dero Præsentation vor andern Reflexion gemacht werden solte; es ist auch nun endlich solche Versicherung, jedoch, weil kein Contradictor sich gefunden, nur zufälliger Weise ad effectum gebracht; man hat aber zu hochbesagten Käyserl. Reichs-Cammer-Gerichts Legalität und Gerechtigkeits Liebe ein gar zu starckes Vertrauen, als daß man sich solte einbilden können, daß selbiges diese seine iis quorum interest non auditis geschehene Aeusserung, woferne anders dergleichen geschehen ist, dem Königl. Schwedischen wohlgegründeten Rechte würde haben vorziehen wollen, wenn man Schweden Vor-Pommerischer Seits vor oder zu eben der Zeit, da die letztere Chur-Brandenburgische Creyß-Præsentation des Frey-Herrn von Danckelmann geschehen, und da die Cron Schweden kaum aus einem schweren und langwierigem Kriege eluctiret, durch wichtigere zu respiciren habende in- und auswärtige Reichs-Geschäffte und andre in disseitiger ersten Vorstellung angeführte Ursachen nicht wäre behindert

worden,

worden, für würcklicher Reception des Herrn von Danckelmann mit einer Vor-Pommerischen Præsentation einzukommen, und des für die disseitige Gerechtsame militirenden Juris in ordine proximioris sich zu gebrauchen. Es ist und bleibet übrigens eine unumstößliche Wahrheit, daß bey ietztermelter Competenz der beyden Creyß-Præsentatorum, nemlich des Fürstl. Eisenachischen, Herrn von Ludolff, als ordine debito nach denen übrigen Fürstl. Sächsischen Häusern, und des Churfürstl. Brandenburgischen Herrn von Posadofsky, als extra ordinem & Turnum præsentirten, in An. 1711. jener die Præferenz, welcher Vor-Pommerischer Seits für die dermahlige disseitige Præsentation eodem Jure & Ordine behauptet wird, bey dem Käyserlichen Reichs-Cammer-Gerichte würcklich erhalten habe; und erinnert man sich Königl. Schwedis. Seits aus dem eben damahls, nemlich tempore Visitationis vorgekomenem und verhandeltem gar wohl, daß eben wegen des gemeinsamen Interesse, so Schweden, als ratione Pommern unmittelbahr in Præsentando nachfolgender Stand mit denen Fürstl. Sächsischen Häusern hatte, der damahlige Schweden-Bremische Subdelegatus beordert worden, diese Fürstl. Sachsen-Eisenachische Præsentation, gleich auch von mehr anderen Chur- und Fürstl. Häuser Subdelegatis, in Ansehung der offenbahren für sich selbst redenden Billigkeit, geschehen, die Fürstl. Eisenachis. Præsentation nach allem Vermögen zu unterstützen und behaupten zu helffen, so, daß, wann gleich die Priorität der Præsentation dabey zufälliger Weise mit in einige Consideration gezogen seyn möchte, solche doch bey weiten nicht unica ratio movens, sondern omnium prima vel potius sola billig die Verordnung des Creyß-Abschiedes de A. 1654. gewesen, und auf dessen ungekränckte Befolg- und nicht zu interrumpirende Ordnung in præsentando wohl hauptsächlich das Absehen gerichtet worden, oder wenigstens darauf alleine gerichtet werden sollen, weiln zwischen dem Fürstl. Sächsischen Hause, welches

Anno 1711. den nechst vorigen Præsentations-Actum verrichtet hatte, und Sachsen-Eisenach, und gleichergestalt zwischen Sachsen-Eisenach (nachdem dieses letztere Hauß gleichfalls nunmehro præsentiret hat) und Vor-Pommern in Schemate & Catalogo Statuum Circuli kein andrer Standt, wie er Nahmen haben mag, anzutreffen, und also dieses in der Folge und Ordnung von jenem, es sey nun durch einen Vor- oder Nachsitzenden extra ordinem & Turnum sich eindringen wollenden, mit Beyfall Rechtens, nicht getrennet werden kan, ungeachtet ein solcher Vorsitzender, aus dieser oder jener ihm selbst am besten bekanter Ursache seinen Turnum zu der Zeit, da dieser ihn getroffen, versessen und vorbey gehen lassen. Es wird hoffentlich eine so klare Sache bey unpartheyischen und Billigkeit liebenden Gemüthern keiner weitern als dieser kurtzen, auf Königl. allergnädigsten Special-Befehl E. Hochpreißlichen Reichs-Versammlung hiemit überreichenden Ausführung gebrauchen, welche man Ihrer Käyserl. Majest. und des gesamten Reichs allerhöchst- und hocherleuchten Beurtheilung unterwirfft, nicht zweiflende, es werden Dieselbe, in Erwegung alles angeführten, und nach Dero höchst-rühmlichen Neigung, keinen Reichs-Standt in seinen so wohl gegründeten Gerechtsamen kräncken zu lassen, die von dem Durchl. Chur-Hause Sachsen extra ordinem gethane Creyß-Præsentation, und darauf von dem Hochpreißlichen Reichs-Cammer-Gericht eventualiter gestattete Admission des von Heiniz ad relationem pro non factis, und dem Vor-Pommerischen Præsentations-Rechte dermahlen für gantz unverfänglich, halten und erklähren; Gestalt dann die sämmtliche vortrefliche Gesandschafften der Unterschriebene hiemit geziemend ersuchet und angelanget haben will, bey Dero höchst- und hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, das Werck und die Schweden Vor-Pommerische dabey versirende hohe wohlbefestigte Gerechtsame dahin bestens zu secundiren, daß mehr-höchstgedachte Ihre

Königl. Majestät, als Hertzog von Pommern, wie vor Zeit des Westphälischen Friedens biß hieher bey verschiedenen immittelst cum effectu schon geschehenen Chur-Sächsischen Præsentationen Deroselben noch nicht wiederfahren ist, nach dem Exempel Ihrer unmittelbahr vorsitzenden Herren Creyß-Mit-Stände Dero hohen Præsentations-Rechts und dessen Exercitii in einer unzertrennten Folge geniessen, und zu dem Ende mit dem fördersamsten ein der Gerechtigkeit das Wort redendes, die Recessus & Pacta Statuum, nebst guter Ordnung bey Macht erhaltendes, mithin sämtliche übrige, über kurtz oder lang, in selbigem Casu sich befinden könnende, und also, der Folge halber, mit interessirte hoch- und löbliche Mit-Stände consolirendes Reichs-Gutachten an Ihro Käyserliche Majestät erstattet werden möge. Womit ich unaussetzlich verharre,

Meiner hoch- und vielgeehrten Herren

Regenspurg, den 6. Febr. 1725.

Dienst-ergebenster und bereitwilligster

Dietrich von Stade

Was Chur-Sachsen sothaner Replic duplicando opponirt.

§. 67. Was aber Chur-Sachsen sothaner Schweden-Vor-Pommerischem Replic duplicando opponiret, ist in folgendem Abdruck, welcher Ratisbonæ die 10. Sept. 1725. per Moguntinum Statibus communiciret worden, zu lesen.

Kurtze Beantwortung der so genanten Ablehnung der Churfürstlichen Sächsischen Gegen-Vorstellung, so von der zur hochlöblichen Reichs-Versammlung gevollmächtigten Königl. Schweden-Vor-Pommerischen Gesandschafft, sub dato den 6. Febr. dieses Jahrs über-

übergeben worden, das Præsentations-Recht ad Assessoratum bey dem hochlöblichen Käyserlichen Reichs-Cammer-Gericht betreffend.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tage Bevollmächtigte vortrefliche Räthe, Bothschaffter und Gesandte.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edel, Gestrenge, Vest- und Hochgelehrte, großgünstig hoch- und vielgeehrte Herren.

Ob man wohl allbereit in der unterm 19. Sept. vorigen Jahres publicirten Gegen-Vorstellung das Befugnüß Ihrer Königlichen Majestät in Pohlen, als Churfürstens zu Sachsen, wegen des Juris Præsentandi ad Assessoratum bey dem hochlöbl. Käyserlichen Reichs-Cammer-Gerichte vor denen nachsitzenden Creyß-Ständen, und insonderheit dem Hertzogthum Vor-Pommern so gründlich und deutlich ausgeführet, daß man sich die Hoffnung machen können, es würde die Königl. Schweden-Vor-Pommerische Gesandschafft solches von selbst agnosciren und von weiterer Contradiction deshalber abstehen; So hat man doch das Gegentheil aus der vor einiger Zeit zu der hochlöblichen allgemeinen Reichs-Versammlung übergereichten so genandten Ablehnung dieser Gegen-Vorstellung ersehen müssen, und dahero nicht Umgang nehmen können, dawieder nur noch mit wenigem das Nöthige zu repræsentiren. Man setzet zuförderst zum Voraus, wie es ohnedem ohnstreitig ist, und von dem Gegentheil zugestanden wird, daß Ihro Königliche Majestät in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, vor allen andern Ständen des Ober-Sächsischen Creyßes, das Præsentations-Recht, vermöge des Creyß-Abschieds de anno 1654. ungezweiffelt zustehe, und daß hingegen

Vor-Pommern dergleichen nicht prætendiren könne, s
lange die vorsitzende Chur- und Fürstlichen Häuse
solches nicht exerciret. Da nun dieses seine Richtig
keit hat, so ist nicht abzusehen, wie man Vor-Pomme
rischer Seiten verlangen möge, daß dessen Præsentatu
vor dem Chur-Sächsischen, so noch dazu eher als je
ner præsentiret worden, recipiret werden solle. Ob da
Jus Præsentandi ein actus meræ facultatis sey, oder nich
darüber hält man vor unnöthig, sich weitläufftig au
zuhalten, sonst würde sich leichte darthun lassen, da
diejenigen Jura, welche allen und jeden Reichs- un
Creyß-Ständen nach der Reichs- und Creyß-Verfa
sung zustehen, allerdings dahin gerechnet werden kön
nen, und daß dahero demjenigen, welcher sein Rec
auf einige Zeit zu exerciren unterlässet, oder aussetze
die Præscription mit Bestande nicht entgegen gesetz
werden möge. Vorietzo kömmt es ohnedem darau
nicht an. Denn es wird sich wohl niemand in d
Gedancken kommen lassen, daß das Chur-Hauß Sac
sen sein Jus Præsentandi per præscriptionem gar verlo
ren habe, sondern es ist nur die Frage, ob es solch
dermahln, nach denen Fürstl. Sächsischen Häusern un
nach Chur-Brandenburg, noch vor dem Hertzogthu
Vor-Pommern exerciren könne. Wie nun aber nie
mand leugnen wird, daß alle obgedachte Ober-Sächsi
sche Creyß-Stände, und so wohl Chur-Brandenbur
als die Fürstl. Sächsische Häuser, Vor-Pommern, ra
tione præsentationis, ohne alle Contradiction vorge
hen, also ist auch keine Ursach vorhanden, warum dies
vorgehende Stände nicht solten berechtiget seyn, unte
sich die Ordnung zu wechseln, und einer dem andern z
weichen, und an dessen Stelle zu treten, ohne daß di
Nachgehenden sich darüber zu beschwehren Anla
nehmen könnten. Wenn demnach auch gleich Chur
Sachsen und Chur-Brandenburg sich ausdrücklich mi
denen Fürstl. Sächsischen Häusern dahin verglichen
hätten, daß weilen sie ohnedem, qua Electores, Cam
mer-Gerichts-Assessores bereits præsentiret, sie ihnen
vor

vor dieses mahl die Præsentation, so, von Creyßes we⸗
gen, geschiehet, überlassen, und hingegen solche künff⸗
tig, an ihrer statt, und wenn die Ordnung diese Fürstl.
Häuser treffen würde, verrichten wolten, so könten die
nachsitzenden Stände, weil Ihnen hiedurch im gering⸗
sten nicht præjudiciret wird, dawieder etwas einzu⸗
wenden kein Recht und keine Ursache haben, so wenig
als die Vorsitzenden sich dawieder moviren würden,
wann die Nachsitzenden unter sich eine andere Ord⸗
nung belieben, und zum Exempel Vor⸗Pommern, Hin⸗
ter⸗Pommern, oder Hinter⸗Pommern denen folgenden
Creyß⸗Ständen hierinnen ein⸗ oder das andere mahl
freywillig nachstehen wolte. Zum wenigsten ist in
denen Reichs⸗Gesetzen keine dergleichen Verordnung
enthalten, daß derjenige, welcher sich des Juris Præsen-
tandi nicht so bald, als ihn die Ordnung trifft, gebrau⸗
chet, sondern es den folgenden vorher exerciren lässet,
desselben gar verlustig seyn, und auch allen übrigen
nachstehen müsse. Es kan vielmehr dem Sechsten
oder Siebenden gleich viel seyn, ob der Erstere vor dem
Andern, oder nach demselben die Præsentation verrich⸗
tet, weilen sie ihnen doch alle beyde ohnstreitig vorge⸗
hen. Da es also hierunter an einem Gesetze, darinne
der Verlust des Befugnisses auf die Aenderung der
Ordnung gesetzet wäre, gantz ermangelt, so wird sich
niemand bereden lassen, daß Chur⸗Sachsen und
Brandenburg um deswillen, weilen sie die Fürstlich⸗
Sächsische Præsentatos recipiren lassen, sich ihres Juris
Præsentandi begeben haben solten, sondern es muß viel⸗
mehr ihnen sich desselben vor denen, so Fürstl. Sächsi⸗
schen Häusern nachgehen, noch allezeit zu gebrauchen
frey stehen. Und da auch dem zu Folge der Chur⸗
Brandenburgische Præsentatus allbereit würcklich nach
denen Fürstlichen Sächsischen, und doch noch vor dem
Vor⸗Pommerischen recipiret worden, so ist nicht die
geringste Ursache vorhanden, warum es nicht mit
dem Chur⸗Sächsischen Præsentato auf gleiche Weise zu
halten wäre. Nachdem sich aber auch nicht einmahl

 findet,

findet, daß Chur-Sachsen oder Chur-Brandenburg denen Fürstl. Sächsischen Häusern in dem ietzige Turno nachzustehen, sich iemahls erkläret hätten, sondern vielmehr das hochlöbl. Käyserl. Reichs-Cammer Gerichte bey Reception des Fürstlich-Sächsisch-Eisenachischen, und noch zuletzt des Chur-Brandenburgischen Præsentati lediglich auf die Zeit und Ordnung de Præsentationen gesehen; So kan um so weniger de Vor-Pommerische Præsentatus dem Chur-Sächsische den Vorzug streitig machen, da dieser nicht nur nac der in dem Ober-Sächsischen Creyße hergebrachte und in dem Creyß-Abschiede de Anno 1654. fest gestel ten Ordnung, sondern auch ratione præsentationis de Vor-Pommerischen vorgehet, und also ein gedoppe tes Recht vor sich hat. Denn entweder das Käyser Cammer-Gerichte kan hierunter, wie es bißhero g than, und nach dem Visitations-Recess de anno 171 §. 22. darzu berechtiget zu seyn scheinet, sich ledigli nach der Ordnung der Præsentationen richten, so mu der Chur-Sächsische, als erst Præsentirter, dem nachh ro Præsentirten Vor-Pommerischen in der Receptio billig præferiret werden, oder es ist an die Ordnun welche sonst in jedwedem Creyße üblich, gebunden, muß der Chur-Sächsische Præsentatus auch noch vo dem Chur-Brandenburgischen und noch vor den Fürst lich-Sächsischen seinen Platz bekommen. Man prætendiret Chur-Sächsischer Seits hiebey gar nichts be sonderes, sondern verlanget nur, daß es mit dem Chur Sächsischen Præsentato, wie mit andern, und wie noc zuletzt mit dem Chur-Brandenburgischen, gehalte werde. Denn der Chur-Sächsische Præsentatus ha dem Chur-Brandenburgischen gar nicht seinen Pla freywillig cediret, sondern sich die gewöhnliche Ordnung und die Observanz des Cammer-Gerichts un obangezogenen Visitations-Recess gefallen lassen müs sen, und dahero erfordert es die Billigkeit, daß er nunmehro nicht weiter zurücke gesetzet, sondern allen Nach-Præsentatis gleichfalls vorgezogen, und also noch

vor

vor dem Pommerischen angenommen werde. Solte es Ihrer Käyserlichen Majestät und dem gesamten Reiche gefällig seyn, hierunter künfftig eine Aenderung zu treffen, und das hochlöbliche Käyserl. Reichs-Cammer-Gerichte dahin anzuweisen, sich hinführo nicht nach der Ordnung der Præsentationen, sondern nach denen Befugnüssen und Vorrechten derer Præsentanten zu richten, so wird man Chur-Sächsischer Seiten sich solches nicht entgegen seyn lassen, jedoch müste es, unbeschadet desjenigen Rechts, so diejenigen, welche vorher præsentirt sind, allbereit erlanget haben, geschehen; Dem Vor-Pommerischen Præsentato aber würde es gegen den Chur-Sächsischen doch ohne dem nicht zu statten kommen können, da dieser ihm, wenn man gleich auf die ältere Præsentation nicht sehen wolte, doch auch sonst unstreitig vorgehet, und dahero billig von dem hochlöblichen Cammer-Gerichte admittiret, und der nechst-künfftigen Reception versichert worden. Die Clausul salvo jure cujuscunque potiore pfleget jedesmahl bey Admission derer Præsentatorum ad Relationem dem Protocoll inseriret zu werden, und wird ohne Zweiffel auch bey Admission des Vor-Pommerischen Præsentati mit reserviret worden seyn, der ohne dem vor dem Chur-Sächsischen ein Jus potius mit keinem Schein prætendiren kan, und die Reception des Chur-Sächsischen Præsentati in keine Wege zu verhindern, berechtiget ist. Es wird, als obgedacht, vergeblich præsumiret, als ob man Chur-Sächsischer Seiten freywillig nachgegeben habe, daß der Chur-Brandenburgische Præsentatus vor dem Chur-Sächsischen recipiret worden, da doch das Käyserliche Cammer-Gerichte vielmehr behauptet, daß es nach dem Inhalt des letztern Visitations-Abschieds nicht anders verfahren könne, und sich dagegen erkläret, den Chur-Sächsischen, nach Ordnung der Præsentation gleichfalls in obacht zu nehmen, und wird also der Vor-Pommerische Præsentatus sich damit, wenn er, der Ordnung nach, zu seiner Zeit, nach dem Chur-

 Sächsi-

Sächsischeu recipiret wird, gleichfalls zu begnügen haben. Daß Anno 1711. der von Ludolff dem von Posadofsky præferiret worden, ist eben so wohl nach der bey dem Cammer-Gericht vorlängst üblichen Observanz und in Ansehung der ältern Præsentation, keinesweges aber um des willen, daß man die Chur-Brandenburgische Præsentation pro facta extra ordinem & turnum angesehen hätte, geschehen, denn sonst hätte vielmehr der Chur-Brandenburgische dem Sachsen-Eisenachischen, nach dem Schemate Statuum Circuli, vorgehen müssen, oder auch nach dem Eisenachischen nicht recipiret werden könneu. Bey diesen Umständen nun hält man vor überflüßig, in einer so klaren Sache etwas weiter vorzustellen, und ist der ungezweiffelten Hoffnung, es werden alle und jede so unpartheyisch davon judiciren wollen, von selbst befinden, insonderheit aber Ihro Käyserl. Majest. und das gesamte Reich, wann deshalber, wie man an Seiten der Königlich-Schweden-Vor-Pommerischen Gesandschafft darauf angetragen, künfftig etwas an dieselbe gebracht werden solte, höchst erleuchtet ermessen, daß das Befugnüß des Chur-Hauses Sachsen gnugsam gegründet, und das Verfahren des hochlöblichen Käyserlichen Reichs Cammer-Gerichts in keine Wege vor unbeständig zu achten, oder zu cassiren, sondern es vielmehr dabey allenthalben sein Bewenden haben, und dem Chur-Sächsischen Præsentato der Vorzug für den Vor-Pommerischen verbleiben müsse. Wie man sich denn auch versiehet, es werden die sämtlichen bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung anwesende vortrefliche Gesandtschafften, wie sie hiemit nochmahls geziemend ersuchet werden, bey Dero höchst- und hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten in denen zu erstattenden Berichten deshalber dergestalt gründliche Vorstellung thun, damit Ihr. Königliche Majestät in Pohlen, als Churfürst zu Sachsen, bey Dero unstreitigem Befugnüß gelassen werden, und dereinsten zu dem Effect des Deroselben, als ersten

Stande

Stände des Ober-Sächsischen Creyßes, der Verfassung nach, vor allen andern Ständen, und sonderlich der dem Hertzogthum Vor-Pommern zustehenden Juris Præsentandi gelangen mögen. Ich verharre allezeit

Eur. Excell. Hochwürden, auch meiner großgünstigen hoch- und vielgeehrten Herren,

Regensburg den 3. Sept. 1725.

Dienst-ergebenster und bereitwilligster
Christoph Friedrich von Gersdorff.

Dem Hochwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Hoch-Edlen, Gestrengen, Vest- und Hochgelehrten, des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tage Gevollmächtigten, vortreflichen Räthen, Bothschafften und Gesandschafften ꝛc. Meinen großgünstig- hoch- und vielgeehrten Herren.

Cap. II.
Von Ost-Frießländischen Irrungen.

§. 1.

Es hat der Ost-Frießländische Cantzler, Herr von Brenn-Eysen, die Ost-Friesische Historie, nebst beygefügten Diplomatibus & Documentis in forma, auf seines gnädigsten Herrns, Herrn Georg Albrechts, *Publication der Ost-Frießländischen Historie.*

Fürstens zu Ost-Frießland, Fürstl. Durchl. Befehl, Anno 1720. durch den Druck publiciret, welches gewißlich ein schön Opus ist, und den Wunsch effectuiret, daß noch mehr dergleichen Particulier-Historien zum Vorschein kommen möchten, in Betracht nachgehends daraus eine allgemeine zuverläßige Reichs-Historie erbauet werden kan.

Der Scribenten unrichtige Vorstellung von der Verfassung von Ost-Frießland giebt darzu Anlaß.

§. 2. Die Veranlassung darzu ist, wie der Herr Autor in der Vorrede §. 35. meldet, gewesen, weiln auswärtige und innländische Scribenten die Verfassung von Ost-Frießland so gar unrichtig vorgestellet hätten, daß fast jedermann, der von Ost-Frießland höre, præocupiret sey, und das Fürstl. Hauß nicht allein an seiner Ehre und Reputation, in- und ausserhalb Landes, dadurch gekräncket, sondern auch im Lande selbst täglich daher Gelegenheit genommen werde, sich der Landes-herrlichen Rechten, auch in den billigsten zur Landes-Wohlfarth selbst nöthigen Dingen, zuwider setzen, und, unter dem Nahmen einer rechtmäßigen Freyheit, allerley Unordnungen, zum Schaden des gantzen Landes, zu rechtfertigen; Maßen dadurch Ihre Fürstl. Durchl. zu Ost-Frießland bewogen worden, aus glaubhafften unverwerflichen, in ihrem Archiv vorhandenen, und sonst colligirten Uhrkunden und Nachrichten, bevorab aus dem nach und nach aufgerichteten Ost-Friesischen Landes-Verträgen, die Beschaffenheit der Landes-Regierung, so wohl in Politicis, als Ecclesiasticis, historice vorstellen, und daraus in einem ausführlichen Systemate die Regierungs-Art des Landes, die Relation zwischen Ihro, als Landes-Herrn, und den Unterthanen anweisen, und die bißhero aus Unwissenheit hergekommene falsche Einbildungen,

gen, die mit Fleiß und Divulgirung allerhand Schrifften immer weiter propaliret werden, aus dem Grunde widerlegen, was dem Landes-Herrn ist, und den Land-Ständten, was das Ihrige ist, beylegen zu lassen. In Summa haben es die Acta Eruditorum Lipsiensium ad an. 1721. pag. 1. folgender maßen exprimiret: Si in omni Historia eruenda optime versantur ii, quibus integrum est Archiva Principum excutere, non parum utique debebit orbis literatus Ill. Brenneisenio, Ser. Principis Frisiæ Orientalis Cancellario, qui Principis sui jussu novam Historiam Frisiæ Orientalis ex ipsis tabulis publicis incredibili labore ac studio concinnare aggressus est. Non defuere quidem Autores, qui isto labore antehac sunt defuncti, inter quos imprimis Vbbo Emmius celebre inter eruditos nomen adeptus. Is postquam ab Edzardo II. Scholæ Nordensi fuisset præfectus, nactus est exemplum Chronici Frisiæ Orientalis, ab Egeri Beninga, Grimersumano Nobili, lingua patria conscripti, & An. 1706. demum, pluribus licet vitiis inspersis, ab Antonio Matthæo in Analectis publicati, quod Emmius idiomate Latino donavit, eoque in exarandis Decadibus de Rebus Frisiæ usus est; quibus accessit postea Tr. de Statu Reipublicæ Frisiæ Orientalis. Verum in eo opere, summo omnium plausu tunc accepto, ignorantiam Juris publici & vindictæ partiumque studium prodidit Emmius, quandoquidem ob suspicionem dogmatum Calvini officio motus, Johannis Comitis, Edzardo nimium adversi, partibus favet, & usurpatam ab Emdana civitate libertatem falsis argumentis extollit. Eadem cum ipso chorda oberrant Autores utriusque Apologiæ ab Emdannis promulgatæ, ut & Joannes Althusius, Syndicus Emdanus, cujus impias de Jure Imperantium

tium opiniones satis confutavit Huberus libro de jure Civitatis. Maxime vero in eo culpandus est Althusius, quod Codicis Legum Frisiæ Orientalis (Ost-Friesisches Accords-Buch) Partes duas priores, potioribus documentis truncatas, edidit, & partitionibus ineptis vel Notis in margine adjectis, sensum plane contrarium elicere conatus est. Quo factum, ut & alii horum vestigiis insistentes, Autor nempe singularitatis Ost-Frisiæ, & exteri etiam nonnulli, tam pudendos errores in Historia Frisiorum, maximo Principum detrimento commiserint, & turbæ hinc sæpius a subditis fuerint excitatæ. Aliam viam ingreditur Illustris Autor noster, qui in hac Historia dextre & accurate versatur, quod vel iis patebit, qui indices locupletissimos Operi præmissos evolverint.

Worzu besonders die zwischen dem Landes-Herrn u. den Land-Ständten noch schwebende Irrungen gekomen.

§. 3. Besonders haben die zwischen hochbesagten Ihro Fürstl. Durchl. als Landes-Fürsten, und Dero Land-Ständten, noch schwebende Irrungen darzu Anlaß gegeben, wie man sich denn in berührter Vorrede §. 42. dieser Worte bedienet: Es fehlet auch so weit, daß man gemeinet sey neue Streitigkeiten zu erregen, daß man vielmehr die alten und neuen, so viel deren unabgethan sind, oder für unabgethan wollen gehalten werden, aus dem rechten Grunde erörtern, und den Schlüssel zur gerechten Entscheidung geben wollen: Maßen es unmöglich ist, von den Streitigkeiten, so noch biß auf diese Stunde vorschweben, *e. gr.* von der Hof-Gerichts-*Jurisdiction*, von dem Zoll des Landes-Herrn in der Stadt Emden, von dem Jüden-Geleit, von den Bruch-Geldern und andern Dingen in der Stadt Emden, item von des Landes-Herrn Autorität und Recht auf Land-Tägen, von *Visitation* der Vollmachten, von Schliessung des Land-Tages, von Verwaltung der Landes-Mittel, und d. g.

ein gesundes Urtheil zu geben, wo man nicht den Ursprung und den Verfolg der Sache aus den Acten umständlich und gründlich vernimmt.

§. 4. Solches hat sich auch noch in obangeregtem 1720ten Jahre, in welchem sothanes herrliche Opus sich præsentiret, zu Tage geleget: Denn Ihre Durchl. in diesem Jahre, weiln die Landes-Zerrüttungen sich eher vermehret, als vermindert, sich gemüßiget befunden, ihre Klagen bey Käyserl. Majestät anzubringen; Gestalt die erste Supplic zum dato den 14ten May besagten 1720ten Jahres hat, auf welche noch verschiedene de datis 29. Aug. d. a. wie auch 10. Jan. 20. Jan. und 11. Febr. 1721. gefolget sind. — Landes-Herr klaget deshalber bey Käys. Maj.

§. 5. Nachdem nun Ihre Fürstliche Durchl. in Judicio imperiali aulico wider die Land-Stände am 18. Aug. 1721. favorable Decreta erhalten, selbige auch in dem folgenden 1722sten Jahre confirmiret worden: So haben Dieselbe der Nothdurfft zu seyn erachtet, hiervon eine kurtze Nachricht zu publiciren, welche ein Supplement mehr-belobter Ost-Friesischen Historie, in specie aber des 6ten Buchs Tom. II. worinnen die Acta zwischen Ihrer Fürstl. Durchl. und den Land-Ständen zu befinden, darstellen, und in nachstehenden Abdruck gelesen werden kan. — Erlanget wider die Land-Stände favorable Decreta.

Kurtze Nachricht von dem am Käyserlichen höchst-preißlichen Reichs-Hof-Rath, zwischen Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. zu Ost-Frießland, und Dero Landes-Ständen überhaupt, so dann der Stadt Emden, und denen *Administratoribus* der gemeinen Landes-Mittel *in specie*, vorschwebenden Proceß, und darinn ergangenen allerhöchsten Käys. Decreten, vom 18. *Augusti* 1721. und 1722.

SUMMARIA.

§. 1. Ost-Frießland von Zeit der innerlichen Unruhe ein unglückliches Land.

§. 2. Herren und Unterthanen haben darunter leyden müssen.

§. 3. Jetzt-regierender Seiner Hoch-Fürstlichen Durchl. Klagen darüber, erst auf Land-Tagen, und hernach bey dem Käyser in 7. Supplicationen von denen gröbsten Unordnungen.

§. 4. Einhalt der Ersten Supplication von den fremden Völckern, und denen unzulässigen Conventionen der Landes-Stände, mit auswärtigen Obrigkeiten.

§. 5. Einhalt der Zweyten Supplication von den übrigen Unordnungen, insonderheit bey den gemeinen Landes-Geldern, in 17. Puncten, mit einem Anhang von einem jährlichen Beytrag an den Landes-Herrn.

§. 6. Die Dritte Supplication, eine kurtze Wiederhohlung des vorigen.

§. 7. Die Vierte, wegen der angemaßten Commercien-Compagnie in Emden.

§. 8. Die Fünffte, wegen des zur Ungebühr prætendirten Beytrags zu dem Ost-Friesischen Reichs-Matricular-Contingent, von denen Herrschafften Esens und Wittmund.

§. 9. Die Sechste, I. Wegen eilff fernerer Puncten und Beschwerden. II. Wegen Freyheit der Fürstlichen Lande von Reichs- und Creyß-Steuren. III. Wegen des jährlichen Beytrags an den Landes-Herrn.

§. 10. Die Siebende, wegen eigentlicher Beschaffenheit der Staatischen Guarnison auf Lehr-Ohrt.

§. 11. Einhalt der hierauf am 18. Aug. 1721. erkannten Käyserl. Decreten, wider die Landes-Stände überhaupt.

§. 12. Einhalt des Decreti wider Emden.

§. 13. Wie sich die Landes-Stände und die Stadt Emden in specie hiebey verhalten haben.

§. 14. Seine Hochfürstliche Durchl. neue Klagen bey dem Käyser in dreyzehen Supplicationen, die in

in der vorigen Ordnung recensiret werden.

§. 15. Die Achte Supplication, überhaupt wegen des ungebührlichen Verhaltens der Landes-Stände gegen die Käyserl. Decreta, und fernere speciale Anweisung der übrigen Unordnungen und Eingriffen in die Fürstl. Regierung, in 17. Petitis bestehend.

§. 16. Die Neunte, wegen Ungehorsahms bey dem von Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. geschehenen Ausbot in dem Amte Lehr.

§. 17. Die Zehende, eine speciale Anweisung der Fürstlichen Beschwerden wider die Stadt Emden, in 13. Puncten. Emden ist ein rechtes Eseck für das Regier-Hauß.

§. 18. Die Eilffte, eine speciale Anweisung in nicht-Zulassung des Fürstlichen Regierungs-Raths und Amtmanns zu Emden, zu Landes-Fürstlicher Confirmation des Stadt-Magistrats zu Emden.

§. 19. Die Zwölffte, eine speciale Anweisung wegen ungebührlichen Abzugs von Collateral-Successionen in Emden.

§. 20. Die Dreyzehende ist eine speciale Anweisung von denen Conventionen der Landes-Stände mit auswärtigen Obrigkeiten.

§. 21. Die Vierzehnte und Funffzehnte ist eine Anweisung wie ungegründet es sey, daß von Fürstlichen Räthen und Bedienten, und zwar von ihrem von dem Landes-Herrn habenden Salario, Capital- und Personal-Schatzungen gefordert werden.

§. 22. Die Sechszehnte, von ungebührlicher Ausstossung des Folckert ter Borgs, aus der Versammlung der Landes-Stände, um des willen, daß er sich denen Käyserl. Decretis unterworffen habe.

§. 23. Die Siebenzehnte, eine speciale Anzeige, von dem ungebührlichen Verhalten der Landes-Stände auf dem im Febr. 1722. gehaltenen Land-Tag mit einer kurtzen Beschreibung des Characteris gewisser Persohnen.

§. 24. Die Achtzehnte, eine speciale Anweisung, von einigen so genannten Ost-Friesischen Patrioten, und deren Pensionen.

§. 25. Die Neunzehnte, eine Anweisung von denen continuirenden Unordnungen auf dem Land-Tag im April 1722. mit dem Character des D. H.
§. 26. Die Zwantzigste, eine Vorstellung von des Landes-Herrn Befugsahmkeit von dem Zoll zu Emden.
§. 27. Mehrere Beschwerden.
§. 28. Confirmation der Käys. Decreten.
Schluß.

§. 1.

WAs für ein unglückliches Theatrum von fast nie erhörten unglaublichen Landes-verderblichen Unordnungen, Ost-Frießland, von Zeit der innerlichen, durch allerhand fatale Umstände, durch Betrieb übel-gesinneter Leute, entstandener Unruhe gewesen sey: Wie der schädliche Monarchomachismus mit Hindansetzung aller in Gött- und weltlichen Rechten so hoch befestigten Ordnung zwischen Obrigkeit und Unterthanen, darin dominiret habe; Was für Unglück, Schaden und Nachtheil nicht allein das Gräfliche und Fürstliche Regier-Haus, an Seiner Hoheit, Rechten und Gerechtigkeiten, ohne deren Aufrechthaltung keine Regierung geführet werden kan, auch an seinen Gütern und Einkommen, sondern auch das Land selbst an seinem sonst durch GOTTes Gnade habenden Wohlstand, durch die demselben aus blossem Muthwillen und Neyd gegen das Regier-Haus über den Hals gezogene schwere Bürden, welche die Uhrheber derselben selbst mit keinem Finger angerühret haben, dabey gelitten habe, und wie dabey alle Zucht und gute Ordnung in Policey- und Kirchen-Wesen zerfallen sey; Solches lieget in der auf gnädigsten Befehl Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. zu Ost-

Frießland anno 1720. ans Licht gegebener Ost-Friesischen Historie und Landes-Verfassung aller Welt vor Augen: Denn es bleibet einmahl dabey, was im Buch der Weißheit stehet Cap. 6 v. 1. Ungerechtigkeit, darunter der Ungehorsahm und die Widerspenstigkeit der Unterthanen wider die Obrigkeit ein vornehmes Stück ist, verwüstet alle Lande.

§. 2. Es weiset auch ferner solche Historie, welchen Fleiß, Mühe, Arbeit und Kosten das Regier-Haus von Zeit zu Zeit angewendet habe, sich und das Land von solchem Ubel zu befreyen, und das Land in seinen vorigen Flor, wie es vor der innerlichen Unruhe gewesen, davon die löbliche Verrichtungen der damahligen Landes-Herrn Zeugnüssen geben, durch GOttes Gnade wieder herzustellen, und wie hingegen die Uhrheber aller solcher Unordnungen, und ihre Nachfolger durch Göttliche Verhängnüß, Gelegenheit gefunden haben, sich solchem Vorhaben zu widersetzen, und durch erdichtete aller historischen Wahrheit, und ihrem selbst-eigenem Zeugnüß und Nachrichten zuwider lauffende Vorstellungen, und durch allerhand verbotene Wege sich bey solchen Unordnungen zu erhalten, und das Regier-Haus und die übrigen guten Eingesessene, als welche sie mit der Larve sonderbahrer Freyheit, die doch in der That die ärgeste Sclaverey gewesen ist, unter ihrem Joch zu halten gewust, zu drücken, und Ursache zu geben, daß man von Ost-Frießland sagen könne, was Florus von Rom gesaget hat, lib. 3. cap. 13. Seditionum omnium causas tribunitia potestas excitavit: Quæ specie quidem plebis tuendæ, re autem dominationem sibi acquirens, studium populi aucupaba-

tur, &c. Hæc ipsa in perniciem redibant, & mise-
ra respublica in exitium suum merces erat.

§. 3. Nachdem nun jetzt-regierende Sein
Hoch-Fürstliche Durchl. insonderheit durch di
im Decembr. 1717. von GOTT über das Lan
verhängte grosse Wasser-Fluth, und durch d
noch immer mehr und mehr anwachsende Unord
nungen bewogen worden, die Noth des La
des auf allen Land-Tagen vorzustellen, un
die Abschaffung solcher Unordnungen, worüb
das Land und folglich auch Ihr Fürstliches Hau
endlich gar zu Grunde gehen müste, auf alle
hand bewegliche Art und Weise zu begehren; S
hat solches so wenig gefruchtet, daß Sie vie
mehr erfahren müssen, daß diejenige, die von so
chen Unordnungen bißhero ihren Nutzen gehab
haben, in ihren Versammlungen ihren Spo
damit zu treiben, und ein höhnisch Gelächt
darüber zu haben angefangen: So daß die A
merckungen des seeligen Lutheri in der Vorre
über den Propheten Jeremiam auch hierin ei
getroffen, da er schreibet: **Wir lernen aus Jer
mia unter andern, daß, wie gemeiniglich, je näh
die Strafe ist, je ärger die Leute werden, und
mehr man ihnen prediget, je höher sie es verac
ten:** So, daß man befürchten müsse, daß, da
auch hier heissen muß: Irret euch nicht, GOT
läst sich nicht spotten, ein schweres Göttlich
Gericht über das Land schwebe, da man durch a
le solche schwere Heimsuchungen, sich nicht i
Güte hat wollen bewegen lassen, in den ordentl
chen Schrancken des Gehorsahms sich gebüh
rend anzuschicken.

Dieses hat Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. be
wogen, Ihre gerechteste Klagen, Ihro Käyserl
Majestät Unserm allergnädigsten Käyser un
Herrn

Herrn allerunterthänigst vorzustellen, und Dero Hülffe und Rettung zu suchen, damit Sie nach dem Exempel Ihrer Christlichsten Herren Vorfahren, welche nach Einhalt der Käyserl. Resolution von 1597. artic. I. stets dahin eine besondere Aufsicht und Auge gehabt, und ihnen mit embsiger Sorgfältigkeit angelegen seyn lassen, die uhralte vortreffliche Provintz Ost-Frießland, als welche wegen ihrer ansehnlichen See-Porten und Hafen eine feste Vormaur und Gräntze Unsers geliebten Vaterlandes teutscher Nation dieses Orts ist, unter dem heiligen Reich, bey ersprießlichem Wohlstande zu erhalten, und dannenhero was Gestalt die Ost-Friesen zu regieren, jeweils allerley Ordnungen und Satzungen gemacht haben, auch dismahl ein allergerechtestes Einsehen in Abschaffung solcher Landes-verderblichen Unordnungen haben möchten. Zu solchem Ende haben Seine Hoch-Fürstl. Durchl. wegen Menge der Sachen, zuerst sieben Supplicationes übergeben, die erste den 14. May 1720. die Zweyte den 29. Aug. 1720. die Dritte, Vierte und Fünffte den 10. Jan. 1721. die Sechste den 20. Jan. 1721. und endlich die Siebende den 11. Febr. 1721.

§. 4. In der **Ersten** vom 14. May 1720. ist vorgestellet worden, mit welchem Unfug die Landes-Stände die fremde Völcker unter der vormündlichen Regierung von Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. Frau Groß-Mutter ins Land gebracht, und dieselbe auf Sr. Durchl. und Dero Landes Kosten bishero aller dawider vorhin schon ergangenen Käyserl. Verordnungen ungeachtet, unterhalten haben; Imgleichen mit welchen Unfug Landes-Sassen selbst das Commando über solche Völcker gesuchet haben, nur Gelegenheit

zu haben, ihrem Herrn und Landes-Fürsten dest mehr Tort zu thun; Imgleichen mit welcher Unfug die Landes-Stände sich mit andern b nachbahrten hohen Reichs-Ständen in gewis Conventiones eingelassen, und die Continuatio des anno 1681. zwar sub- & obreptitie erkannten aber schon längst wieder cassirten Conservator: bey des Hertzogs und Bischoffs zu Münst Hoch-Fürstl. Durchl. gesuchet, und unter so chem Vorwand, jährlich dahin einige tausen Reichs-Thaler als so genannten Subsidien-G der bezahlet haben, nur damit diejenigen, die d gemeinen Landes-Gelder in Händen gehabt h ben, desto mehr Gelegenheit hätten, auf allerhai Art und Weise damit nach eigenem Belieben schalten und zu walten: wie die Land-Rechnu gen anweisen.

§. 5. Die zweyte Supplication vom 29. Au 1720. hält in sich die Klagen über die in keine Lande in der Welt erhörte, und aus vorgedacht seltsahmen Anmaßungen herfliessende Unor nungen bey dem gantzen Verhalten der Lande Stände, in specie aber bey den Landes-Mittel und was dem anklebet: Solche Unordnung sind durch Ubergebung einer authentiquen C pey der gantzen Land-Rechnung von dem Ja 1719. und andern vielfältigen Documenten b scheiniget. Wobey man auch zugleich angewi sen hat, wie kläglich und sehnlich die beyd Städte Norden und Aurich, und der drit Stand, als welche bißhero die schwereste Last m dem Landes-Herrn tragen müssen, so offt üb solche Unordnungen, theils auf Land-Tage theils sonsten geklaget, aber durch Betrieb der andern, nichts ausrichten können.

Man hat denn solche Unordnungen in 17 Puncten vorgestellet, und dagegen die nöthig

Hülf

Hülffe gesuchet, mit einem Anhang von einem gewissen beständigen Beytrag an den Landes-Herrn, und sind die Puncta folgenden Einhalts:

I. In dem ersten Punct ist abermahls, wie in der ersten Supplication schon geschehen war, gebeten, daß denen Land-Ständen die Prolongation des vorhin gedachten Conservatorii, so dann auch aller fernere Recurs an andere Gewalt und Obrigkeiten, inn- und ausserhalb des Reichs, unter wasserley Schein oder Vorwand solches geschehen möchte, gäntzlich und endlich verboten, hingegen denenselben auferleget werde, sich gegen ihre angebohrne Landes-Obrigkeit nach Anleitung der Landes-Verträge und derselben mit den Reichs-Gesetzen übereinkommenden wahren Verstands, als gehorsahmen treuen Ständen und Unterthanen gebühret, aufzuführen, auch bey vorkommenden Irrungen, sich an den ordentlichen Weg Rechtens, und Ihro Käyserl. Majestät allergerechtesten Ausspruch, Käyserlichen Schutz, Schirm, und Reichs-Constitutions-mäßigen Manutenentz, mit gäntzlicher Ausschliessung alles eigenmächtigen, oder von andern unterstützten Gewalts, zu begnügen.

II. Ist gebeten, daß denen Land-Ständen anbefohlen werde, hinkünfftig sich mit keiner andern Obrigkeit, wer die auch sey, inn- oder ausserhalb Reichs, der Reichs- und Creyß- oder anderer Prästationen und derselben Vertretung halber, oder in andere Wege, wie das Nahmen haben möge, einzulassen, oder dergleichen unter Prætext einer Prolongation voriger, ohne der Landes-Herrschafft Wissen und Willen, getroffener Conventionen zu behandeln und zu schliessen, vielmehr, wo, und mit wem, auch welcher Gestalt sie solcherley unzuläßige Tractaten gemacht, solches bey ihren Pflichten so fort anzuzeigen, die so

genannte Vertretungs-Gelder weiter nicht z continuiren, sondern, wenn Reichs- und Creyß Steuren beym Reich und Creyß eingewillig werden, darinnen so, als die Reichs- und Creyß Conclusa es mit sich bringen, zu verfahren.

III. Ist gebeten, daß keinem der Landes-Stän de und Unterthanen erlaubt sey, es sey in civil bus oder militaribus, in solche auswärtige Die ste zu treten, die mit denen dem Landes-Fürst schuldigen und geleisteten Landes- und respecti Lehns-Pflichten nicht compatible sind.

IV. Ist gebeten, daß die mit unerträglich Beschwerde im Lande liegende Mannschaf nunmehro ohne ferneren Verzug abgeführ werde, mit Vorbehalt de præterito darüber no zu gebender Rechenschafft, und Ersetzung d Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. zugestossen Schadens.

V. Ist gebeten, daß indessen und biß die A führung der Völcker würcklich erfolget, keine der Landes-Stände und Unterthanen, oder n ihnen in einem nexu stehenden Verwandten, ein ges Commando über dieselbe zu führen erlaub sondern solches andern, mit keinem Theil etw gemein habenden uninteressirten Persohnen a vertrauet und aufgetragen werde.

VI. Ist gebeten, daß Bürgermeister und Ra und Viertzigern der Stadt Emden auferleg werde, daß sie ihre schuldige Quotam, nemlich d sechsten Theil von den gemeinen Landes-Laste von der Zeit an, da sie sich desselben de facto gew gert haben, bezahlen, und damit künfftighin u wegerlich continuiren sollen, mit der Clausu daß die Deputirte der Stadt Emden, imgleiche deren Administrator, wenn respective auf Land Tagen von Sachen die Stadt Emden ang hend

hero, unter Land-Ständen deliberiret und gehandelt wird, so lange aus der Versammlung auffstehen, und sich des Votirens enthalten sollen.

VII. Ist gebeten, den Land-Ständen und Administratoren der gemeinen Landes-Mittel, jetzigen und künfftigen anzubefehlen, daß sie die wegen Pfacht-Sachen bißhero vorgefallene, und bißher wider so viele eydliche Zusagen und Versprechungen zur höchsten Ungebühr vorenthaltene Geld-Brüche dem Landes-Fürsten halbscheidlich bezahlen, und damit künfftig unwegerlich continuiren sollen.

VIII. Ist gebeten zu verordnen, daß nicht allein die vorherige Landes-Rechnungen, so weit dieselbe von dem Landes-Herrn werden verlanget werden, Ihm oder Seinem dazu zu ernennenden Commissario mit allen Uhrkunden, Bescheinigungen und erforderlichen klaren Erläuterungen ad inspiciendum & examinandum unweigerlich vorgelegt, sondern auch und absonderlich, daß die Land-Rechnung nach dem Fuß der Landes-Verordnungen künfftig-hin eingerichtet werden, dergestalt, daß keine Pfacht-Restanten in Rechnung gebracht, alle Empfangs-Kosten specifice angeführet und ordentlich mit nöthigen Beylagen angewiesen und bescheiniget werden sollen.

IX. Ist gebeten zu verordnen, daß in der Land-Rechnung, bey jedem Post in der Ausgabe, nicht allein das Jahr, der Monat, und der Tag, sondern auch causa debiti mit allen Umständen verzeichnet werden sollen.

X. Ist gebeten, daß alle Tag-Gelder bey dem Collegio Administratorum, die sich bißhero auf einige Tausenden belauffen haben, maßen man die Riemen aus fremden Leder fein groß und breit

 geschnit-

geschnitten hat, cessiren, und dieselbe mit ihren zu dem Ende erhöheten Salario, nach der klare Verordnung des auf unterthänigstes Gutachte der Ritterschafft und übriger Landes-Ständ publicirten Land-Tags-Abschied von 1612. b gnügen lassen sollen.

XI. Ist gebeten, daß wegen Zusammenkünff auf Land-Tagen, imgleichen wegen Zusammen künffte der ordinair Deputirten und Administra torum keine Verzehrungs-Kosten noch Tag-Ge der, künfftighin zugelassen seyn, noch in der Red nung paßiren sollen, und diejenige so bißhero de gleichen genossen haben, solche der Landschaf restituiren sollen.

XII. Ist gebeten, daß keine Kosten, weder a Communen- noch Privat Persohnen wegen ihr wider den Landes-Herrn habenden Processen a den Landes-Geldern künfftig bezahlet werde und wegen des vergangenen Erstattung g schehe.

XIII. Ist gebeten, daß künfftighin an die E dische Guarnison aus denen Landes-Gelde nichts weiter bezahlet werde, und wegen des ve gangenen Erstattung geschehe.

XIV. Ist gebeten, daß, nachdem man das a lerunterthänigste Vertrauen habe, daß so wo die Königl. Preußische als die Käyserl. Trou pen werden aus dem Lande geführet werden, u solche Gelder so wohl als die Münsterische so g nannte Subsidia, da man bishero jährlich qu pro favore continuandi conservatorium eini tausend Reichs-Thaler dorthin bezahlet, dam cessiren würden, die Ersetzung des dem Fürstl chen Hause dadurch zugefügten Schadens g schehe.

XV. Ist ferner in specie gebeten, daß die Land Stän

Stände diejenigen Gelder, so Seiner Durchl. in GOTT ruhender Herr Vater, und Sie selbst aus Ihren eigenthümlichen Patrimonial-Gütern zu denen obspecificirten verbotenen Ausgaben, als nemlich zu denen ungebührlichen so genannten Legations- und Commissions-Kosten, Tag-Geldern, Verzehrungs-Kosten, Vertretungs-Geldern &c. Procels-Kosten, Emdischer Guarnison, contribuiret haben, cum usuris & omni causa Ihro von Zeit des Hannövrischen Vergleichs an, nemlich von 1693. inclusive restituiren.

XVI. Ist vorgestellet, (1) daß die Land-Stände schuldig seyn, ohne Zuthun des Landes-Herrn das Hof-Gericht, wie auch das Collegium der ordinair. Deputirten und Administratoren, zu unterhalten, nach dem dürren Einhalt des Käyserl. Executions Recessus von 1590. §. 16. (2) Imgleichen daß sie schuldig seyn, die von ihnen aufgenommene Capitalien, und davon competirende Zinsen, gleichfalls aus den Ihrigen zu bezahlen: Und daß demnach der Landes-Herr von Seinen Land-Gütern dazu nichts contribuire, Ihm auch wegen des vergangenen billig-mäßige Erstattung geschehe.

XVII. Ist gebeten worden, daß Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. so wohl was die täglich vorfallende Sachen, als was die jährlich auf den 10. May abzulegende Land-Rechnung betrifft, die gebührende Autorität und Ober-Aufsicht bey den gemeinen Landes-Mitteln gelassen werde; Alle diese Puncta hat man aus den Ost-Friesischen Acten weitläufftig vorgestellet, und angewiesen, daß alles, was Seine Hoch-Fürstl. Durchl. deswegen begehren, in den hiebevorigen Käys. Re-

solutionen und andern Landes-Verträgen gegründet sey.

XVIII. Endlich, weil auch in denen Landes-Recessen ausdrücklich versehen ist, die Billigkeit auch, und die Pflicht gegen den Landes-Herrn es mit sich bringt, daß Landes-Stände dem Landes-Herrn mit einem billigen und erklecklichen Beytrag unter die Arme greiffen; So ist gebeten worden, solchen versprochenen Beytrag jährlich auf ein gewisses ergiebiges Quantum zu determiniren.

§. 6. Die Dritte Supplication, unter der Rubric: Fernerweite Anzeige, ist den 10. Januarii 1721. und zwar mit zween sub lit. A & B dabey angeschlossenen Supplicationen præsentiret. In der Supplication selbst ist nichts als eine general-Wiederhohlung der in beyden vorigen Supplicationen vorgestelleten Klag-Puncten enthalten.

§. 7. In der dabey gefügten Supplication sub lit. A aber, die man hier in der Ordnung als die Vierte setzet, ist eine Klage wider die Stadt Emden, wegen einer angemaßten Commercien-Compagnie, und wie vermessentlich sich Bürgermeister und Rath dabey aufgeführet haben.

§. 8. In der sub lit. B. beygefügten Supplication vom 10. Januarii 1720. die man hier in der Ordnung als die Fünffte setzet, ist vorgestellet und bewiesen, (1.) daß die beyden von der Ost-Friesischen Regierung gantz abgesonderte Herrschafften Esens und Wittmund, als von dem Hertzogthum Geldern, gegen Abstattung eines gewissen in dem Lehn-Brieff ausgedruckten Laudemii zu Lehen rührend, und unter dem bekannten Burgundischen Vergleich von 1548. zwischen dem glorwürdigsten Käyser Carolo V. und dem Reich, unläugbahr begriffen, zu dem Ost-Friesis. Matricular-

tricular-Contingent, welches ohne das in solcher und anderer Consideration anno 1551. auf dem jetzigen Fuß moderiret ist, wie in der Ost-Friesischen Historie 1. Tom. 4. Buch N. 4. in der darunter gefügten Anmerckung notiret ist, gar nicht gehören; Sondern vielmehr ab immemoriali tempore von Reichs- und Creyß-Collectis frey gewesen seyn. Immassen solches auch jederzeit die Herren Grafen zu Rittberg prætendiret auch erhalten haben, wie aus denen Rittbergischen Actis zwischen Kaunitz und Lichtenstein unter andern mit mehrern zu ersehen ist. (2) Daß die Ost-Friesische Landes-Stände überhaupt keines weges befugt seyn, wegen Reichs- und Creyß-Steuren, mit andern benachbahrten hohen Reichs-Ständen Verträge zu machen, weniger wegen eines prætendirten Beytrags zu dem Ost-Friesischen Matricular-Contingent von denen, sie gar nicht angehenden und unter ihrer Disposition gar nicht stehenden beyden Herrschafften Esens und Wittmund darinn etwas zu versprechen; Und daß es demnach (3.) die höchste Unbilligkeit sey, daß die Ost-Friesische Landes-Stände Gelegenheit suchen, unter diesem Vorwand die Abführung der Königl. Preußischen Trouppen aufzuhalten.

§. 9. Die Sechste Supplication ist übergeben den 20. Jan. 1721. unter dem Titul: **Nähere oder fernere allerunterthänigste Erläuterung der am 29. August. 1720. *præsentirten Supplication* vorgestelleten Klagen:** Hat drey Theile: Der Erste bestehet in eilff Puncten, als (1.) in einer rechtmäßigen Forderung, wegen einiger aus dem mit dem in GOTT ruhenden Fürsten, An. 1693. zu Hanover gemachten Vergleich annoch rückständiger Gelder, so sich auf eine Summa von

31723.

31723. Rthlr. salvo errore calculi belauffen. (2.) In einer rechtmäßigen Forderung wegen der zur Ungebühr aus gemeinen Landes-Geldern ausgezahlten Process und Gerichts-Kosten, so sich mit dem Capital und Zinsen, so viel Seine Hoch-Fürstl. Durchl. aus Ihren Gütern dazu contribuiret haben, auf 52350. Rthlr. 14½. Schaff betragen, salvo errore calculi. (3.) In einer rechtmäßigen Forderung, wegen der gleichfalls zur Ungebühr aus gemeinen Landes-Geldern unterhaltener Trouppen, und so genannter Münsterischer Subsidien-Gelder, belauffen sich, so viel gleichfalls Seine Hoch-Fürstl. Durchl. aus Ihren Gütern dazu contribuiret haben, salvo errore calculi auf 199674. Rthlr. 26. Schaff. (4.) In einer rechtmäßigen Forderung wegen der zur Ungebühr aus gemeinen Landes-Geldern ausgegebener Legations- und Commissions Kosten, so sich so viel Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. Antheil betrifft, 47236. Rthlr. 25. Schaff betragen. (5.) In einer rechtmäßigen Forderung wegen der zur Ungebühr auf die Unterhaltung einer Guarnison in der Stadt Emden aus den gemeinen Landes-Geldern gewendeten Unkosten, welche so viel Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Antheil betrifft, eine Sum̃e mit dem Capital und Zinsen, von 84122. Rthlr. 5¾. Schaff, salvo errore calculi, ausmacht. (6.) In einer rechtmäßigen Forderung wegen Verschickung auf Reichs- und Creyß-Tägen, die sich auf 7406. Rthlr. 25. Schaff 10. W. beträgt, als welche Seine Hoch-Fürstl. Durchl. aus Ihren Gütern vorgeschossen haben, da doch die Landschafft solche Gelder zu bezahlen schuldig ist. (7.) Und endlich in einer rechtmäßigen Forderung, wegen der gantz unnöthig und widerrechtlich ausgezahlter Gelder, wegen der so genannten

nannten Nieder-Rheinischer-Westphälischen Creyß-Armatur, welche, so viel Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. Antheil betrifft, eine Summe von 1729. Rthlr. 26¾. Schaff ist; Welche Summen nachhero sich noch weiter vergrössert haben. (8.) In einem Gravamine wider den Hof-Richter und die beyden Adelichen Assessores bey dem Fürstl. Ost-Friesischen Hof-Gericht, jetzige und künfftige, daß ihnen nemlich nicht zukomme auf Land-Tagen unter den Landes-Ständen Sitz u. Stimme zu haben, so lange solches denen andern Fürstl. Bedienten, dergleichen sie auch unstreitig sind, verweigert wird. (9.) In einem Gravamine wider die Administratores der gemeinen Landes-Mittel, jetzige und künfftige, daß auch ihnen nicht zukomme, auf Land-Tagen Sitz und Stimme zu haben, so lange solches den Fürstl. Bedienten geweigert wird; Da sie sich bishero so aufgeführet haben, als wenn sie Bediente der Landes-Stände wären, wiewohl zur Ungebühr: Weswegen es von selbst sich weiset, daß sie nicht melioris conditionis seyn können, als jene. (10.) In einem Gravamine wegen der beyden jetzigen Adelichen Assessoren bey dem Hof-Gericht, dem von Closstedte, und andern Gliedern der Ost-Friesischen Land-Stände, welche bishero zur Ungebühr einige heimliche Pensiones genossen haben. (11.) In einem Gravamine wegen Reichs- und Creyß-Præstandorum, daß es nemlich mit deren Auszahlung und darüber abzufassenden Quittungen, nach der Vorschrifft der Reichs-Gesetze gehalten werde: Wobey man die Exempel von solchen Quitungen aus der Ost-Friesischen Historie angeführet hat.

In dem zweyten Theile dieser Supplication ist vorgestellet, daß, weil die dem Lande obliegende Reichs-

Reichs- und Creyß-Steuren, aus der zu dem Ende eingeführten Accise gar füglich und bequem, wenn die dem Lande aufgebürde Lasten aufhören würden, bezahlet werden können, die Fürstliche Landen, so wohl aus dieser Ursache, als sonst von allem Beytrag auch selbst zu den Reichs- und Creyß-Steuren befreyet werden mögen. Insonderheit da die Fürstl. Bediente, imgleichen die Heuer-Leute und Erb-Pfachter so wohl als andere Eingesessene die Accise bezahlen: Welches denn in effectu auf Seiner Hoch Fürstl. Durchl. redundiret.

In dem dritten Theil ist weitläufftiger ausgeführet worden, daß es die höchste Billigkeit erfordere, daß die Landes-Stände dem Landes-Herrn jährlich ein erkleckliches gewisses Quantum zum Beytrag erlegen, zumahl da man aus der Ost-Friesischen Historie sehen kan, daß die Verfassung des Landes so liege, daß die Landschafft die Abfindung der nachgebohrnen Söhne, und die Ausstattung der Töchter, als eine gemeine Landes-Schuld anzusehen habe, auch dergestalt angesehen habe, bis zur Zeit der innerlichen Unruhe dieses in Zweiffel gezogen ist, wie in der Ost-Friesischen Historie 1. Tom. 1. B. pag. 73. §. 3 und pag. 150. §. 13. angezeiget ist: Davon sich auch nach der Zeit, wie dieses Buch gedruckt ist, noch mehrere Acta gefunden haben, die man zu seiner Zeit publiciren wird.

§. 10. Nachdem indessen die Landes-Stände und insonderheit die Stadt Emden ausgestreuet haben, als wenn man Fürstlicher Seits etwas gefährliches wider die Guarnison der General-Staaten zu Lehr, die dem Fürsten und dem Lande nichts kostet, und mit diesem Werck gar keine Gemeinschafft hat, vorhabe, um, wo möglich

neue

neue Irrungen und Confusion, wie leyder! in vorigen Zeiten durch erdichtete unwahre Ausstreuungen das Regier-Haus so offt bald an dem einem, bald an dem andern Ort angefochten, und in Seinen habenden Gerechtsahmen gehindert worden ist, davon man in der Ost-Friesischen Historie viele grosse Exempel findet, zu erwecken; So hat man die wahre Beschaffenheit dieses Wercks, und daß dasselbe also gefasset sey, daß dasselbe weder der Röm. Käyserl. Majestät, noch dem Reich, noch auch der Landes-herrlichen Hoheit, noch auch dem geringsten Eingesessenen auf einige Weise nachtheilig sey, wie die Conditiones, so darüber Anno 1611. abgefasset, und in der Ost-Friesischen Historie 2. Tom. p. 1108. zu finden sind, anweisen, in einer besondern Supplication vom 11. Febr. 1721. die die Siebende an der Zahl ist, vorgestellet, und dadurch die gefährliche Intention, die man damit vorgehabt hat, abgelehnet.

§. 11. Wie nun Ihro Käyserl. Majestät, die in diesen sieben Supplicationen vorgestellete gerechteste, und sich von selbst durch die blosse Vorstellung justificirende Petita angesehen haben, solches ist aus denen am 18. August. 1721. ergangenen, und hiebey angefügten allerhöchsten Käyserl. so deutlichen, ernstlichen und nachdrücklichen Verordnungen gnugsahm zu ersehen, darinn sie erstlich überhaupt die hesliche Gestalt des Ost-Friesischen Monarchomachismi mit grossem Eyfer vorgestellet, und Ihren Unwillen dawider angezeiget haben, und mit sehr significanten Worten die ungebührliche Schmälerung der Landes-Fürstlichen Obrigkeits-Gerechtigkeit, die grosse Unordnungen, und schädliche Mißbräuche, das widerrechtliche unleydentliche und straffbahre Unter-

Unternehmen, die ungebundene willkührlic Administration der gemeinen Landes-Gelder, d des heiligen Reichs Verfassung und Grund-G setzen zuwider lauffende, von Unterthanen geg Ihren Landes-Herrn in keinerley Gestalt mit e nem tüchtigen Rechts-Schein zu entschuldige de, und noch weniger zu geduldende, eine gänzl che Zernichtigung der Landes-Fürstlichen hoh Bothmäßigkeit und Zerstöhrung der Ordnur zwischen Obrigkeit und Unterthanen mit si führende, zugleich auch zu hoher Beschwerur und Verderben aller Landes-Einwohner, welc an sothanen Fürstlichen Regiments-Eingriff keinen Theil nehmen, ausrinnende Unterwindu gen, und endlich die weit aussehende und viel sorglichen übelen Consequentien voller Licen ein- für allemahl abgeschaffet, auch dabey ein-fi allemahl fest gestellet haben, daß die Ost-Frie sche Landes-Stände die Landes-Accorden ande nicht, als der Käyserl. und des Reichs-Hohei Rechten und Jurisdiction, und vernünfftiger g ter Ordnung zwischen der Landes-Fürstlich Obrigkeit und Unterthanen unpræjudicirlich ur unabbrüchig sich gebrauchen sollen: Dabey a lerhöchst-gedachte Käyserl. Majestät die sonde bahre Gnade und Justitz gegen Sr. Hoch-Fürst Durchl. bewiesen haben, daß Sie dabey declar ren, daß S. Durchl. hiebey habende Intentio und Meinung, die Ihro zuständige Landes-R gierung auf eine der kundbahren Reichs-Verfa sung gemeine und darneben insonderheit dene Käyserlichen Ost-Friesischen Resolutionen, D creten, Accorden und Land-Tags-Abschieden g mässe Art zu führen an sich löblich, und zu beh riger Würdigkeit billig zu befördern sey.

Mit welcher nachdrücklichen generalen Ve

ordnun

ordnung Ihro Käyserl. Majestät die Befug-
samkeit alles dessen, was in den sieben vorherge-
henden Supplicationen vorgestellet ist, gnugsahm
feste stellen, auch den Grund legen zu Abschaf-
fung der übrigen im Lande vorgehenden specialen
Unordnungen in gemeinen Landes-Sachen, wie
sie in den folgenden Supplicationen specialiter an-
geführet sind: Damit aber die Administration
der gemeinen Landes-Gelder, als das Haupt-
Werck nach solchem Fuß eingerichtet würde, ha-
ben Sie einmahl fest gesetzet, daß Seine Hoch-
Fürstl. Durchl. berechtiget sey, die Ober-Auf-
sicht darüber zu exerciren: Von dem Assignato-
ren jedesmahl Red und Antwort zu fordern, die
Land-Rechnung ad inspiciendum & examinan-
dum mit denen dazu erforderlichen Bescheini-
gungen zu fordern, und auslänglichen Bescheid
in allen Stücken zu begehren, und daß in specie
die Land-Rechnungen von 1693. mit denen dazu
gehörigen Registern, Quitungen und was der-
gleichen mehr, von einem Fürstlichen dazu zu
verordnenden Commissario, von neuen angese-
hen werden sollen: Wie sie denn auch ein- für al-
lemahl dabey feste stellen, daß keine Land-Rech-
nungen gültig und richtig seyn sollen, wofern sie
nicht mit des Fürstlichen Commissarii Unter-
schrifft ratificiret und bekräfftiget sind; Andere
special-Puncten, die deutlich gnug ausgedrücket
sind, zu geschweigen.

Weil aber in den Supplicationen noch ein und
andern Punct enthalten, so nach Ihro Käyserl.
Majestät Meinung mehrere Untersuchung nö-
thig habe, so haben Sie in so weit den Landes-
Ständen & Consorten eine zwey monatliche
Frist zu Einbringung ihrer desfalls etwa haben-
der Nothdurfft angesetzet: Worunter der Punct

von der Emder Guarnison der vornehmste ist, der aber auch schon in dem Käyserl. Concluso vom 13. Febr. 1654. und in Fürst Enno Ludvvigs und der sämtlichen Landes-Stände den 10. Febr. 1655. im Haag, nach damahliger Beschaffenhei der Sachen, übergegebener Remonstration, sein völlige abhelffliche Maße hat: Wie in der Ost Friesischen Historie 1. Tom. 1. B. pag. 218. §. 1 2. 3. 4. 5. insonderheit da die Käyserl. Mandat von 1602. wider die Stadt Emden, wie bald mi mehrern folgen wird, ausdrücklich confirmire sind, angewiesen ist.

§. 12. In specie haben Sie Bürgermeister und Rath und der gesammten Bürgerschafft de Stadt Emden, damit sie einmahl die zur Ung gebühr gefassete hohe Gedancken fahren lasser und recht lernen, nicht höher von sich zu halter als sich gebühret zu halten, in dem an sie erlass nen allerhöchsten Käyserl. Decreto gar deutli vorgestellet: (1.) Daß Bürgermeister und Rat zu Emden Magistratus inferior seyn. (2.) D Stadt selbst eine mittelbahre Sr. Hoch-Fürst Durchl. als Landes-Fürsten mit Pflicht und U terthänigkeit verwandte Stadt sey. (3.) Die j derzeit regierende Fürsten zu Ost-Frießland vo ihren rechten unmittelbahren Erb-Ober- un Landes-Herrn zu erkennen, und Demselben z Gehorsahm, Treue und Unterthänigkeit verbun den, und von GOTT und Rechts-wegen dam verhafftet sey. (4.) Daß Bürgermeister un Rath die Verleihung dergleichen Privilegien oh ne vorgängige Landes-Fürstliche Confirmatio nicht zustehe. (5.) Daß Seine Hoch-Fürstlich Durchl. als Landes-Herr, zu Handhabung I rer Landes-Fürstlichen hohen Jurium, wider d ren Eintrag und Vorgriffe mit Pœnal-Verbo

zu verfahren, und wann Bürgermeister und Rath dawider handelte, sie zur Verantwortung vorzufodern, Fug und Recht haben. (6.) Daß Bürgermeister und Rath solche und dergleichen an sie ergangene Fürstl. Mandata und Rescripta mit ehrerbietigem Gehorsahm annehmen, und denselben nachzuleben, oder in termino ihre Einreden in der Fürstl. Cantzelley bescheidentlich fürzubringen, schuldig seye, und folglich auch keine Remissoriales an das Fürstliche Hof-Gericht suchen könne. (7.) Daß Bürgermeister und Rath als Unterthanen nicht zustehe, sich der eigenmächtigen Interpretation der Accorden, und einer Ober-Richterlichen Potestæt über die Landes-Fürstliche Verordnungen anzumassen, noch das richterliche Amt gegen den Landes-Herrn sich zuzunehmen. (8.) Daß der- oder diejenige Fürstliche Ministri, die solche Principia von dem Recht des Landes-Herrn über die Stadt Emden führen, und dieselbe defendiren, als getreue Rechtswohlverständige, durch die rechtmäßige Verthädigung der Landes-Fürstlichen Jurium Lob-verdienende Ministri anzusehen seyn, und daß es für eine Frechheit und unverschuldete schmähhaffte Aufruck- und Verunglimpffung zu achten sey, wann solche Ministri wollen beschuldiget werden, als wann sie Ehr- und Eyd-vergessene Leute wären. (9.) Daß Bürgermeister und Rath denen Reichs-Constitutionen, und sonderlich unter den vorigen Römischen Käysern ergangenen Mandaten und Resolutionen, welche in der Ost-Friesischen Historie 2. Tom. 1. Buch n. 39. in forma gedruckt sind, ehrbahrlich, sorgfältig und unausgesetzt nachkommen, und dargegen in keinerley Wege weder directe noch indirecte handeln sollen. (10.) Daß Bürgermeister und Rath in begeben-

gebenden Streit-Fällen einiger derselben Inter-
pretation aus Selbst-Macht sich nicht unterfan-
gen, sondern ihre Nothdurfft in gebührender Un-
terthänigkeit bey Seiner Hoch-Fürstl. Durchl.
einbringen, und wenn sie durch Deren Decret
etwa beschwert zu seyn vermeinen, nirgends al-
bey Sr. Käyserl. Maj. ihre Klagen einbringen
sollen.

§. 13. Allein wie nachdrücklich, wie gerecht
wie klar und deutlich nun aber auch diese Käyser-
liche Verordnungen eingerichtet sind, so sind doc
diejenige, die auf Land-Tagen und in den übrige
Versammlungen das Gesag führen, so verge-
send gewesen, daß sie solche Käyserl. Verordnun-
gen, nachdem sie gebührend insinuiret, und zun
Theil öffentlich in der Stadt Emden, Norde
und Aurich angeschlagen worden, nicht geachte
und an derselben sich so wenig gekehret haben
daß sie vielmehr nicht allein in ihrem vorigen Un-
wesen fortgefahren, sondern auch mit der grössi-
sten Verachtung ihres Erb-Ober- und Landes-
Herrn, inn- und ausserhalb Landes, ihre in dene
Käyserl. Decretis ihnen so hart verwiesene un
verbotene Unordnungen mündlich und schriff-
lich noch fast gröber als vorhin, mit jenem, Ti
contra audentior ito, ausgelassen, und das Fürst-
liche Ministerium mit den grössesten Schmähun-
gen und Beschimpffungen beleget haben: Wie
wohl doch einige wenige die Augen aufgethan
und sich denen Käyserl. Decretis unterworffen
haben; Die aber von den andern darüber ver-
spottet, verschmähet, und als Verräther des Va-
terlandes und als unnütze, angesteckte, abtrünni-
ge Glieder aus ihren Versammlungen verstossen
worden, wie hernach weiter vorkommen wird:
Daß man billig für solcher Kühnheit erschrecken,
und

und mit jenem wohl fragen möchte: Qua audacia tantum facinus audent? Aber es heißt auch: Qui nimis est audax, sæpe infeliciter audet.

§. 14. Hierauf haben sich dann Seine Hoch-Fürstl. Durchl. abermahl zu Ihro Käyserl. Majestät gewendet, und mit unverwerfflichen Documentis, Land-Tags-Actis und Briefen, dieses anhaltende Unwesen bescheiniget, und zu solchem Ende, wegen Menge der Sachen, dreyzehn Supplicationes in der Haupt-Sache, (denn die Memorialia, die in Puncto der Gegenseits zur höchsten Ungebühr angefochtenen Insinuation præsentiret sind, zu recensiren, ist unnöthig) von neuem nach und nach, wie die Sachen sich zugetragen haben, übergeben lassen; Die man der Ordnung halber in der vorigen Zahl continuiren, und deren Einhalt kürtzlich referiren will.

§. 15. Es sind denn am 7. May 1722. mit einem kleinen Memorial vier verschiedene Supplicationes sub N. 1. 2. 3. 4. den 18. ejusdem gleichfalls mit einem kleinen Memorial fünff Supplicationes sub N. 5. 6. 7. 8. 9. und endlich den 22. Junii 1722. abermahls mit einem kleinen Memorial vier Supplicationes sub N. 10. 11. 12. 13. præsentirt.

In der Ersten sub Num. 1. die man hier in der Zahl als die Achte setzet, hat man die Insinuation der vorgedachten Käyserlichen Verordnungen, und wie wenig man sich daran gekehret, bescheiniget: Und wie man in den sieben ersten vorhin recensirten Supplicationen nur einige der gröbsten Dinge vorgestellet, und generale Käyserl. Verordnung und Hülffe gesuchet, auch erhalten hat, so ist man darauf ferner in diesen neuen Supplicationen mehr ad specialia gegangen, und hat den gantzen verwirrten Zustand des Landes und die

äusserste Confusion bey allen öffentlichen Versammlungen der Land-Tagen, imgleichen der Teich- und Syhl-Achten, und sonst in der gantzen Policey, als welche gantz und gar verfallen ist, und das grosse Unglück, das dadurch, insonderheit nach der grossen Wasser-Fluth bishero dem Lande zugezogen ist, und welches alles solche Dinge sind, welche in dem obgedachten allerhöchsten Käyserlichen Decreto, als Eingriffe der Landes-Fürstl. Obrigkeits-Gerechtigkeit als grosse Unordnungen, und schädliche Mißbräuche angesehen und verboten sind, vorgestellet, und mit Land-Tags-Actis, und selbst mit Extracten aus denen in der Stadt Emden, mit angemaßter Censur, gedruckten Büchern bescheiniget: Man hat angezeiget, wie ernstlich Seine Hoch-Fürstliche Durchl. von der ersten Zeit des Unglücks an, sich des Teich-Wesens angenommen habe: Wie nachläßig hingegen und respective unanständig, unordentlich und widerspenstig, bald die Teich-Achts-Interessenten selbst, bald die Landes-Stände dabey verfahren haben, und aus einer Verwirrung in die andere verfallen, und zwar aus keiner andern Ursache, als weil dem Landes-Herrn die Ihme von GOtt und Rechts-wegen zukommende Obrigkeitliche Autorität, um mit Nachdruck in solchen Sachen zu verfahren, nicht will gelassen werden; Und dahero in Ost-Frießland leyder heißt, was dorten stehet im Buch der Richter XVII, 6. In der Zeit war kein König in Israel, und ein jeglicher thät, was ihm recht dauchte. Man hat geklaget, und aus der Land-Rechnung von 1720. bewiesen, wie man so grosse Summen Geldes, die man auf Reparation der Teiche hätte wenden können und sollen, zu denen an sich selbst unzuläßigen und von Käyserl. Majest.

lest. verbotenen Ausgaben, heimlich und öffentlich zum unwiderbringlichen Schaden des Landes, recht unverantwortlich verschwendet habe.

Man hat angewiesen, was für unverantwortliche Dinge von den Pfächtern mit den Brüchen und sonsten vorgenommen, und wie Seine Hoch-Fürstl. Durchl. da Sie vermöge Ihro zukommender Landes-Fürstlichen Ober-Aufsicht, Nachfrage thun, und Red und Antwort fodern wollen, solches nicht gestattet werden wollen. Aus welchen Factis man folgende Petita formiret hat: (1) Uberhaupt wegen Execution der Käyserl. Verordnungen vom 18. Aug. 1721. wider die Land-Stände. (2.) Wider die Stadt Emden, in specie wegen ihrer Quotæ zu den gemeinen Landes-Geldern, und wider die Administratores solcher Gelder. (3.) Wegen der denen Käyserl. Verordnungen zuwider lauffenden Unordnungen auf Land-Tagen, in specie wegen der gantz impertinenter Weise in Zweiffel gezogenen Ausschreibung des Land-Tages. (4.) Wegen angemaßeter eigenmächtigen Convocation des H. J. v. K. von einigen Deputirten, und wegen eines aus solcher Versammlung an Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. abgelassenen Schreibens, welches mit solchen Formalien abgefasset ist, daß alle redliche Leute darüber erschrecken müssen, daß sich Leute in Ost-Frießland finden, die dergestalt gegen ihren Landes-Herrn heraus fahren dörffen, daß dieser Ursache hat, mit solchem Brieff mutatis mutandis zu handeln, wie dort der König Hiskias mit dem Brieff des Königes von Assyrien, 2. Buch der Könige Cap. XIX, 14. 15. 19. gethan hat. (5.) Wegen des H. J. v. K. gar unanständiger bedrohentlichen Reden wider den Fürstlichen Cantzler, so wohl auf öffentlicher Land-Tags-

Versammlung, als sonsten, ungeachtet Ihro Käyserl. Majest. besagtem Cantzler in dem Decreto wider die Stadt Emden, da dieselbe in Ihrem Placat wegen der Commercien-Compagnie sich gegen denselben gantz ungebührlicher Reden vernehmen lassen, eine solche allergerechteste Satisfaction allergnädigst angedeyen lassen, daß andere daraus billig eine Warnung nehmen sollen. Es scheinet aber, daß man mit dem Timoleon bey dem Cornel. Nepote XX, 5. eine solche Freyheit gerne haben möchte, in qua cuivis liceret, de quo vellet impune dicere. (6.) Wegen angemasseter einseitiger Examination der Vollmachten zu den Land-Tagen, da man sich wider den klaren Buchstaben der Landes-Verträge anmasset, über die Qualification der Land-Tags-Comparenten aus dem zweyten und dritten Stand despotice zu urtheilen, nur damit man Leute, die etwa einige Neigung für den Landes-Herrn haben, und deswegen eben nicht allemahl in alle böse Anschläge willigen wollen, ausstossen könne. (7.) Wegen eigenmächtiger einseitiger Handlung der Landes-Stände unter einander von Landes-Sachen, davon in der Land-Tags-Proposition des Landes-Herrn nichts gemeldet ist, unter dem irrigen Vorgeben, als wenn es der Landes-Stän des-Stände ihre Domestica wären, darinn der Landes-Fürst nichts zu sagen hätte, nicht anders als wenn Kinder und Gesinde von Küchen und Keller disponiren können, wie sie wollen, ohne dem Haus-Vater ein Wort zu sagen. (8.) Wegen unerhörter angemasseten Ober-Herrschaft der Land-Stände in ihren Resolutionen auf Land-Tagen, als wenn der Landes-Herr bey allen gemeinen Landes-Sachen nichts mehr zu sagen oder zu thun habe, als daß er nur schlechterdings

im blinden Gehohrsahm exequiren müsse, was die Landes-Stände gut finden, so, daß es in Ost-Frießland umgekehret seyn solle, was der Römische Raths-Herr zu dem Käyser sagte, bey dem Tacito Annal. VI. 8. Tibi summum rerum judicium Dii dedere: Nobis obsequii gloria relicta est. (9.) Wegen der Unförmlichkeit und Unziemlichkeit der Landes-Stände, in Abfassung ihrer Antwort auf die Land-Tags-Proposition durch Extractus Protocolli unter des Secretarii Unterschrifft, nicht anders, als wenn sie mit ihren Subalternen, denen sie zu gebieten und zu befehlen hätten, zu thun hätten; Und als wenn der Landes-Herr nicht würdig wäre, daß Seine Unterthanen Ihm in submissen Terminis mit ihrer eigenhändigen Unterschrifft ihr Suchen und Begehren vorstellen. (10.) Eine Klage, daß die Landes-Stände auseinander gehen, vor Publicirung eines ordentlichen Land-Tags-Abschiedes des Landes-Herrn, nicht anders, als wenn ihre Meinung an sich schon ein Gesetz wäre, und des Landes-Herrn Resolution gar nicht nöthig wäre. (11.) Wegen der angemaßten Judicatur über die Wahl der Administratorum, wider den klaren Buchstaben der Landes-Verträge, da S. Hoch-Fürstl. Durchl. die Landes-Fürstliche Confirmation und Beeydigung der Administratorum zukömmt, und es ohne dem heißt: Quod par in parem non habeat imperium. (12.) Wegen eines Processus beym Hof-Gerichte wider den Amtmann zu Pewsum, wegen eines gewissen Eingesessenen zu Loquart, der sich einem rechtmäßigen Fürstlichen Mandato widersetzet hat, Nahmens Habbo Claessen, und des dabey so wohl von dem Hof-Gericht, als von den Administratoren und auch dem Habbo Claessen begangenen groben

Excessus, in Vertretung dieses Mannes, aus ge meinen Landes-Mitteln: Als wenn dem Land daran gelegen wäre, daß Ungehorsahm wider den Landes-Herrn mit gemeinen Landes-Mitteln un terhalten werden müste. (13.) Wegen der ange maßten Judicatur über die Qualification und s genannter Reception der Fürstl. Bedienten; da von man einen besondern gründlichen Auffsa verfertiget, und angewiesen hat, wie es mit dem Jure indigenatus in Ost-Frießland beschaffen sey und wie solches weder von den Landes-Stände überhaupt, noch sonst in den Herrlichkeiten, noc in der Stadt Emden observiret werde, und als recht ungereimt sey, solches dem Landes-Fürste absolute aufdringen wollen, zumahlen bey dene bisherigen Umständen des Landes, da viele Lan des-Kinder sich als ungehorsahme Kinder gege ihren Landes-Vater bezeiget haben, und also d Erklärung, die Graf Edzard II. hochlöblicher Ge dächtniß zu seiner Zeit über dieses Werck getha hat, und welche in der Käyserl. Resolution vo 1597. artic. 21. als gültig angenommen ist, u desto mehr anietzo gelten muß. (14.) Wegen de grossen Unordnungen bey dem Teich- und Syh Wesen, da alles tumultuarie zugehet, und d Autorität, die dem Landes-Herrn in den Ost-Fri sischen Teich-Rechten beygeleget wird, zum un wiederbringlichen Schaden des Landes nicht g lassen werden will. (15.) Wegen Publicirun nöthiger Gesetze und Ordnungen, worin sich d Landes-Stände zur höchsten Ungebühr, Autor tatem decisivam gantz umgekehrter Weise anma sen. (16.) Wegen des Schadens der Fürstl. In traden, wegen der bisherigen Uberströhmung und nicht geschehener Verfertigung der Teich (17.) Wegen des den Landes-Ständen injungir ten jährlichen Beytrags.

Bey jedem Punct hat man angewiesen, wie selbiger in den allerhöchsten Käyserl. Verordnungen gegründet, und die Unternehmung der Landes-Stände, offenbahre Contraventiones derselben, und wie es in dem allerhöchsten Decreto heißt: Eine gäntzliche Zernichtung der Landes-Fürstl. hohen Bothmäßigkeit, und Zerstöhrung der Ordnung zwischen Obrigkeit und Unterthanen mit sich führende Regiments-Eingriffe seyn. Wodurch denn das Land zu Grunde gehen muß, wenn keine Aenderung geschicht. Massen nach dem Lauff der Welt jener verständiger Mann bey dem Tacito lib. 1. Hist. cap. 83. es wohl eingesehen hat, daß wenn ein solcher Zustand im Lande ist, ut optimus quisque remedium præsentis licentiæ quærat, vulgus autem & plures seditionibus & ambitioso imperio læti, per turbas & raptus impellantur, nothwendig darauf erfolgen müsse: Si, ubi jubeantur, quærere singulis liceat, pereunte obsequio, imperium intercidit.

§. 16. Die Zweyte am 7. May 1722. sub n. 2. præsentirte Supplication, die man hier als die Neunte setzet, ist eigentlich ein Postscriptum von der vorigen Supplication, von einem besondern indessen vorgefallenen Casu, wie unverantwortlich nemlich die Landes-Stände respective und Administratores der Landes-Mittel, und die Eingesessene zu Wehner, gehandelt haben, da sie sich dem auf Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. Befehl, zum gemeinen Besten, geschehenen Aufbote zur Haltung der Wache an den Münstrischen Gräntzen, und zwar nur auf eine kurtze Zeit, wegen der herumschweiffenden Vaganten, Zigeuner und anderer, als welche man damahls eben aus dem Münstrischen und anderen benachbahrten Orten weggagete, so, daß auch periculum in mora war, wider-

widersetzet, und die Widerspenstigen mit V[...] schub aus den gemeinen Landes-Mitteln, u[...] mit Procefs bey dem Hof-Gericht in ihren Un[...] horsahm, wider den klaren Buchstaben der K[...] serl. Verordnung, durch angemassete Inhibit[...] nes des zu solchen Sachen nicht bestelleten H[...] Gerichts gestärcket haben, unter dem neuerlich[...] Vorwand, als wenn dem Landes-Herrn zu kei[...] Zeit, und bey keinem Vorfall erlaubet sey, oh[...] der Landes-Stände auf öffentlichem Land-T[...] zugestattende Bewilligung, einige Unterthan[...] aufzubieten, da doch solches Recht des Land[...] Herrn mit deutlichen Worten in dem Käyse[...] Decreto von 1589. art. XI. enthalten, und n[...] mehrern in der Ost-Friesischen Historie 1. To[...] 1. Buch pag. 79. und pag. 219. angewiesen i[...] Zu geschweigen, daß die Landes-Stände sel[...] auf allen Land-Tagen über solches herumla[...] fendes Gesindel geklaget, und nöthige Vero[...] nung dawider gesuchet haben, so, daß in antec[...] sum schon offtmahls, wenn ja die Bewilligu[...] der Landes-Stände zu dergleichen Aufbot nöt[...] wäre, dieselbe geschehen war.

§. 17. Die Dritte am 7. May 1721. sub n. [...] præsentirte Supplicetion, die man hier als die [...] hende rechnet, ist in specie wider die Stadt E[...] den gerichtet, und darin gezeiget, daß Bürg[...] meister und Rath daselbst damahls schon, [...] diese Supplication aufgesetzet worden, in zwe[...] Casibus dem an sie ergangenen Käyserl. Decre[...] zuwider gelebet haben, indem sie zweyen Fürst[...] chen an sie ergangenen Rescriptis so gar ni[...] nachgelebet haben, daß sie nicht einmahl die [...] ringste Antwort darauf gegeben haben, als [...] nen, wegen eines gewissen wegen seiner Malve[...] sation aus der Stadt verwiesenen Notarii, Po[...]

k

ker vom 27. Octob. 1721. und den Zweyten, die Pässe in Franckreich betreffend: Hiebey hat man denn auch ferner die übrigen in den hiebevorigen Käyserlichen Resolutionen und Mandatis und andern klaren Landes-Verordnungen zwar abgethane, aber bishero, alles Fürstlichen dawider geschehenen Erinnerns ungeachtet, continuirende Beschwerden, wider die Stadt Emden, vorgestellet, in folgenden 13. Puncten. (1.) Wegen Confirmation der Stadt-Prediger, daß dieselbe von einiger Zeit her bey dem Landes-Herrn nicht gesuchet sey, ungeachtet dieselbe in der Käyserl. Resolution von 1597. worauf Bürgermeister und Rath jährlich einen leiblichen Eyd abstatten, ausgemachet ist; Auch in der so genannten Kirchen-Ordnung der Stadt Emden selbst, als eine ungezweiffelte ausgemachte Sache gesetzet wird, wie in der Ost-Friesischen Historie, da man diese Kirchen-Ordnung zu dem Ende mit drucken lassen, 2 Tom. pag. 313. cap. 1. zu lesen ist. Und ist es wohl nicht zu begreiffen, was die Leute, die solchen Eyd jährlich abstatten, und doch schnurstracks wider solchen Eyd handeln, immer für Gedancken haben mögen, wie sie solche Dinge vor GOTT verantworten wollen. (2.) Wegen Nicht-Haltung der von dem Landes-Herrn angeordneten Buß- und Bet-Tagen. (3.) Wegen Verweigerung des Lutherischen Gottes-Dienstes. (4.) Wegen angemasseter Jurisdiction über die fürstliche Bediente auf dem Schloß und in der Stadt wohnend, und ihnen zugemuhteter Stadts-Lasten. (5.) Wegen der Brüch- oder Straff-Gelder in der Stadt Emden, davon Seine Hoch-Fürstl. Durchl. gleichfalls vermöge der Käyserlichen Resolution von 1597. und anderer vielfältig wiederhohleter endlicher Zusagen,

gen, der Halbscheid zukömmt, so aber Deroselben von vielen Jahren her unverantwortlicher Weise, alles jährlich geschehenen Anmahnens ungeachtet, wider den klaren Eyd auf die Käyserliche Resolution von 1597. vorenthalten sind, und darüber die Stadt mit viel tausenden Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. verhafftet ist. (6.) Wegen Criminal-Sachen in der Stadt Emden, und darüber von Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. zu benennender Commissarien. Da man Seine Hoch-Fürstl. Durchl. nöthigen will, allemahl præcise drey zu schicken, nur Ihro unnöthige Kosten zu machen, da Ihro in den Landes-Verträgen nur gewehret ist, mehr als drey zu schicken, Sie nicht aber præcise an diese Zahl gebunden ist, wenn Sie nur gestattet, daß Bürgermeister und Rath so viel Personeu auch ihrer Seits dazu benennen, als Sie Ihr Seits dazu committiren. Wegen Matrimonial-Sachen, und darüber gleichfalls von Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. zu benennender Commissarien. (9.) Wegen der Fürstlichen jährlichen Recognitions-Gelder, und anderer Intraden in Emden, als welche offtmahls nicht zu rechter Zeit bezahlet werden. (10.) Wegen angemasseter Statuten über Erbschaffts- und andere Fälle. (11.) Wegen Ablegung der Rechnung von den Stadts-Einkünfften. (12.) Wegen der Vorbey-Farth der Schiffe vor Emden, und Seiner Hoch-Fürstlichen Durchl. darüber nach den klaren Buchstaben der Concordaten von 1599. artic. 87. zustehender Judicatur, in dem Streit zwischen der Stadt Emden und dem Flecken Lehr, und sonst in andern Fällen. Und dann (13.) wegen des nach dem klaren Buchstaben der Landes-Verträge Concordat. art. 88. Osterhusischen Accord art. 3. dem Landes-Herrn in

Emden

Emden zukommenden Zolls. Weil aber dieser letzte Punct von grosser Wichtigkeit ist, weswegen die Stadt Emden Seiner Hoch-Fürstlichen Durchl. mit einigen Tonnen Goldes verhafftet ist, so hat man solchen Punct in einer absonderlichen Supplication, so hernach folget, und die Zwantzigste in der Ordnung ist, vorgestellet: Wie man denn auch schon vorhin in der Ost-Friesischen Historie 1. Tom. 1. Buch pag. 206. seqq. dieses Werck kürtzlich vorgestellet hat: Und wenn man diesen Post, wie auch die rückständige Brüch-Gelder, und was sonst für Unrecht von den Landes-Ständen in dem Werck von den Landes-Mitteln und sonst dem Fürstlichen Hause bißhero so viele Jahre, von der Stadt Emden, und denen, die Ihr bißhero angehangen haben, wiederfahren ist, bedencket, so ist es kein Wunder, daß dasselbe an seinen Gütern und Einkommen so grossen Abgang leiden müssen, und in viele beschwerliche Umstände gerathen ist. Immassen das Regier-Haus von Zeit der innerlichen Unruhe wohl Ursache hat, die Stadt Emden, und was ihr anhanget, wie Jacob den Brunnen 1. Buch Mosis XXVI, 20. Eseck zu nennen, darum daß sie ihm da Unrecht gethan haben. Immassen sie und die es mit ihr gehalten haben, ihre Glückseligkeit darin gesuchet haben, das Fürstliche Haus unglücklich zu machen, wie die Acta zeigen, und die Niederländische Scribenten selbst nicht läugnen, auch die so genannte Emder Apologie, zur Beschämung aller derer, die an solchen unrühmlichen Thaten, als darin erzählet worden, Theil gehabt haben, selbst an den Tag giebt, und der Cantzler Dothias Wiarda in seiner Erläuterung denen Urhebern es mit gebührenden Ernst verwiesen, auch sie mit grossem Bedacht

dacht für ihren künfftigen Verfall, der aus solchen Dingen kommen würde, gewarnet hat.

§. 18. Die Vierte am 7. May 1721. sub n. 4. præsentirte Supplication, die man hier als die Eilffte an der Zahl setzet, betrifft die Fürstliche Confirmation des jährlich von Viertzigern der Stadt Emden, durch Veranlassung des Delffzyhlischen Vergleichs von 1595. neu-erwehlten Stadt-Magistrats; Als welche Seiner Hoch-Fürstlichen Durchl. durch Ihrem in der Stadt schon über die dreyßig Jahr wohnenden Amtmann, den Sie neulich zu Ihrem beständigen Commissario bey dem Collegio Administratorum der gemeinen Landes-Mittel, und zum Regierungs-Rath bestellet hatten, am 7. Jan. 1722. zu Bespahrung der Kosten, da man bey winterlichen Zeiten im Januar. als auf welche Zeit die Confirmation gesetzet ist, offt nicht ohne Lebens-Gefahr, auch nicht ohne schwere Kosten von Aurich nach Emden reisen kan, verrichten lassen wollen; Welches aber Bürgermeister und Rath unter dem recht nichtigem Vorwand, als wenn besagter Regierungs-Rath und Amtmann, der doch mehr als hundert dergleichen Actus davon einige von mehrerer Wichtigkeit sind, in Emden, Nahmens Seiner Hoch-Fürstlichen Durchl. verrichtet hat, dazu nicht gnugsahm qualificirt wäre, und dazu mit sehr verächtlichen Umständen, da sie ihn kaum einer Antwort gewürdiget haben, nicht zulassen wollen, sondern recht ungegründeter Weise S. Hoch-Fürstl. Durchl. zumuthen wollen, aus dem Collegio Ihrer zu Aurich in der Residentz wohnenden Räthen, jemand dazu zu committiren; Welches nicht ohne viele Kosten und Beschwerden, wie schon erwehnet ist, geschehen kan; Immassen unter andern vielen

len seltsahmen Dingen in Ost-Frießland auch dieses mit ist, daß der Landes-Herr aus dem Seinigen solche Kosten bishero getragen hat, da doch die höchste Billigkeit von der Welt ist, daß die Stadt Emden solche Kosten bezahlen müste: Allein es scheinet, daß die Stadt Emden bishero so grosse Gedancken von sich gehabt hat, daß sie gemeinet hat, sie thäten dem Landes-Herrn eine Ehre, daß sie sich von Ihm confirmiren liessen: Weswegen sie, so bald der Landes-Herr sich nach ihrem Sinn nicht richten wollen, so fort eigenwillig widersetzet, und sich das Ober-Richterliche Amt über Ihn angemasset haben: Wie auch dismahl wieder geschehen ist, indem Bürgermeister und Rath ihre Bedienung nicht anders, als wenn die Landes-Fürstliche Confirmation nur für die lange Weile geschehe, ohne Fürstl. Confirmation, mit grosser Verachtung des Käyserlichen Decreti, als worin ihnen alle eigenmächtige Interpretation der Accorden und Ober-Richterliche Potestät, auch alle angemassete Selbst-Macht ausdrücklich verboten ist, angetreten, und bishero verwaltet haben.

§. 19. Den 18. May 1722. hat man mit einem kleinen Memorial fünff Supplicationes sub n. 5. 6. 7. 8. 9. übergeben. Die Erste sub n. 5. die man hier in der Zahl als die Zwölffte setzet, ist eine weitere Vorstellung von der vorhin in der zehenden Supplication bey dem zehenden Punct gemeldeter Anmassung der Stadt Emden, daß sie von Collateral-Erbschafften den zwantzigsten Pfenning denen Erben eigenmächtiger Weise, auch so gar von Gütern, so ausserhalb der Stadt liegen, abziehet. Und hat man 2. notable Exempel angeführet, da respective 6000. fund 3200. Gulden abgezogen worden sind. Es ist aber zu

verwundern, daß, da dem Landes-Herrn nicht einmahl das Jus detractionis gestattet werden will, wenn Leute aus dem Lande ziehen, die Eingesessene auch sonsten gegen den Landes-Herrn so empfindlich sind, daß sie auch über die geringste Dinge grosse Klagen erheben, sie dennoch von der Stadt Emden auch von andern solche und dergleichen grobe Pressuren gedultig leyden, und gehörigen Orts dawider nicht selbst auch mit ihren Klagen einkommen: Und ist eben aus solchen Exempeln, dergleichen das Land voll ist, zu ersehen, daß in Ost-Frießland die ärgste Sclaverey, unter der süssen Einbildung der Freyheit, bishero geherrschet habe, und man bishero lieber den Dornbusch als den Oel-Baum zum König haben wollen: Wie denn die Historie aus dem Buch der Richter Cap. IX. sich auf das Ost-Friesische Regier-Haus und den Zustand des Landes von Zeit der innerlichen Unruhe, gar wohl appliciren läst, da sich auch von Edzardi II. Zeiten an, solche Abimelechs gefunden haben, die das Volck mit solcher Sprache haben an sich gezogen, als der Abimelech gethan hat: Und kan Josephi Anmerckung von dem damahligen Zustand des Jüdischen Volcks, welche Grotius bey diesem Orth angeführet hat, hieher wohl appliciret werden: Omnes Hebræorum res ad perturbationem ordinis & legum contemtum ferebantur.

§. 20. Die zweyte Supplication vom 18. May 1722. sub n. 6. die die Dreyzehende an der Zahl, ist eine allerunterthänigste speciale Anzeige, wegen der von den Landes-Ständen, oder vielmehr von einigen unter denselben, unter dem dazu gemißbrauchten Nahmen der Landes-Stände, mit andern Obrigkeiten von gemeinen Landes-Sachen gemachten Conventionen, mit Beylegung

der Copeyen von solchen Conventionen, die man von vertrauter Hand bekommen hat, zum Beweiß, welcher unerhörter Anmassungen sich die Uhrheber solcher Dinge unterwunden haben. Man hat dabey ferner die Nothdurfft wegen Abführung der Käyserlichen und der Königlichen Preußischen Trouppen, so dann wegen Reichs- und Creyß-Steuer, und des facto vel culpa der Landes-Stände dem Regier-Hause durch den Gebrauch der fremden Völcker zugefügten Schadens, vorgestellet, und einige der gröbsten Vorfällen, da die Landes-Stände diese letztere Völcker nach ihrem eigenen Gefallen, zu allerhand gewaltsahmen Militair-Executionen, bald wider den Landes-Herrn selbst, bald wider seine Bediente gebrauchet, und ihnen dadurch an ihren Gütern grossen Schaden zugefüget haben, welches ja wohl unter Christlichen Völckern etwas unerhörtes ist, daß Unterthanen eine solche Gewalt über ihren Landes-Herrn führen, von solchem Schaden specificiret; Man hat auch ferner den grossen Mißbrauch des den Landen-Ständen anfänglich Anno 1678. sub- & obreptitie ertheilten, und hernach unter gewisser Modification zugestandenen Public-Siegels, den sie insonderheit bey Abfassung solcher Conventionen begangen haben, angeführet und bescheiniget, da einige wenige Persohnen unter den Administratoren der gemeinen Landes-Mittel, die dann bald diesen bald jenen von den andern, da sie Meister der gemeinen Gelder bishero gewesen sind, durch einen güldenen oder silbernen Angel, an sich zu ziehen gewust haben, unter dem Nahmen der Landes-Stände solche wohl recht unerhörte Dinge vorgenommen, und mit dem Siegel, das sie in ihrer Gewalt haben, versiegelt haben, da

dann freylich Auswärtige, denen die eigentliche Beschaffenheit der Sachen nicht bewust ist, weñ sie das Siegel sehen, nicht anders dencken können, als daß solche Dinge in öffentlicher Versammlung der Landes-Stände nach gemeinsamer Uberlegung ordentlich beschlossen worden: Andere Umstände zu geschweigen, die in der Supplication angeführet sind.

§. 21. Die dritte und vierte Supplication vom 18. May 1722. sub n. 7. und 8. die man hier als die Vierzehende und Funffzehende rechnet, ist eine gründliche Anweisung, wie ungegründet und unbillig es sey, daß, da Fürstliche Ministri, Räthe und Bediente von ihrer Consumtion und Land-Gütern, dem geringsten Unterthanen gleich, die Accise und Schatzungen bezahlen, dazu der gemeinen Landschafft halber täglich viel Mühe und Arbeit haben, ihnen dennoch an statt ihrer davor zu erweisender billiger Belohnung, von ihrem von dem Landes-Fürsten aus seinen Gütern ihnen beygelegten, und bey diesem kümmerlichen Zustand des Landes, wegen des grossen Abgangs der Fürstl. Intraden verringertem Salario, so genannte Capital- und Personal-Schatzungen, mit angedroheter und versuchter gewaltsahmer Execution, selbst im Gesicht Seiner Hoch-Fürstlichen Durchl. in Dero Residentz abgefordert werden wollen; Dessen Unbefugsamkeit man so wohl aus den gemeinen Rechten, als den hiesigen Landes-Verträgen, und insonderheit mit zwo Supplicationen, so die Hof-Gerichts-Personen dem Landes-Herrn anno 1626. den 18. August. und 1643. den 3. April übergeben haben, angewiesen: Und ist diß unter andern auch ein sonderlich Zeugnüß, wie man bißhero in Ost-Frießland mit dem Landes-Herrn und seinen

Bedienten umgegangen sey; Insonderheit da gewiß und offenbahr ist, daß alle Administratores der gemeinen Landes-Mittel, und was mit ihnen in einiger Connexion stehet, bißhero nicht alleine keine dergleichen Schatzungen, sondern auch keine Accise bezahlet haben, davon sich bey Vornehmung und Untersuchung dieses Wercks ein mehrers wird hervor thun, was für eine übele ungerechte Haushaltung man bißhero geführet habe.

§. 22. In der fünfften am 18. May 1722. præsentirten Supplication, die man als die Sechszehnde rechnet, ist ein allerunterthänigster Bericht, wegen einer im Monat Majo 1722. auf dem in der Fürstlichen Residentz-Stadt gehaltenem Land-Tag von den Land-Ständen vorgenommener Ausstossung eines qualificirten eingesessenen Mannes, Folckert ter Borg, aus ihrer Versammlung, uud zwar um deswillen, daß er sich denen Käyserlichen Decretis unterworffen habe: Wobey man auch zugleich angewiesen hat, wie ungereimt es sey, daß die Landes-Stände prætendiren dörffen, daß sie auf Land-Tagen reden, thun und handeln dörffen, was sie nur wollen, ohne daß dem Landes-Herrn darüber die geringste Judicatur zukomme: Nicht anders als wenn die Ost-Friesische Land-Täge eine Exemtion von aller Subjection gegen den Landes-Herrn mit sich bringen, und eine Frey-Stadt aller Licentz und Muthwillens seyn. Wie man denn auch vorhin schon diese seltsahme Dinge in der Ost-Friesischen Histor. 1. Tom. 1. Buch p. 178. seqq. nach Nothdurfft vorgestellet hat: Und ist gewiß, daß die Vitia, die Tacitus de moribus Germanorum von den Land-Tagen der alten Teutschen schreibet, gegen die Unordnungen der bißherigen Ost-Fr. Landtage für gar geringe zu halten seyn.

§. 23. Den 22. Jun. 1722. hat man ferner mit einem kleinen Memorial 4. Supplicationes n. 10. 11. 12. 13. übergeben. Die Erste n. 10. als die Siebenzehnde an der Zahl, ist ein umständlicher specialer Bericht, von denen fernern noch immer anhaltenden und sich immer mehr und mehr vermehrenden Contraventionen der Landes-Stände, wider die Käyserl. Verordnungen, durch unförmliche widerrechtliche Unternehmungen auf dem im Monat Februar. und Mart. 1722. in der Stadt Aurich gehaltenem Land-Tag, und dabey geschehene Hindansetzung aller zwischen Obrigkeit und Unterthanen in allen Gött- und weltlichen Rechten so sehr befestigten Ordnung: Bey welcher Gelegenheit Seine Hoch-Fürstl. Durchl. sind genöthiget worden, Ihro Käyserl. Majestät aus solchen und den vorigen Actis einige speciale Beschreibung derer Persohnen, mit welchen Seine Durchl. eigentlich zu thun haben, vor Augen zu legen, damit Ihro Käyserl. Majest. aus solchen Proben desto gründlicher urtheilen könten, wie es mit dem gantzen Ost-Friesischen Wesen beschaffen sey, da nicht allein die Vitia Status, sondern auch personarum im höchsten Grad im Schwange gehen: Wovon schon vor vielen Jahren der gelehrte und tugendhaffte aus altem Ost-Friesischen Geschlecht entsprossene Edelmann, Ulrich von Werdum, von dem in der Ost-Friesischen Historie 2. Tom. pag. 978. und Tom. 1. lib. 7. pag. 464. und 480. Meldung geschehen ist, in seinem dem Bolo Ripperda Häuptling zu Petckum, zugeschriebenen Discursu politico de causis motæ Ost-Frisiæ, darin sonst aus Mangel gnugsahmer Information hin und wieder einige nicht gnugsahm untersuchte Dinge enthalten sind, selbst an einen Ost-Friesischen Edelmann, eine solche Be-

schreibung

schreibung gemachet hat, daß man sie nicht ohne Verwunderung lesen könne: Und wer die Umstände damahliger und ietziger Zeit weiß, der kan bald sehen, daß sich dieselbe nicht verbessert, sondern verschlimmert haben: Jmmassen denn auch aus dem Einhalt der allerhöchsten Käyserl. Verordnungen vom 18. Aug. 1721. insonderheit wider die Stadt Emden, eine schlechte Beschreibung derer, die an Seiten der Landes-Stände, und in specie der Stadt Emden die Direction führen, zu ersehen ist: Wie es denn vor einem Landes-Herrn ein schlechtes Vergnügen gibt, solche Landes-Stände und Unterthanen zu haben, die ihre Privilegia und Freyheit in Geringachtung, gelinde davon zu reden, ihrer von GOTT vorgesetzten hohen Landes-Obrigkeit, und Dero nachgeordneten Ministerii setzen, wie bißhero in Ost-Frießland von Zeit der innerlichen Unruhe leider! geschehen ist: Wovon der vorgewesene Ost-Friesische Cantzler Dothias Wiarda, der der erste Syndicus in der Stadt Emden gewesen, und wegen seiner Redlichkeit ausgestossen worden, in seiner anno 1602. gedruckten Erläuterung schon zu seiner Zeit, da das Ubel anfieng sich auszubreiten, die Ursachen entdecket hat, wie die Extractus in der Ost-Fries. Histor. 1. Tom. 7. B. n. 88. und 2. Tom. 1. Buch n. 29. mit mehrern zeigen; Wovon sich auch nachhero, wie die Ost-Friesische Historie schon gedruckt ist, noch mehrere Documenta gefunden haben, die auch zu seiner Zeit dem Publico vielleicht werden communiciret werden, zu zeigen, was es für Leute gewesen seyn, die Ost-Frießland in das Unglück gebracht haben, die an des Calvini Lehre in Institut. Christianæ religionis Cap. 20. wenig gedacht haben, da er schreibet n. 20. Subditorum erga suos Magistratus officium

primum est, de eorum functione quam honorificentissime sentire, quam scilicet velut delegatam a Deo jurisdictionem agnoscant, eosque ob id suspicere ac revereri, ut Dei ministros ac legatos; Und Und n. 21. Ex eo & alterum deinde sequitur, ut propensis in eorum observationem animis, suam illis obedientiam approbent, sive edictis parendum, sive tributa solvenda, sive subeunda publica munera atque onera.

§. 24. Die zweyte am 22. Junii 1722. sub n. 11. übergebene und hier als die Achtzehende in der Ordnung folgende Supplication, ist eine allerunterthänigste Anzeige, welcher Gestalt Seine Hoch-Fürstliche Durchl. vor kurtzer Zeit zu Ihrer äussersteu Befremdnng in zuverläßige Erfahrung gekommen seyn, daß unter denen in den bißherigen Land-Rechnungen, sonder Ausdrückung ihrer Nahmen und Meriten, häuffig vorkommenden, und in dem Käyserlichen Decreto so übel angemerckten so genannten Patrioten, mit ihren genossenen Pensionen, selbst auch die Seiner Hoch-Fürstlichen Durchl. mit specialen Eyd verpflichtete Hof-Gerichts-Persohnen, welchen ohne das alle Pensiones ausser ihrem Salario ausdrücklich verboten sind, mit begriffen seyn: Und hat man davon einen Extract aus der Land-Rechnung von 1713. 1714. 1715. 1716. 1717. und 1718. so viel man noch zur Zeit davon in Erfahrung bringen können, beygeleget: Welcher Extract sich ohne Zweiffel bey der von Käys. Maj. anbefohlener Vornehmung, und Untersuchung aller Land-Rechnungen von 1693. her, um ein grosses vermehren wird, zur mercklichen Probe, wie unerhörter Weise man bißhero mit den Landes-Mitteln umgegangen sey: Dahero es dann nicht zu verwundern ist, daß das Hof-Gericht zu Faveur der Landes-Stände, und zum offenbahren

Eingriff

Eingriff Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. Landes-Fürstl. Autorität, mit angemaßeten Inhibitionen sich auch in alle Regierungs-Sachen, wider den klaren Buchstaben der Hof-Gerichts-Ordnung, und der in der Käys. Resolution von 1597. artic. 7. und 10. enthaltener Erklärung, mischet, wovon vorhin das Exempel von dem Aufbot der Eingesessenen zu Wehner angeführet ist, und daß solche Aufsätze ans Licht kommen, als in der Vorrede des zweyten Tomi der Ost-Fries. Hist. §. 5. 6. 7. gemeldet ist, da man solche viscata & lanata munera, wie Plinius redet, aus den gemeinen Landes-Mitteln bißhero so häuffig und reichlich ausgetheilet hat.

§. 25. In der dritten am 22. Jun. 1722. sub n. 12. übergebenen Supplication, der Neunzehenden an der Zahl, ist eine speciale Anzeige, von denen auf dem im Monat April 1722. in Aurich gehaltenen Land-Tag, und sonst theils durch eigenmächtige Absendung des von A. nach Berlin, unter dem Vorwand einer Geld-Negotiation, nnd des D. H. nach dem Haag, theils sonst auf allerhand Art und Weise continuirenden und in dem Käyserl. Decreto verbotenen Anmassungen der Land-Stände, wobey man zugleich die wunderbare veränderliche Conduite des Letztern, aus seinen eigenen Schrifften vor Augen geleget, wie er nemlich selbst in einem gedruckten u. dem Fürstl. Cantzler dedicirten Aufsatze, Dissertatio epistolica de ratione status mixtarum rerumpublicarum genannt, und derselben angehängten Gespräch inter Magistratum & civem, die Administratores der gemeinen Landes-Gelder, als schädliche Leute, die das Land in Unglück bringen, mit den zierlichen Worten: Salubre quoddam consilium ex me audire desideras? Consilium hoc erit, nihil credere manibus neque oculis vestris in iis scilicet, quæ

regimen nostri concernunt status, ne scilicet ærarium nostrum publicum cum vino adusto, als welches seiner Meinung nach bey den Administratoren ziemlich im Gebrauch seyn soll, se commutasse, ac ne post vulneratam causam remedium quærere necesse habeamus, gar übel abgemahlet habe: Wie es denn freylich zu verwundern ist, daß die Administratores die damahls gelebet haben, und zum theil noch leben, diesen heßlichen Passum so gar mit Stillschweigen hingehen lassen, daß sie sich gehörigen Orts darüber mit keinem Wort, zu Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Verwunderung, beschweret, ja vielmehr den Autorem zum Recompens, zum Advocaten der Landschafft angenommen haben, da er sie dann jetzo als grosse Verthädiger der Ost-Fries. Freyheit vertritt, und seine vorige Meinung von ihnen gantz verändert hat. Woran endlich nicht viel gelegen ist: Nur ist beyläuffig zu mercken, daß auch aus eben diesem Scripto zu sehen ist, was für einen schönen Begriff dieser Autor von Käys. Maj. habe, da er unter andern p. 21. in vorgedachter seiner Dissertation setzet: Dulce tantum est figmentum cerebri Strauchii aliorumque, quod scilicet per Capitulationem haud detrahatur summitati Imperatoris, sed tantum plenitudini: Numquid etenim plenitudo est ratio formalis summitatis? Gleichwie aber der Autor wohl niemand so bald glauben machet, daß er in seinem Gehirn mehr Verstand habe, als der gelehrte Strauchius und andere, die er mit solchen Worten anzäpffet, gehabt haben: So sind eben solche und dergleichen Flosculi die Ursache, warum er sich auch bey Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero Ministerio schlecht recommendiret habe, immaßen man daraus den richtigen Schluß gemachet, daß er von seinem Landes-

Herrn einen schlechten Concept habe, da er von Käyserl. Majest. solche Worte schreiben dörffen: Weswegen man in der Ost-Fries. Historie, so wohl in der Vorrede §. 1. 2. 3. als auch in dem ersten Cap. des ersten Buchs am Ende, durch den Extractum aus des Herrn Schilteri Inst. Jur. Publ. der Ost-Friesischen Jugend zur Nachricht, Gelegenheit genommen hat, zu zeigen, wie man mit geziemenden Respect und Behutsamkeit von solchen wichtigen Sachen zu reden und zu schreiben habe. Anderer Dinge zu geschweigen, die bey solchem Auffsatz zu sagen wären.

§. 26. In der vierdten am 22. Jun. 1722. sub n. 13. übergebenen Supplication, so die Zwantzigste und letzte ist, ist die Befugsamkeit des Landes-Herrn an dem Zoll zu Emden weitläufftig vorgestellet und bescheiniget: Davon schon vorhin §. 17. Meldung geschehen ist Welche rechtmässige Prætension sich auf einige Tonnen Goldes erstrecket.

§. 27. Es sind zwar noch mehrere grosse Unordnungen und Regiments-Eingriffe, in specie auch bey dem Hof-Gericht und in der Stadt Norden, auch in der Stadt Emden in specie wegen des angemaßten Juden-Geleits zu finden, weil aber solche Puncten am höchst-preißlichen Käyserlichen Reichs-Hof-Rath schon besonders vorgestellet sind, und so viel das Hof-Gericht betrifft, Ihr. Käys. Maj. schon am 25. May 1717. eine allergerechteste Verordnung, so in der Ost-Friesis. Historie 1. Tom. 1. Buch pag. 105. zu lesen ist, ergehen lassen, das dem Landes-Herrn in der Stadt Emden zukommendes Juden-Geleit und davon competirendes Schutz-Geld, in dem Artic. 18. der Käyserlichen Resolution von 1597. eine ausgemachte Sache ist; So gehet man dieselbe

Beylagen zu vorstehender kurtzen Nachricht.

Num. I.

Käyserlicher Majestät, CAROLI VI. Decret in Sachen seiner Hochfürstl. Durchl. zu Ost-Frießland Contra dero Ostfriesische Land-Stände, Diverſ. Grav. wegen der gemeinen Landes-Mitteln, und aus deren Mißbrauch entstehenden Unordnungen in den wichtigsten Regierungs-Geschäfften, in Specie (1.) Wegen des schuldigen Beytrags der Stadt Embden zu den gemeinen Landes-Lasten. (2.) Wegen der Brüch-Gefällen in Pfacht-Sachen, (3.) Wegen der Restanten. (4.) Wegen ordentlicher Einrichtung der Land-Rechnung in Empfang und Ausgabe. (5.) Wegen Proceſſ-Kosten, presente vor sogenandte Patrioten, wegen Zinsen, Legations- und Commiſſions-Kosten. (6.) Wegen der Ober-Auffsicht des Landes-Herren über die Landes-Mitteln, so wol überhaupt als bey Einnehmung der Land-Rechnung, und wie die Administratores vor sich und ihre Erben dabey zu verhalten haben. (7.) Wie sich die Unterthanen in Annehmung auswärtiger Dienste zu verhalten haben. (8.) Wegen eines Jährlichen beständigen Beytrags an den Landes-Herrn.

18. Aug. 1721.

Von der Römischen Kayserl. Majest. CARL dem VI. Unserm allergnädigsten Herrn, denen Ost-

Ostfriesischen Land-Ständen und darunter auch die Stadt Embden hiemit anzudeuten: Ihro Käyserliche Majestät hätten sich des Herrn Fürsten zu Ost-Frießland ausführliche Vorstellung der Beschaffenheit des Zerrütteten von bißheriger nugebührlicher Schmälerung der Lands-Fürstl. Obrigkeits-Gerechtigkeit, und solcher unabtrennlicher anklebenden Obristen Aufsicht, alleine herrührigen Zustands in Administration der wichtigsten die gemeine Wohlfahrt angehenden Sachen, nach allen Umständen, allerunterthanigst vortragen lassen, und auf vorgängige reiffe Erwegung anderst nicht befunden, als das vorbesagten Herrn Fürstens Intention und Meinung, die Ihm zuständige Lands-Regierung auf eine der kundbahren Reichs-Verfassung gemeine, und darneben insonderheit denen Kayserl. Ostfriesischen *Resolutionen*, *Decreten*, *Accorden* und Landtags-Abschieden gemässe Ahrt, zum Aufnehmen und Besten sämbtliger getreuen Unterthanen und Lands-Einwohnern vermittelst Abschaffung derer eingerissenen mancherley grossen Unordnungen zu fuhren, an sich gantz löblich, und mit nachdrücklichem Käyserl. Obrist-Richterlichen Beystand wieder diejenige, so berührte Abschaffung schädlicher Mißbräuche, folglich die allen Lands Eingesessenen zu Nutzen gereichende heilsahme Verbesserung wieder Zuversicht zu verhindern, sich unternehmen mögten, zu behöriger Würcklichkeit billig zu beförderen sey.

Demnach ist allerhöchstgedachter Kayserl. Majest. ernstlicher Befehl, Wille und Meynung, was die Beschwerde wieder die Stadt Embden *in puncto* des verweigerten Beytrags zu denen gemeinen Lands-Anlagen betrifft, daß dieselbe Ihre schuldige Quotam vermöge Kayserl. Verordnung und Vergleiche von *Dato* an, zu denen gemeinen Landes-Bürden richtig abführen, und damit continuiren, ratione *praeteriti* aber nicht alleine

leine sich verantworten solle, warum sie zu des Landes Schaden und prægravation ihrer Mit-Stände solche ihre Quotam so viele Jahre bißher nicht entrichtet, sondern auch wie? Und innerhalb welcher Zeit? Sie den billigmäßigen Nachtrag des aufgeschwollenen Rückstandes præstiren, und dergestalt das gemeine Wesen indemnisiren wolle.

Hiernechst die Beschwerde gegen die Land-Stände und Administratores der gemeinen Landes Mittel anlangend, so sollen sie

I. Die wieder die Contraventores der Pacht-Ordnung verfallende **Brüch- oder Straff-Gelder** allemahl in **Empfang und Ausgab ordentlich** anführen, und dem Lands-Fürsten die Ihme davon vermöge producirter Documenten zugeeignete Halbscheid hinführo unweigerlich zu bezahlen, auch ihre Willfährigkeit wegen **Nachtrags des aufgelauffenen**, von der wiederrechtlich-vorenthaltenen Bezahlung dieser Straff-Gelder halbscheid anzurechnenden **Aufstandes** der Schuldigkeit nach dociren, sodann **vors**

II. Die *Restanten*, wes Nahmens die immer seyn mögen, richtig eintreiben, und in Rechnung setzen, keines weges aber solche uneingetrieben aufschwellen lassen, auch die noch in die Landes-Einnahme hinterständige und unempfangene Gelder fordersahmst einbringen.

III, Die **Landes-Rechnungen** nach dem Fuß **der Lands-Verordnung** verfertigen, daher in selbige alle und jede **Empfangs-Posten** *specifice* und umbständlich eintragen, und der bißherigen unzulässigen verdächtigen Eintragung in folle, sich entschlagen, auch in der Ausgabe ein gleiches beobachten, sowol bey Post, **das Jahr, Monath und Tag**, und die Verwendung jedweder Ausgabe ad destinatos usus nemlich dem Reich und Lande zum besten geschehen, sorgfältig verzeichnen, und **nothdürfftige** Certificationes beylegen.

IV. Wei-

IV. Weilen unter denen Fürstlichen Beschwerungen eine nicht der geringsten ist, daß die Landes-Schatzungen, worzu der Herr Fürst von seinen *patrimonial* Güthern einen ansehnlichen Theil steuren lässet, auf *Procesf*-Kosten vor Persohnen, wegen ihrer wieder den Herrn Fürsten habenden Rechts-Händel, imgleichen auch, *Præsente* vor ungenante *Patrioten*, sonder Ausdrückung ihrer Nahmen und *Meriten*, ferner auf Bezahlung der Zinsen derer ohne sein Wissen und Einwilligung durch die Land-Stände aufgenommenen *Capitalien*, und auf seinem Fürstlichen Hause nachtheilige *Legations* und *Commissions*-Kosten verwendet würden: Dieses Unternehmen auch an sich offenbahrlich vor wiederrechtlich, unleidentlich und sträfflich zu achten; Als ist ebenfalls mehr allerhöchst gedacht-Ihro Kayserl. Majestät ernstlicher Befehl, daß die Land-Stände und *Administratores* diesen Mißbrauch der Landes-*Collecten*-Verwendung führohin abstellen, und hierinn falls durch Wiedersetzlichkeit sich Verantwortung und Straffe zuzuziehen hüten sollen: Dabey dem Herrn Fürsten den ihme mittelst solcher eigenmächtigen unbefugten Ausgaben zugefügten Schaden *in Separato* zu *liquidi*ren, und darzuthun, jedoch vorbehältig der gegentheiligen rechtlichen Nothdurfft, unbenommen bleibet; neben dieß und nachdem

V. Aus erwehnter Fürstlicher Vorstellung sich allenthalben so viel zu Tage leget, daß die geklagte Unordnungen daher hauptsächlich herrühren, daß die Land-Stände einer ungebundenen willführlichen *Administration* der gemeinen Landes-Gelder, so wol was deren Einnahme und Ausgabe, als auch was die Revidirung der Landes-Rechnung betrifft, mit des Landes-Fürsten völliger Ausschliessung, aus eigener Gewalt, sich anmassen, und auf seine Landes-Vätterliche Erinnerun-

gen schlechtes Aufmercken bezeigen, solche des heiligen Reichs Verfassung und Grund-Gesetzen zuwieder lauffende Unterwindung aber, von Unterthanen gegen ihren Lands-Herrn in keinerley Gestalt mit einem tüchtigen Rechts-Schein zu entschuldigen, und noch weniger zu gedulten, inmassen selbige eine gäntzliche Zernichtung der Lands-Fürstlichen hohen Bothmäßigkeit, und Zerstöhrung der Ordnung zwischen Obrigkeit und Unterthanen mit sich führet, zugleich auch zu hoher Beschwerung und Verderben aller Lands-Inwohner, welche an sothanen Fürstlichen Regiments-Eingriffen keinen Theil nehmen, ausrinnet, so wollen ihro Kayserliche Majestät aus Erforderung Ihres allerhöchsten Amtes, zu Forderung und Handhabung gemeinen Nutzens und der Gerechtigkeit diese weit aussehende und vieler sorglichen üblen *Consequentien* volle *Licenz* in *Administration* der Ostfriesischen gemeinen Lands-Angelegenheiten und Nothdurfften aller Gebührniß nach, abgethan wissen, und erklähren darauf Krafft dieses, daß der Herr Fürst berechtiget seye, die Ober-Aufsicht, ob die Lands-Gelder obbemeldeter massen richtig verrechnet, und ad destinatos usus recht verwendet werden, durch einen hierzu von Ihm verordneten *Commissarium* zu exerciren, und zu solchem Behuff über die entdeckte Unrichtigkeiten der Einnahme oder Ausgabe, Red und Antwort, nicht weniger auch der aufgefundenen ungebührlichen assignirten Posten halber *Satisfaction* von denen *Assignatoren* jedesmahl zu fordern, und daß die Land-Stände und Administratores die Lands-Rechnungen dem Fürstlichen *Commissario* ad *inspiciendum* & *examinandum* nebst darzu erforderlichen Bescheinigungen vorzulegen, und seine nützliche Erinnerungen gebührend zu attendiren, und auf beschehenes Verlangen, in allen Stücken, auslänglichen Bescheid

zu geben schuldig sein sollen. Allermassen dann Ihro Kayserlichen Majestät allergerechteste Erklährung himit noch ferners dahin beschiehet, daß alle Rechnungen, welche seiter den Hannoverischen Vergleich *Anno* 1693. ohne Beysein, *Approbation* und Mitquittirung des Fürstlichen *Commissarii* ihre Richtigkeit nicht erlanget haben, vor ungültig zu halten seyn, und dahero dieselbige auf das von dem Herrn Fürsten Krafft seiner Lands-Fürstlichen Ober-Auffsicht ergehende Begehren, dessen Commissario um solche von neuen durchsehen zu lassen, nochmahlen mit denen darzu gehörigen Registern, Quitungen und was dergleichen mehr seyn, und etwann zu Erläuterung der ungewissen Posten vor nöthig erachtet werden mag, unweigerlich vorzulegen sich gebühre.

Wird derohalben zu Vorkommung aller künfftigen weitern Unordnungen, denen Administratoribus der Lands-Gelder, damit sie sich dißfalls nicht mit einer Unwissenheit behelffen können, zu ihrer beständigen Nachacht eingebunden, was massen keine unter ihnen selbst alleine abgenommene Land-Rechnungen richtig und gültig, noch sie oder ihre Erben von der Justification befreyet seyn sollen, woferne solche auf vorbeschriebene Weyse mit des Fürstlichen *Commissarii* Unterschrifft nicht *ratificiret* und bekräfftiget worden: Und da über Verhoffen bey der Revision derer Land-Rechnungen wegen eines oder andern Zweiffel vorkommen, die zwischen dem Lands-Fürsten und Land-Ständen gütlich nicht gehoben werden könten; So soll die Erledigung darüber mit Einschickung des Rechnungs-Protocolli, und angehefften Bericht vom der strittigen Puncten, eigentlichen Beschaffenheit und Anführung derer beyderseitigen rationum Kayserlicher Erkenntniß anheim gestellet, und solches abgewartet, keines weges aber eigenthätig verschritten und gehandelt werden; Welcher gemessenen Kay-

serlichen Anordnung, als einer immerwährenden Richtschnur, das *Administrations*-Ambt umb so viel desto sorgfältiger nachzusetzen, ernannten Administratoribus oblieget, als sie im wiedrigen Fall eine schwere Verantwortung sambt der Gefahr derer aus der ungehorsamen Zurücksetzung sothaner Kayserlicher Anordnung, erwachsenden Schäden und Weiterungen Abtrag aus ihren eigenen Vermögen thun zu müssen, unabwendlich auf sich laden werden.

Ferner gehet ihrer Kayserliche Majestät allergnädigste Ermahnung an die Ostfriesische Stände, in annehmender *Civil*-oder *Militar* Diensten sich also unverweißlich zu halten, daß aus deren Verrichtungen in der That vermercket werde, wie ein jeder darin zugleich die seinem Lands-Fürsten geleistete Pflichten und daher rührige Schuldigkeit, die Aufnehm und Mehrung dessen Nutzens und Bestens zu beförderen, hingegen aber aller dem Lands-Fürstlichen *Respect* und Gehorsahm, *Interesse* und Gerechtsahmen entgegen lauffenden Fürnehmen sich entäussern und zu entschlagen, in fleißiger Obacht habe.

Letzlich weilen des Herrn Fürstens Begehren, Ihme mit einem Jährlichen erklecklichen Beytrag unter die Arme zu greiffen, in denen vorgebrachten Documenten guten Grund hat, und ausser dem die Billigkeit mit sich bringet, daß Land-Stände hierinnen ihrem wohl und rühmlich regierenden Fürsten ihre besondere unterthänigste Werthachtung und Treue in der That erweisen, so befehlen Ihro Kayserliche Majestät erwehnten Ostfriesischen Land-Ständen hiemit allergnädigst, *ratione quanti & terminorum annuæ Solutionis*, solcher guthertzigen billigmäßigen auch in verbindlichen Zusagen beruhenden Jährlichen Beyhülffe dergestalt sich zu erklähren, daß ihre Liebe, Treue und Ehrerbiethung vor ih-

rem

rem Lands-Herrn darob zu ihrem sonderbahrem Lob bey männlichen zu verspühren seye.

Diesem allen nach gebieten vielgedachte allerhöchste Kayserliche Majestät ihnen sämmtlichen Ostfriesischen Land-Ständen und *Administratoren*, wie auch der Stadt Embden insonderheit, bey der Pflicht und Gehorsamb, so sie dem Römischen Kayser als dem Einigen Ober-Haupt des Römischen Reichs schuldig sind, vorstehender Kayserlicher Resolution in allen Puncten getreulich und unverbrüchlich ohne einige *Exception* und Aufzug zu geleben und nachzukommen, und darwieder bey Vermeydung Kayserlicher Ungnade, und einer Straffe von 50. Marck Goldes sich nicht wiedersetzlich zu erweisen, auch der würcklichen parition halber binnen 2. Monath eine von beyden Städten Aurich und Norden und dem dritten Stande mit vollzogene Anzeige schuldigster Gebühr nach einzuschicken; Es verbleiben allerhöchst-gedachte Ihro Kayserliche Majestät ihnen sämtlichen Land-Ständen mit Gnaden gewogen. 2c. Signatum zu Wien den 18. Aug. 1721.

Num. II.

Kayserlicher Majestät, CAROLI VI. Decret, In Sachen seiner Hochfürstl. Durchläucht. zu Ost-Frießland Contra dero Ostfriesische Land-Stände, wegen Aufhebung und Verbott aller von den Land-Ständen eigenmächtig gemachten Verträgen mit Benachtbahrten vornehmen Ständen, imgleichen wegen Abführung der Kayserlichen und der Königlichen Preußischen Völcker aus dem Lande, und Erstattung des dadurch höchstbesagter seiner Hochfürstlichen Durchläuch-

selbe hier mit Stillschweigen vorbey, zumahl da in der Ost-Fries. Hist. dieses alles ausgeführet ist.

§. 28. Ob nun zwar die Landes-Stände alles, was sie gekonnt, wider die obangeführte Käyserl. Decreta vom 18. Aug. 1721. in Bewegung gebracht, auch ihre Consulenten keine Mühe gespahret haben, dieselbe wieder aufzuheben, auch des Sieges schon so sehr versichert zu seyn, sich eingebildet haben, daß sie nicht allein auf öffentlichen Land-Tagen dergestalt unter sich davon geredet, und deswegen auch zu solcher Kühnheit, wie die oberzehlte Facta melden, gekommen, sondern theils gar zu der Vermessenheit verfallen sind, daß einer unter ihnen einen vornehmen Fürstlichen Bedienten ersuchet habe, Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. anzuzeigen: Sie möchten sich doch auf die Käyserlichen *Decreta* nicht verlassen, dieselbe wären, wie die Formalia gelautet haben, so tieff wieder unter der Erden, als sie darüber gewesen wären, &c. &c. Andere Formalia die dabey weiter vorgefalleu sind, anietzo noch zu geschweigen: So haben dennoch Ihro Käyserliche Majestät abermahls eine illustre Probe Ihres grossen Eyfers zur Gerechtigkeit gezeiget, und des von den Landes-Ständen geschehenen Einbringens ungeachtet, Ihre Decreta vom 18. August. 1721. am 18. August. 1722. allergerechtest mit grossem Nachdruck und Indignation des dawider begangenen Ungehorsahms der Landes-Stände, confirmiret, dergestalt, daß denen Landes-Ständen überhaupt, und der Stadt Emden, und den Administratoren der gemeinen Landes-Mittel in specie, bey Verwarnung der Straffe von 50. Marck Goldes und der Execution anbefohlen ist, innerhalb zwey Monat denenselben, und denen darin decidirten Puncten völligen Gehorsahm

horsahm zu leisten, auch dabey alle die obgedachte in denen Supplicationen angeführte Contraventiones abzuthun, und wegen der übrigen noch nicht abgethanen Puncten, in solcher Zeit ihre etwa habende Gegen-Nothdurfft einzubringen, wie aus dem beygehenden Abdruck mit mehrern zu ersehen ist. Nun müssen Seine Hoch-Fürstliche Durchl. dahin gestellet seyn lassen, und erwarten, wie man sich nunmehro dabey verhalten werde, ob man nemlich in der Güte und freywillig endlich einmahl bedencken werde, was zu seinem Frieden dienet, oder ob man die Execution erwarten wolle. Indessen wünschet man hier, was man schon im Schluß der Vorrede der Ost-Friesischen Historie gewünschet hat: Daß der allmächtige GOTT, der Beherrscher des Erdbodens, und oberster Regent aller hohen Häupter und Obrigkeiten, mit seiner Göttlichen Gnade, Ihm das Haupt und alle Glieder und Einwohner des Ost-Frießlandes befohlen seyn lassen, sie zu immerwährendem kräfftigen Wachsthum, und zu einer erwünschten Zusammenstimmung bringen und erhalten, und dadurch seine Kirche, sammt der Wohlfahrt des gantzen Landes, daß er bißhero so hart heimgesuchet hat, biß zu jener gäntzlichen Auflösung aller irrdischen Regierungen, und biß zu dem erfreulichen ewig-währenden Eintritt seines himmlischen Reichs der Ehre und Glorie, in wahrhaffter Glückseeligkeit väterlich und mächtiglich handhaben und schützen wolle.

tigkeit zugefügten Schadens, wie auch wegen Reichs- und Kriegs-Steuern
18. August.
1721.

VOn der Römischen Kayserlichen Majestät CARL dem VI. Unserm allergnädigsten Herrn denen gesammten Fürstlichen Ostfriesischen Land-Ständen hiemit anzudeuten, wie daß Allerhöchst Deroselben vorgebracht worden, was maßen sie, Land-Stände, nicht nur die vor so langen Jahren her in Ost-Frießland ohne Käyserliches Vorwissen eingeführte und bißhero zu des Herrn Fürsten zu Ost-Frießland und ihrer der Land-Stände selbst-eigener grossen Last darinn gestandene Chur-Brandenburgische *Militz*, ohngeachtet des von Weyland Ihro Käyserlichen Majestät Leopoldo allerhöchst-seeligsten Andencken, per judiciale decretum de dato den 30. Maji 1695. Cassirten ihnen, Land-Ständen Anno 1681. auf das Nieder-Rheinisch-Westphälische Creyß-Ausschreib-Amt ertheilten Conservatorii, und darauf wegen Abführung der obbemelten Chur-Brandenburgischen Militz zu des Herrn Fürstens und ihrer der Land-Stände selbst eigener Erleichterung erlassenen allergerechtesten Kayserlichen Verordnungen, einen als anderen Wegs dieselbe in dem Land zu verbleiben, trachteten, sondern auch bey dem ietzigen Herrn Bischoff zu Münster die Continuation obbemelter nicht nur durch so verschiedene Todtes-Fälle an sich erloschenen, sondern auch durch allerhöchste Kayserliche Erkentnüß erwehnter massen cassirten Conservatorii, sollicitiren zu lassen, benebens auch die wichtigste Land-Sachen wieder die Ostfriesische Landes-Verträge und besonders den Hannoverischen Vergleich de Anno 1693. mit Ausschliessung des Landes-Fürstens, ihres Gefallens abzuhandeln, mit benachbahrten vornehmen Ständen des Reichs in Ver-

tre-

tretung-Contract einer zwar projectirten-niemalen aber zum Effect gekommenen Kriegs-Armatur sich einzulassen, und darzu aus dem Land die sonsten zu anderer höchsten Nothdurfft anzuwendende so-genante Vertretungs-Gelder aus des Landes-Mitteln zu nehmen, sich nicht entblödet hätten; Wann nun allerhöchst gedachte Ihro Kayserliche Majest. solch der Land-Stände ohnzimliches und wider Dero allerhöchste Kayserliche Autoritæt Dero und des Reichs hiebey versirendes Interesse, ja alle Recht- und Verträge lauffendes Verfahren, um so mehr höchst mißfälligst vernehmen, als dasselbe zu nichts anders, als zu Zerstöhrung bey jetzigen Coniuncturen und Beschaffenheit des Landes mit ihrem zu aller Milde- und Gerechtigkeit geneigten Lands-Fürsten höchstnöthigen guten Einverständniß gereiche, und nur von ein- und anderen den Particular- mehr, als den allgemeinen Landes-Nutzen ansehenden individuis ihren Ursprung nehme: Als haben mehr allerhöchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät in Krafft Dero obtragenden allerhöchsten Käyserlichen Amts, und zu Aufrechthaltung Recht und Gerechtigkeit sich gemüßiget befunden, zur Abführung zuvor obbemelt- Chur-Brandenburgischen, und nachgehends Dero selbst- eigenen Militz die behörige Verordnung ergehen zu lassen, und ihnen Land-Ständen benebens alles Ernstes durch gegenwärtiges Decretum anzubefehlen, daß sie ihres Orts nicht nur solch allergerechtester Kayserl. Verordnung bey Straff 50. Marck ledigen Goldes auf ein- oder andere Weiß im geringsten nicht hinderlich fallen, von allem recurs an andere Gewalt und Obrigkeiten in oder ausser dem Reich ohne Vorwissen und Consens des Herrn Fürsten zu Ostfrießland, es seye sowohl wegen der Reichs- und Kreyß Præstationen und deren Vertretung, noch unterm Prætext einer Prolongation voriger

ohne der Landes-Herrschafft getroffenen *Convention*, immassen, was solcher Gestalt obangeführter massen albereits vorgenommen worden, hiedurch aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit vor null und nichtig erklähret wird sich enthalten, hingegen bey vorkommenden Irrungen an Ihre Kayserliche Majestät sich wenden, und mit Dero allergerechtesten Ausspruch allein vergnügen: Auch was von ihnen Land-Ständen diesem zu gegen allbereit vorgangen, bey Ihro Kayserlichen Majestät innerhalb zwey Monathen verantworten sollen; Wobey dann Allerhöchst Dieselbe dem Herrn Fürsten die Widerersetzung des durch solch einseitig, eigenmächtig und unstatthafft errichtete *Convention* oder anderer Ursach halben *facto vel culpa* der Land-Stände zugefügten Schadens, jedoch der ordentlichen Liquidation und Ausführung, auch der Land-Stände habenden Gegen-Nothdurfft unabbrüchig, hiemit vorbehalten; Wornach sie sich sammt und sonders allergehorsamst zu richten wissen werden. Signatum zu Wien ꝛc. den 18. August 1721.

Num. III.

Kayserlicher Majestät, CAROLI VI. Decret An Burgermeister und Rath zu Embden, darin eine von ihnen anmassentlich aufgerichtete Commercien-Compagnie, als den Kayserlichen und Lands-Fürstlichen Gerechtsahmen zuwieder abgeschafft, und sie angewiesen werden, wie sie sich gegen allerhöchst-besagte Kayserliche Majestät, und Ihren Landes-Fürsten und Herrn so wol in solchen als anderen Fällen verhalten sollen.

18. Aug. 1721.

Von

VOn der Römischen Kayserlichen Majestät CARL dem VI. Unserm allergnädigsten Herrn N. N. Burgermeister und Rath der Stadt Embden hiemit anzudeuten, wie daß allerhöchst dieselbe auf allerunterthänigsten umständlichen Vortrag derer wider sein des Magistrats Unternehmen in Puncto Privilegii zur Aufrichtung einer neuen Commercii-Societät vom 3. Octob. 1720. von Seiten des Herrn Fürsten zu Ost-Frießland eingekommen in Abschrifft beygehenden Vorstellungen, nicht weniger der von Ihme Magistrat sub Præsent. 13. Martii lauffenden Jahrs gleichfalls übergebener Information nachfolgende Kayserliche Resolution erstgedachtem *Magistrat* Krafft dieses mitzutheilen allergnädigst anbefohlen:

Nachdeme die **Verleihung dergleichen** *Privilegien* **keinem** *Magistratui Inferiori* **einer mittelbahren dem Lands-Fürsten mit Pflicht und Unterthänigkeit verwandten** *Commun* **oder Stadt**, sich der Macht solcherley Freyheits-Ausgebung ohne vorgängige Landes-Fürstliche *Confirmation*, zumahlen an ausländische zu unterziehen, zustehe, und, da nichts destoweniger ein solcher *Magistratus Inferior* dessen sich unterfangen wolte, solches doch für ein **verbottenes eigenmächtiges und** sträffliches **Fürnehmen**, auch vor einen **unleidentlichen Eintrag und Vorgriff in die Lands-**Fürstliche **hohe** *Jura* zu achten seye, darwider der **Lands-Herr zu derselben Handhabung und Rettung** mit *Pœnal-***Verbott zu verfahren, und Ihn dießfalls** *excedi***renden** *Magistrat*, **zur Verantwortung vorzuforderen Fug und Recht habe**, dieser auch dem deswegen ausgegangenen **Befehl gehorsahm zu leisten** schuldig seye; **Als** hätte erwehntem Burgermeister und Rath zu Embden allerdings geziemet, das vermittelst angeregten Privilegii quæstionis veranlassete Fürstliche Rescriptum **vom** 15. Octob. 1720. mit **ehrerbiethi-**

gem Gehorsam anzunehmen, und demselben nachzuleben, oder in termino præfixo die dawider gehabte Einreden in der Fürstlichen Hoff-Cantzeley bescheidentlich fürzubringen; Angesehen sie Burgermeister und Rath wissens genug hätten, daß sie den jederzeit regierenden Fürsten zu Ostfrießland vor ihren rechten unmittelbahren Erb-Ober- und Landes-Herren zu erkennen, und daher demselben zu Gehorsam, Treue und Unterthänigkeit verbunden wären, in besonderer Erwegung, daß Jhro Kayserliche Majestät selbst als der Graffschafft Ostfrießland Ober- und Lehen-Herr, dieses zugleich auch eine hochvermessene Appellations-Aufhebung in denen unter denen Societäts-Verwandten über ihre Negotia künfftig vorfallende Strittigkeiten und die Reservationem potestatis novas leges condendi in sich haltende Privilegium, wann sie über kurtz oder lang davon benachrichtiget worden, allemahl vor ungültig und krafftlos würden erklähret haben, falls auch der Herr Fürst selbst hierunter Ubersehens hätte pflegen wollen; Jmmassen solcher Kühne der Lands-Fürstlichen auf Kayserl. Belehnung gegrundeten Hoheit und *in Specie* denen beyden hohen Lands-Fürstlichen Gerichten præjudicirliche auch der klahren Kayserlichen Ostfriesischen Resolution in puncto appellationis specialiter abbrüchige Handel, der Kayserlichen Majestät und des heiligen Reichs Obrigkeit, Gewaldsahm- und Gerechtigkeit selbst per consequentiam unumgänglich hoch berühre, und solch den recursum ad suprema Imperii dicasteria benehmende Anordnung, durchaus unter die unzulässige Dinge gehören, auch mit dem hervorgesuchten nichtigen Schein und behelffen sich in keinerley Wege beschöhnen und noch vielweniger justificiren liesse: Wie dann ferners Burgermeisters und Raths Pflicht-Schuldigkeit erfordert hätte, so etwan ihrer Meinung nach ein erhebliches Beden-

dencken wegen Einbringung derer wieder das Fürstliche Rescript vorhandenen Beschwerden bey der Hoff-Cantzelley vorgekommen wäre, ihre Gegenwehr doch nicht anders dann Vermög des heiligen Reichs Abschieden und Ordnungen zu recht zu thun und vorzunehmen, und deshalber bey Ihre Kayserliche Majestät als dem obristen Haupt und rechten einigen Richter im Römischen Reiche Hülffe und Recht zu suchen; Welches sich hierinn falls um so viel desto mehr gebühret, als sie Burgermeister und Rath ihr vornehmstes Fundamentum in denen Ostfriesischen Accorden (obschon darinnen kein Buchstabe von der Freyheit solcher *Concessionen* ersichtlich) setzeten, derer *Interpretation*, wie Burgermeister und Rath nicht unbekandt sey, zur Kayserlichen *Dijudicatur* und Verordnung laut Kayserlichen Decreti de Anno 1688. zum Uberfluß expresse ausgestellet werden; Dieweilen aber sie Burgermeister und Rath zu Embden mit Verachtung des in angeregten Reichs-Satzungen und Kayserlichen Ostfriesischen Resolutionen vorgeschriebenen Rechts-Weges eine *Contra-Remonstrance* drucken, und in ausländischen Orthen verkündigen lassen, worinnen sie als Unterthanen sich der *Interpretation* derer Accorden und einer oberrichterlichen Potestæt über die Lands-Fürstliche Verordnungen unterstunden, darzu einen Fürstlichen *Ministrum* vor der gantzen Welt als einen Ehr- und Eyd-vergessenen Mann unverschuldeter Dingen, frecher Weyse ausruffen, und daneben noch wieder ihn den Vorbehalt einer Satisfaction bedrohlich anhängeten, und überhaupt bloß eintzig und allein von Anwendung derer zur vorhabenden Selbst-Beschirmung gegen ihren angebohrnen Landes-Fürsten von GOtt und der Natur verliehenen Mitteln redeten, auch männlich, um sie durch die Fürstliche Verordnung nicht abschrecken zu lassen, aufmahneten; So scheine dieses ungebührliche von

Unter-

Unterthanen gegen den Lands-Fürsten nicht leicht gehörte Bezeigen in der That einer Auffsagung ihrer Pflicht, Gehorsam und Unterthänigkeit, damit ihren angebohrnen Landes-Herrn sie gleichwohlen von GOtt und Rechts wegen verhaftet, nicht unähnlich, und sey nicht minder die beflissene Verkündigung alles dessen mittelst öffentlichen Drucks in ausländische Orthe, insonderheit ein deutliches Kennzeichen ihres Vorsatzes, mit dem Landes-Herrn an der Gewalt sich zu parificiren, und Ihn unter frembden Nationen klein und gering zu halten, auch durch deren Beyziehung denselben von der Behauptung der verletzten Lands-Fürstlichen Obrigkeit und Respects gleichsam abzuschrecken; Und möchte ihnen Burgermeistern und Rath der Prætext der vorgegebenen Befugnüß, solcherley Privilegia mitzutheilen, zu einiger Entschuldigung des unbilligen Fürnehmens im geringsten nichts helffen noch fürstehen, sintemahlen ob es schon auch in *facto* damit eben so richtig als unrichtig wäre, sie dannoch ein Weg wie den andern unter der Lands-Fürstlichen Obrigkeit und Gerichts-Zwang und in Schrancken der Unterthänigkeit hätten bleiben, und sich nicht selbst auf eine solche *nexui & respectui subiectionis* völlig wiederstrebende Weyse das Richterliche Ammt gegen den Lands-Herrn zueignen, noch diese entstandene Irrungen vor Ausländische tragen, und selbige darein mischen, sondern ihre Beschwerde samentlich der Kayserlichen Judicatur und Entscheidung nach Maßgebung der Reichs-Verordnungen und rühmlichen Exemplo des Herrn Fürsten lediglich anheim stellen sollen;

Woraus also sich klar zu Tage lege, daß sie Burgermeister und Rath mit ihrer Widersetzlichkeit und Unternehmung ihren Landes-Herrn obgedachter

massen

maßen an seinen Fürstlichen Würden, Ansehen und Obrigkeit, so gar in gedruckten Schrifften inner- und ausserhalb Landes anzufechten und geringschätzig zu tractiren, so wohl mit denen unverschuldeten schmähehafften Aufmeß- und Verunglimpffungen seinen getreuen Rechts-Wohlverständigen und durch die billigmäßige Verthätigung der Käyserlichen und Landes-Fürstlichen *Jurium* Lob-verdienenden *Ministro*, und über dieses noch mit vorsetzlicher unziemlicher Vorbeygehung des Käyserlichen Obristen Richter-Amts, sich viel zu weit und dergestalt vergangen, daß von tragenden Käyserlichen Amts wegen, dergleichen widerrechtliches, davon zu letzt, wo solches bestehen solte, grosse und schwere Zwietracht und Empörung, und so dann unvermeidlich eine allgemeine Verderb- und Zerstöhrung Städt und Landes erfolgen würde, nicht übersehen, und geduldet werden möge; Gleich wie nun mehr allerhöchst gedachte Käyserliche Majestät ob dieses ungestühme und ungebührliche Fürnehmen Dero sonderbahres ungnädiges Mißfallen, Krafft dieses Käyserlichen Decreti gegen die Burgermeister und Rath der Stadt Embden bezeigen lassen; Also caßirten dieselbe zu gleicher Zeit nach Erforderung Ihres allerhöchsten Käyserlichen Amts Eingangs berührtes Embdisches *Privilegium* vor eine neue Commercien-Compagnie vom 3. Octob. 1720. aus Käyserl. Macht Vollkommenheit mit rechtem Wissen dergestalt, daß selbiges zusamt seinem Inhalt und Begriff vor aufgehoben, krafftloß und vor nicht geachtet, niemanden auch sich dessen zu gebrauchen, zugelassen werden solle, dabey Burgermeistern und Rath, auch gemeiner Burgerschafft zu Embden ernstlich befehlend, den dem Herrn Fürsten Committirten öffentlichen Anschlag derer zu Conservation der Käyserlichen und des Reichs Authorität, Gewaltsam und Obrigkeit erkandten Käyserlichen Patenten in mehr benandter Stadt Embden unter keinerley Vorwand zu verhindern, sondern ihrer

aller

aller unterthänigsten Obliegenheit gemäß solche Käyserliche Patente ehrerbietig anzunehmen, wider solche sich nicht zu vergreiffen, noch andern nichts ungebührliches daran zu verüben, zugestatten, mit der weitern allergnädigsten Auflage an offtermeldtem Burgermeister und Rath, inskünfftige von dergleichen Privilegien-Anmaßung sich gäntzlich zu enthalten, und selbig unter ihre Macht und Bothmäßigkeit nicht zu ziehen, sondern die Kauff-Leuthe und Negotianten, welche solche vor nützlich halten, mit ihrem Gesuch an ihren ordentlichen Landes-Fürsten zu Auswürckung dessen nothwendiger Verwill- und Bestättigung jedesmahl zu verweisen, im übrigen auch denen Reichs-Constitutionen und sonderheitlich unter denen vorigen Römischen Käysern ergangenen Mandatis und Resolutionen, vermöge welcher sie zu Beobachtung des ihrem Erb- Ober- und Landes-Herrn schuldigen Respects, Treue und Unterthänigkeit angewiesen, und alle widrige der Landes hohen Obrigkeit und Gerechtsamen nachtheilige Unternehmungen verboten worden, ehrbahrlich, sorgfältig und unausgesetzt nachzukommen, dargegen in keinerley Wege weder *directe* noch *indirecte* zu handeln, noch in begebenden Streit-Fällen einiger deren *Interpretation* aus Selbst-Macht sich zu unterfangen, sondern wie Ehrbahrkeit- liebenden Unterthanen zukommt, in denen über die an sie Burgermeister und Rath ausgegangene Fürstliche Verorduungen, *Rescripta* oder *Decreta*, um welcherley Sache sichs immer begeben mag, entstehende Beschwerden, an Ihro Käyserliche Majestät, als das obriste Haupt des Heiligen Reichs und Brunn, da alle Rechten und Freyheiten derer Unterthanen desselben, wie die zu Embden unzweifelhafftig sind, ausfliessen, sich treulich und beständiglich zu halten, bey allerhöchst Deroselben die Beschwerungs-Puncten ordentlich anzubringen, und derentwegen die Rechtliche Erledigung auszuwarten,

als

als welcher Burgermeister und Rath, wann sie durch Landes-Fürstliche Bescheide oder Verordnungen sich mit Bestand denen Rechten zuwider graviret befunden, auf vorheriges förmliches Anruffen allemahl sich ohnfehlbahrlich zu getrösten hätten.

Wannenhero Ihro Käyserliche Majestät offt-benandten Burgermeistern und Rath zu Embden ernstlich und festiglich gebieten, auf die Käyserliche Resolution, wie vor stehet, ein fleißiges und getreues Auffsehen jederzeit zu haben, und sich in der allergehorsamsten Vollziehung derselben dem Pflicht-schuldigen Gehorsam in keinem Stück zu entziehen; Versehen sich auch zu ihnen sämbtlich und besonders Reichs-Väterlich, daß sie hierinnen nichts anders thun, und zu dem Ende eine zulängliche *Paritions*-Anzeige innerhalb zwey Monathen einschicken werden, als lieb ihnen sey, Dero und des Heiligen Reichs Gnade zu erhalten, und schwehre Ungnade, nebenst einer Poen von funffzig Marck löthigen Golds, oder auch nach Befinden der Verliehrung ihrer Rechten und Freyheiten zu vermeiden. Wornach sich Burgermeister und Rath, und sonst jedermänniglich in der Stadt Embden zu richten, und vor sothaner Straf und andern ernstlichen Einsehen zu hüten wissen wird. Signatum Wien den 18. August. 1721.

Num. IV.

Käyserlicher Majestät, CAROLI VI. Patent, wider Burgermeister und Rath der Stadt Embden, darinn ihre angemaßeten Commercien-Compagnie, als des Käyserlichen und den Landes-Fürstlichen Rechten zuwider, abgeschaffet, und sie angewiesen werden, wie sie sich künfftig in dergleichen Fällen gegen Ihro Käyserliche Majestät und ihren Landes-Fürsten und Herrn zu verhalten haben.

18. Aug. 1721.

Wir

WIr CARL der Sechste von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Stayer, Kärndten, Crain, und Würtenberg, Graf zu Tyroll ꝛc. Fügen N. N. Bürgermeistern, Rath, allen In- und Eingesessenen der Stadt Embden, und insonderheit der von Ihme Magistrat aufgerichteten so genannten Commercii-Societät, und allen dabey in- und ausser Reichs befindenden Interessenten, denen dieser Unser offener Käyserlicher Brieff oder dessen beglaubte Abschrifft, dero Wir eben die Krafft, gleich dem Original selbsten zugestellet wissen wollen, vorkommet, und machen denenselben hiemit zu wissen, was massen Wir Uns geziemend vortragen lassen, was bey Uns von des Fürsten zu Ost-Frießland Liebden wider das von dem Magistrat der Stadt Emden am 3. Octobr. des letztverwichenen Jahrs sicheren Leuten zu aufrichtung einer Commercii-Compagnie und Societät unter verschiedenen Conditionen auf viertzig Jahr verliehene so genannte Privilegium, und dessen durch öffentlichen Druck so wohl in- als ausser dem Heiligen Römischen Reich beschehene Publicir- und Divulgirung beschwehrend angebracht, hingegen auch Er Magistratus gleichfalls eine Information übergeben habe; Wann Wir nun aber solch von Ihm Magistrat anmäßlich ertheiltes Privilegium, und dadurch eigenmächtig vorgenommene Commercien-Navigation und Assecurations-Compagnie-Anordnung, als Unserer allerhöchsten Käyserlichen und des Reichs Jurisdiction und Hoheit, auch Ihres Lands-Fürsten Obrigkeitlichen Rechten, nach wohl bedächtlicher Erwegung aller darbey einlauffenden Umständen, entgegen zu streiten, einfolglich für nichtig und widerrechtlich erkannt, und zu Erhaltung Unserer allerhöchsten Käyserlichen und des Reichs Gewaltsam und Obrigkeit gäntzlich abgestellet,

stellet, cassiret, und zu dem Ende an Ihn Magistrat solch Unsere hierüber gefaßte Rechtliche Käyserliche Entschliessung durch Unser gnädigstes Käyserliches Decretum unterm heutigen Dato haben kund machen lassen; Als haben Wir sothane von Uns erfolgte gnädigste Käyserliche Entschliessung gleichfalls jedermänniglichen durch gegenwärtig Unsern offenen Käyserlichen Brieff zur Wissenschafft bringen lassen, mit dem Beysatz, daß niemand in ermeldter Stadt Embden noch andere Ost-Friesische und des Heiligen Reichs Unterthanen und Eingesessene, bey Vermeidung einer Strafe von 50. Marck löthigen Goldes, darein sich einlassen, und derselben sich gebrauchen, noch in einigerley Weise daran halten sollen, dabey Wir jedoch, als des Heiligen Reichs allerhöchstes Ober-Haupt nicht gemeinet, die inskünfftig befindliche Compagnie-Aufrichtung zu gemeinen Landes Nutzen, und insonderheit auch Jhro der Stadt Embden besserem Aufnehmen und heilsamer Commercien-Beförderung zu verhinderen, sondern vielmehr zu Erreichung sothanen guten Zwecks, alle erforderliche nachdrückliche Hülff- und Handhabung zu thun, von tragenden allerhöchsten Käyserlichen Amts wegen auf alle Weiß Reichs-Väterlich gesinnet seyn, so bald nur bey Uns mit gebührender unterthänigsten Anruffung glaubhaffte Anzeig geschehen wird, daß dieses neue weit aussehende Ein- und Ausländische betreffende, und dahero unter die Landes-Fürstliche Regierungs *Censur* und derselben allen und jeden bey reiffem Nachsinnen sich hervor thuenden besorglichen Mißbräuchen und Unordnungen steurende kluge und unbedenckliche Abfassung und stets-währende obriste Aufsicht und *Direction* zuvorderist unstreitig gehörigen Werck bey des Fürsten zu Ost-Frießland Liebden gebührend angebracht, ein jeder darinnfals unterlauffender mercklicher und wichtiger Umstand in *Cognition* gezogen, und darauf ratione formæ mit Vernehmung Bürgermeisters und Rath zu Embden Be-

ckens eine wohl überlegte vorsichtige und weder Unse-
rer allerhöchsten Kayserlichen Autorität und de
Reichs Sicherheit, noch der alldortigen Landes-Ver-
fassung, oder sonsten einigen tertiis præjudicirliche Ein-
richtung getroffen, und darüber eine Landes-Fürst-
liche *Resolution* ertheilet und *publiciret* sey; Wor-
nach sich dann jedermänniglich zu richten wissen wird.
Geben in Unser Stadt Wien den 18. Aug. An. 1721
Unserer Reiche des Römischen im zehenden, des Hi-
spannischen im achtzehenden, des Hungarischen und
Boheimbischen aber im eilfften.

(L.S.)

Num. V.

EXtractus Protocolli des Käyserlichen Reichs-Hof-
Raths, vom 27. May, und 7. Jun. 1720. so dann
vom 24. Mart. 7. April. und 18. August. 1721. dar-
inn die vorgehende Käyserliche Decreta, mit einem an-
gefügtem Concluso. (1.) Vom Abschaffung der Tag-
Gelder bey dem Collegio Administratorum der gemei-
nen Landes-Mitteln, und (2.) von Unterhalt des
Fürstlichen Ost-Friesischen Hof-Gerichts, (3.) von
der wahren und eigentlichen Erklärung der Ost-Frie-
sischen Landes-Verträge und rechtmäßigen Gebrauch,
publiciret worden.

Lunæ 27. Maji 1720.

Ost-Frießland Contra Ost-Frießland Commissio-
nis die Abführung der Völcker betreffend, Sive
Ost-Friesischer Anwald Daniel Hieronymus von Praun
sub præsto 14. hujus bittet allerunterthänigst um allerg-
gnädigste Verordnung, daß die in Ost-Frießland lie-
gende fremde Völcker abgeführet werden mögen, ap-
pon. Lit. A. usque L. inclusive.

Fiat votum ad Imperatorem.
Frans Wildrich von Menshengen.

Veneris

Veneris 7. Junii 1720.

Ost-Frießland Contra Ost-Frießl. Commissionis sive deren Ost-Friesischen Land-Ständen Anwald Johann Friederich Gräve sub præsto 29. Maji nup. exhibendo allerunterthänigste Anzeige ad conclusum de 27. ejusdem supplicat humme pro cleme communicando Exhibito adverso nec quidquam, donec Frisiæ orientalis Status sufficienter auditi fuerint, in re tanti momenti statuendo appon. Lit. A.

Annectatur nupero voto.

Frans Wildrich von Menshengen.

Lunæ 27. Martii 1721.

Ost-Frießland Contra Ost-Frießland diversorum Gravaminum, Sive Herr Georg Albrecht, Fürst zu Ost-Frießland in lit. ad Imperatorem sub dato 27. Julii & præsto 29. August. vorigen Jahres referendo se ad exhibitum de 14. Maji ejusdem supplicat pro clemme impertienda medela statuendaque convenienti ordinatione Cæsarea, appon. num. 1. usque 55.

In eadem Fürstlicher Ost-Friesischer Anwald Daniel Hieronymus a Praun sub præsto 20. Januarii nuper exhibendo fernere allerunterthänigste Erläuterung supplicat humme pro clemme ferendo auxilio appon. Num. 56. biß 66.

Idem von Praun sub præsto Febr. nuper exhibendo mehrmahlige allerunterthänigste Anzeige instat humme pro clemme maturanda Resolutione & deferendo petitis appon. Num. 67. usque 71.

In eadem der Ost-Friesischen Land-Stände Anwald Grave, sub præsto 18. Martii nup. supplicat humme pro in præjudicium Statuum Frisiæ orientalis nihil statuendo sed communicandis eventualiter Gravaminibus

Absolvitur relatio & conclusum.

Fiat votum ad Imperatorem.

Frans Wildrich von Menshengen.

Lunæ 7. Aprilis 1721.

Ost-Frießland Contra Ost-Frießland diversorum Gravaminum und die im Lande liegende Völcker betreffend, Sive Fürstlicher Ost-Friesischer Anwald Daniel Hieronymus von Praun sub præsto 10. Januar. nuper exhibendo allerunterthänigste Anzeige der zur Last des gantzen Landes einliegender Militz, bittet allerunterthänigst deren Abführung allergnädigst zu veranstalten, appon. Lit. A. & B. cum subadj.

Idem von Praun sub præsto 3. Martii nuper exhibendo duplicatum modo dicti producti instat humme pro clemme maturanda resolutione.

Absolvitur relatio & conclusum.

Fiat ulterius votum ad Imperatorem.

Frans Wildrich von Menshengen.

Lunæ 18. August. 1721.

Ost-Frießland Contra Ost-Frießland diversorum Gravaminum, item in puncto Conservatorii und Abführung der darinn liegenden Völcker und Embdischen Commercii.

Publicantur Resolutiones Cæsareæ,

Inhalts derer die Reichs-Hof-Räthliche Gutachten allergnädigst approbiret worden, quibus conformiter fiant nunc contentæ in iis expeditiones: De cætero,

Werden die übrige Anbringen und Petita in puncto diversorum Gravaminum denen Ost-Friesischen Land-Ständen und dabey der Stadt Embden sub Termino duorum mensium communiciret, und zwar, so viel Petitum 10. betrifft, mit dem Beysatz, daß nach der Beylage sub Num. 20. die Tag-Gelder bey dem Collegio Administratorum hinführo cessiren, und diese sich mit ihrem zu dem Ende verhöheten Salario begnügen lassen, ferner wegen des eilfften Petiti die Land-Stände und Administratores sich billig-mäßig erklähren, so denn nach dem 16. Petito den Käyserlichen Executions-

Recess

Recess von 1590. §. 16. in puncto des Fürstlichen Hof-Gerichts Unterhalts mit gantzem Fleiß in acht nehmen, und ihren Landes-Fürsten darwider in Zukunfft nicht beschweren, wegen des Præteriti aber demselben gebührenden Abtrag thun, und von der gehorsamen Vollziehung dieser Käyserlichen Anweisung, die Anzeige binnen zweyer Monathen Frist an Ihr. Käyserliche Majestät einsenden, anbey auch die Ost-Friesischen Landes-Accorden anders nicht, als der Käyserlichen und des Reichs Hoheit, Rechten und *Iurisdiction*, und vernünfftiger guter Ordnung zwischen der Landes-Fürstlichen Obrigkeit, und Unterthanen *unpræjudicir*lich, und unabbrüchig, sich gebrauchen sollen.

Frans Wildrich von Menshengen.

Num. VI.

Seiner Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Rescript an Burgermeister und Rath zu Embden, wegen der angemaßeten Commercien-Compagnie, vom 15. Octobris 1720. welches in dem vorhergehendem allerhöchsten Käyserlichen Decreto an die Stadt Embden angeführet wird, zur nöthigen Erläuterung solches Decreti dienend.

Von GOttes Gnaden Georg Albrecht, Fürst zu Ost-Frießland, Herr zu Esens, Stedesdorff und Wittmund rc.

Hochgelahrte, Ehrbahre und Weise, Liebe Getreue.

Uns ist aus einem in der so genannten Stadt- und Landschaffts-Buchdruckerey in Unserer Stadt Embden am 3. dieses Monaths Octobris öffentlich gedruckten

druckten Zettul zu Unserer nicht geringen Befremb-dung kund worden, daß ihr auf 40. Jahren unter ge-wissen darinspecificirten Conditionen, nach dem Exem-pel der benachbahrten Städten und Provintzien in dem vereinigten Niederlanden, eine Octroy oder Privi-legium an eine neu-aufzurichtende Commercien-Com-pagnie zu verleihen, euch angemaßet habet.

Wie nun die ohne das nach Unsers Landes bekann-ter Verfassung unförmlich- und verkehrter Weise so genannte Stadt- und Landschaffts-Buchdruckerey, ein angemaßetes Werck ist, da weder Unserer Stadt Embden noch Unserer Landschafft, eine Buchdruckerey aufzurichten, und dieselbe nach ihrem Nahmen, als wenn sie von ihnen privilegiret wäre, zu benennen, zu-kömmt, also kan euch von selbst nicht unbekannt seyn, daß eine solche Octroy zu verleihen, ihr keines weges befugt seyd, sondern dasselbe Uns, vermöge der Uns in Unserer Stadt Embden und Faldern, vermöge hiesiger Landes-Gesetze, in specie in der Käyserlichen Resolu-tion Artic. 24. in den Worten, ihrem Herrn, dem Grafen zu Ost-Frießland alles getreuen unter-thänigsten Gehorsams, Artic. 48. in den Worten, ihrem Landes-Herrn, Artic. 52. in den Worten, ihrem Herrn, dem Graf *EDZARD* auch dessen Er-ben und Nachkommen allen schuldigen *Respect*, Ehrerbietung, Gehorsahm, Treu und Unterthä-nigkeit leisten, bezeigen und erweisen, Concordat. Artic. 76. und insonderheit Artic. 87. in den Worten, *item* die *Arresta* und *Judicatur*, auch die *Convoy* und Versicherung der Schiffahrenden auf der Embs, dasselbe bleibet bey Unserer *Disposition* und Ver-ordnung billig, und in dem Osterhusischen Accord Artic. 3. zustehenden Landes-herrlichen *Superiori-tät*, zukomme, die Exempeln mit denen in vorigen Zei-ten von Unsern in GOtt ruhenden Vorfahren mit den Benachbahrten e. g. mit Hamburg Anno 1453. mit Gröningen Anno 1457. mit Münster Anno 1497. und 1575. mit Schweden Anno 1557. und anderen

auf-

aufgerichteten Commercien-Tractaten, und insonderheit die Anno 1564. der Englischen Nation in Unserer Stadt Embden verstattete, und damahls durch öffentlichen Druck publicirte Concession und Octroy, solches auch klärlich an den Tag legen.

Weswegen Wir dann zu Conservirung Unsere Fürstlichen Autorität genöthiget worden, wider solch eure Anmaßungen, da ihr euch auf das Exempel der Benachbahrten ausser dem Reich belegenen und mit der Verfassung Unserer Stadt Embden keine Gemeinschafft habenden Städten und Provintzien unzeitig und unanständig beruffet, und euch vielmehr in dem Käyserlichen an Unserer Stadt Embden Anno 1495. verliehenen Wapen-Brieff enthaltener nachdrücklichen Formalien: Unter dem Grafen zu Ost-Frießland belegen, und dabey euer obliegenden Schuldigkeit und Subjection gegen Uns erinnern sollen, beygehendes Edict publiciren zu lassen; Und ist darauf ferner in specie an euch bey Vermeidung einer ernstlichen der Wichtigkeit dieser Sachen nach Einhalt der Reichs-Constitutionen, insonderheit des Reichs-Abschiedes von 1603. §. 43. conformen Bestraffung Unser ernstlicher Befehl hiemit, daß ihr solche Octroy als null und nichtig, auch selbst der Käyserlichen und des Reichs Jurisdiction und Hoheit nachtheilig, einziehet, und darnach nicht verfahret, und wie solches geschehen sey, innerhalb 8. Tage an Uns berichtet. Und behalten Wir Uns die fernere Ahndung wegen offenkündigen Eingriffs in Unsere Landes-Fürstliche und von euch mit Eyde bestättigte Gerechtsame, wie auch Violirung der der Käyserl. den 11. Martii 1602. ausgegangenen, und in dem Hagischen Accord von 1603. Artic. 1. in so weit vorbehaltenen Mandaten und Executorialien hiemit bevor. Und Wir verbleiben euch in Hoffnung schuldigster Parition mit Gnaden beygethan. Geben auf Unserm Residentz-Hause Aurich den 25. Octob. 1720.

Georg Albrecht.

(Die in diesem Rescripto angeführte Vergleiche und Concessiones, ingleichen der Embdische Wapen-pen-Brieff, der Reichs-Abschied von 1603. und die Käyserliche Mandata von 1602. sind in der Ost-Friesischen Historie 1. Tom. 1. B. Cap. 9. Sect. 8. §. 3. 1. Tom. 3. B. N. 26. N. 32. 1. Tom. 4. B. N. 25. und 26. 1. Tom. 5. B. N. 44. und 60. 1. Tom. 6. B. N. 12. 13. 14. 15. 16. 2. Tom. 1. B. N. 39. 2. Tom. 7. B. N. 11. zu lesen.)

N. VII.

Käyserliches Rescript an den König in Preussen, wegen Abführung dessen Völcker aus Ost-Frießland d. 18. August. 1721.

CARL &c. &c.

E. W. Liebd. wird von denen Ihrigen mit mehrern vorgetragen werden können, was maßen Unser in GOtt ruhender Herr Vater und Vorfahrer am Reich, Weyland Käyser Leopold, allergl. Andenckens, auch Weyland E. Lbd. Groß-Vater, Churfürsten zu Brandenburg, annoch unterm 28. Junii, Anno 1684. wiederhohlt ermahnen lassen, Dero in Ost-Frießland ohne Dero Käyserl. Vorwissen eingelegte Militz so fort abzuführen; Gestalten dann auch Dero Käyserl. alldort eingelegte Salva Guardia nach solchem Abzug Deren Chur-Brandenburgischen Völcker abmarchiren solte: Wann nun aber solches bißhero nicht erfolget, sondern all diese ohne einige Noth, und hingegen zu sehr grosser Last des Fürstens zu Ost-Frießland Lbd. und des gantzen Landes, alldort liegende Militz, so viele Jahre hindurch annoch gelassen worden, und Wir diese so grosse Beschwerde dem ohne das durch letztvorgeweßte Wasser-Fluth in unersetzlichen Schaden gesetzten Lande nicht länger auftragen lassen können.

So haben Wir zumahlen auf sehr inständiges Anhalten

halten und Bitten erst-bemeldten Fürstens Lbd. obgedachten von Unserm in GOTT ruhenden Herrn Vater und Vorfahrern am Reich allermild. Andenckens, gefaßter allergerechtester Entschliessung, Uns in Ansehung der hierin obwaltenden kundbahren Gerechtigkeit, zu inhæriren bemüßiget befunden, mithin E. Lbd. als Churfürsten zu Brandenburg hierdurch Reichsväterlich ermahnen wollen, obgedachte Dero in Ost-Frießland bißhero gestandene Militz ohne einigen Anstand abzuführen, und wie es geschehen, an Uns innerhalb Zeit zweyer Monaten zu berichten, wobey dieselbe gäntzlich gesichert seyn können, daß so fort nach Abzug sothaner Dero Völcker, auch Unsere alldasige Mannschafft ohne Verweilung ohnfehlbahr nachfolgen solle; Gestalten Wir zu dem Ende an Unsern Käyserl. Hof-Kriegs-Rath anheunt das Behörige ergehen lassen, Wir seynd von E. L. des unverzüglichen Erfolgs gewärtig, und verbleiben Deroselben mit ꝛc. Wien, den 18. Aug. 1721.

Num. VIII.

Käyserliches Rescript an den Hertzog und Bischoff zu Münster, wegen des Conservatorii und dessen gäntzlicher Aufhebung d. 18. August. 1721.

CARL &c. &c.

Wir mögen Deiner Lbd. gnädigst nicht bergen, wie daß Uns die beglaubte Nachricht zugekommen, was maßen die Ost-Friesische Land-Stände nicht nur die fernere Einbehaltung deren im Lande sich annoch befindlichen und ohne Käyserl. Vorwissen vor langen Jahren eingeführten Chur-Brandenburgischen Militz zu bewircken, sondern auch Deiner Lbd. als mit ausschreibenden Fürsten des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyßes zur Continuation eines von Unserm in GOTT ruhenden Herrn Vatern, und Vorfahrern am

Reich, Weyland Käyser Leopold, allermildesten Andenckens denen Land-Ständen, Anno sechszehn hundert und sieben und achtzig, aus damahlen vorgekommenen Umständen, auf ermeldtes Creyß-Ausschreib-Amt ertheilten Conservatorii zu disponiren trachteten.

Wann nun aber es mit sothanem Conservatorio diese Bewandniß, daß selbiges nicht nur inzwischen durch verschiedene so wohl bey der Käyserl. Regierung, als auch deren Creyß-ausschreibenden Fürsten sich ergebene Veränderung an sich selbst erloschen, sondern auch allerhöchst-seeligst gedachter Ihro Käys. Majest. und Lbd. als allerhöchster Committent, allbereit solches Conservatorium durch ein am dreyßigsten May sechszehn hundert fünff und neuntzig ergangenes und in Copia beygehendes judiciale Decretum cassiret, sothane Cassation mehrermeldtem Creyß-Ausschreib-Amt sub eodem dato Krafft ferner beyliegender Abschrifft notificiret, und zugleich verordnet, daß oberwehnte Chur-Brandenburgische Militz, und so dann Dero eigene eingelegte Salva Guardia zur Erleichterung des Fürstens und Landes Ost-Frießland abgeführet werden solte, nachdem aber solches nach so langem Jahren nicht erfolget, sondern zu unersetzlichen Schaden ein- und andern Theils aus Privat-Absehen und Nutzen bißanhero continuiret worden, und noch ferners zum Abbruch Unserer allerhöchsten Käyserlichen Autorität, und des Reichs dabey versirendes Interesse zu continuiren getrachtet werde.

So haben Wir bey gegenwärtigem Zustande des ohne dem durch vorgeweßte Wasser-Fluth in unersetzlichen Schaden gesetzten Landes, die weitere Aufenthaltung so wohl obbemeldter Chur-Brandenburgis. als auch Unserer selbst eigenen Käyserlichen Militz für gantz unnöthig und dem Lande höchst beschwerlich zu seyn befunden, mithin so wohl derenthalben, als auch aus andern erheblichen Ursachen obgemeldter von Unserm in GOtt ruhenden Herrn Vatern, wegen Abführung ein- so anderer Militz, wiederhohlt- erlassenen

Ver-

Verordnung inhærirt, und zu solchem Ende die behörige Verordnung ergehen lassen, Deiner Lbd. aber von allem diesen zu dem Ende Krafft dieses Nachricht geben wollen, damit sie denen Ostfriesischen Land-Ständen, fals selbige sich um Continuation des obged. Massen längst casirten Conservatorii bey Denoselben zu sollicitiren sich unterstehen würden, gantz kein Gehör geben, vielmehr aber dieselbe an Uns mit ihrem unbefugten Gesuch verweisen möchten. Wir seynd des Erfolgs gewärtig, und verbleiben dero Lbd. 2c. Geben in Unserer Stadt Wien, den 18. August. Anno 1721.

Num. IX.

Des höchst-preißlichen Kayserlichen Reichs-Hoff-Raths Schreiben, an Kayserl. Hoff-Kriegs-Rath, in Sachen Ost-Frießland contra Ost-Frießland, Conservatorii, in specie die Abführung der dortigen Militz betreffend.

EInem löbl. Kayserl. Hoff-Kriegs-Rath wird vorhin noch guter massen erinnerlich seyn, was massen Ihro Kayserliche Majestät, Leopoldus allerglorwürdigsten Andenckens, allbereits am 30. May, 1695. allergnädigst resolviret haben, daß Dero in Ostfrießland zur salva Quardia eingelegte Mannschafft, so balden als die gleichfalls aldort sich befindende, und zumahlen ohn Vorwissen, auf der alldortigen Land-Stände Veranlassung eingerückte Chur-Brandenburgische Militz ausgezogen seyn wird gleichfals abziehen solte, inmassen dann solche allergnädigste Käyserl. Entschliessung unterm erstgedachtem dato einem löblichen Käyserl. Hoff-Kriegs-Rath zur Veranstaltnng dessen notificiret worden.

Wie nun bey jetzt allerglorwürdigst-regierender Kay-

Käyserl. Majestät, der Herr Fürst zu Ostfrießland angebracht, daß zwar zu Bewürckung solch allergerechtesten Käyserl. Resolution ein Kayserl. Obrist-Wachtmeister mit einem Lieutenant dorthin geschickt, von denen Land-Ständen aber der würckliche Vollzug dessen, und insonderheit die vorhergehende Abführung obbemeldter Chur-Brandenburgischen Militz, nicht nur unter der Hand, zum höchsten Nachtheil und Schaden des Herrn Fürsten und des gesammten Landes biß zur Stunde gehindert worden, ja so gar dem sichern Vernehmen nach von denselben gesuchet werde, daß dem alldort bishero über die alldasige Kayserl. Mannschafft commandirenden Käyserlichen Obristen von der Leye, bey seinem herannahenden hohen Alter, einer aus des Landes Mitteln substituiret, und nach dessen Absterben von demselben das Commando continuiret werden mögte. Allerhöchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät aber so wohl zur Erleichterung dieses durch letzt vorgewesten Wasser-Schaden gantz erschöpfften Landes, als auch aus andern mehrern erheblichen Ursachen, oberwehnter von Dero Herrn Vaters Käyserl. Majestät allerhöchstseeligsten Andenckens, wegen Abführung so wohl Dero eigenen, als Chur-Brandenburgischen Militz gefasten Resolution zu inhæriren, und zu dem Ende an den König in Preussen, nach Ausweisen der copeylichen Anlage zu rescribiren allergnädigst resolviret. Als hat man von Seiten des Käyserl. Reichs-Hoff-Raths auch sothane allergnädigste Kayserliche Entschliessung einem löbl. Kayserl. Hoff-Kriegs-Rath hiedurch eröffnen wollen, damit selbiger die behörige Anstalt verfüge, auf daß mehr gemeldte, unterm Commando des Kayserl. Obristen Baron von der Leye stehende Käyserl. Mannschafft, sobalden die gleichfalls alldort vor langen Jahren ohne Käyserl. Consens eingeführte Chur-Fürstl. Brandenburgische Mannschafft ausgezogen seyn wird, abmarchiren, biß

biß dahin aber von dorten im geringsten nicht weichen, im Fall auch mehrermeldter Kayserl. Obrister Baron von der Leye vor gäntzlicher Erledigung des Ostfriesischen Landes, von den darin liegenden Völckern, verstürbe, und einem andern das Commando über die Käyserl. Mannschafft daselbst aufzutragen, nöthig fallen solte, eine solche Person, so nicht aus dem Corpore der Land-Stände, noch mit diesen ein gemeinsahmes Interesse und Verständniß habe, hierzu genommen werden möchte. Es zweiffelt der Kayserl. Reichs-Hoffrath nicht im geringsten, daß von Seiten des löbl. Kayserl. Hoff-Kriegs-Raths solche allergnädigste Käyserliche Resolution, in ein, so andern seinem zur Behauptung der allerhöchsten Käyserl. Autorität, und der GOtt geliebten Justitz beständig tragenden rühmlichen Eyfer nach, unverzüglich bewircket werde, und verbleibet demselben benebens zu allen angenehmen Freundschaffts-Erweisung iederzeit willig und bereit.

Ex Conf. Imperiali Aulico, Viennæ 18. Augusti, 1721.

Num. X.

Extractus Protocolli des höchst-preißlichen Käyserlichen Reichs-Hoff-Raths, und das darin erkanntes Decretum ulterius, vom 18. Augusti 1722. in Sachen seiner Hochfürstl. Durchl. zu Ost-Frießland, Impetranten, contra Dero Landes-Stände überhaupt, und die Stadt Embden, und die Assignatores der gemeinen Landes-Mittel in Specie Impetraten.

Darin

I. DJe am 18. August 1721. erkannte Käyserliche Verordnungen, in allen Puncten und

und Clauſulen confirmiret worden, mit Androhung der angehängten Straffe und würcklicher Execution, wann nicht innerhalb 2. Monathen, ſolchen Verordnungen gehorſamſt nachgelebet, und ſolche Nachlebung Sr. Kayſerl. Maj. angezeiget wird; Und

II. Wegen der übrigen noch ferner theils vor theils nach Eröffnung, der vorgedachten Verordnungen vom 18. Auguſt 1721. eingebrachten rechtmäßigen in denen hiebevorigen Oſtfrieſiſchen Sachen ergangenen Käyſerlichen Reſolutionen und Oſtfrieſiſchen klaren Landes-Verträgen ſchon längſt abgethanen Klagen, welche ſich, ſo viel die Geld-Forderungen betrifft, auf einige Tonnen Goldes belauffen, denen Landes-Ständen & Conſorten, noch eine zweymonathliche Friſt, zu Einbringung der etwa habenden rechtlichen Nothdurfft angeſetzt iſt.

Martis 18. Auguſti 1722.

OSt-Frießland contra Oſt-Frießland in puncto diverſorum Gravaminum: Sive Fürſtlicher Oſtfrieſiſcher Anwald Daniel Hieronymus von Praun ſub præſto 7. Januar. nup. ſupplicat. hummé pro ex allegatis cauſis clemmé concedendo termino octiduo ad inſinuandum reſidua exhibita, appon. Lit. A.

Idem von Praun ſub præſto 29. eiusdem ſupplicat hummé pro ex allegata causa ad breve adhuc tempus ſiſtenda relatione.

Idem ſub præſto 5. Martii docendo factam quidem, ſed recuſatam inſinuationem exhibiti de 13. Jan. nup., ſupplicat hummé pro clemmé daclaranda inſinuatione pro ſufficienti, aut eventuali communicatione à patte adverſa productorum, aut proceſſu in contumaciam. Appon. Lit. C. uſque G.

In eadem Herr Georg Albrecht, Fürſt zu Oſt-Frießland, per dictum à Praun ſub præſto 7. May nup. exhibet allerunterthänigſte fernerweitige Anzeig und Vorſtellung auf die am 18. Aug. vorigen Jahres emanirte Kayſerl. Verordnungen und Decreta Appon. num. 1. uſque 4. incluſive in duplo.

Idem von Praun sub præsto 18. eiusdem exhibendo allerunterthänigste Anzeige ad modo dictum exhibitum, supplicat hummé pro clemmé administranda justitia. Appon. num. 5. usque 9. inclusivè in duplo.

Idem sub præsto 22. Junii nup. idem petit.

Idem sub præsto 12. Julii nup. docendo factam insinuationem exhibitorum, de 24. May 1720. & 11. Febr. 1721. supplicat humme pro clemme demandanda perquisitione exhibiti de 10. Jan. 1721. Appon. lit. A. & B.

Idem sub præsto hesterno exhibendo allerunterthänigste fernerweitige Anzeige völlig beschehener Insinuation dißeitiger exhibitorum, bittet allerunterthänigst um allergnädigste Beförderung in vermeldter Kayserl. Verordnung. Appon. lit. H. in duplo.

* * *

E contra gedachter Ständen Anwald Johann Friederich Græve sub præsto 26. Januar. nup. docendo, insinuata quidem duo exhibita, sed tamen adhuc unum restare de 10. Jan. 1720. Supplicat hummé pro sub pœna dupli clemmé injungenda ejusdem insinuatione intra terminum octidui & computando termino à die completæ communicationis, nec quidquam præjudicii statuendo. Appon. num 1. & 2.

Idem Græve sub præsto 3. Martii nup. idem petit.

Idem sub præsto 13. ejusdem exhibendo allerunterthänigste additional Anzeige ad modo dictum exhibitum supplicat hummé pro clemmé deferendo ejusdem petitis.

Idem sub præsto 12. May nup. idem petit.

Idem sub præsto 26. Junii nup. denuo urget resolutionem.

In eadem Stadt Embdischer Anwald Hugo Xaverius von Heunisch sub præsto 20. Januarii nup. exhibendo allerunterthänigste Bescheinigung insinuati conclusi, accusandoque nondum præstitam com-

mu-

municationem residuorum exhibitorum, supplicat humme pro clemme injungendo eorundem communicationem sub pœna rejectionis, & adhuc præfigendo terminum tridui. Appon. num 10.

Idem von Heunisch sub præsto 6. Febr. nup. idem petit.

Idem sub præsto 11. May nup. legitimando se in duplo ad acta supplicat humme pro prævia ejusdem registratione, & communicatione adversæ noviter exhibitæ deductionis. Appon. sig. ⊙

Idem sub præsto 2. Juny nup. idem petit.

* * *

I. Cum communicatione exhibitorum in puncto plenariæ insinuationis, wird des unerheblichen und aufzüglichen Einwendens ungehindert die docirte Insinuation pro sufficienti angenommen, und zu Einbringung der etwa habenden rechtlichen Nothdurfft, und zwar nur so viel, was die denen *Impetraten* besonders *communicirte Puncta* betrifft, noch eine zwey monatliche Frist præfigiret.

II. Fiat *Decretum ulterius* cum communicatione exhibitorum an die sämtliche Ostfriesische Land-Stände und Administratores, wie auch die Stadt Embden.

III. Communicetur des Reichs Hoff-Raths-Agenten von Heunisch Procuratorium parti impetranti altero exemplari ad acta registrato.

Frans Wildrich von
Menshengen.

Decretum ulterius an die Ost-Friesische Land-Stände in genere, und an die Stadt Emden und Administratores in specie, de dato

Wien

Wien den 18. Aug. 1722. wie es in dem vorhergehenden Concluso, in dem zweyten Membro erkannt ist.

VOn der Römischen Kayserlichen Majestät CARL dem VI. unserm allergnädigstem Herrn, denen sämtlichen Ostfriesischen Land-Ständen und Administratoren, wie auch Bürgermeister und Rath der Stadt Embden, ferners hiemit in Gnaden anzudeuten: Demnach ihnen obgelegen hätte, auf die insinuirte Kayserl. Decreta de 18. Aug. vorigen Jahrs, als welche auf die hiebevorige Kayserl. Resolutiones und Verordnungen, auch auf die Ostfriesische klare Landes-Verträge und verbindliche Zusagen sich gründen, sowohl insgemein der vernünfftigen Ordnung, die zwischen Obrigkeit und Unterthanen, in allen wohlbestellten Landes-Regierungen unverbrüchlich beobachtet zu werden, sich gebühret, und des Heil. Reichs Verfassung und Grund-Gesetzen durchaus gemäß sind, und dawider mit Exceptionen des Gehorsams sich aufzuhalten, denen Unterthanen und Vasallen nicht zustehet, innerhalb der bestimmten zwey monathlichen Frist a dato beschehener Insinuation, ihre Paritions-Erklährung einzuschicken, solches jedoch nicht allein unterblieben, sondern auch ausweis bemeldter Exhibitorum, in keinem Punct angeregten Kayserlichen klaren Decretis, noch zur Zeit, Folge geleistet, vielmehr aber auf mancherley Art, nebst offenbahrer sträfflichen Uberfahrung des ihrem Haupt und Landes-Fürsten schuldigsten unterthänigsten Respects, zu des Landes Schaden und Nachtheil entgegen gehandelt, und damit das Vorhaben und der Wille, zur Abstellung der eingerissenen verderblichen Mißbräuche und Unordnungen, sich nicht freywillig zu bequemen, sattsahm bezeiget worden; So wolten Kayserliche Majestät besagten sämtlichen Ostfriesischen Land-Ständen und Administratoren, wie auch Bürgermeister

und Rath der Stadt Embden, hiemit nochmahls einen zwey monatlichen Termin, zu Einbringung der anbefohlenen Paritions-Bescheinigung, worinnen zugleich die würckliche Abthuung derer nach der Insinuation verübten Contraventionen dociret werden soll,) angesetzet haben, mit der Verwarnung, daß sie bey ferner verspührenden wiederspenstigen Verachtung obgemeldter Kayserl. Decretorum, zu Conservation der Kayserl. Autoritæt, und Aufrechthaltung der Gerechtigkeit, und ihres Landes-Fürsten hoher Bottmäßigkeit, wieder die Ungehorsahme, auf die der Kayserlichen Resolution angehängte Pön von 50. Marck Goldes procediren, auch die zur nöthigen Execution bemeldter Kayserl. Verfügungen erforderliche Mittel, auf der Widerspenstigen Kosten, zu erkennen, tragenden allerhöchsten Kayserl. Ampt nach, keinen Umgang nehmen würden; Wornach sie sich allergehorsamst zu richten und vor oberwehnten Straffen, und übrigen schärffern Verfahren zu hüten wissen werden. Signatum zu Wien unter allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. 2c. 2c. den 18. Augusti, 1722.

(L. S.)

Daß gegenwärtige Abschrifft mit dem bey der Kayserl. geheimen Reichs-Hoff-Cantzley verwahrten Original Concept gleichlautend sey, wird zuforderst durch Vordrückung des Kayserl. Secret-Insiegels, dann meiner Hand Unterschrifft bestättiget. Wien den 28. August 1722.

(L.S.) Simon
Kayserl. geheimen Reichs-Hoff-Cantzley V. Registrator.

Cap. III.

Cap. III.

Von des Reichs-Stiffts Keysersheim Religions-Gravamine wider die Reichs-Stadt Nördlingen.

§. 1.

Von Natur stehen alle Menschen in Statu Libertatis, und hat keiner über den andern ein Imperium civile. So bald aber ein Volck eine Obrigkeit über sich annimmt, fällt die Libertät weg, und muß der Unterthan des Regentens Geboth und Verboth, in so weit selbiges nicht wider GOtt ist, nachleben. Jedoch ist dieses nur von den Objectis des Willens zu verstehen; Weshalber die Libertät, was den Verstand angehet, allerdings bey den Unterthanen bleibet. Zu solchen gehöret zuförderst die Religions-Freyheit; Wie denn, daß die Religion an sich nicht sub imperio civili stehe, eine in natura, tam Religionis, quam Rerumpublicarum, gegründete Thesis ist, maßen selbige ein Objectum intellectus, welcher der Obrigkeitlichem Gewalt nicht unterworffen ist, auch nicht unterworffen werden kan. In welcher Absicht ein Unterthan von seinem Regenten zu einer andern Religion, woferne derselbe nicht in der Zahl der Tyrannen begriffen werden will, nicht gezwungen werden kan. Ein anders aber ist, daß Regenten, wo Pacta ihnen nicht im Wege stehen, die von ihrer Religion dissentirende Unterthanen emigriren lassen können, denn, wie einem Unterthanen aus natürlicher Freyheit zugelassen, aus einer Republic, worinnen es ihme nicht mehr ansteher,

Ob ein Regent seine Unterthanen zu einer andern Religion zwingen, oder ihnen die Emigration imponiren könne?

stehet, in die andere sich zu begeben, also kan auch einem Regenten nicht versaget werden, wenn der Unterthan ihme, der widrigen Religion halber, nicht mehr anstehet, selbigem das Jus civitatis aufzukündigen, und die Emigration, welche aber weder den Nahmen einer Strafe de Jure führet, noch famam lædiret, zu imponiren, und aus diesem Principio ist die Regul entstanden: Ejus esse religionem, sive de religione constituenda arbitrium, cujus sit regio. Wiewohl, wenn ein solcher Dissendirender ruhig lebet, ein Regente wohl thut, wenn er selbigen dultet; Gestalt dann die Tolerantia widriger Religions-Verwandten vor eine grosse Stütze der Republic gehalten wird. Ja, wenn man naturam religionis & rerum publicarum in eigentliche Betrachtung ziehet, und befindet, daß eines Theils wegen der Religion die Republiquen nicht entstanden, andern Theils selbige der Obrigkeitlichem Gewalt nicht unterworffen, so kan man gar auf solche Gedancken fallen, daß einem dissentirenden Unterthanen, wenn selbiger ruhig lebte, nicht einmahl die Emigration auferleget werden könne.

Auf was vor ein Fundament die Religions-Reformation hiebevor in Teutschland gesetzet worden.

§. 2. Als in dem Heiligen Römischen Reiche die Reformation angieng, satzte man selbige anfangs auf die Gewissens-Freyheit, nachgehends aber auch zugleich auf die aus obangeregtem und damahls aufs Tapet gebrachten Principio: Ejus esse religionem, sive de religione constituenda arbitrium, cujus sit regio, deducirte Potestatem civilem circa sacra, weshalber aber bey Käyserlicher Majestät, und den höchsten Reichs-Gerichten wider die Reformatores viele und schwere Klagen einlieffen, daraus so wohl der so genannte Teutsche Krieg, als in folgenden Zeiten der dreyßigjährige Krieg entstanden, und die Reformatores

gend-

genöthiget werden wolten, alles in statum pristinum zu restituiren.

§. 3. Endlich aber verglich man sich in dem Anno 1648. errichteten Instrumento Pacis Westphal. eines gewissen Termini, welcher auf das 1624te Jahr gesetzet wurde, und nach welchem der Restitutions Punct, so wohl, als das Reformations-Recht, eingerichtet werden solte; Jedoch mit diesem Unterschied, daß jenem der erste Jan. sothanen Jahres, diesem aber das gantze 1624te Jahr præfigiret worden. Solchem nach haben die geistlichen Güter in den Stand gesetzet werden müssen, wie sie, quoad nudum factum Possessionis, am ersten Jan. d. a. gewesen; Und was den 2ten Punct anlanget, so hat der Landes-Herr wider seine in der Religion dissentirende Unterthanen, wenn selbige in dem 1624. Jahre weder Exercitium Religionis publicum, noch privatum, gehabt, sich des Juris Reformandi bedienen, und berührten Unterthanen die Emigration auflegen können; Da hingegen, wenn dissentirende Unterthanen in dicto anno das Exercitium Religionis gehabt, selbige auch dabey, wie sie solches gehabt, gelassen, oder wenn sie, dicto anno, aut post illum, von dem Landes-Herrn wären vertrieben worden, restituiret werden müssen; Wordurch denn nur gedachtem Landes-Herren das Jus Reformandi und von selbigem dependirendes Jus emigrationem imponendi an solchen Oertern benommen worden.

Ratione Reformationis & Restitutionis wird in dem Instrumento Pacis, das Jahr 1624. zur Norm bestimmet.

§. 4. Ob aber schon die Dispositio Instrumenti Pacis Westphalicæ quoad Annum decretorium 1624. an sich seine Richtigkeit hat, so wird doch öffters gestritten, ob selbige ad casum obvenientem applicabel, oder, wenn die Application statt findet, wie das Factum Possessionis circa Exercitium

Vorfallende Dubia in Applicatione Anni, wie auch in Probatione Possessionis.

tium Religionis in dicto Anno beschaffen gewesen sey, und wer das Onus Probandi auf dem Halse habe?

Reichs-Stifft Keysersheim formiret ein Religions-Gravamen wider die Reichs-Stadt Nördlingen.

§. 5. Dergleichen Controvers ist zwischen dem Reichs-Stifft Keysersheim, welches bey Donawerth in dem Hertzogthum Neuburg, fast, wo der Lech in die Donau fält, lieget, und der Reichs-Stadt Nördlingen entstanden, da das Stifft in nur benannter Reichs-Stadt eine Behausung besitzet, und darinnen das Exercitium Religionis Catholicæ prætendiret, welches aber Nördlingen weder eingestehen und verstatten, noch sich den Beweiß, daß nach der Reformation das Exercitium Religionis Catholicæ aus sothanem Hause verwiesen werden, und in Anno Decretorio 1624. in der Stadt Nördlingen das Exercitium Privativum Religionis Evangelicæ gewesen, aufbürden lassen will, vielmehr von den Stifft Beweiß fordert, daß ihme das prætendirte Exercitium Catholicum von dem Stadt-Magistrat zu Nördlingen, als Domino territoriali, concediret worden, und selbiges solches in anno normali in Ubung gehabt.

Bringt sein Gravamen in Aula Cæsarea und in Comitiis an.

§. 6. Diese Irrung hat Anlaß gegeben, daß mehr berührtes Stifft deshalber bey Käyserlicher Majestät über die Reichs-Stadt Nördlingen Beschwerde geführet, und so wohl ein Mandatum S. C. sub pœna 5. Marcarum auri in Anno 1723. an den Nördlingischen Magistrat, als auch, mit Verwerffung eines ex parte Nördlingen angezogenen Impedimenti, und beschehenen Dilations-Gesuch, eine Paritoriam ausgewürcket, nicht minder sein Gravamen wider angeregte Reichs-Stadt in Comitiis divulgiret. Welch Gravamen, wie es in Comitiis zum Vorschein gekommen, in folgendem Abdruck gelesen werden kan.

Reli-

Religions-Gravamen des Reichs-Stiffts Keysersheim contra Nördlingen, Anno 1723. publicirt.

HErr Abt des Reichs-Stiffts Keysersheim hat wider die Käyserliche Freye-Reichs-Stadt Nördlingen zu klagen, daß ob wohl das GOttes-Hauß Keysersheim in der Käyserlichen Reichs-Stadt Nördlinlingen a Seculo XIV. und länger her eine Behausung gehabt, und darinnen das Meß-Lesen und Exercitium Religionis Catholicæ von solcher Zeit hergebracht habe, es auch nicht erweißlich, daß, als die Stadt Nördlingen zu der Augspurgischen Confession getreten, selbige das Keysersheimische Hauß occupiret, oder daraus das Meß-Lesen und Exercitium Religionis Catholicæ verwiesen habe, und absonderlich solches in Anno Decretorio geschehen seyn solte: Vielmehr in facto unverneinlich, daß dieses Keysersheimische Hauß bey der Possessione vel quasi sothaner Catholischen Capelle, und darinn aus geübter Catholischen Religion, nicht allein vor sich allstets verblieben, sondern auch die Capelle jederzeit, so wohl von Ein- als Ausheimischen frequentiret worden. So habe iedoch Magistratus in Anno 1721. und also post Pacem Badensem neuerlich angefangen, das Keysersheimische Hauß und dessen Capelle in dem Cultu Religionis Catholicæ zu stöhren, wie denn im besagtem Jahr dem Keysersheimischen Hauß-Capellan, bey Vermeidung öffentlicher Beschimpffung, sich des Meß-Lesens zu enthalten, auch so fort das Keysersheimische Hauß und die Stadt zu meiden angedeutet, folglich zu zweyen mahlen, so offte er, Hauß-Capellan, aufs Land gereiset, in die Stadt wieder zurück zu kehren, von der Stadt-Wacht abgehalten, nachgehends aber so gar das Keysersheimische Hauß starck mit Soldaten und Bürger-Wacht besetzet, und diejenige Catholische, so bißhero die Capelle besuchet, unter andern auch der Herr Graf von Fugger, Dom-Herr zu Cölln und Ellwangen, der sich wegen

des Stiffts Ellwangen an der Stadt zu fordern habenden Zinßen eben zu Nördlingen befunden, von dem Accefs in mehr gedachte Capelle mit Gewalt abgezwungen worden. Demnach nun aber solcher gestalt ein GOttes-Hauß aus dem so lange genossenen Exercitio Religionis Catholicæ, damit ohnedem der Stadt, deren Einwohnern, und dem dortigen Religions-Wesen, nicht der geringste Abbruch geschehe, via facti zu setzen, für eine unerlaubte That-Handlung billich anzusehen und zu halten; So sind Käyserl. Majestät allerdemüthigst angeruffen worden, Krafft Dero allerhöchsten Ober-Richtlich- auch Schutz- und Schirm-Amts, diese post Pacem Badensem wiederfahrne Infraction allergnädigst abzustellen, und das Reichs-Stifft Keysersheim, bey dem in seinem zu Nördling habenden Pfleg-Hauß hergebrachten Meß-Lesen, und übrigen Catholischen GOttes-Dienst, Käyserl. zu schützen und zu handhaben.

Reichs-Stadt Nördlingen publiciret eine Refutationem Gravaminis.

§. 7. Dargegen in gegenwärtigem 1726ten Jahre die Reichs-Stadt Nördlingen eine Refutationem vor inserirten Gravaminis bey dem Corpore Evangelicorum übergeben, welche Chur-Sachsen d. 11. Jan. ad ann. Statibus Evangelicis per Dictaturam communiciret, und also lautet:

Refutatio Gravaminis, des Reichs-Stiffts Keysersheim, contra die Reichs-Stadt Nördlingen, Dictat. Ratisbonæ die 11. Januar. 1726. per Chur-Sachsen.

MAn hat nicht sonder Befrembden ersehen müssen, welchergestalten unter denen Statibus Gravantibus auch des Heil. Römischen Reichs-Stadt Nördlingen befindlich sey, und insonderheit das Reichs-Stifft Keysersheim verschiedene vermeintliche Gravamina wider dieselbe in Comitiis divulgiret, auch so gar Ihro Römis. Käyserl. Majestät dahin bewogen, daß dieselbe

ein Rescriptum Inhibitorium & Restitutorium sub termino duorum Mensium unter Eventual-Bedrohung einer Local-Commission in Anno 1723. an den Nördlingischen Magistrat allergnädigst haben ergehen lassen.

Damit aber dem gesambten Römischen Reich, und vornehmlich Ihro Käyserl. Majestät, als dem allergnädigsten Ober-Haupt, die falsche Imputata, mit welchen man die Stadt Nördlingen beleget, klar in die Augen fallen mögen, als hat man die wahrhaffte Beschaffenheit solcher angeblichen Gravaminum publici Juris zu machen, um so weniger umhin gekonnt, als man nicht unbillig das Catholische Anbringen ad animum læsum revociret, und weilen die angegebene Gravati ihre Gravamina ohne Scheu publiciret, also auch die Refutation derselbigen gleichfalls publiciret zu werden meritiret, damit die Denuntiantes schamroth gemacht, und ein anders mahl sich hüten, und nicht mit dergleichen ungegründeten Klagen fernerhin übereilen mögen.

Etwas näher aber ad ipsum Gravamen Cæsariense zu kommen, daß, obwohlen,

1mo solches Stifft in der Stadt Nördlingen a Seculo 14. und länger her eine Behausung gehabt, und darinnen

2do das Meß-Lesen und Exercitium Religionis Catholicæ von solcher Zeit hergebracht habe, es auch

3tio nicht erweißlich, daß, als die Stadt Nördlingen zur Augspurgischen Confession getreten, selbige das Keysersheimische Hauß occupiret, oder daraus das Meß-Lesen und Exercitium Religionis Catholicæ verwiesen habe, und absonderlich solches

4to in anno decretorio geschehen seyn solte; vielmehr

5to in facto unverneinlich, daß dieses Keyserheimische Hauß, in der Possessione vel quasi sothaner

Catho-

Catholischen Capelle, und darinn ausgeübten Cathol. Religion nicht allein vor sich allstets verblieben, sondern auch

6to die Capelle jederzeit so wohl von Ein- als Aus-heimischen frequentiret; So habe jedoch

7mo Magistratus in anno 1721. und also post Pacem Badensem neuerlich angefangen, das Keyserheimische Hauß und dessen Capelle in dem Cultu Religionis zu stöhren ꝛc. ꝛc.

So kan man

Ad 1mum nicht in Abrede seyn, daß das Reichs-Stifft Keyserheim schon seit dem 14ten Seculo und zwar 1310. ein Hauß Titulo emptionis an sich gebracht, und der Abt allda samt seinen Convent zu Bürgern aufgenommen worden seyen; Nachdem aber diese Aufnahm in das Bürger-Recht kein Exercitium Religionis involviret, also kan man

Ad 2dum sich nicht gnugsam bewundern, daß biß von dieser Zeit hero Keysersheimischer Seits das Exercitium Religionis Catholicæ in dem Hauß quæst. deduciret werden wolle, da solches entweder ex concessione speciali Magistratus oder ex conditione domus, vi cujus das Jus Exercitii Religionis auf denen Possessoribus desselben radiciret gewesen wäre, hergeleitet werden müste; Und aber nicht nur von der Obrigkeitlichen Concession in dem darüber aufgerichteten Kauf-Titul

N. I. sub N. I. nicht ein einiges Wort enthalten, sondern auch das Hauß aus lauter guten Willen, von weiter nichts, dann ab exactionibus, præstationibus, muneribus, teloniis, pedagiis, servitiis & angariis, wie die Formalia des allegirten Kauf-Tituls lauten, befreyet worden, mithin die jurisdictio, tam in Ecclesiasticis quam in Politicis, gäntzlich und allein bey den Nördling. Magistrat geblieben ist, cum exceptio firmet regulam in casibus non exceptis, und es auch nicht besonders in Reichs-Städten Herkommens ist, daß man Bürgern, als vor welche man den Prælaten und Convent des Klosters Keyserheims zu Nördlingen aufgenommen, ein

ein a partes exercitium Religionis zu gestatten pflege; Die vorige Possessores aber des Hauses belangend, von diesen umb deswegen das Reichs-Gottes-Hauß Kaysersheim kein jus cultum separatum exercendi erlanget haben kan, weiln solche das Hauß quæst. vorhero als ein Bürgerl. Privat-Hauß besessen, als auch sub hac qualitate an das Gottes Hauß Kaysersheim mit Obrigkeitlicher Erlaubnüß alieniret haben, und aber nemo plus juris in alterum transferre potest, quam ipse habet welchem nach dann das Exercitium Religionis nullo modo von solchen Zeiten her deriviret werden kan, und

Ad 3tium nicht nöthig ist, Nördlinger Seits zu erweisen, daß als die Stadt zur Augspurgischen Confession getreten, solche das Kaysersheimische Hauß occupirt, oder das Exercitium Religionis Catholicæ daraus verwiesen habe, da, weilen das Kaysersheimische in der Stadt Nördlingen Mauren und undisputirlichem Territorio gelegen, und der Herr Prälat samt seinem Convent pro Concivibus, in Ansehen dieses Hausses, gehalten werden müssen, die Præsumtio pro magistratu Nerolingensi, tanquam unico Domino Territoriali sowohl in Politicis als Ecclesiasticis, militiret, und derjenige, welcher eine Exemtionem oder ein jus singulare contra Dominum Territorialem prætendiret, solches zu dociren verbunden, in dessen Entstehung aber pro usurpatore & invasore zu halten ist, wie solches dann in specie quoad Exercitium Religionis nicht nur dem Instr. Pac. Art. 5. §. 31. in verb. quatenus illa exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt, gemäß, sondern auch mit der gesunden Vernunfft überein kommet, quod ille, qui se fundat in exercitio Religionis singulari illius titulum aut Exercitium in anno normali probare necesse habeat. Von dieser Probation aber ist altissimum silentium in dem angeblichen Kaysersheimischen Gravamine und wird auch dieselbe in Ewigkeit nicht können vorgenommen

men werden, anerwogen bereits in anno 1524. al
so noch vor der Augspurgischen Confession di
Stadt Nördlingen zu der Evangel. Religion getre
ten, und von solcher Zeit her, die alleinig Evan
gel. Religion allda floriret, so, daß selbige vor ei
nen pur Evangel. Stand jederzeit passiret und an
gesehen worden ist, weswegen man und propter præ
sumtionem universalis Reformationis, cum exclusion
reliquarum Religionum & inprimis Religionis Catholicæ

Ad 4tum billig und alto supercilio verlachen mu
daß man Kayserheimischer Seits von sich komme
lassen mögen, als ob ex parte Nördlingen das Exer
citium privativum Religionis Evangelicæ in ann
normali erwiesen werden müste, da die Herrn Ca
tholicos! ihr eigen Gewissen überzeigt, daß nich
nur in anno 1624. sondern so wohl vor- als nac
demselben man von keiner andern Religion etwa
zu Nördlingen gewust habe, und man über diese
keine probationem negativæ, daß nehmlich die Cathol
Religion kein Exercitium Religionis tunc tempori
zu Nördlingen gehabt, zu übernehmen gehalten
sondern vielmehr die Probe ob Seiten derjenigen
welche solches Exercitium behaupten wollen, ge
wärtig seyn, daneben aber nicht gnugsamlich be
greiffen kan, wie man nicht nur ex parte Kaysers
heim ein mandatum S. C. sub poena 5. Marcarum
auri, sondern auch so gar mit Verwerffung eine
ex parte Nördlingen höchst-bescheinigten und e
causa maxime sentica herrührenden impediment
und Dilation-Gesuchs eine Parritoriam zu erschlei
chen sich erfrechen können, da doch den Herre
Prälaten und Convent zu Kaysersheim selbst bekant
was anno 1628. bey einer höchst-verordneten Kay
serlichen Commission zu Nördlingen, von denen
damahls abgehörten Bürgern und andern Einge
sessenen ausgesagt worden ist, daß sie nehmlich sich
nicht erinnern können, daß bey ihren Lebzeiten,
mithin bey Menschen Gedencken eine Messe allda,
es möchte auch seyn wo es wolle, gelesen worden

seye,

seye, woraus dann so viel erhellet, daß in anno normali 1624. kein Exercitium Religionis Catholicæ zu Nördlingen, mithin auch nicht zu dem in deren Ring-Mauren gelegene Kaysersheimische Casten-Hauß gewesen seye, weilen solches Exercitium nicht so gleich in 4. Jahren denen anno 1628. abgehörten Nördlingischen Bürgern hätte in Vergeß kommen können; So weiß man über dies Kaysersheimischer Seits nur gar zu wohl, daß, als in anno 1646. allerhand Cathol. Personen, so wohl Geist- als Weltlichen Standes sich, wegen denen damahls noch immer anhaltenden Krieges Troubeln, zu Nördlingen aufgehalten, und rings aus der Nachbarschafft herum sich dahin geflüchtet, wegen der grossen Unsicherheit aber ihrem GOttesdienst nicht aufm Lande nachgehen und abwarten können, solche, damit sie in der Stadt ihrem Cursum Religionis exerciren könten, durch 2. Cathol. Herrn Priores, den Herrn Pater Prior Stumpffen von Christgarten, und den Herrn Pater Prior von Mönchs-Deggingen, bey dem Nördlingischen Magistrat, nahmens ihrer so wohl, als der sämtlichen damahls nach Nördlingen retirirten Catholischen Ständen und Herrschafften und deren Unterthanen die Ansuchung gethan, daß man ihnen **aus gutem freyen Willen und Nachbarschafft nicht aber Schuldigkeit** vergönnen möchte, ihren Gottesdienst privatim zu Nördlingen verrichten zu dörffen, und nachdeme hierauf die gebethene Bewilligung aus guten freyen Willen folgl. gemeiner Stadt zu keiner Præjuditz oder Nachtheil (wie die formalia des Adjuncti sub. No. 2. lauten) dergestalten ertheilt worden, daß sie die damahliche Christ-Ferien über in dem Nördlingischen Teutschen-Hauß zusammen kommen, und ihren Gottesdienst daselbst privatim verrichten möchten, so haben die vorbemeldte Herren Priores sich communi omnium nomine vor solche Nachbarliche Gefälligkeit gar hoch bedancket,

mit

mit dem expressiven Anhang, daß sie zwar selb wohl wüsten, daß ihnen zu Nördlingen kein Exercitium ihrer Religion gebühre, sondern solches nu aus guter Nachbarschafft concediret werde. Wan nenhero dann ad 5tum zu bewundern ist, daß a Seiten der Herren Catholicorum vorgegeben we den mögen, als ob das quæstionirte Kaysersheim sche Hauß in der Possessione vel quasi nicht auf ei nudum assertum, tanquam res facti; gebauet werde muß, sintemahlen præter quod huic possessioni co tradicat annus regulativus, tanquam sola & uni Regula, wann man auf den Punctum Juris, un was sonsten occasione possessionis Rechtens ist, hen will, ad quietam & pacificam possessionem inprimis rerum incorporalium, uti hic, gar viel vonnöthen ist, als

1mo Usus & patientia ex parte illius contra que inducitur possessio.

2do ut possidens possideat non vitiose i. e. vi, clan vel precario,

3tio ut adsint actus congruentes tali possessio u. s. w. welche requisita possessionis alle ex par Kaysersheim ermangeln, da sogleich nach dem We phälischen Frieden anno 1651. als man wahrne men müssen, daß die gutnützige disseitige Concess on eines Exercitii Religionis Catholicæ in dem Nör lingischen Teutschen Hauß hat mißbrauchet werd wollen, und der Cathol. Pfarrer von Reimling an Sonn- und Feyertägen, auch zuweilen in d Wochen sich in die Stadt und benandtlichen da Teutsche Hauß geschlichen, allda heimlich Meß g lesen und andere Actus Religionis verrichtet, ma ihme beditten, sich künfftighin des Meßlesens s wohl in dem Teutschen-Hauß, als auch ander Orten zu Nördlingen gäntzlich zu enthalten, dam wiedrigen falls ein löbl. Magistrat nicht bemüßig werde, zu Erhaltung seiner diß Orts einig und a leinig gebührenden Obrigkeits- und Pfarrliche Rechten und Gerechtigkeiten, dasjenige wieder ih

zu ergreiffen, so gegen einem Evangelischen Prediger mit Straff ohnzweiffentlich vorgenommen werden wurde, da er an Catholischen Orthen zu predigen, oder anderer solcher Religion sich anhängiger Ubungen anzumassen sich gelüsten lassen solte; alles nach Ausweiß No. 3. dergleichen Inhibition N. 3.
auch an den damahligen Teutsch-Ordischen Castner und An. 1653. in specie an den Kaysersheimischen Pfleger per Notarium & Testes nach Ausweiß N. 4. N. 4.
ergangen, und sequentibus temporibus zu öfftern mahlen, laut der vorhandenen Uhrkunden und Documenten, reiteriret worden, wobey man auch gegen diejenige, so die Meß allda besuchet, die behörige Andung jederzeit vorgekehret, manifestissimo sane indicio, daß zu Nördlingen man nirgends wo, weniger aber nominatim in den Kayßheimischen Hauß einiges Exercitium Religionis Catholicæ gestattet habe, da auch noch dieser Umstand hinzu kömmt, daß man bey denen ergangenen Obrigkeitlichen Verboten die zu Nördlingen in denen Catholischen Casten-Häussern befindliche Catholische Beamten und deren Catholische Hauß-Genossen, zu Ubung ihres Gottes-Dienstes, ausser der Stadt angewiesen, da man sie vielmehr zu Ubung desselben in dem Kayßerheimischen Hauß angewiesen haben würde, wann man alda einiges Jus exercitii Religionis eingestanden, und nicht è contrario toties quoties, sobald man nur etwas von Machinationibus einigen Cultus Religionis allda subodoriren können, constantissimè solchem Beginnen sowohl per Decreta Senatus, als auch durch Abschickung ein- oder mehrerer Cantzley-Bedienten, oder gar per Notarium & Testes, contradiciret, und protestando contradicendo & inhibendo sein Jus bestens salviret hätte, welchemnach dann weder Usus ex parte usurpantis, noch patientia ex parte Senatus Nördlingensis einen Titulum possessionis vel quasi in materia substrata constituiren können, sondern

viel-

vielmehr der Magiſtrat zu Nördlingen auch poſt annum Decretorium und biß hieher die ex parte Kayſersheim affectirte Poſſeſſion jederzeit ſtattlich gehemmet und interrumpiret, ſo daß alle Actus, welche Kayſersheimiſcher Seits allegiret werden könnten, pro vitioſis & clandeſtinis zuhalten ſind, auf welchen keine poſſeſſio contra Magiſtratum hat acquiriret oder erdrungen werden können, zugeſchweigen, daß contra annum normalem keine poſſeſſio gültig ſeyn, noch dagegen ſecundum diſpoſitionem J. P. W. Art. XVII. §. contra hanc 3. Proceſſus weder in petitorio noch in Poſſeſſorio erkandt werden können. Daher denn quoad 6tum das Kayſerheimiſche Anbringen weder ad gravamen aliquod, noch weniger aber ad ſtatum Pacis Badenſis qualificirt und man vielmehr Nördlingiſcher Seits befuget iſt ſich wieder dieſes neuerlich erſt anmaſſende Meßleſen höchſter Dingen zu beſchweren, wegen welchen man ex parte Kayſersheim Himmel und Erden bewogen hat, um damit durchzudringen, auch anfänglich die Pfaltz-Neuburgiſche Regierung ſo gar incompetenter propter advocatiam, welche dieſelbe auf das Gotteshauß Kayſersheim hat, hat hinein ziehen wollen, da man aber propter longe diverſam naturam advocatiæ nicht nur ſich ab Seiten Nördlingen nicht eingelaſſen, ſondern weilen man der bonitatis cauſæ verſichert geweſen, die jactirte poſſeſſion ex parte des Reichs-Gottes-Hauß Kayſersheim, als eine Diffamation angeſehen, und ex lege diffamari den alldaſigen Herrn Prælaten in Camera belanget hat, der aber nicht nur ſich bey dieſem Foro nicht eingelaſſen, ſondern eine Weile hernach bey dem höchſt-preißlichen Reichs-Hoffrath obbemeldter maſſen, per inexcuſabiles ſub- & obreptiones ein Mandatum S. C. ſamt einer paritoria erſchlichen hat, die aber durch die Nördlingiſche beſt fundirte exceptiones wiederum ihrer Kräfften entſetzet, und die Sache in einen Mandat-Proceſſ ver-

wh

verwickelt worden ist, warinn die Herren Gegnere ihre replicas biß hieher schuldig verblieben sind, woraus dann ad 7timum sich ergiebet, wie wenig man Kaysersheimischer seits sich einer Turbation zu beklagen habe, cum nemini injuriam faciat, qui Jure suo utitur, & Jus prohibentis semper potius esse censeatur, daß man also deswegen dem Kaysersheimischen sogenandten HaußCapellan gar wohl, sich des Meßlesens zu enthalten anbefehlen, auch solchen ab ingressu in urbem abzuhalten und das Hauß mit Soldaten- und Bürger-Wacht, um den Eingang dahinein jedermännigklich zu verwehren, habe besetzen können, weiln nicht nur man in defensione juris sui versirt, sondern auch Gegenseits alle gethane inhibitiones des Magistrats zu Nördlingen nur verlachet und eludiret worden, und demnach auf solche Weise das Jus desselben, und Possessio privativa Exercitii Religionis Evangelicæ, tanquam in vim realis contradictionis, hat müssen und können manuteniret werden, wozu auch noch ferner und über dieses der Magistrat zu Nördlingen um der Ursach willen befugt gewesen ist, weilen ihme als Domino Territoriali die Macht und Gewalt zukommet ut omnia ad Statum anni regulativi & normalis possit reducere, massen solche Befugnüß unter denen effectibus juris reformandi, welche post Instr. Pac. denen Ständen übrig gelassen worden sind, recensiret wird, in dem Ursprung des sogenannten simultanei circa fin.

Beylagen
Num. I.
Kauffs-Titul über das Kaysersheimische Hauß zu Nördlingen, de Anno 1310.

IN Nomine Domini Amen &c. Quoniam omnis communitas boni gratia noscitur instituta, omne-

omneque bonum in communi deductum clarius elucescit, & tanto bonum Civitatis plus proficit, & augescit, quanto ad Dei famulos pietatis ac religionis intuitu copiosis beneficiis se diffundit. Noverint igitur universi & singuli, Otto dictus de Tanhausen, Minister & Consules tam præsentes quam posteri literas has visuri, quod nos universi & singuli Otto dictus de Tanhausen Minister & Consules ac Scabini Civitatis in Nordlingen Viros Religiosos Dominum Abbatem, & Conventum Monasterii Cesariensis, Cisterciensis Ord. Augustan. Diocœs. communi ac muturo præhabito consilio, cum rebus omnibus & personis, quæ ad nostram Civitatem pervenerint, ex nunc in fratres nostros receperimus & Concives. Verum quia beneficiorum nostrorum largitate volumus eos non decipi, sed juvari, hanc ipsis tenore præsentium damus ex certa scientia plenam & liberam facultatem, ut statuto nostræ civitatis quolibet vel consuetudine in contrarium non obstante, domum suam seu aream domus suæ sitam infra muros civitatis nostræ, quæ pro ipsorum commodo exegit amplitudinem ampliorem, tantum de nostra permissione voluntaria, & licentia speciali libere valeant ampliare, quantum de spatio terra seu domibus, aut hortis contiguis eidem areæ a quoquam hominum ipsi venditione pro sexaginta liberis hallm. potuerint comparare, ita sane, ut & ipsis fratribus de Cesaria tantum spatii liceat comparare, & eisdem pro tanta summa pecuniæ sexaginta librarum hallm. se terram aut domos sua vendere liceat nostris Concivibus quibuscunque. Et ut in concessione eadem nostri beneficii sentiant gratiam ampliorem, domum eandem cum sua area ab eisdem fratribus de Cesaria jam habita possessa, & etiam habenda, ac possidenda in posterum

pe

per emptionem sexaginta librarum hallm. quemadmodum est prædictum, una cum Horto, seu pomerio ipsorum sito extra muros Civitatis nostræ, ab omnibus exactionibus, præstationibus, muneribus, theloniis, pedagiis, servitiis, & angariis quibuscunque eximimus & absolvimus in perpetuum his in scriptis, & in horum omnium præscriptorum robur, & notitiam pleniorem præsentem literam ipsis dedimus Sigilli communi Civitatis nostræ munimine roboratam. Datum & Actum in Nordlingen, Anno Domini Millesimo trecentesimo decimo tertio Calend. Martii.

Num. II.

Instrumentum Notariale,

Das Exercitium Religionis Pontif. im Teutschen Hauß allhier zu Nördlingen betreffend, An. 1646.

IN GOttes des HErrn Nahmen, Amen. Kund und offenbahr sey jedermänniglich, durch diß gegenwärtig offene Instrument, daß in dem Jahr, als man zehlt nach Christi unsers einigen Heylandes und Seeligmachers Geburth, Sechzehenhundert Sechs und viertzig, und in der vierzehenden Römer Zinß-Zahl, Indictio genannt, bey Regierung des Allerdurchläuchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinandi des Dritten dieses Nahmens, erwählten Römischen Käysers rc. unsers allergnädigsten Herrns, Ihrer Majestät Regierung des Römischen im Neundten, des Hungarischen im Ein und Zwanzigsten, und des Böhmischen im Neunzehenden Jahr, Freytags des Eilfften Decembris, Vormittags, zwischen Neun und Zehen Uhren, uf dem befreyten Rath-Hauß, in Georg Oster-Tagen Wohn-Stuben, allhie zu Nördlingen, von mir Käy-

serlichen Notario, und beyden meinen Endes-Benann-ten darzu sonderbahr erforderten Gezeugen, persöhn-lich erschienen, der Edel und Hochgelehrte Herr Wolff-gang Jacob Sadler, beyder Rechten Doctor, diese Stadt wohlverordneter Consulent und Advocat, ne-ben zweyen Herrn Raths-Eynungern, als Herrn Jo-hann Gundelfingern, und Herrn Gabriel Aschhoffern und brachte er Herr Doctor Sadler nachfolgendes für: Demnach die Ehrwürdige, Herr Frater Stumpff Prior der Carthaussen zu Christgarten, und Herr Pater Prior zu Mönchs-Deggingen, sich bey dem Herrn Amts-Bürgermeister angemelt, in Willens und Meynung, im Nahmen der gesammten dieser Zeit sich allhier befindenden Catholischen Religion-Verwande-ten und Zugethanen bey Einem Erbarn Rath, unsern Großgünstig-Hoch-Geehrten Herren, ein sonderbahr Anbringen, ihres GOttes-Dienstes und dessen Exer-citii halber, zuthun, als wären sie befelcht, mich nicht allein deswegen, und daß ich bey solchem ihren Anbrin-gen seyn solte, zu requiriren, sondern auch mich und beyde meine Gezeugen, quoad hunc Actum, unserer Pflicht zu erlassen, (maßen hiermit beschehe) solte de-rowegen mein fleißiges Uffmercken haben, was sie beyde Herren Priores zu Christgarten und Mönchs-Deggingen vorbringen und begehren möchten, her-nacher dasselbe um die Gebühr instrumentiren; Dessen ich mich dann ratione officii zu thun erboten, worauf nun beyde, er Herr Frater Stumpff zu Car-thausen, und Pater Prior zu Mönchsdeggingen einge-lassen, und brachte er Herr Frater Prior zu Christgarten für, sie wären im Nahmen und von wegen sämmtli-cher Catholischen Ständt und Herrschafften, deren Unterthanen das Exercitium berührter Religion uf beschehenes Bitten ein Zeit hero allhier aus Vergün-stigung wohlermeldtes Eines Erbarn Raths privatim zu besuchen zugelassen, befelcht, weilen sie, bey noch-wehrender Unsicherheit, ihren Gottes-Dienst, ausser der Stadt nicht verrichten könnten, als wolten sie Ei-

nen

nen Erbarn Rath dienstlich gebeten haben, ihnen zu vergönnen, daß sie solch ihren Gottes-Dienst in diesen heiligen Zeiten allhier privatim verrichten möchten, und diß gar nicht aus einiger Schuldigkeit, sondern allein aus gutem freyen Willen und Nachbarschafft, so sie um ein Erbarn Rath in ander Weg Danck-nemlichen erkennen wolten, welches einem Erbarn Rath referiret worden, worauf dann ihnen beyden dieser Raths-Verlaß und Bescheidt, ertheilet worden; Ein Erbarer Rath wolle jetziger Land-Unsicherheit halben, uf ihr Nachbarlich Ansuchen nnd Bitten, so lang es Dero Gelegenheit zugeben werde, ihnen hierinnen willfahren, jedoch in allweg gemeiner Stadt zu keinem Præjudicio, oder Nachtheil, sondern allein aus gutem freyen Willen, und zwar dergestalt, daß sie diese Christ-Ferien an einem Ort, nemlichen im Teutschen Hauß mögen zusammen kommen, und ihren GOttes-Dienst daselbsten privatim verrichten; So viel aber das Kinder-Tauffen, und die Hochzeit einsegnen anlangen thue, solle man sich deswegen allezeit entweder vor einem Rath, oder bey Herrn Amts-Burgermeister anmeldten, und darum ansuchen. Beyde Herren Priores von Christgarten und Mönchs-Deggingen haben sich um dessen für sich, und im Nahmen, auch von wegen der andern Catholischen Ständt und Herrschafften, auch Deroselben Unterthanen sammt und sonders, gar hoch bedanckt, mit nochmahligem Vermeldten, daß sie es zu keiner Gerechtigkeit, sondern allein aus Nachbarschafft begehren, wissen zuvor selbsten wohl, daß ihnen allhier, und bey dieser Stadt, kein Exercitium ihrer Religion gebühren thue, sondern daß man selbiges nunmehr, ein Zeit hero gedultet, selches seye von wohlgedachtem einem Ehrsamen Wohlweisen Rath allhier (wie zuvor auch gemelt) ausser einigen Schuldigkeit, sondern allein aus gutem freyen Willen und aus Nachbarschafft beschehen, darvon sie es nochmahlen halten, darbey dann gemeldter Frater Stumpff, als man unter andern Discursen, des Kin-

der-Tauffens und Copulirens der Ehen gedacht, ange-
hängt, er wüste aus dem Concilio Tridentino selbsten
wohl, daß niemand dem andern in seinem Kirchen-
Spiehl Eintrag thun dörffe, könte derowegen leicht-
lich ermessen, daß ein solches auch ihnen allhier, ohn
sonderbahren Consens und Bewilligung Eines Erba-
ren Raths nicht erlaubt, und zugelassen seye. Seyn
also diese Dinge beschehen uf Jahr, Zeit, Indiction
Käyserl. Regierung, Monath, Tag, Stund, Ort un
End, wie Eingangs unterschiedlich vermeldtet wor-
den, in Gegenwart und Beyseyn Herrn Balthas
Rehlens, Stadt-Cammer-Adjuncti, und Johann B-
cken, Rechners Knechts, beyder Bürgern zu Nördlin-
gen, als zu diesem Actu sonderbahr eeforderter Ge-
zeugen.

Joachim Brack

Num. III.

An den Meß-Prister von Rheimblingen & i- simili an den Teutsch-Ordiß-Castner zu Nördlingen.

VOn eines Erbarn Raths dieser Stadt wegen, sol
dem Prister von Reimblingen, Herrn Johan
Matthäo Widenmann, wann er herein zu die Stat
kömmt, angezeiget werden, welchergestalten gedachte
Einem Erbarn Rath in beglaubter Kundschafft vo-
kommen, ob schon die bey dieser Stadt sich aufhalten-
Catholische Leut, das ihnen bey der gewesten Kriegs-
Unruhe, aus Nachbarschafft und so lang es Einem E-
barn Rath gefällig gestattetes und zugelassenes Exe-
citium ihrer Religion, bey deme nunmehro durch Go-
tes Gnad erlangten allgemeinen Frieden, in der Nach-
barschafft uf dem Lande, und sonderlich bey ihme z-
Reimblingen, gar wohl haben könnten, daß doch nicht
desto weniger Er, Prister, sowohlen an Sonn- un
Feyer-Tägen, als auch bißweilen in der Wochen, si

in das Teutsche Hauß allhier einschleichen, darinnen heimlichen Meß lesen, und andere Actus berührter Catholischen Religion, verüben solle, von ihme aber ein solches wider GOttes Wort, seinen Beruff, die geistlichen Rechte, und wider das Concilium Tridentinum, darauf er gelobet und geschworen, so wenig zu thun gebühret, so wenig Einem Erbarn Rath dasselbig zu Nachtheil, und Schmälerung ihrer Obrigkeitlichen und Pfarrlichen Rechten, länger geschehen zu lassen, und zu gedulten, Gewissens- und Amts-halber, gegen GOtt, u. ihrer anvertrauten lieben Bürgerschafft verantwordtlich ist. Als wolle man ihn hiermit treulich gewarnet haben, sich hinführo und inskünfftig des Meß-Lesens und anderer Pfarrlichen Actuum, so wohlen in dem Teutschen Hauß, als auch anderer Orten in hiesiger Stadt gäntzlich zu enthalten, damit widrigen Falls Ein Erbarer Rath nicht bemüßiget werde, zu Erhaltung seiner vorangedeuteten diß Orts unwidersprechlich einig und alleinig gebührenden Obrigkeit- und Pfarrlichen Rechten und Gerechtigkeiten, dasjenige wider ihne zu ergreiffen, so gegen einem Evangelischen Prediger mit Straff ohnzweiffentlich vorgenommen würde, da er an Catholischen Orten zu predigen, oder anderer solcher Religion anhängiger Ubungen sich anzumaßen sich gelüsten lassen solte; Darnach er Prister sich zu richten, und vor Ungelegenheit zu hüten.

Decretum in Senatu den 12ten Martii Anno 1651.

Num. IV.

Instrumentum Requisitionis, Contradictionis & Protestationis,

Daß den 19. Junii Anno 1653. als am Andern Sonntag nach Trinitatis, durch Herrn Ober-Burschnern des Closters Kaysersheim,

in dem Kayßheimischen Hauß allhier, und dem daselbst sich befindenden verbrandten Oratorio beschehenen Meß-Lesen, betreffend.

IM Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit Amen. Kund, wissend und offenbahr seye Jedermänniglich durch diß offen Instrument, daß in dem Jahr als man von der Freuden-reichen Geburth unsers Einigen Erlösers und Seeligmachers JEsu Christi schreibt und zehlt, Sechzehenhundert Drey und Funffzig, in der vierdten Indiction, oder Römer Zinß-Zahl, bey Zeiten Hersch- und Regierung des Allerdurchläuchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrns, Herrn Ferdinandi des Dritten diß Nahmens, erwehlten Römischen Käysers, zu allen Zeiten, Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Königs rc. Hertzogs zu Burgund, Steuer, Cärndten, Crain und Würtemberg rc. Grafens zu Tyrol rc. Unsers allergnädigsten Herrns rc. Ihrer Käyserl. Majestät Reichs-Regierungen des Römischen im Siebenzehenden, des Hungarischen im Acht und zwanzigsten, und des Böheimischen im Sechs und zwanzigsten Jahre, Mittwochs den zwey und zwantzigsten Monats-Tag Junii, Nachmittag zwischen ein und zwey Uhren, auf dem befreyten Rath-Hauß dieser des Heiligen Reichs-Stadt Nördlingen, auf dem Marckt daselbsten: rings um frey gelegen, wie auch desselben Besitzers, Gottfried Dummens Wohn-Stuben, deren Fenster gegen der Cantzley und Kraut-Marckt über gerichtet, von mir Endes benandten Käyserlichen Notario und denen hierzu sonderbahr mit Fleiß beruffen- und erbetten- zu End- benahmster Gezeugen, selbst Persöhnlich erschienen, der Edel- Vest- und Hochgelahrte Herr, Wolffgang Jacob Sadler, beeder Rechten Doctor, erst- ernandter Stadt Nördlingen Consulent

sulent und Advocat, neben zweyen noch bey sich habenden Raths-Aynungern, als Herrn Johann Conrad Gundelfingers, des Geheimen Raths, Stadt-Cämmerers und Amtmanns, wie auch Herrn Johann Friederich Hilbrands, des Raths, und brachte er Herr Doct. Sadler folgendes vor: Es hätte ein Ersamer und Wohlweiser Rath allhier unsere Großgünstig Hochgeehrte Herren, in glaubwürdiger Erfahrung gebracht, welchergestalten am jüngst-verwichenen Sonntag der da war der Neunzehende Monats-Tag Junii, durch den von Herrn Ober-Burschnern des Closters Käyßheim, ein Meß in dem abgebrandten Oratorio des Käyßheimischen Hauses allhier seye gehalten worden, worbey unterschiedliche so wohl Ausländische, als Innheimische Persohnen sich eingefunden haben solten. Alldieweilen aber solches ein gantz unbefugte, und unleidentliche Neuerung, in Ansehung man dem Gottes-Hauß Käyßheimb keineswegs geständig, daß selbiges (wie ohnlängsten an der Römis. Käyserlichen Majestät Hof, &c. ohne Grund der Wahrheit vorgegeben worden) das Exercitium Religionis Catholicæ, mit Haltung der Meß, und anderer Ubungen in solchem Oratorio, so wohl vor, inn- und nach dem Sechzehen hundert vier- und zwanzigste Jahr, wie noch hergebracht, und dessen in quieta possessione und Innhaber gewesen seye; Als wäre derowegen ein Ersamer Rath entschlossen, den ietztmahligen Casten-Pfleg-Amts-Verwalter, Herrn Johann Schellen zu beschicken, ihme diese gebrauchte Ungebühr und Violation ihrer Jurisdiction, zu untersagen, darwider bester maßen zu protestiren, und benebens anzudeuten, daß er sich fürbaß solchen unverantwortlichen Beginnens, diß Orts Meß halten zu lassen, entmüßigen, oder aber in Verweigerung dessen gewärtig seyn solle, was ihme, und den darbey sich einfindenden Persohnen deswegen begegnen möchte, mit dem Anhang, sie hätten deswegen Befelch mich nicht allein zu solchem Ende, und daß ich neben beeden Gezeugen, bey

solchem ihrem Anbringen, und sein des Casten-Amts-Verwalter Schellens darauf erfolgende Resolution und Antwort seyn, alles fleißig ad notam nehmen, sondern auch ein oder mehr Instrumenta darüber auf Begehren aufrichten und verfertigen solle, zu requiriren, wie er dann mich Notarium dergestalt requiriret, und damit zugleich neben den Gezeugen uns unserer Pflicht und Ayden, damit einem Wohlweisen Rath wir verwandt, quoad hunc Actum erlassen haben wöllen; Worzu wir uns auch so bereit, als willigst zu seyn erklähret, und hierauf uns sämtlich in die grosse Raths-Stuben, darinnen er Herr Schell sich absonderlich eingefunden, begeben, gegen welchem Ehren-Ernandter Herr Doctor Sadler folgendes vor, und angebracht; Wir haben Einem Ersamen und Wohlweisen Rath allhier unserm Großgünstigen Herren und Obern bester maßen referiret, wessen derselbe sich auf unser vorhergehendes Anfragen resolvirt und erklärt, welcher uns dann hinwiederum anbefohlen, ihme, Herren Schellen anzudeuten: Es könte Ein Ersamer Rath sich nicht genugsam verwundern, weß man sich an Seiten des GOtts-Hauß Käyßheim, unterstehen dörffte, bey dem nunmehro durch GOttes Gnad erlangten lieben Frieden, ein Meß in obangeführtem Casten-Hauß gantz neuerlich und unbefugter Weise anzustellen, da doch bekandt, daß solch Casten-Hauß jedesmahl nur ein Privat-Hauß gewesen, und noch seye, darinnen ihme keine dergleichen Actus zu exerciren, und eine hiesiger Stadt widrige Religions-Ubung einzuführen gebühre; So hätte er sich auch seiner bereits geleisteten theuren Pflichten in Krafft deren er Eines Ersamen Raths und gemeiner Bürgerschafft, Schaden zu verhüten, hergegen ihren Frommen zu befördern schuldig und verbunden in allweg erinnern sollen; Ob aber ein solches von ihme Herrn Schellen ein diesem Fall beschehen, darüber wolle man einen jeden Vernünfftigen und Unpaßionirten gerne judiciren und urtheilen lassen, allein wölle Ein Ersamer

Nach darwider ein für allemahl in optima forma protestiret, und ihme derentwegen, alle hierzu dienliche Rechts-Mittel und Nothdurfft reservirt, solchem auch benebens angehängt haben, wenn man sich dergleichen Meß-lesens inskünfftig, über kurtz oder lang, wider Verhoffen weiters, quovis modo es auch geschehen möchte, unterstehen solte oder würde, daß er alsdenn nicht zu verdencken seyn werde, wann er zu gebührender Manutenirung seiner bey hiesiger Stadt habender Universal-Jurisdiction und Bothmäßigkeit, desjenigen wider ihne Herrn Schellen und alle diejenige, die solche zu turbiren sich anmaßen und unterstehen möchten, vor vor und an die Hand nehmen müste, dessen er von kündlichen Rechtens wegen, befugt auch ausser zweiffel von dem GOttes-Hauß Käyßheim selbsten gegen einem Evangelischen Prediger, da er sich dergleichen zu Käyßheim unterstehen solte, vorgenommen würde, wornach er Herr Schell sich endlichen zu richten: Hergegen befunde desselben Wieder-Antwort in folgenden: Es befrembde ihne eben so sehr, daß man gegen ihme mit so starcken Comminationibus verfahren thue, da er doch, wie bekandt diß Orts nur ein Diener, und dessen sich nicht zu verweigern vermöge, wessen sein Obrigkeit sich an selbsten anmaßen, und unterstehen thue und solte es auch noch wohl hundert- oder mehrmahlen geschehen, so könnte er seines Theils nichts darfür, sein gnädiger Herr werde diese Sach, ohn sein Zuthun schon wissen hinaus zu führen, deswegen auf dieselbe sich hiemit lediglich referirend und ziehend; wisse nicht anderst dann sein gnädiger Herr seye dessen berechtigt, man solle Einheimische und Frembde hierüber anfragen; Seine geleistete Pflicht belangend, seyen selbige dahin gerichtet, daß sie weder dem GOttes-Hauß Käyßheim noch desselben Convent in keinerley Weiß und Weg præjudicirlich seyn sollen, er wäre, wie gemeldt, diß Orts nur ein Diener und muß geschehen lassen, was er nicht zu hintertreiben vermög, bitte, man wolle deswegen seiner verschonen, maßen er dann

bendthigt,

benöthigt, diesen Verlauff unverzüglich seiner gnädi- gen Herrschafft unterthänig zu überschreiben, und also damit beschlossen. Hergegen aber ist durch ob Ehren- ermeldten Herrn Doctor Sadlern, er, Herr Schell obigen Vorhalts nochmahlen zum fleißigsten erinnert worden, und darmit dieser Actus sich völlig geendet. Alles geschehen im Jahr, Indiction, Käyserlicher Re- gierung, Ort, Monat, Tag und Stundt, als vorge- schrieben stehet, auch in Persöhnlicher Gegenwart, der Ehren und Mannhafften Hanß Ernst Bestlers, Wach- meisters, und Hanß Schebers, Einspenngers, beeder Bürger allhier, als hierzu sonderbahr erbetten- und erforderter Requisitions- und Instruments- Gezeu- gen ꝛc.

M. Johann Bechler N. P.

Appendicis loco hat man noch mit anfügen wol- len, wie man sich damahlen bey diesem Meß- Lesen in dem Käysersheimischen Hauß gegen diejenige aufgeführet, welche solcher Meß beygewohnet.

Unterthänige Relation wegen der im Kayßhei- mer-Hauß allhier gehaltenen Meß, Anno 1653.

DEmnach aus Befelch eines löblichen Magistrats zu Nördlingen meiner Großgünstig- Hochgeehrt- und gebietenden lieben Obrigkeit und Herren, Der Herr Stadt-Schreiber, Wilhelm Friedrich Romul ꝛc. mir großgünstig anbefohlen, mich in das Teutsche Hauß allhier, und selbigem Castner, Herrn Gebhardt Wiemeckern solle verfügen, und ihme, nebst Ablegung Eines Ersamen Raths willigen Dienst- und Gruß- Vermeldung andeuten, was Gestalten Deroselben glaubwürdig vorkommen, ob solte sich der Herr Ober- Burschner zu Kayßheim verschienen Sonntag eigens Willens unterstanden haben, in dem allhiesigen Kayßheimischen Casten-Hauß ein Meß zu lesen, wor-

bey

bey er, Herr Castner sich auch eingefunden haben solte; Nun befrembde meine Herren, Einem Ersamen Rath, ein solches nicht wenig, in Bedenckung, daß Kayßheim, noch andere Catholische Häuser allhier, dergleichen Exercitium Religionis, in dieser Stadt zu verrichten gantz nicht berechtiget; allermaßen ihme, Herrn Castnern, ein solches mehr als genugsam bewust seye, sondern was bey denen vorgewesten leidigen Kriegs-Zeiten vorgangen, oder consentiret worden, das wäre um der damahlig grossen Gefahr und Unsicherheit willen ufm Land, beschehen; Als contradiciren meine Herren, Ein Ehrsamer Rath, solchen ungebührlich verrichteten Actum hiermit bester maßen, mit diesem Anhang, wann inskünfftig dergleichen von den Kayßheimischen solte mehr beschehen, und ihme, Castnern zu solchem GOttes-Dienst auch wieder angesagt werden, er sich dessen enthalten solle, dann er zu erachten, so wenig man einem Evangelischen Geistlichen, an einem Catholischen Ort ohne vorhergehenden Consens einen Actum seiner Religion zu errichten gestatten würde, als wenig können meine Herren ein solches zulassen, widrigen falls, da einige Ungelegenheit entstehen solte, so wolten meine Herren Ein Ersamer Rath entschuldiget seyn. Hierauf replicirt Herr Castner Winnecker, daß er förderist sich gegen Einem Ersamen Rath meiner Herren zu entbottenen Grußes dienstlichen bedancken thue, und könte er zwar nicht in Abrede seyn, daß er verschienen Sonntag im Kayßheimischen Hauß bey selbiger Meß gewesen, es wäre aber darunten beschehen, daß der Teutsch-Orden, wie auch Käyßheim, mit dem Herrn Grafen von Oettingen, in einer Differenz begriffen stünden, deswegen nothwendig eine mündliche Conferenz vorbey zu gehen, die Nothdurfft erfordert, als hette der Herr Ober-Burschner von Käyßheim solch seine allherokunfft ihme avisiret, dabey zugleich zu wissen gethan, daß er um halber achte eine Meß zu lesen vorhabens seye, alsdann so könne er den GOttes-Dienst auch anhören, er

seines

seines Theils habe sich nichts anzunehmen, ob Keyßersheim das Exercitium Religionis allhier in dessen Hauß berechtiget seye, oder nicht, wiewohl er zwar nicht anderst vermeynt, wann ein Prälat oder Ober-Burschner aus dem Closter anhero kommen, solches zu thun befugt wären, er aber lasse diese Sach diejenige verfechten, denen es concerniren thue, es wäre eben am Sonntage eine vom Adel ein Schenckin bey seiner Frauen allhier gewest, die wären mit einander nacher Reimblingen in Kirchen gefahren, als wäre ihme eine schlechte Mühe gewesen, mit ihnen dahin auch zu begeben, es lege ihm so viel nicht daran, ob er zu Nördlingen oder Reimbligen Meß höre, meine Herren solten sich versichert halten, daß er, so lang er das Leben werde haben, mit ihnen in guter Nachbarlicher Verständnüß wolle verbleiben, massen er auch dessen befelcht seye rc. rc. Nach solchen bin ich vor Herrn Bürgermeister Schacken von Donawerth gangen, und ihme ebenmäßig angedeut, daß einem Ehrsamen Rath meine Herren befrembde, daß verschienen Sonntag er im Kayßheimer Hauß allhier bey einer Meß solte gewesen seyn; Nun können dieselbe leichtlich erachten, daß ihme unbewust wäre, daß Kayßheim dergleichen Exercitium gantz nicht berechtiget, als wolle ein Ehrsamer Rath ihne hiemit erinnert haben, wann ihme inskünfftige zu dergleichen Actu zu kommen solte angesagt werden, er sich dabey nicht einfindig machen wolle, und das geschehe alleinig darumen, ihme zu seiner Nachrichtung, und daß meinen Herren einig praejudicium hierdurch nicht möchte zuwachsen rc. Hierauf hat sich gedachter Herr Schack des zuentbottenen Grusses bedanckt, mit Vermeldten, es wäre nicht ohne, daß er verschienen Sonntag bey gehaltener Meß im Kayßheimer Hauß zwar gewesen, er wäre aber darzu nicht berussen worden, sondern der Kayßheimische Cammer-Diener hätte ihme da-

von gesagt, nachdeme er ihne gefragt, wer von Kaysheim allhier wäre, und weilen er nun mehr das wisse, daß meinen Herren solches mißfällig, so könnte er sich dessen wohl enthalten, bitt benebens meine Herren wolten ihm solches verzeihen; Endlich hat er sich in etwas vernehmen lassen, als ob er von den Kayßheimern verstanden, daß sie dergleichen Religions-Exercitium allhier berechtiget wären, jedoch ist er nicht recht rund, sondern nur mit dunckeln Worten heraus gangen, mit nochmahlich angehängtem Bitten, meine Herren wolten ihne bestermaßen lassen recommendirt seyn, wobey es verblieben Actum Nördlingen den 23. Junii 1653.

Ludwig Stang, Cantzley-Verwandter.

Cap. IV.

Von der Fürsten Schuldigkeit in alten Zeiten, persöhnlich Gericht zu halten.

§. 1.

In den Zeiten, da die Käysere mit ihrem Hofe nicht so, wie itzund, certæ glebæ affigirt waren, sondern ihr Hof-Lager bald da, bald dorten aufschlugen, war gewöhnlich, daß die nechsten Fürsten und Herren sich bey dem Käyserl. Hofe einfanden, und ihrem Ober-Haupte ihre Aufwartung thaten, auch wohl, wenn sie an einem Orthe eine Zeitlang subsistirten, allda gleichfalls verblieben, damit sich Ihre Majestät ihres guten Raths bey vorfallenden Reichs-Geschäfften bedienen konte. Jedoch geschahe

Churfürst Rudolffs I. zu Sachsen persöhnliche Dienstwartung am Käyser Carls IV. Hofe zu Prag.

geschahe bißweilen, daß auch andere Fürsten und Herren einem Käyser, und zwar so wohl proprio motu, als ad instantiam Jhrer Majestät in die Ferne nachzogen, und Derselben in Jhren Käyserl. Reichs-Negotiis beyräthig waren. Ob aber schon in folgenden Zeiten die Käysere aulam imperialem fixam hatten, so war es doch nicht ungewöhnlich, daß Sie sich, gleich vormahls, der Chur- und Fürsten Dienstwartung gebrauchten. Wie denn Churfürst Rudolff I. zu Sachsen bey Käyser Karln IV. in solcher Hochachtung gestanden, daß Jhre Majestät dessen persöhnlichen Auf- und Dienstwartung nicht wohl entrathen, sondern denselben, als einen Rath primæ & perpetuæ admissionis, stets um sich haben wollen.

Wird von Käys. Majest. mit einem Hause allda belehnet.

§. 2. Dieser Käyser Karl IV. residirte regulariter zu Prag, wie er denn auch bekanter maßen König in Böheim war. Weil nun ob hochgedachter Churfürst Rudolff sich an Jhrer Majestät Hofe aufhalten muste, so belehnten Käyserl. Maj. denselben mit einem Hauß allda, der Walhen-Hoff genannt. Der Lehn-Brief ist folgenden Lauts; Welchem noch ein Diploma beygefüget ist, woraus erhellet, daß die Churfürsten zu Sachsen daselbst noch ein ander Hauß, welches man das Nassen-Hauß genennet, besessen.

I. Käysers Caroli IV. Brief, in welchem Seine Majestät Churfürst Rudolfen zu Sachsen ein Hauß zu Prage, den Walhen-Hof genant, zu rechtem Erbe und frey von allen Oneribus verleihet, auch declariret, wo diejenige, so des Churfürstens halber darinnen sitzen würden, belanget werden solten.

1351.

Wir

Wir Karl von GOts Gnaden Romischer Kunig ze allen Zeten Merer des Reichs und Kunig ze behem, verzehin und tun kunt offenlich mit diesem Brife allen den, die In sehen, hören, odir lesen, daz Wir haben angesehen die besundir Fruntschaft und die lutir stete Trewe des Hochgebornen Rudolfs, Herzogin in Sachsen, des Heiligen Reichs Obristen Marschalkes, unsirs lieben Oheim und Fürsten, domit Er Uns allewege gemeynet hat, und noch steterlichen meynet, und tun im und seinen Erben die besunderlich Gnade, daß Wir in das Haus in der wenigen Stat ze Prage, daß man nennet der Walhenhoff, gelegin bey der Brucken, mit allir Zugehörung, mit rechtir Wizzen geben und verleyhen ze rechtem Erbe, mit solcher Freyheit, daz Sie und wer dorinne von iren wegen sitzet, oder wonende wirdet, frey und ledig sein sullen, allis Geschozzes, Stewr, Lozunge, Einses, und allir Gabe, wie die genant seint, Sie sulln odir gehörn zu Uns und dem Kungreich, odir zu der Stete Nutzz, und daß ein yeclich Pfleger odir Wirt, der in dem obgenanten Hause wonen wirdet, als davor begriffen ist, umb alle erliche Sachin, der man in beschuldigt, für nyemand, wann nuer vor dem obgenanten unsin Oheim, und seinen Kindern antwurten sol, wo sie geginwertikk seint, wo abir man ir nicht gehaben möchte, so sol Er vor unsin Kamerer ze Beheim, odir für seinem Hoverichter antwurten, und rechtis pflegen, und dorumb gebieten Wir dem Richter, den Schepfen, und den Bürgern gemeinlich beydir Stete zu Prage, die nu sint odir noch werdin in kümpftigen Zeiten, daß Sie mit dem obgenanten unsin lieben Oheim, seinen Kinden und irem Gesinde, und beynamen mit dem Wirte und Eynwoner des obgenanten Huses nichtes zeschaffen haben sullen, noch in dheynerley widerdries thun, in dheinenweis, doch mügin und sullen in Fürderung, Freuntschafft und Dienst beweysen, wann Sie des begeren, odir mutin. Mit Urkund ditz Brifes versigelt mit unsin Kunglichen Insigel, der geben ist ze Prag nach Gots Geburt dreuzen-

hundert Jar, darnach in dem ein vnd funfzigsten Jar, an der nehsten Mittwochn nach Sant Petirs-Tag Kettenfeyr vnsir Reiche des Römischen in dem Sechsten, vnd des Beheimischen in dem fünfte Jar.

Per Dominum Regem.
Johnes Nonis. R.

II. Käysers Sigismundi Brief, Krafft welchen Ihre Majestät, als ein Böhmischer König, ein Hauß zu Prage, des Nasen-Hauß genant, so Churfürst Albrechten zu Sachsen gewesen, dessen Nachfolger an der Chur, Friderico Bellicoso, conferiret.

1423.

WIr Sigmund von GOtes Gnaden Römischer Kunig zu allen Zeiten Merer des Reichs vnd zu Hungern, zu Behemen, Dalmatien, Croacien ꝛc. Kunig, bekennen vnd tun kunt offembar mit disem Brief allen, den, die In sehen oder hören lesen, Wann Wir angesehen vnd gütlich betrachtet haben sunderliche Liebe, trewe, anneme vnd willige Dienste, die Wir an dem Hochgebornen Fridrichen, Herczogen zu Sachsen, Marggrafen zu Meissen, und Landgrafen in Doringen, vnserm lieben Oheimen vnd Kurfürsten, befunden haben, vnd Im dorumb das Herczogtum vnd Kurfürstentum, das an Vns als eynen Römischen Kunig gefallen vnd kommen ist, gegeben, verlihen vnd gereichet haben, vnd je zu eynem Kurfürsten gemacht, vnd vf daß Er Vnser Miltigkeit dester grösser empfinden mögen, so haben Wir dorumb mit wolbedachtem Mute, gutem Rate, und rechten Wissen, das Haws zu Prag, etwann des Nasen Haws genant, das des Hochgebornen Albrechts seligen Herczogen zu Sachsen seynes Vorfarn gewest ist, gnediclich gegeben, vnd geben Im das von Behmischer Kuniglicher Macht, in Krafft diß Briefs, also, daß Er vnd seine Erben vnd

Nachkommen, Herczogen zu Sachsen, das vorgenante Hawß in der Stat zu Prag haben, halten, besitzen, vnd des gebruchen vnd geniessen sollen vnd mögen, von Vns, vnsere Erben und Nachkommen, Kunigen zu Behem, vnd sußt, allermeniclich vngehindert. Mit Vrkund diz Briefs versigelt mit vnser Kuniglichen Majestat Insiegel, geben zu Caschau, nach Christs Geburt vierzehenhundert Jar, vnd darnach in dem dry vnd zwentzigisten Jar, an des heiligen Creutz-Tag Inventionis, vnser Reichs des Hungrischen ꝛc. in dem siebenvnddrisigisten, des Römischen in dem drizehenden, vnd des Böhmischen in dem dritten Jaren.

Ad mandatum Dom. Regis.
D. G. Episcopus Paraviens. Cancel. referend.
Michael Præpos. Boleslaviens.

§. 3. Indem aber Churfürst Rudolff am Käyserlichen Hofe subsistirte, so ist leicht zu schliessen, daß derselbe seine eigene Sachen und Geschäffte zu Hause versäumen und liegen lassen müssen. Wie denn solch langes Aussenbleiben aus den Churfürstlichen Landen ferner dieses Inconveniens verursachte, daß dessen Unterthanen Rechtloß blieben, weiln etliche von selbigen vor seinen Söhnen, Hertzog Rudolffen, Hertzog Otten, und Hertzog Wenzeln, zu Recht nicht stehen wolten, zur Excusation brauchend, ob hätten die Söhne bey ihres Vaters Leben keine Lehen von dem Reich empfangen, und sie, die Unterthanen, darum nicht verbunden wären, von ihnen Recht zu geben und zu nehmen.

Solch Aussenbleiben aus den Churfürstlichen Landen giebt Anlaß, daß etliche von dessen Unterthanen vor seinen Söhnen zu Recht nicht stehen wollen.

§. 4. Gleichwie nun der Churfürst eines Theils bey dem Käyser noch länger bleiben, andern Theils aber auch seine Unterthanen nicht rechtloß lassen wolte: Also muste bey Käyserl. Majestät derselbe Erlaubnis auswürcken, bey seiner Abwesenheit die Gerichte durch seine Söhne zu verwal-

Erlanget deshalber bey Käys. Majest. Erlaubniß, durch seine Söhne Gericht zu halten.

verwalten. Es seynd darüber zwey unterschiedliche Diplomata, jedoch unter einem Dato, am Tage Philippi und Jacobi Anno 1348. in solcher Figur vorhanden, daß beyde mit einerley und die Veranlassung betreffenden Formalien sich anfangen, in der Mitte aber ändern selbige sich solcher Gestalt, daß in einem Brief Käyser Karl Churfürst Rudolffs Söhnen, und zwar so wohl sämtlichen, als welchem der Herr Vater es befehlen werde, den Bann über das Burggrafding, Grefeding und Beteding, mit allen Herrschafften und Gewohnheiten, die zu dem Bann gehören, verleihet, und allen Herren, Rittern, Knechten, Bürgern und Bauern, Städten und Dörffern, die zu vorgenandten Dingen (Gerichten) gehören, gebiethet, vor- ermelten Söhnen an ernandten Gerichten zu Recht zu stehen, gleicher Weise, als ob Churfürst Rudolff selbst gegenwärtig wäre. In dem andern Brief aber wird dessen Söhnen, oder einem unter ihnen, dem der Vater es auftragen würde, gantze Macht und vollkommene Gewalt verliehen, alle Gerichte zu sitzen, die der Vater selbst sitzen solle, gleicher maße, als er da selber gegenwärtig wäre, und alles, das da geklaget, geantwortet und geurtheilet würde, solle alle die Krafft haben, als es von dem Vater geschehen wäre. In Forma lauten diese Diplomata also:

I. Käyser Karls IV. Brief, daß, in Abwesenheit Churfürst Rudolffs zu Sachsen, dessen Söhne die Gerichte und Gedinge zu besitzen, mit sam[t] dem Banne zu haben, und zu richten befugt seyn sollen, Anno 1348.

W

Wir Karl von GOts Gnadenn Röm. Königck, zw allen Zeiten Mehrern des Reichs, vnd Königck zw Behem, verjehen vnd thuen kundt öffentlich mit diesem Briefe allen den, die ihn sehent, hörent oder lesenndt. Wann Wir des Hochgebornnenn Rudolffs, Herzogen zw Sachsen, des Heiligen Röm. Reichs Erz-Marschalck, vnsers Fürsten vnd lieben Oheimen, zu allen Zeiten wol bedürffen, vnd seiner Gegenwertigkeit vnd Diensts, zu vnsern vnd des Reichs Nuz vnd Ehren, mit nicht entberen mügen noch wollen, davon geschicht, daß durch seines Abwesens willenn sein Man, Ritter vnd Knecht, Bürger vnd ander gemeine Leute in seinem Fürstenthum Recht-loß bleiben, vnd schwerlich beschediget werdenn, vmb, daß ezliche Leute, die dem Recht nicht gestehen wollenn, seinen Kindern, den Hochgebornnenn Rudolffen, Otten vnnd Wenzeln, vnsernn liebenn Oheimen, vngehorsam sein, vnd vor ihn nicht thuenn, nemen noch leiden wollenn, das ihn ein Recht geben solte, vnd haben das zw einer Hülff-Rede, daß die vorgenanten Vnser Oheimen bey ihres Vatern Lebenn keine Lehen vonn dem Reich empfangenn habenn, vnd darumb wollen sie nicht gebundenn sein, vor Ihn Recht zu thuen oder nehmenn, des habenn Wir angesehen des vorgenanten vnsers lieben Ohemens getreuenn, willigenn vnd steten Diennst, den Er Vns vnd dem Reich offt vnverdrossenlich gethan hat, vnd noch mit grosen Flisse thut, alle Tage, vnd vff die Rede, daß der vorgenanndt vnser lieber Ohem, seine Kindt, vnd ihr Fürstenthum, Landt vnd Leuthe vnbeschetiget bleiben; So thuen Wir Ihm mit bedachtem Muthe vnd mit Rathe vnser Fürsten vnd Herren solche Gnade, als hernach geschriebenn stehet, vnd leihen von vnserm Königl. Gewalt den vorgenanten Herzogen Rudolffen, dem Jüngern, Otten vnd Wenzlaen, seinen Kindern, vnsern lieben Oheimen, oder einem vnter Ihnen, wem er das empfilhet, den Bann vber das Burggraffsding, Grefeding vnd Beteding, mit allen Herschefften vnd Gewonheiten, die

zu dem Bann gehören. Davon gebieten Wir allenn Herrn, Rittern, Knechten, Bürgernn, Gebaur, Stetenn und Dörffern, die zu denn vorgenannten Dingenn gehörenn, daß sie den vorgenanten Rudolffenn, Otten und Wenzlaw, oder einem unter ihnen, wenn das der vorgenandt unser Ohim empfildt, gehorsam und unterthenigk sein sollen, und zu allen ihren Gepott an den vorgenanten Gerichten sitzen clagen, antworten, Recht und Urteil geben und nehmen sollen, in allen Sachen, welcherley die sinndt, groß oder kleinn, die Leib, Güt oder Ehr antretenn, ahne Wiedersprechenn und ahn alles Hinderung, gleicher Weiß, als der vorgenanndt unser lieber Ohim, Hertzogck Rudolff der Elter, selber gegenwertigck wehre mit sein selbst Leibe. Und darüber zu Urkundt und zu einer ganzen Bestetigunge geben Wir diesen Brieff versigeldt mit unserm Königlichen Insigell, der gegeben ist zu Braga, do man zäldt von Christus Gepurdt dreizehen hundert Jahr, und in dem achten und vierzigsten Jahr, an der heiligen zwelff Poten-Tagck Philipi und Jacobi in dem andern Jahr unsers Reichs.

II. Ejusdem Brief, darinnen Churfürst Rudolffs zu Sachsen Söhnen erlaubt wird, in Abwesenheit ihres Vaters, Gericht zu halten, Anno 1348.

WIr Karl vonn GOts Gnaden Röm. Königck, zu allenn Zeitenn Mehrer des Reichs, und König zu Beheim, verjehen und thun kundt öffenntlich mit diesem Brieffe allen den, die ihn sehen, hören oder lesen. Wann Wir des Hochgebornnen Rudolffs, Herzogen zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalch, unsers Fürsten und liebenn Oheimen, zu allen Zeiten wol bedürffenn, und seiner Gegenwertigkeit und Dienstes zu unsernn und des Reiz Nuz und Ehrenn mit nicht entberen mügen noch wollen, davon geschicht, daß, durch seines Abwesens willen, sein Man,

Ritter und Knecht, Bürger und andere gemeine Leuthe in seinem Fürstenthumb Rechtl-loß bleiben und schwerlich beschediget werdenn, unnd, daß etlich Leuthe, die dem Rechten nicht gestehenn wollenn, seinen Kindern, den Hochgebornnen Rudolffen, Otten und Wenzla, unsern lieben Oheim, ungehorsam sein, und vor ihm nicht thun, nehmen noch leiden wollen, das ihn ein Recht geben solte, und haben das zu einer Hülff-Rede, daß die vorgenantenn unsere Oheimen bey ires Vatern Leben keine Lehenn vonn dem Reich empfangen haben, und darumb wollen sie nicht gebunden sein, vor ihn Recht zu thun oder nehmen, des haben Wir angesehen des vorgenanten unsers lieben Oheims getrewen, willigen und steten Dinst, den er uns und dem Reiche offt unverdrossenlich gethan hat, und noch mit grossem Vleisse thut, alle Tage, und uff die Rede, daß der vorgenant unser lieber Oheim, seine Kindt und Ir Fürstenthumb, Lanndt und Leuthe unbeschediget bleiben. So thun Wir Ihn mit bedachtem Muthe und mit Rath unserer Fürsten und Herren, solche Gnade, als hernach geschrieben stehet, und leihen von unserm Königl. Gewalt den vorgenanten Herzogenn, Rudolffs dem Jüngern, Otten und Wenzlaben, seinen Kindern, unsern lieben Oheimen, oder einem unnter ihn, wem er das emphilet, ganze Macht und vollkommenen Gewaldt, alle Gericht zu sizenn, die der vorgenant unser lieber Oheim selber sizen solte, gleicher maß, als er do selber gegenwertig were, und alles das, do geclagt, geantwort, geurteilt und berichtet wirt, das soll alle die Crafft haben, als es vor dem ehegenanten unserm Oheimen geschehen were, ane Wiedersprechen aller Leuthe. Und darüber zu Urkunde und zu einer ganzenn Bestettigung geben Wir diesen Brieff versiegelt mit unserm Königl. Insiegel. Der geben ist zu Prage, do man zalt von Christus Geburdt dreyzehenhundert Jar, und inn dem acht und vierzigsten Jar, an der heiligen zwölff Potenn-Tage Philippi und Jacobi, inn dem andern Jar unserer Reiche.

 §. 5.

Unterschied respectu des Burggrafthums Magdeburg und der übrigen Lande.

§. 5. Daß zwey unterschiedliche Briefe au[f] einem Tag einerley Inhalts, auch meistens in ei[-]nerley Formalien, ausgefertiget worden, ist ohn[e] Zweifel die Ursach, daß einer auf das Burggra[-]fen-Amt zu Magdeburg, der andere aber auf di[e] andere Lande des Churfürstens gestellet gewe[-]sen, also, daß dißfalls es in diesen eben die Be[-]wandnis, wie bey jenen, gehabt, ausser daß ei[n] Hertzog zu Sachsen in gewisse Grentzen, wie er als ein Burggraf von Magdeburg, dingen ode[r] zu Gerichte sitzen sollen, eingeschlossen gewesen mit welchen derselbe in seinen Landen, die ihm ausser dem Burggrafthum Magdeburg gehöret nicht so constringirt gestanden.

Churfürstens Schuldigkeit, persöhnlich Gericht zu halten, ante Concessionem Cæsaream.

§. 6. Aus dieser alten Singularität erhelle[t] über obangezogene rationem Concessionis, nem[-]lich, die Persöhnliche Folge der Chur- und Für[-]sten dem Käyserl. Hofe, noch ferner, daß Chur[-]fürst Rudolff selber, oder wie die Worte lauten mit seinem selbst Leibe zu Gerichte gesessen, un[d] dann (so das vornehmste ist) daß Er darzu m[it] seiner hohen Persohn dergestalt gehalten, und a[n] seinen Fürstl. Gerichts-Stuhl gleichsam gebun[-]den gewesen, daß Er solches durch andere un[d] zwar auch so gar seine Fürstl. Söhne zu verric[h-]ten, dispensationem atque veniam a superiore e[r-]langen müssen.

Persöhnliche Gerichtshaltung der Regenten ist sehr alt.

§. 7. Daß sonsten Könige, Fürsten und He[r-]ren in denen Gerichten persöhnlich præsidiret, [i]st eine höchst löbliche und uhralte Gewohnhe[it]. Und daß solches von den Israelitischen Könige[n] geschehen, und zumahl wie Salomon sich v[or] keine Schande gehalten, in Sachen zwisch[en] zwey Huren, um ihre libellirte Hur-Kinder, [in] höchster Königl. Persohn, Urtheil zu sprechen, [ist] auch denen unter Christen gezogenen Kinder[n]

bekann[t]

bekannt. Von Astyage, der Meden König, rühmet solches Justinus *lib.* 1. *cap.* 5. von seinem Trajano (mit Special-Erzehlung eines solchen gerichtlichen Actus) Plinius *lib.* 6. *Epist.* 31. von denen Alt-Fränckischen Königen Lehmann *Chron. Spir. l.* 2. *c.* 5. Insonderheit aber führet Jo. Bodinus de republica *lib.* 4. *c.* 6. ex professo per exempla atque argumenta das Alterthum und den Nutzen sothaner Gewohnheit solcher maßen aus, daß er im Ende *num.* 452. & 453. *pag.* 707. nochmahls gestehet, præclarum id fore & regali Majestate dignum, si demus tales fore Principes, quales Scylax, Indorum Rex, opinione sibi finxerat, id est tanto subditis præstantiores, quanto Dii mortalibus superiores sunt; Ihme aber solches, wegen der Fürsten, bedencklich fället, die von Natur, Erziehung oder sonsten, also nicht beschaffen, daß mit ihnen Ehre einzulegen, und die (es formula forensi zu geben) zwar legitimam, nicht aber idoneam personam sedendi in judicio haben. So man zwar auf seiner Raison beruhen lässet, jedoch auch nicht admittiren kan, daß nur diejenigen Fürsten sich dessen zu unternehmen, so mit einer Göttlichen Vortreflichkeit begabet, (die ja auch gar selten bey denen anzutreffen, so des Fürsten Stelle in denen hohen Gerichten bekleiden) sondern es wird darzu genugsam seyn, einen sensum communem und mittelmäßigen Verstand (wenn man ihn nicht besser haben kan) in die Gerichte zu bringen; Nur wird man sich bescheiden müssen, daß es nur Dii titulares und solche Götter seyn, denen eben nichts über menschliche Condition anzumuthen.

§. 8. Man findet zwar auch noch heut zu Tage Exempla, daß die Regenten das Landes-Fürstliche hohe Richter-Amt in denen darzu gewiedmeten

Wie weit sothane alte Observanz von dem heutigen

Modo abgehet.

meten Collegiis persöhnlich exerciren, welchem-nach, und da sothane löbliche Gewohnheit sich nicht gar aller Orthen verlohren, obige alte persöhnliche Gerichts-Haltung eine non plane a moribus seculi nostri abweichende Sache ist. Aber dieses gehet darvon sehr weit ab, daß itzo ein Fürst oder Herr, ob er es gleich thun mag, und etwa seines Landes-Regiements sich also annimmt, daß er es auch zu thun pfleget, solches jedoch also personaliter zu verrichten nicht gebunden ist, sondern es durch seine zur Justiz verordnete Räthe ausrichten lassen mag; daß es also gar keine veniæ exeundi von einem Käyser (wie zu seiner Zeit Churfürst Rudolff) bedarff, sondern aus seiner Regierung bleiben kan, biß ihme gefällt, (etwa auch nur vor die lange Weile) wieder hinein zu gehen. Gar zu weit aber scheinet nicht nur von dem Gebrauch unserer Zeiten, sondern auch fast von der Raison selber abzugehen, daß Churfürst Rudolff so freye Hand nicht gehabt, vor sich selbst sein Landes-Fürstl. Richter-Amt propter absentiam maxime honestam durch eine Vollmacht auf seine Söhne zu legen, sondern solches erst von dem Käyser durch Bitte erhalten müssen, welcher mit der Deferirung so behutsam gegangen, daß er die Sache mit seinen Fürsten und Herrn zuvor überleget, und die Erlaubnis cognita absentiæ causa gegeben. Woraus eben erhellet, wie nothwendig man damahln die persöhnliche Administration der Justiz von dem Landes-Fürsten selber gehalten.

Schöppen in dem Burgrafthum erlangen vom Käyser Permission, bey dem

§. 9. Dieser alten Gerichts-Figur füge, seiner Affinität wegen, noch dieses hinzu, daß An. 1365. ob höchst-ermelter Käyser Karl IV. Churfürst Rudolffen II. (des vorigen Rudolphi Sohn) und auf dessen Bitte, denen Schöppen in dem Burg-

grafen-

grafen-Amt zu Halle, die Gnade, und zwar biß auf Wiederrufen gethan, daß sie bey dem letzten Urtheil missethätiger Leute nicht selber sitzen dörffen, sondern andere Unter-Schöppen darzu bestellen mögen. Das Diploma lautet also:

letzten Urthel missethätiger Leute nicht selber zu sitzen.

Käyser Karls IV. Befreyung, auf Churfürst Rudolffs zu Sachsen Nachsuchen, den Schöppen in dem Burggrafen-Amt zu Halle ertheilet, daß sie bey dem letzten Urthel missethätiger Leute nicht selber sitzen dörffen, Anno 1365.

Wir Karl vonn GOtts Gnadenn Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, vnd König zu Beheim, bekennen vnd thun kundt offentlich mit diesem Brieffe allen den, die ihn sehenn oder hörenn lesen. Alleine der Hochgebornne Rudolff, des heiligen Reichs Ertz-Marschalch vnd Herzogck zu Sachsenn, vnnser lieber Oheim vnnd Fürst, in seinem Burggraf-Ambte, daß Er vonn vns vnnd dem Reich hat, inn der Stadt zu Halle seine Schöpffenn hat, die bey den letztenn Vrteilen vbelthetiger Leuthe, die mann verterbenn soll, sein müssenn vnd sollenn, doch so habenn Wir durch Dienste vnnd Bitte, vnnd auch durch sonnderliche Gunst, die Wir zu Jhme habenn, den ehegenanten seinen Schöpffenn zu Halle die Gnade gethann, vnnd thun Jhme die an diesem Brieffe, biß ann vnnser Wiederruffenn, mit rechter Wissenn, vonn Keyserlicher Macht, Volkommenheit, daß sie bey den ehegenanten letztenn Vrteilen selber nicht sein dürffenn, sonndernn daß sie andere Vnnter-Schöpffenn ann Jre stadt setzenn mügenn, die bey dennselbenn Vrteilen vor sie sein sollen, vnnd sie dabey vorwesenn, inn alle der

Crafft

Crafft vnnd inn aller der Macht, als ob sie selber da weren. Mit Vrkunde diz Brieffs vorsiegelt mit vnnserer Kayserl. Majestät Inngesiegel, gegeben zu Prage nach Christi Geburtt dreyzehen hundert inn dem fünff vnnd sechzigsten Jar, am Sannt Pauels Tage, als er bekartt wartt, vnnserer Reiche in dem neunzehendenn, vnnd des Kayserthumbs inn dem zehendenn Jar.

Wie das Churfürstl. Axioma damahls noch nicht in Ubung gestanden.

§. 10. Gleichsam loco Corollarii ist auch noch zu observiren, daß Käyserliche Majestät Churfürst Rudolffen das Curiale, Churfürst, nicht beyleget, sondern selbigen nur Hertzog zu Sachsen und des Heiligen Römischen Reichs Marschall nennet. Maßen in damahligen Zeiten das Churfürstliche Axioma zu geben noch nicht in Ubung gestanden, wie denn auch Schurzfleischius in notis ad Bojemi Vitam Alberti III. Duc. Saxon. pag. 659. wohl angemercket.

CAP.

Cap. V.

Diarium bey dem Anfang des noch fort-währenden Reichs-Tags zu Regensburg, Anno 1663. Mens. Januar. Februar. und Mart. gehalten.

Gleichwie die auf Herrschafftlichen Reisen, wie auch Conventen, gehaltene Diaria, sonderlich, wenn selbige sowohl die Affairen an sich, als das Ceremoniell- und Curialien-Wesen, begreiffen, in dem Jure Publico und der Historia grossen Nutzen darlegen: Also habe in diesem Capitel den Anfang von einem mir ohnlängst zu Hande gekommenen Diario, welches Weyland Herr Doctor Johann Albert, Reuß-Plauischer Rath und Cantzlar, wie auch des Consistorii zu Gera Director, als Mit-Abgeordneter des Gräflich-Wetterauischen Collegii, auf dem noch fort-währenden Reichs-Tage zu Regensburg, da selbiger angegangen, geführet. Und wird der curieuse Leser gewiß keine Reue finden, dieses gelesen zu haben, weiln der Concipient ein alter so genannter Reichstägler, der schon vorhero zwey Reichs-Tägen beygewohnet, gewesen, und deshalber öffters von dem Käyserlichen Principal-Commissario, wie auch den Chur- und Fürstlichen Gesandschafften, bey vorgefallenen Dubiis, consuliret worden.

Im Nahmen GOttes.
DIARIUM
Von des Hoch-Gräflichen Wetterauischen Collegii nacher Regensburg zu Bestellung desselben Reichs-Tags, nebst dem Hoch-Gräflichen Haupt-Legato, deputirten beyden Gesandten gehalten,
An. 1662. Mens. Dec.

§. I.

Wer zur Gesandschafft des Gräflich-Wetteranischen Collegii deputiret worden.

ANfangs ist allen Hoch-Gräflichen und Hoch-Herrlichen Membris hochgedachtes Wetterauischen Collegii oder Grafen-Banck, unser gnädigen Grafen und Herren, selbst bestes bekannt, was Gestalt zu besagtem Reichs-Tag mit gehörigen Gewalt und Instruction in Dero sämtlichen Nahmen abgeschicket, der Hochgebohrne Herr, Herr Ludwig Christian, Graf zu Sayn und Witgenstein ꝛc. als Principal-Abgesandter,

Dann Ich Doctor Johann Albert, uf Windersberg, Reuß-Plauischer Rath und Cantzlar, wie auch des Consistorii zu Gera Director, und Herr Joochim Hagenmeyer, Beeder-Rechten Lt. mehr-hochermeltes Collegii wohlbestallter Rath und Syndicus, und zwar samt und sonders.

Warum die Gesandten sich nicht alsofort ad locum Comitiorum begeben?

§. 2. Ob nun wohl bereits unterm Dato d. 11. (1.) May zu Friedberg abgefassete Vollmacht und Instruction nach und nach von einem Hochlöblichen Directorio vollenzogen, und letzlichen noch im Julio des im Ober-Sächsischen Crayß hoch-verordneten hoch-herrlichen Adjuncti, des Hochgebohrnen Herrn, Herrn Heinrichen des Andern,

Andern, jüngern, der Zeit älteſten Reuſſen, Herrn von Plauen ꝛc. Gnad. zur Vollziehung zugefertiget, auch von Deroſelben alſo vollenzogen, mir vor-ernanten Dero in geſamtnüs beſtellten Cantzlar und Rath gnädig ausgeantwortet worden, und ich, nebſt meinem Collega, Hrn. Lt. Hagenmeyern, uns ſobalden gefaßt gemacht und gehalten, auf Erlangung zuverläßiger Nachricht, wenn ſolcher Reichs-Tag ſeinen würcklichen Anfang erreichen möchte, unſere Reiſe nacher Regensburg fortzuſetzen, geſtalt Wir auch beyderſeits derenthalben mit andern, ſo wohl zu Regensburg als Franckfurth und anderer Orthen gute Correſpondenz gepflogen, ſo hat doch dieſelbe nichts anders bracht, als daß (auſſer etlichen Chur- und Fürſtl. nebenſt einer und der andern freyen Reichs-Stadt Abgeſandten, Räthen und Bothſchafften, welche noch vor dem zum Reichs-Tag beſtimmten Termin, ja noch vor der Römiſchen Käyſerlichen Majeſtät Ausſchreiben ſich ohne dis, wegen vorgeweſener Translation der Reichs-Deputation von Franckfurth nacher Regensburg, eine geraume Zeit daſelbſt befunden) ſehr wenig Reichs-Stände und Dero Abgeſandte einkommen; Dahero denn vor rathſam erachtet worden, lieber der Ankunfft mehrer Stände und derer Geſandten, und als beſſerer Vergewiſſerung des würcklichen Fortgangs des Reichs-Tags zu erwarten, als viel Zeit und Speſen ohne Noth anzuwenden.

§. 3. Dieweilen dann nunmehro nicht allein Ihro Käyſerl. Majeſtät Principal Commiſſarii, des Herrn Ertz-Biſchoffs zu Saltzburg, Hoch-Fürſtl. Gnaden, einen gewiſſen Tag zur Publication der Käyſerlichen Propoſition, mit Einwilligung derer anweſende Stände und derer abweſenden

Reiſe des einen Geſandtens, D. Joh. Alberts, Reuß-Plauiſchen Raths, nach Regensburg ad Comitia.

senden Räthe, Bothschafften und Gesandte, nemlich den 20. Jan. st. n. des bevorstehenden 1663ten Jahrs beniemet, und solche denen Chur- und Fürsten, so Dero Gesandtschafft entweder noch gar nicht abgefertiget, oder noch nicht compliret, zu wissen gefügt, und denen andern Ständen notificiren lassen, sondern auch mitler dessen sich noch andere Chur- und Fürstl. Abgesandte eingestellet, und darnebenst durch continuirliche sichere Correspondenz diese Nachricht eingelauffen, wie uf berührte Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden Notification die meisten Stände die Ihrigen zu rechter Zeit abzuschicken vernehmen lassen, und Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden resolviret, præcise bey bestimmten Termino zu verbleiben, und denselben vor sich nicht zu prorogiren; So habe, hochgedachter Vollmacht und Instruction zu gehorsamer Folge, mit gnädigem Gutachten ob-hochermeltes andern und ältesten Herrn Reussens Hochherrl. Gnaden, ich, Doctor Johann Albert, nach dem vorhero etliche Wochen noch einen der die eingelauffene Correspondenz-Sachen dem Hochlöbl. Directorio von mir zugefertiget, und die Nothdurfft gehorsamlich und gebührend augefüget worden, am 23. dieses Monats Decembr. in GOttes Nahmen nachfolgendes Mitwochs, als am Heil. Christ-Abend, fortzusetzen, alle Anstalt gemachet, und bin den Christ-Tag früh gegen 9. Uhr, bey grimmiger Kälte und tieffen Schnee von Gera, samt meinem Schreiber Paulus Hoffmann und einer Magd, (so ich uf vieler Gutachten uns zu Regenspurg zu kochen und zu speisen dingen lassen,) uf meinem Kutsch-Wagen mit 4. Pferden bespannet und einem Reit-Pferde, darauf des Herrn Licentiat Hagenmeyers, auch zu Gera angenommener

nommener

genommener neuer Diener, Chriſtian Hoſcha, geritten, aus- und dieſem Tag in einem Futter biß nacher Schleitz, als 4. Meil Weges gefahren, daſelbſt auf gnädige Verordnung des Hochgebohrnen Herrn Heinrichen des Neundten Reußen, Herrn von Plauen Gnaden, uf Dero Hochherrl. Schloß eingekehret, und über Nacht da geblieben, auf folgenden 25. Dec. als heiligen Chriſt-Tag, daſelbſt ſtille gelegen, u. die Predigt uf Hochherrl. Hauſe mit angehöret, und haben Ihre Hochherrl. Gnaden, in Anſehung der andern Hochgräfl. Hochherrl. Mit-Gliedern und Zugewandten, mich in ſondere gnädige Obacht halten laſſen, und mir alle Gnade erwieſen. Von Schleitz aus habe an des Hochgebohrnen Grafen zu Solms ꝛc. als des Herrn Directoris Hoch-Gräfl. Gnaden, meinen unterthänigen Bericht erſtattet, und mir theils des nächſten Tages und theils in der Nacht vor meiner Abreiſe aus Regenſpurg, Dreßden und anders woher, ſonderlich des Reichs-Tags-Propoſition und Fortgang betreffend, zukommen, mit beygeleget, ſolches an den Hoch-Gräfl. Hanauiſchen Cantzley-Directorn zu Hanau addresſiret, und durch einen eigenen Bothen nacher Jena, nebſt einem Recommendation-Brieflein an Herr Profeſſor Caſpar Poßnern fortgeſchicket, damit es, vermittelſt der Erffurter Poſt, zu recht beſtellet werden möchte. Freytags, den 26. Dec. als am Tage St. Stephani habe ich früh von Schleitz aus meinen Weg nach Hof fortgeſetzet, und daſelbſt Johann Caſpar Wolffen, Studioſum, zu einem Cantzelliſten und Scribenten vor die Ober-Sächſiſ. Hoch-Gräfl. und Hoch-Herrl. Mit-Glieder abſonderlich an- und mitgenommen, Mittags zum Gefäll gefüttert, bin zu 5. Uhr Abends zu

Hof angelanget, und in des Dürrenhofers Gast Hof eingekehret. Es hat mich zwar der Marggräfl. Brandenburgische Hauptmann daselbst Daniel Wolff von Watzdorff, (nachdem ich ernanten Studiosum zu ihn geschicket, und meinen Gruß gebührend ablegen lassen) mich zu sich zur Mahlzeit durch seinen Diener ersuchet, ich habe mich aber wegen eilfertiger Reise entschuldiget. Ob ich nun wohl vorhin mir vorgesetzet, meinen Weg auf Bayreutz zuzunehmen; So habe ich doch zur Gewinnung der noch biß zur Proposition übrigen wenigen Zeit, und damit ich bey so tieffen Schnee und ungebähnten Weg (so sonderlich nach Nürnberg zu desto mehr zu vermuthen gewesen) nicht zu langsam kommen, und ichtwas versäumen möchte, solch Intent im Nahmen GOttes geändert, und die ordentliche als nächste Straße (welche auch jetzo die Regenspurgische daselbst zum Theil ankomende Kaufleute gefahren waren) erwehlet, derenthalben auch an des andern und ältesten Herrn Reussens Gnaden ein unterthäniges Schreiben dem einem Kaufmann, Johann Hüber genannt, nebenst andern von Hof aus nach Gera mit ufgeben, und weil gleich der Wirth zu Marck-Leuthen mit einem ledigen Schlitten zu Hof gewesen, habe ich ihme meine 2. Kästen zu Beförderung der Reise, mit denselben vor der Kutschen her zu fahren, ufgedinget, und meinen Weg des folgenden Sonnabends als am St. Johannis-Tage, war der 27. Decembr. früh gegen 7. Uhr uf Stebitz zu fortgesetzet, aber bey angeregten ungebähnten Weg Nachmittag gegen 2. Uhr kaum Marcksleuthen (so drittehalb Meil von Hof gelegen, und des Marggrafen von Culmbach Hoch-Fürstl. Gnaden zugehörig) erreichen können, da ich ein

wenig

wenig gefüttert, und noch deſſelben Abends eine kleine Meile, nemlich biß Hochſtedt hinaus, (allwo ich über Nacht geblieben,) von da ferner den 28. Dec. Sonntags Vormittags anderthalb Meil biß Nebitz (da ich gefüttert) und Abends biß Wißen oder Langen-Wießen, eine ſtarcke Meile über Nebitz, ein Dorff, Chur-Bäyern zuſtändig, und ins Stifft Wald-Sachſen gehörig, gereiſet, an welchem letzten Orth, bey continuirter verſchneyeter Bahn, ich erſt abends um ſechs Uhr ankam. Den 29. Dec. von Langen-Wießen bin ich drittehalb Meile biß Neuſtättel an der Nabe, ſo dem Fürſten von Lochawitz (deſſen Gemahlin Fürſtlichen Gnaden daſelbſt Hof, Dero Herrns Fürſtl. Gnaden aber über 4. Jahr nach einander ſich bey Ihro Käyſerl. Maj. aufhält,) zuſtändig, allda auch Juden wohnen, gefahren, und Nachmittag erſt, etwas nach 2. Uhren ankommen, habe ein wenig gefüttert, und vollends biß Weiden, eine kleine Meile von Neuſtättlein, fortgerücket, und als ich gegen 5. Uhren allda angelanget, iſt das eine Thor allbereits geſchloſſen geweſen, daß ich bey einen andern einfahren müſſen, bin daſelbſt eingekehret im Gaſt-Hofe, zum Engel genannt, und hat der Wirth über die Beſchwerden, ſo denen Evangeliſchen, der Religion wegen, daſelbſt zugezogen würden, ſehr geklaget, mit Vorgeben, wie ſie mit einem Schreiben derenthalben an alle Evangeliſche Churfürſten und Stände bey jetzigem Reichs-Tage einkomen wolten. So iſt ſonſt in dieſer Stadt unter derſelben Evangeliſchen-Lutheriſchen, nunmehro ſeit dem jüngſten Reichs-Tage, das Simultaneum Exercitium Religionis eingeführet, alſo, daß Sonntags (e. g.) frühe die Päbſtl. Cathol. von 6. biß 8. (da der Evangeliſche GOttes-Dienſt

angehet, und sie biß 12. Uhr solchen verrichten mögen,) ferner von 12. biß 1. Uhr (da hernach die Lutherischen wieder eine Stunde, nemlich von 1. biß 2. Uhr zur Mittags-Predig und die Catechismus-Lehre haben,) dann von 2. Uhren ferner so lange sie wollen, ihres Exercitii abwarten. Weil nun der Weg von Neustättel biß Weidtzen wohl gebähnet, und dergleichen ferner biß Regensburg, eingenommenen Bericht nach, zu erwarten gewesen, habe ich den Wirth von Marckleuthen mit seinem Schlitten wieder zurück gehen lassen, und bin den 30. Dec. frühe um 7. Uhr zu Weidten aufgewesen, und selbigen Tag (aber mit einem Futter) biß Schwandorff, 5. gute Meilen gefahren, daselbst ich Abends um 5. Uhr angelangt und über Nacht geblieben, und weil in selbiger Nacht nach 10. Uhren ein Einspänner von der Amberg. Regierung, sonderlich wegen der ankommenden Chur-Bäyris. und Pfaltz-Neuburgischen Völcker (so in Ungarn und damahls in 1200. Mann starck gewesen, sich aber etwa noch in 400. Mann zusammen befunden, und selbiger Orthen einlogiret werden sollen,) geschwind durch passiret, habe ich ihme ein Brieflein nach Regenspurg mit gegeben, und meine Ankunfft meinem bißherigen Correspondenten notificiret, bin früh nach 5. Uhren fort und Vormittags den 31. Dec. 4. Meilen biß nach Regenstauff, (allda ich Mittages gefüttert, Nachmittags aber vollends biß nach Regenspurg gereiset, aber ich ein wenig vorher mich der Wache anmelden lassen, und um 4. Uhr glücklich (GOTT sey Lob) ankommen, bey meinem Eydam Herrn Strauchen, der mich hierum ersuchen, und aus seinem Wagen einholen lassen, so lange, biß ich ein gewisses Quartier bestätigen würde, einkehr-

kehret, und hat mich anfangs der Fürſtl. Sächſiſche Altenburgiſche Legation-Secretarius, Herr Henning Thomä, (der gleich ohngefehr zu meiner Einfarth kommen,) vor ſeine Perſon, ſo dann bald darauf wegen des Fürſtl. Sächſiſchen Altenburgiſchen Abgeſandten, Herrn D. Johann Thomæ, Verwandnis wegen, willkommen geheiſſen, gleichfalls hat der Reichs-Quartier-Meiſter, Herr Obriſt-Wachtmeiſter Lentz, zu mir geſchicket, und ſich mit nächſtem mir zuzuſprechen erklären laſſen.

§. 4. Den 1. (11.) Jan. 1663. bin ich Vormittag mit dem Herrn Chur-Sächſiſ. zur Kirchen gefahren, und daſelbſt von unterſchiedlichen Geſandten mit einem guten Neujahrs-Wunſch beneventiret worden; So hat auch Herr Joh. Albert Pörtner, Käyſerl. Fürſtl. und Würtenberg. Rath, wie auch Conſulent bey hieſiger Stadt, ꝛc. Item Herr Licentiat Lentz, Raths-Conſulent, zu mir geſchicket, und die Beneventirung ſammt dem Neuenjahrs-Wunſch ablegen, dergleichen ich nicht allein durch die abgeordnete Diener reciprociren, ſondern auch dem Stylo nach durch Abſchickung meiner Scribenten ebenmäßigen Wunſch und Curialia erſtatten laſſen. *Reciprocirliche Beneventirung nach der Ankunfft.*

§. 5. Sonſten iſt geſtern der Käyſerl. Principal-Commiſſarius, des Herrn Ertz-Biſchoffs Hoch-Fürſtl. Gnaden von hier aufs Land, nemlich zu den Herrn Grafen oder Baron von Königsfeldt, ſo eine viertel Meil Weges von hier wohnet, und ein Churfürſtl. Bäyriſcher Cammer-Herr iſt, zur Recreation ein wenig ausgereiſet, aber heute ſo balden wieder anhero kommen. *Luſtreyße des Käyſerl. Principal Commiſſarii.*

§. 6. Den 2. (12.) Jan. habe ich mit Jacob Amman, einem Bürger und Bier-Brauer, um das Quartier, ſo bey hiebevorigen zweyen *Handlung wegen des Quartiers.*

Reichs-Tägen, erstlich mehr-hochgedachtes Herrn Heinrich des Andern, der Zeit Aeltesten, dann auch des Hochgebohrnen Herrn Heinrich des Zehenden, der jüngern Linie Gebrüdere, Reussen, Herren von Plauen, Gnaden Gnaden inne gehabt, gehandelt, und ihme vor 3. Stuben, 3. Kammern, 7. Betten, Küche, Keller, Gewölb, Tisch- und Küchen-Geräth, Stallung vor drey Pferde, zusammen 10. fl. wöchentlich versprochen, nach Innhalt des hierüber aufgerichteten Bestand-Briefes. Den 3. (13.) Jan. habe ich gedachten Uffsatz nebenst dem Wirth unterschrieben, es hat aber der Wirth die letztere Clausul, daß seiner Mägde eine in der Küchen mit ufwarten solle, einzugehen sich sehr entschuldiget, und dafür gehalten, daß nebst unser Köchin (weil seine Gelegenheit es gar nicht gebe, uns und unsere Diener selbst zu speisen) noch ein Mensch von nöthen wäre, so stets bey der Küchen mit aufwartete, welches auch wohl nicht zu ändern seyn wird.

Visite bey dem Reichs-Marschall von Pappenheim, welcher die Anmeldung ratione des Quartiers per literas prætendiret.

§. 7. Vormittage habe ich mich bey des Herrn Reichs-Marschall Grafen zu Pappenheim, Hoch-Gräfl. Gnaden anmelden lassen, und als Sie mir die Zeit zu Dero zu kommen frey gestellet, so balden in Ihro Hoch-Gräfl. Gnad. Quartier (so dem Chur-Sächsischen gegen über ist) begeben, welcher mir biß oben an die Stiegen entgegen kommen, mich voran in Dero Logiament und Zimmer gehen lassen, und zwar dem Diener Bäncke zu setzen befohlen, ich habe aber so balden also stehend die Curialia und insonderheit einen neuen Jahrs-Wunsch abgeleget, und wie ich wegen des Quartiers mich mit meinem Wirth verglichen, angezeiget, der Zuversicht, Seine Hoch-Gräfl. Gnaden würden auch Dero

solches

ſolches gefallen laſſen, mit Bitte, wegen meiner geſamten Hoch-Gräfl. und Hoch-Herrl. Principalen, mir und meinen Collegen, der bald nachkommen würde, zu denen künfftigen Conſultationibus anſagen zu laſſen, eingedenck zu seyn. Worauf ſich Seine Hoch-Gräfl. Gnaden des Grußes und neuen Jahrs-Wunſche bedancket, ſolchen reciprociret mit dem Anhange, daß Dero lieb geweſen wäre, wenn Sie Dero Vettere in Perſohn hätten ſehen mögen, wäre zwar mit meiner Vergleichung, wegen meines vorigen Quartiers, mit demjenigen Wirth wohl zufrieden, ſolte auch die Anſage mir gebührend beſchehen; Alleine pflegten ſich vorhero die Stände mit einem Schreiben bey dem Reichs-Marſchall-Amt anzumelden, dergleichen auch vorhin von denen Wetterauiſchen Herren Grafen beſchehen wäre, fragte dahero nach dergleichen Schreiben. Ego: Wäre bereits im Majo die Hoch-Gräfl. Geſandſchafft mit Inſtruction und Vollmacht verſehen, und darinnen vor genugſam gehalten worden, daß ſich die Abgeordnete beym Reichs-Marſchall angeben, maßen es von mir bey hiebevorigen beyden Reichs-Tägen auch alſo, theils wegen dieſes, theils wegen anderer meiner gnädigen Herren Principalen, gehalten und ein mehrers nicht begehret worden, darauf Ihre Hoch-Gräfl. Gnaden repliciret, es wäre alſo Herkommens, und könte ſolch Schreiben denen Actis beygeleget werden, daß ſie es bey des Reichs-Ertz-Marſchalls Churfürſtl. Durchl. zu verantworten hätte, wäre nur auf einem Bogen Pappier, und ſonſten vornemlich um die Städte, als die niedern Stände, zu thun, derer viel die Quartier ohne Vorbewuſt des Reichs-Marſchall-Amts beſtelleten, ſo Unordnung gebe, erſuchte mich, daß

dergleichen Schreiben annoch von meinen gnädigen Herren Principalen möchte kürtzlichen ufgesetzt, und Ihme von mir ad Acta eingeliefert werden, welches ich also ad referendum angenommen.

Ankunfft des Brandenb. Culmbachischen Gesandtens.

§. 8. Eod. Vormittag ist der Marggräflich-Brandenb. Culmbachische Præsident und anjetzo Abgesandter, Herr Doctor Pfubler, ankommen, der sich so balden beym Chur-Sächsis. Abgesandten anmelden lassen, gegen welchen Er hernach gedacht, daß der Herr Cantzlar, der von Stein, wenn die Proposition ihren Fortgang haben würde, auf seinen Bericht auch anhero reisen solte.

Beziehung des bestätigten Logiaments.

§. 9. Diesen Nachmittag bin ich noch aus Herr Doctor Strauchs Quartier in mein bestätigtes Logiament eingezogen, thue ich Abends zum ersten mahl (ob ich wohl Herr D. Strauchen versprochen und er mich auch erinnern lassen, mit Ihme zu essen,) als Sonnabends gespeiset.

Anmeldung zur Audienz bey dem Käyserl. Principal-Commissario.

§. 10. Den 4. (14.) Jan. habe bey des Herrn Ertz-Bischoffs Hoch-Fürstl. Gnaden, ich mich nach Dero gehaltener Mittags-Mahl-Zeit anmelden, und um eine gewisse Zeit zu gnädigsten Audienz ansuchen lassen, welches von Hans Caspar Wolffen, nach eingehohlter Nachricht, anfangs gegen den Cammer-Fourier, dann von diesem gegen den Herrn Obristen Hof-Meister anbracht worden, der solches darauf Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden angezeiget, und ihme, Wolffen (nächst reciprocirter Dienst-Erbietung des Hrn. Obristen Hof-Meisters gegen mir,) durch den Cammer-Fourier die gnädigste Resolution bringen lassen, daß, weil es jetzo so balden nicht seyn könte, indem die Oesterauischen Herren Abgesandten

ſandten anitzo bey Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnaden wären, Sie mich morgen früh um 9. Uhr hören wolten.

§. 11. Den 5. (15.) Jan. bin ich um 9. Uhr præciſe (als welche Stunde Ihre Hoch-Fürſtl. Gnaden mir geſtern beniemen laſſen,) uf meinem Wagen mit zweyen meiner Pferde nach S. Emeran zur Audienz gefahren, da dann mir die Pagen, welche alleſamt Grafen und Frey-Herren seyn ſollen, nebſt ihrem Hof-Meiſter und Cammer-Fourier, auch dreyen Druckſaßen, biß an die unterſte Thür, da ich abſtiege (aber vielleicht, wie aus folgenden zu muthmaßen, ex errore perſonæ ſo weit) entgegen kommen, aufgewartet, mich die Treppen hinauf durch die Ritter-Stuben biß an die Anticameram geführet und begleitet, daſelbſt ſich auch der Käyſerliche Mit-Commiſſarius und Reichs-Hof-Rath, Herr Crahn, befunde, und hat mich der Herr Obriſt-Hof-Meiſter angenommen und gefraget, wie er mich anmelden ſolte, als er nun von mir, daß ich der Gräflich-Wettetauiſche wäre, verſtanden, und ſtracks bey Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnaden mich angegeben, hat er mir die Antwort bracht, daß ich mich nur ein wenig gedulden wolte. Etwa eine viertel Stunde nach mir kam auch der Fürſtl. Eggenbergiſ. Abgeſandte, in gantzen glatten Sammet gekleidet, wie dann ſein Mantel auch aus- und inwendig von Sammet war, vor welchen Sie mich anfangs gehalten haben möchten, der mich ſtracks von vorigem Reichs-Tag her wohl kante, und mir zuſprach, darauf giengen Ihro Hoch-Fürſtl. Gnaden ſelbſt aus Dero Gemach bey der andern Thür in die Anticameram heraus, forderten erſtlich mit Reichung der Hand Dero Mit-Commiſſarium, Herr Crahn, ab, mitler deſſen kamen

Audienz bey demſelben.

unterschiedliche Churfürstl. Gesandte, als der Chur-Mäyntzische, Herr Mehl, der Chur-Cöllnische, Herr Alterhöfer, dann der Chur-Pfältzische, Herr Peil (so mich auch wohl kannte, und hernach mit mir redete) an, und wurde einer nach dem andern, und letzlich auch der Fürstl. Eggenbergische zur Audienz gelassen, und von Ihro Hoch-Fürstliche Gnaden nächsten gedachter Thür der Anticameræ uf etliche Schritte hereinwarts empfangen, und mit sich in Dero Gemach genommen. So balden nun diese Chur- und Fürstl. Gesandten, welche von Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden wieder biß etliche Schritt in die Anticameram begleitet wurden, da Sie dann auch mir, nebst andern, die Hand gebothen, hinweg, habe ich nachfolgen müssen, und seynd Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden mir biß an die Thür Dero Zimmer (zwischen welchem und der Anticamera ich kaum ein 4. Schrit mit eingeschlossen 3. oder 4. Stufen, die man darzu aufwärts steigen muß, rechne) entgegen gangen, Dero Hand mir gereichet, und mich also stehend gehöret, da ich dann Eingangs, nach gebührender Titulatur (bey welcher ich zu dem Wort, Hochwürdigster, das Prædicat Hochgebohrner Fürst, weiln er Gräflichen Standes ist,) mit sagte, meine Gratulation und pium votum zu diesem und noch mehr künfftigen Jahren, im Nahmen des Herrn Directoris und Adjunctorum, welche ich in specie, der gewöhnlichen Ordnung nach, genennet, vor sich und wegen der andern Gräf- und Herrlichen Mit-Glieder und Bancks-Verwandte, abgeleget, hernach 2) mich auf das Käyserliche Ausschreiben bezogen, und gegen die Käyserl. Majestät und Dero Reichs-Väterliche Vorsorge einen allerunterthänigsten Danck anbracht, 3) das persöhn-

perſöhnliche Nicht-Erſcheinen zuförderſt gegen Ihro Käyſerl. Majeſtät, dann auch gegen Ihre Hoch-Fürſtl. Gnaden entſchuldiget, mit Vertröſtung, daß noch theils Grafen und Herren, ſo abzukommen vermöchten, inskünfftige ihre Aufwartung und Schuldigkeit in Perſohn allhier erſtatten würden. 4) Habe ich die mitler deſſen zwiſchen meinen Gräfl. und Herrl. Principalen zu Friedberg noch im Monat Aprilis angeſtellte Zuſammenkunfft und gehorſamſte Erwegung des Innhalts des Käyſerl. Ausſchreibens, und darauf verglichener Inſtruction und Vollmacht, und wie ſolches auf ein Gräfl. Mitglied, nemlich des Herrn Grafen zu Sayn und Witgenſtein rc. Gnaden, als Principal-Gevollmächtigten, wie auch uf Herr Lic. Hagenmeyern und meine Perſohn, und zwar ingeſamt und ſonders gerichtet ſey, dann 5) weiter angeführet, wie Wir, die beyde Zugeordnete, uns ſeit dem Julio zur Reiſe gefaßt gehalten, auch nachdem Uns durch fleißige Correſpondenz anhero Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnaden Publication der Käyſerl. Propoſition benimter Termin kund worden, ich meine Reiſe nunmehro fortgeſetzet, erwartete meines zugeordneten Collegæ in kurtzen, und würde ſich auch des Herrn Principal-Geſandten Gräfl. Gnaden zu rechter Zeit herbey machen. Worauf 6) gegen Ihre Hoch-Fürſtl. Gnaden eine Danckſagung vor Dero willigſte Ubernahm dieſer hoch-wichtigſten Käyſerl. Commiſſion und aus rechten Eyfer und treuer Sorgfalt durch die Denomination und Notification berührten gewiſſen Tages zur Beförderung dieſer Reichs-Verſamlung und künfftiger Rathſchlagung geſetzten ſtarcken Fuß und Grund, wie auch vorgegebene gnädigſte Audientz. Ingleichen

7) die

7) die Recommendation meiner gnädigen Principalen und Dero bevorab bey diesem Reichs-Tage vorfallenden Gelegenheiten, samt dem Erbieten zu schuldiger Dienstleistung und Beytragung treuer Consiliorum und anderer Obliegenheiten gefolget, und endlich 8) ein Christl. Wunsch von GOtt zu einmüthiger Zusammensetzung und guten Vertrauen, heilwärtiger Regier- und Segnung Ihro Käyserl. Majest. und Hoch-Fürstl. Gnaden, wie auch Churfürsten und Stände rc. Rathschläge, Actionen und Fürnehmen zu Erhalt- und Sicherung des lieben Friedens rc. samt meiner wenigen Persohn demüthigsten Befehlung von mir mit angehänget worden. Mit welchem umständigen Anbringen Ihre Fürstl. Gnaden mich also unverrückten Fußes (ausser daß Sie noch in Anbringung des ersten Voti zum neuen Jahr ein paar Schrit zurück gienge, und sagte: Der Herr trete besser herzu) und meist auf mich gerichteten starcken Augen, mit Fleiß gnädigst anhörete; So dann Dero Antwort dahin gaben, wie Sie gerne vernommen, daß auf Ihro Käyserl. Majestät Ausschreiben die Herren Wetterauischen Grafen die von mir gedachte Abordnung gethan, und ich mich allhier eingefunden, wolten aber hoffen, ich würde gnugsam gevollmächtiget seyn, auf welche Veranlassung ich mit wenigen wiederhohlete, wie ich die Instruction und Vollmacht bey mir hätte, und dieselbe ingesamt und sonders eingerichtet wäre, gestalt, so balden nach dieser meiner ersten Anmeldung, ich mich beym Chur-Mäyntzischen Directorio gebührend legitimiren würde. Nach solchen meinem kurtzen Interloquio fuhren Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden fort, das wäre gar gut, daß die Vollmacht ingesamt und sonders

ein-

eingerichtet wäre, und möchten Sie wohl wünſchen, die Freundſchafft und Gelegenheit zu haben die Herren Grafen in Perſohn zu ſehen ꝛc. Bedanckten ſich des neuen Jahrs- und fernern Wunſches, reciprocirten denſelben, bezogen ſich auf Dero Käyſerl. Commiſſion, vermöge welcher ſie ſchuldig und willig wären, einem jeden Stande dasjenige, was ſich gebührete, wiederfahren zu laſſen, daß ſich keiner darüber zu beſchweren haben würde, wolten ſich auch aller Billigkeit in der Herren Grafen Angelegenheiten bezeigen, erſuchten mich, dieſelbe ihrent wegen gar freundlich zu grüſſen, ſolte Dero lieb ſeyn, Ihnen guten Willen und Freundſchafft zu erweiſen, wünſcheten nochmahls Sie zu ſehen, und mit Ihnen bekannt zu werden, ꝛc. Es hätten ſonſt Ihre, derer Herren Churfürſten, Lbd. alleſamt ihre Geſandſchafften allhier, und würden eheſtes Tages mehr folgen, daß man alſo zur Propoſition und Reichs-Conſultationibus gar wohl ſchreiten könnte, worzu Sie das Ihrige treulich beyzutragen, und ſich ſchließlich auch gegen meine Perſohn in particulari zu willfähriger Bezeigung erbothen, und würde mit mir ſchon weiter zu reden ſich Gelegenheit an die Hand geben ꝛc. Fragten hernach, von welchem Orth ich hergereiſet, was böſen Weg ich würde gehabt haben, wie weit Gehra von hier wäre, ſo dann auch nach der Beſchaffenheit des Gräflich-Wetterauiſchen Directorii, und ſonſten nach dem einen und andern Grafen und Herren, beſonders nach dem Herrn Grafen von Witgenſtein, ob es der wäre, ſo bey Chur-Brandenburg geweſen; Item nach denen Herren Reuſſen, wie auch nach den Herren Grafen von Solms, giengen mit mir in Dero Zimmer etliche mahl hin-

und

und wieder, bey welcher gnädigster Bezeigung ich von einem und andern, so viel mir wissend, und gebührete, unterthänigste Nachricht erstattete. Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden dimittirten mich endlich gar gnädigst, giengen mit mir biß an die Thür ihres Zimmers, reicheten mir wieder die Hand, mit dem Anhang, wir wolten schon weiter zusammen kommen. Und wurde ich darauf wieder von dem Herr Ober-Hof-Meister durch die Anticameram geführet, und als ich in die Ritter-Stube kam, da die Gräfl. und Herrl. Pagen und andere Bediente stracks wieder aufwarteten, gieng ein Cammer-Herr, (der vorher in die Anticamera, ehe andere zu mir traten, mich mit Fleiß, damit ich nicht etwa allein stünde, und Er auch von mir etwas vernehmen möchte, entretenirte) mir nach, sagete, wie Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden begehreten, ich wolte, wenn es mir beliebete, Mittags bey der Tafel verbleiben, worauf ich mich zu schuldigster Aufwartung erklärete, mir aber frey gestellet wurde, ob ich so balden da verbleiben, oder um drey viertel auf eilffe wieder kommen wolte, welches letztere ich erwehlete, und giengen mir wiederum die Pagen, der Hof-Meister, Trucksessen und Cammer-Fourier, aber nicht biß zur untern, sondern biß zur Ober-Thür an die Treppen (welches dann auch zum Unterschied der Chur- und Fürstl. Gesandten gar genugsam war,) vor.

Bleibet bey der Tafel.

§. 12. Als ich etwa in einer halben Stunde wieder kam, warteten die Pagen und andere Bediente wieder oben an der Treppen auf, giengen mir biß an die Anticameram vor, daselbst war immittelst ein gar alter Pater, Josephus genannt, meines Erachtens Dominicaner-Ordens, so ein Provincialis Inspector gewesen, nichts als Welsch

und

und Latein redete, und in hoher æſtime gehalten wurde, nebenſt ſeinem Mit-Bruder ankommen, und wartete ich ſo lange nebenſt den Chur- und Fürſtl. Geſandten, (die theils erſt nach mir ſich wieder zur Mahlzeit einſtelleten) auf, biß Ihre Hoch-Fürſtl. Gnaden zur Tafel durch die Anticamera und die Ritter-Stube nach der Speiß-Stube giengen, da ich nächſt dem Fürſtl. Eggenbergiſchen Geſandten, und nach mir gedachte beyde Ordens-Brüder gefolget. Es wurde zwar nächſt denen Churfürſtl. auch Fürſtl. Eggenbergiſchen und mir das Hand-Waſſer und und Hand-Quehle præſentiret, ich habe es aber, gleich dem Fürſtl. Eggenbergiſchen, nicht angenommen. An der Tafel aber ſaßen allein, des Herrn Ertz-Biſchoffs Hoch-Fürſtl. Gnaden.

Zur rechten Seiten.	Zur lincken Seiten.
1. Der Chur-Mäyntziſche.	1. Der Chur-Cöllniſche.
2. Chur-Pfältziſche.	2. Der Tafelſteher.
3. Der Fürſtl. Eggenbergiſche.	3. Der Saltzburgiſche u. Regensburgiſ. Dom-Probſt, Herr Graf Döring.
4. Der Reichs-Marſchall.	
5. Ego.	4. 5. Der Pater Provincialis und ſein Confrater.
6. Graf von Trautſon.	6. Der Oberſte Hof-Meiſter.

Item noch weiter herunter ſaſſen Herr Graf von Lacon und andere zweiffels-frey Fürſtl. Ertz-Biſchöfl. Gräf- und Herrliche Officirer. Unter währender Tafel wurden von Ihro Hoch-Fürſtlichen Gnaden unterſchiedliche Geſundheiten angefangen und herum getruncken, in etwas

groſſen

grossen Venetianischen Gläsern mit Deckeln,
es schenckte aber jeder aus seinem Tisch-Beche
ein, so viel ihm beliebete. Die Gesundheite
waren erstlich der Röm. Käyserl. Majest. dan
der dreyen Churfürsten zu Mäyntz, Cölln un
Pfaltz, und hinwiederum Jhro, des Ertz-Bi
schoffs, item der Fürsten zu Eggenberg ꝛc. Eh
aber noch alle Gesundheiten an mich kamen
brachten Jhro Hoch-Fürstl. Gnaden mir die Ge
sundheit, der Wetterauischen Grafen und Her
ren, in einem etwas kleinern Venetianische
Glaß ohne Deckel, sagten danebenst, ich wolte e
doch dem Herrn Thum-Probst bringen, das wa
mit sondern Fleiß geschehen, dann als ich de
Herrn Thum-Probst ansahe, lachete er, un
brachte mir eins zuvor, da wurde ich gewahr, da
er mich von vorigem Reichs-Tage hero, und ic
Jhro Hochwürden und Gnaden wohl kennete
und daß es der Herr Graf von Döring wäre, a
dessen Seiten ich einsten bey des Königl. Dän
nemärckischen Gesandten, des Herrn Grafe
von Rantzau Excell. Tafel gesessen, und der Her
Dom-Probst mit mir gar gnädige Conversatio
gepflogen. Als ich nun das Glaß, gleich wi
die vorigen alle, nicht gar voll einschenckete, erin
nerten Jhro Hoch-Fürstl. Gnaden, wie Sie e
biß oben voll gehabt, darauf ich es auch gar vo
machete, und dem Herrn Dom-Probst zutrun
cke, so es gar willig annahme, und ferne for
brachte. Wohlernannter Herr Graf von Trau
son, der nebenst mir saße, und des Herr Grafe
von Trautson Stadthalter zu Wien, Sohn is
fragte fleißig nach denen Wild- uud Rein-Gra
fen, als Grafen zu Salm ꝛc. sagte: Wie die rech
ten Wild- und Rein-Grafen abgestorben, die je
tzige aber die Grafen zu Salm wären, und wi

sein

seine Groß-Frau-Mutter eine aus diesem Hause gewesen. Item nach den Herrn Grafen zu Solms, Herren Reussen, und andern, hatte viel Nachricht von einer und der andern Gräf- und Herrlichen Familia. Nach gehaltener Tafel, als etwa um 2. Uhr, giengen Ihre Hoch-Fürstliche Gnaden geschwind wieder von der Tafel, deme die Gesandten und andere folgeten, liessen erstl. die Churfürstl. Gesandten einen nach dem andern, und hernach den Eggenbergischen, wie auch einen andern Fürstl. Gesandten (welcher des Abts zu Empten Gesandter seyn mochte, und etwa um 3. Uhr darzu kame) dann den Patrem Provincialem (deme der Churfürst zu Bäyern etwas gegen den Ertz-Bischoff anzubringen, ufgetragen hatte) und nach diesem auch mich wieder aus der Anticamera zu sich kommen, und bothen Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden mir abermahls die Hand, erklären sich aller freundlicher willfähriger Bezeigung, solte Ihm mehr zusprechen, fragte mich, wo ich mein Quartier hätte, ruffte auch zur Thür hinaus, sie solten es aufzeichnen, wie dann ein Cammer-Herr so balden zu Wolffen in der Ritter-Stube kommen, und gleichfalls nach dem Quartier gefraget, dimittirte mich gnädigst, sagte: Wir würden öffters zusammen kommen ꝛc. Der Herr Obriste Hof-Meister führete mich wieder durch die Anticameram, in der Ritter-Stube aber warteten die Pagen und Truckſassen allezeit auf, begleiteten mich biß zur Treppen, wie vormahls.

§. 13. Um 4. Uhr, so balden ich wieder nach Hause kame, ließ ich mich bey dem Chur-Mäyntzischen Directorio anmelden, und Herr Mehl morgen Nachmittag um 2. Uhr zu kommen mir anzeigen. Anmeldung bey dem Chur-Mäyntzischen Directorio.

Visite bey dem ermelten Directorio, u. Ubergabe der Vollmacht.

§. 14. Den 6. (16.) Jan. bin ich zu gesetzte Stunde, nemlich Nachmittags um 2. Uhr, zun Chur-Mäyntzischen Directore, Herr Mehl, ge fahren, welcher mir aus seiner Stube (so bey vo rigem Reichs-Tage der Chur-Mäyntzis. Cantz lar, Herr Caspar, inne hatte) entgegen kame, un mich bey der Hand hinein führete, bey dem ich di gehörigen Curialia abgeleget, die Gräfl. Wette rauische Vollmacht in originali, nebst einer Co pia von mir gestellet, und mir also ein vidimu derselben zurück zu geben und bey denen Reichs Consultationen ansagen zu lassen gebethen, mi angehängter meiner gnädigen Principalen un Dero Angelegenheiten Recommendation. Un ter meinem Anbringen sahe er die Vollmacht et was an, sagete: Es wären Rasuren drinnen, ic trate hinzu, da wiese er mir, wie der Nahme Casi miri im Eingang ausgelöschet und durchstrichen Ich entschuldigte es, daß es kein Haupt-Man gel ꝛc. Dann wurde er zu Ende gewahr, da kein Orth des Dati gesetzet wäre, darauf ic antwortete: Weilen die Gräfl. Herren Dire ctor, Vice-Director und Adjuncti an unterschied lichen Orthen gesessen, und diese Vollmacht voll zogen; So hätte man Bedencken gehabt, einen gewissen Orth zu setzen, und würde dieses gleich falls nichts zu bedeuten haben ꝛc. Worau Herr Mehl auch zufrieden war, und die Danck sagung und andere Curialia ablegte, und inson derheit auch gedachte, wie bey Seiner Chur fürstl. Gnaden zu Mäyntz die Herren Grafen der Wetterauischen Banck schon genugsam re commendiret, und Sie ihnen wohl geneigt, and geflissen wären, denenselben alle Willfährigkei zu bezeigen. An seinem Orth, wo etwa wegen Dero Herren Grafen bey diesem Reichs-Tag et was vorfiele, wolte Er mir an die Hand zu ge

hen

hen sich jedesmahl willig erweisen, die Vollmacht aber mit der vorigen conferiren, und do sie einstimmig, mir so wohl der Proposition, als zu denen Reichs-Consultationen ansagen lassen. Wiewohl ich dafür gehalten, es sey wegen der ersten Ansage zur Publication der Käyserl. Proposition ein error, als welche sonsten der Römischen Käyserl. Majest. und also auch Dero Käyserl. Commissarien zustehet, und im Nahmen Chur-Sachsen von dem Reichs-Marschall verrichtet wird. Er gedachte auch des Herrn Grafen von Hatzfeld und Gleichen, ob er darbey wär, welches also von mir bejahet wurde, Ille sagte: Es wären auch Ihre Churfürstl. Gnaden wegen der Herrschafft Königstein, interessiret, wo oder wie dann sie mit darzu kähme? Ego: Es hätten sich schon die Grafen des Wetterauischen Collegii unter sich zeitlich, dem Herkommen nach, einer gewissen Instruction verglichen, daß weiter keiner Consultation allhier von nöthen seyn möchte; Allein würde sonst die Gräfl. Wetterauische Gesandschafft von denenjenigen, so bey dieser Banck seyn wolten, mit unterhalten, und ich könte nicht wissen, was Ihre Churf. Gnaden, wenn Sie im Collegio wegen gedachter Grafschafft seyn wolten, solches Beytrags halber, zu thun gemeynet. Ille, I. Churf. Gn. hätten wegen Dero Churfürstenthum gnugsam beyzutragen, Ego, so wäre es etwa so zu halten, wie bey vorigem Reichs-Tage, do die Grafschafft Königstein bey der Subscription nach denen Wetterauischen Grafen und Dero Bancks-Verwandten gleichfalls gedacht worden. Her Mehl kam hernach auf andere Discurse, explorirte meine Gedancken, wegen Success dieses Reichs-Tages, do ich nun von andern erwehnte, daß sie dafür hielten, es würden doch viel Puncta zur Reichs-Deputation ausgesetzet

werden; vermeinete er, es solte bey jetzigem Reichs-Tag allen Sachen vollends abgeholffen werden, daß man hernacher in langer Zeit weder Reichs- noch Deputations-Tages bedürffe. Ego: daß gebe GOtt. Möchte aber nur, wiewohl Er es noch einsten wiederhohlete, sein Schertz seyn. Hiernechst, wurde unterschiedliches von Herrn Grafen von Hatzfeld und Herrn Grafen von Mörseburg, und sonderlich wegen Dero zwischen Ihnen, der untern Herrschafft Crannichfeld halber, anhangenden Rechtsfertigung, Item wegen des Land-Salliats, so die Hertzoge zu Sachsen in Thüringen und der Orthen prætendirten; Denn auch in privatis, do Herr Mehl sein Alter uf 65. Jahr und wie er gantz nicht vermeinet hätte, auf diesen Reichs-Tag zu kommen. Dagegen mir kaum glauben konte, daß ich in kurtzen mein 63tes Jahr mit GOtt compliren würde; hielte mich vor jünger, wolte mein Leben biß in annum 1686. hinaus setzen, da ich etwa noch dem letzten Reichs-Tag erst beywohnen würde, dieses gedencke ich wegen seines erscheinenden lustigen Gemüths und der so wohl geneigten Affection, die er gegen mir, wiewohl theils schertzende bezeigete, gieng auch mit mir über sein Vor-Gemach oder Sälgen biß an die Treppe, wolte nicht eher zurück gehen, biß ich bald die Treppe hinunter kam.

Anmeldung zur Audientz bey dem Käyserl. Mit-Commissario.

§. 15. Den 8. (18.) Jan. habe ich früh zu des Herrn Grafen zu Wolckenstein, als Käyserl. Mit-Commissarii Gräfl. Excell. Johann Caspar Wolffen geschicket, und zu Ablegung meiner Schuldigkeit um Audientz angesuchet, welche mir zwar Danck sagen und Dero willige Dienste wiederum, aber darneben vermelden lassen, wie Sie heute, morgen und übermorgen mit noth-

wendigen

wendigen Geschäfften umgiengen, derohalben wolte ich Sie entschuldiget halten, wo ich aber bey angehender Woche zu Sr. Excell. kommen wolte, so stellete Sie es zu meinen Gefallen, zu gedencken, daß ich hierauf von andern bericht worden, wie schwerlich bey diesem Herrn Audientz zu erlangen wäre, und daß man wohl etliche mahl derenthalben zu ihn schicken müsse.

§. 16. Habe derowegen mich bey dem dritten Käyserl. Commissario, Herr Crahn, gleichergestalt angeben lassen, der sich mir bestes hinwiederum recommendiren, und, nächst Erbietung seines Grußes und Dienstes, sagen liesse, wie es heute nicht seyn könte, indem Vormittage der Paderbornische, und Nachmittag die Eychstädtische Abgeordnete zu ihm kommen würden, er auch so dann vorgenommen hätte, denen Fürstl. Echenberggischen Gesandten zuzusprechen, wolte ich mich aber morgen (geliebts GOtt) wieder anmelden lassen, solte es ihm lieb seyn.

Ingleichen bey dem dritten Käyserl. Commissario.

§. 17. Weiln nun bey denen Käyserl. Commissarien heute zur Aufwartung keine Gelegenheit war, habe ich mich bey dem Oesterreichischen Directorio, und in specie bey des Herrn Grafen von Weissenwolff Gnaden anmelden lassen, welcher den Diener, Hanß Caspar Wolffen, selber zu sich hinein kommen, und mir, nebst Dancksagung meiner Anmeldung, seinen Gruß u. Dienste wieder entbiethen lassen, hätte gleich zu den Saltzburgischen Herrn Grafen von Thuen geschicket, ihme eine Visite zu geben, erwartete also Antwort, um Fall Ihro Gnaden nicht würden zu ihm fahren, wolten Sie mir es durch Dero Diener wieder sagen lassen. Ob ich nun wohl biß zwey Uhr gewartet, so ist mir doch nichts weiters gesaget worden; Dahero habe ich zu dem Saltzburgi-

Ferner bey den Oesterreichischen und Saltzburgis. Directoriis.

burgischen Directorio geschicket, und um eine Stunde heute oder morgen zu Ablegung meiner Schuldigkeit ansuchen lassen. Es hat sich aber gleich des Herrn Grafen von Weissenwolff Gnaden damahls bey dem Herrn Grafen von Thun befunden, dahero der Cammer-Diener diesen Bescheid gegeben, so bald der Herr Graf von Weissenwolff weggefahren seyn würde, wolte er Seiner Hochwürden ansagen, und Dero Erklärung mir wieder in mein Logiament wissen lassen. Gegen 4. Uhr schickten Seine Hochwürden, der Herr Graf von Thun seinen Diener zu mir, liessen sich sehr entschuldigen, daß Sie mich nicht heute können vor sich kommen lassen, so würde auch der Marggräfl. Brandenburg. Gesandte morgen um 9. Uhr Ihme zusprechen, da es mir nun gefiele, um 10. Uhr zu Ihm zu kommen, solte es ihm lieb seyn. Ego: habe hiermit den Diener selbst zu mir kommen lassen, mich bestens bedancket, und Seiner Hochw. Gnaden mich gehorsamlichen befohlen, und Dero zu bestimmter Zeit aufzuwarten mich erkläret.

Käys. Principal-Commissarius will ad interim in dem Bischoffs-Hof logiren.

§. 18. Nach 4. Uhr seynd Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden mit Dero Hoffstadt in den Bischoffs-Hof gezogen, werden daselbst biß zum Actui propositionis und etliche Tage hernach verbleiben und sich aufenthalten.

Ansage zur Publication der Käyserl. Proposition.

§. 19. Den 9. (19.) Jan. hat Vormittag um 9. Uhr der Reichs-Marschall Graf zu Pappenheim durch zweene seine Diener (darunter ein Barbierer gewesen) nächst Entbietung seiner Dienste, mir zum ersten mahl (GOtt gebe zum Glück) dergestalt ansagen lassen, wie ich mich erinnerte, daß vor 6. Wochen des Herrn Ertz-Bischoffs zu Saltzburg, als Käyserlichen Principal-Commissarii Fürstl. Gnaden einen gewissen Tag

zur

zur Publication der Käyſerl. Propoſition angeſetzet. Weiln dann Ihre Fürſtl. Gnaden ſolches alſo zu vollziehen nochmahls entſchloſſen, als wolte ich mich morgen früh um 7. Uhr, nebſt andern Geſandten, in den Biſchoffs-Hof einfinden, Ihre Fürſtl. Gnaden in die Kirche begleiten helffen, und von dar mich mit auf das Rath-Hauß begeben, und dem Actui Publicationis mit beywohnen. Ego: Habe nechſt reprocirter meiner Befehlung ſolches mit Danck angenommen, hierzu Glück gewünſchet, und mich ſchuldigſter Gebühr zu rechter Zeit einzuſtellen gehorſamlich erkläret, auch die beyden Diener (welche jetzo nichts ſchrifftliches bey ſich gehabt,) erſuchet, inskünfftige ihre Anſage-Zettel zu denen Reichs-Conſultationen, ſo balden die kämen, meiner Scribenten einem zu Abcopirung zuzuſtellen.

§. 20. Um 10. Uhr bin ich zu denen Saltzburgiſchen Herren Abgeſandten und Directorio gefahren, welche geweſen: Viſite bey dem Saltzb. Directorio.

Herr Wenceßlau, Graf von Thuen, Thum-Herr.

Herr Johann, Frey-Herr von Platz, geheimer Rath.

Herr Ludwig Frantz von Rehling, geheimer Rath, welcher auch bey vorigem Reichs-Tag mit abgeſandt und beym Directorio geweſen.

Herr Franciſcus Cammerlohr, geheimer Rath und Hof-Vice-Cantzlar. Ehe ich noch vom Wagen abgeſtiegen, ſind die letzten beyden Herren Abgeſandte gantz an die untere Treppe herunter gangen, und haben mich angenommen, oben aber an der Treppen haben der Herr von Thuen und der Frey-Herr Platz geſtanden, und beyde beſonders des Herrn Principal-Geſandten, Grafen

Thuen Hochwürd. (Dero ich vorgehen müssen) durch Dero Vor-Gemach in ihr Zimmer mich selbst begleitet, aldo 5. Stühle mit rothen Sammet gesetzet waren, als dreye an einer Seiten gegen die Fenster zu, und 2. gegen über, da mich Seine Hochwürden auf den ersten der zweyen zu sitzen anbefohlen, uf gedachten dreyen Stühlen haben sich die ersten 3. Herren Abgesandte, und uf den letztern unter mir der Herr Cantzlar nieder gesetzet, und mein Anbringen mit Fleiß angehöret, meine Titulatur ist gewesen:

Hochwürdiger, Hoch- und Wohlgebohrner, auch Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Gnädige Herren, auch Großgünstig Hochgeehrte Herren und Patroni.

Nach Beschliessung meines Anbringens, gab der Herr Graf von Thuen dem Herrn Cantzlar ein Zeichen, welcher in der Fürstl. Gesandschafft Nahmen sich 1) vor den neuen Jahrs-Wunsch bedancket, und hinwiederum denen Wetterauischen Grafen und Herren zu diesem und noch viel künfftigen Jahren alle Wohlfarth angewünschet, und daß Sie ihre Gesandten anhero abgeordnet, gerne vernommen, wäre ihnen, derer Wetterauischen Herren Grafen Gesundheit und Wohlstand erfreulich, und wäre Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden geneigt, gegen einen jeden Stand und Dero Abgesandten sich willigst erfinden zu lassen; Also wolte auch der Herr Graf die andere Gesandschafft gegen die Herren Grafen in der Wetterau und Dero Mit-Bancks-Verwandten, do Sie wegen ihres Privat-Wesens was zu thun hätten, ihre Dienste, Freundschafft und Willfahrung

fahrung erweiſen ꝛc. Erbothen ſich auch gegen meine wenige Perſohn in particulari zu allen angenehmen Bezeigungen. Nachdem ich mich vor dieſe gnädige und gute Reſolution bedancket, seynd Sie alle viere mit mir aufgeſtanden, anfangs mit mir an die Thür dieſes Zimmers gangen, do des Herrn Grafen von Thuen Hochwürden mich gefraget, ob nicht in Perſohn theils Grafen und Herren anhero kommen möchten? Dero ich geantwortet, daß ſich unterſchiedliche gefaßt hielten, und inſonderheit des Herrn Grafen von Witgenſtein Gnaden, als Principal-Gevollmächtigter. Es möchten aber dieſelbe wohl biß zu Ihrer Käyſerlichen Majeſtät verhoffender Ankunfft ſolches vollends verſparet ſeyn laſſen, und als Sie nach Ihrer Hoch-Gräfl. Perſohn, und ob Sie der Chur-Pfältziſche Haupt-Abgeſandte wären? fragten, gab zur Antwort, daß Sie beyde Vetter wären. Nach fernern Discurs, weil es 11. Uhr war und andere noch ufwarteten, wolte ich zu weitern Verzug keinen Anlaß geben, nahm meinen Abſchied, und begleitete mich des Herrn Grafen, als Principal-Abgeſandten, Gnaden (der ich abermahls vorgehen muſte,) nebſt denen anderen, wiederum biß an die Treppen, Herr Rheling und der Cantzlar aber giengen mit die Treppen herunter und warteten daſelbſt (meines Verbietens ungeachtet,) nicht allein biß ich auf den Wagen ſtiege, ſondern auch biß ich fortfuhre.

Anderweite Anmeldung zur Viſite bey den Oeſterreichiſchen Directorio.

§. 21. Mittler deſſen habe ich zu Gewinnung der Zeit zu dem Oeſterreichiſchen Directorio wieder geſchicket, und gegen des Herrn Grafen von Weiſſenwolff Gnaden mich gehorſamlich vor geſtrige Erklärung bedancken, und Sie erſuchen laſſen, wenn es Dero Gelegenheit nicht zu hören

gebe, mir solches gnädig anzufügen. Worauf Ihre Hoch-Gräfl. Gnaden nächst Dero gnädigen Begrüssung, wie Vor- und Nachmittag biß 4. Uhr bereits andere zu Dero kommen würden, do es mir nun gefällig um 4. Uhr mich einzufinden, solte es Dero lieb seyn.

Ingleichen bey dem Chur-Mäyntzischen Rath und geheimen Secretario wegen der Vollmacht

§. 22. Weil auch den Chur-Mäyntzischen Rath nnd geheimden Secretarium, Herrn Hettinger, ich Vormittags ersuchen lassen, die Verfert- und Extradirung der vidimirten Vollmacht zu befördern, und do es seine Gelegenheit wäre, ich ihme gleichfalls zusprechen möchte, Er auch gedacht, wie er solches gerne sehen, wenn nur etwa Nachmittags um 2. Uhr zu kommen beliebte, habe auch nochmahls, ob es um gedachte Zeit seine Gelegenheit gebe, von ihme vernehmen lassen, welcher sich aber, weil er Nachmittage stets zu thun haben würde, und daß er gleich deswegen zu mir schicken wollen, entschuldiget, uud mir heim gestellet, ob ich ihm nach der Proposition die Ehre anthun wolte.

Besichtigung des Rath-Hauses.

§. 23. Diesemnach habe ich zu Herr Pörtnern, Raths-Consulenten, daß ich Ihn hinwiederum besuchen, und wenn es seine Gelegenheit wäre, mit ihme nach vorgedachter meiner Audientz beym Oesterreichischen Directorio ufs Rath-Hauß fahren wolte, geschicket, welcher aber darauf mit seiner Kutschen bald um 1. Uhr selbst zu mir kommen, und mich darauf mit ufs Rath-Hauß genommen, daselbst, nächst denen wohl angerichteten und mit Tapezereyen gezierten grossen Saal, (da morgen die Proposition gehalten werden soll) wie auch des Churfürstl. Collegii Logiament, bevorab aber die neue erweiterte und wohl gebauete Fürsten Raths-Stube gezeiget, aus welcher die Ofen gantz hinweg genommen,

men, und dagegen unter dieſer Stuben verborgen eingeheitzet wird, daß die Hitze, gleichwie zu Augſpurg ufn Rath-Hauſe, durch ein mit einem Meßingen Stern geziertes Loch ſtarck herauf ſteiget; So hat auch E. E. Cämmerer und Rath noch ein neues Rath-Hauß, mit Auskauffung einer und der andern Privat-Wohnung, an das vorige vornemlich zu dem Ende bauen laſſen, daß ſie und ihre Conſulenten, auch andere Raths-Bediente ihre abſonderliche Stuben und Gemächer auch in währendem Reichs-Tag haben könten, und dieſelbe nicht räumen dürfften, iſt alles ſehr wohl uud ordentlich angerichtet geweſen. In meinem Drobenſeyn ſeynd viel Mann- und Weibs-Perſonen, und hierunter auch etliche Evangeliſche Prediger, (ſo mich theils gekennet, und ſie mir und ich ihnen reciproce gratuliret) kommen, haben den Saal und neue Fürſten-Stube, und anders, wie es angerichtet, angeſehen. Ich vernahm auch daſelbſt, wie der Stadt Bremen Abgeſandte ankommen, aber ſonſt niemand von der Rheiniſchen Banck, als Sie, vorhanden waren. Es wurde auch von Conſulenten Pörtnern etlicher Städtiſchen gegen einen des Regenſpurgiſchen Directorii wohlmeynend gedacht, wenn Sie nicht beym Reichs-Marſchall um die Anſage zur Propoſition anhielten, ſo beſchehe ſolche nicht. Ille: Der Reichs-Marſchall wolte von den armen Städten haben, ſie ſolten in einem Schreiben ſich anmelden, wäre vorhin nicht geweſen. Ego: Es thäten es viel Fürſten, Grafen und Herren, daß ſie, des Quartiers wegen, ein Schreiben an Reichs-Marſchall abgehen lieſſen, gebe Reſpect und gute Ordnung, ſtünde doch einem jeden Stande frey, wenn er ſein Quartier ſelber erlangen

gen und mit seinem Wirth handeln könte, wo nicht, müste ihm doch der Reichs-Marschall eines schaffen, wäre dergleichen von meinen Gräflichen und Herrl. Principalen auch begehret worden, es wäre nur um einen Bogen Papier, wie der Reichs-Marschall sagte, zu thun, und hätte ich solches referiret. Herr Pörtner bestärckete meine Meynung, daß vermuthlich gedachte Städte solches noch beobachten möchten. Als ich wieder nach Hause gewolt, hat mich Herr Pörtner und andere in ihre neue Consulenten-Stube geführet, daselbst mir auch ein alter von Anno 1640. her bekannter Syndicus, Nahmens Hr. Gewolff, (so seit An. 1622. Raths-Syndicus gewesen,) ingleichen Hr. Consulent Lt. Lentz zugesprochen, mich mit einem Confect und Trunck Wein geehret, des Wetterauischen Grafen Collegii, dann absonderlich der Herrn Reussen und E. E. Raths (so ich hingegen anfienge) und andere Gesundheiten getruncken. Mitler dessen kam auch der Käyserl. Mit-Commissarius, Herr Crahn, ufs Rath-Hauß, dasselbe zu besehen, und uf mein Anhalten ließ mich, nach beyderseits erstatteten Curialien, Hr. Pörtner uf seinem Wagen wieder nach Hause führen..

Audientz bey dem Oesterreichischen Directorio.

§. 24. Noch ein wenig vor 4. Uhr habe ich mich uf meinen Wagen zur Audientz des Oesterreichischen Directorii begeben, als ich abgestiegen, hat der Stall-Meister, (weil gleich der Legations-Hof-Meister anderswo zu verrichten gehabt) und andere Diener unten am Thor aufgewartet, mich die Treppen hinauf begleitet, uf der des Hn. Grafen von Weißen-Wolff Gnaden, (welcher ein feiner alter sehr freundlicher Herr, und einer sehr anmuthigen Rede ist,) mir entgegen komen,

mich

mich in Dero Zimmer begleitet, und habe ich Sr. Hoch-Gräfl. Gnaden allezeit vorgehen müssen, und ist der andere der Zeit anwesende Oesterreichische Abgesandte, Hr. D. Scherer, mit dabey gewesen, meine 3. Scribenten haben sie nicht heraus stehen, sondern in die Hof- oder Tafel-Stube immittelst gehen lassen, im Gräfl. Zimer waren zwey roth sammete Stühle gegen einander über gesetzet, und muste ich mich auf den einen (welchen ich vor die Ober-Stelle hielte) nieder setzen, und war meine Titulatur:

Der Römischen Käyserlichen Majest. würcklich-geheimder Rath, und des Hoch-Löblichen Ertz-Haußes Oesterreich zu gegenwärtigem Reichs-Tag, und dabey auch insonderheit zum Directorio des Hoch-Löblichen Fürsten-Raths Hochverordneter Abgesandter, Hoch- und Wohlgebohrner Graf, gnädiger Herr.

Der Jnnhalt meines Anbringens war dem obigen Jnnhalt, mutatis mutandis, meistens gleich, und reciprocirte darauf Jhro Gnaden den neuen Jahrs-Wunsch, erboten sich zu allen möglichen Diensten gegen die sämtliche Wetterauis. Grafen und Herren, mit sehr höf- und freundlichen Curialien, besonders, wie Sie sich derer Herren Grafen Gesundheit und Wohlstand erfreueten, und Jhro Käys. Majest. als das Caput des Ertz-Hauses Oesterreich, die beschehene Abordnung gerne und gnädigst vernehmen würden, wolte bey vorfallenden Angelegenheiten derer Herren Grafen, wie auch in meinem Particulari alle mögliche Dienste und Willfahrung erweisen, gratu-

lirten

lirten mir zu meiner Ankunfft und Consiliis, schlossen auch mit einem guten Wunsch zu guten Success dieses Reichs-Tages. Nach unterthäthäniger Dancksagung vor so gnädige Audientz und Erklärung, blieben Ihro Gräfl. Gnaden, so Alters halben wohl nicht viel stehen oder gehen mögen, auf dem Stuhl nebenst mir sitzen, fragten nach dem Herrn Grafen von Witgenstein, Herrn Grafen zu Solms rc. nach denen Herren Reussen und Dero Stadt Gera, wo sie gelegen, wo mein Weg mich zugetragen, und als ich meiner nacher Bäyreuth und Nürnberg zu vorgehabter aber geänderter Reise gedachte, sagten sie, wie Ihro Fürstl. Gnaden zu Brandenb. Culmbach, ihres Gesandten Bericht nach, noch heute allhier erwartet würde, erwehnte, ich würde bey vorigem Reichs-Tag auch allhier gewesen seyn, fienge an von dem morgenden Actu propositionis, daß er seinen Fortgang haben würde, und wie Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden Dero es recht eyferig hätten angelegen seyn lassen, zu reden. Ego: Rühmte es, und hätten Ihro Hoch-Fürstl. Gn. Dero selbst als Käys. Principal-Commissarii, und Ihro Käys. Maj. hohe Reputation, mit Hindansetzung vielerley Einwurffs, stattlich erhalten, und ob wohl nicht alle zugegen, so hätten sie doch den Terminum Propositionis gewust, und würde wegen unterschiedlicher Competenten es desto weniger Difficultäten geben, Ihro Gräfl. Gnad. vermeineten, daß gleichwohl noch viel Stände und Abgesandte hier wären, vertröstete mich auch auf Ihro Käys. Majest. persöhnliche Ankunfft, und wärete dieser Discurs wohl so lange, als mein Anbringen und Ihr. Gräfl. Gn. Antwort, welches alles zu registriren mir, der ich bißher allein bleiben, und denen Scribenten, so noch anders zu

schrei-

schreiben, und itzo im Anfange alle samt mit mir ausgehen, und bey der Kutsche aufwarten müssen, viel Zeit wegnehmen, auch nicht allen meiner gnädigen Principalen so viel zu lesen gefällig seyn möchte. Nach genommenen Abschied wurde von Ihrer Hoch-Gräfl. Gnaden ich wieder biß an die Treppe comitiret, und weil ich dieselbe nicht herunter wolte, biß Ihro Gräfl. Gnaden zurück gangen, so traten Sie auch zurück, und ich wurde von denen vorgedachten Dienern biß ans Thor des Oesterreichischen Quartiers, da mein Knecht mit der Kutschen aufwartete, wieder begleitet.

Actus Publicationis der Käyserl. Reichs-Tags-Proposition.

§. 25. Den 10. (20.) Jan. ließ mir früh um 7. Uhr der Fürstl. Sächs. Altenb. vermelden, wie die Fränckischen Grafen und Herren noch gestern spaten Abends seinem Schwager, Herr Bonne, des Hrn. Reichs-Hof-Raths Bonne, seel. Sohn, zu diesem Reichs-Tag eine Vollmacht (die er auch so balden zum Chur-Mäyntzis. Directorio, weil er wegen jetziger vieler Verrichtung nicht gehöret werden können, übergeben lassen, sich auch beym Reichs-Marschall angemeldet) zugeschicket, ließ mich ersuchen, daß ich Ihn mit mir in Bischoffs-Hof nehmen, und gute Anleitung geben wolte, welches ich auch also bewilliget, und Ihn mit mir genommen, wie er denn allezeit mit und nach mir gangen, und haben wir gegen 8. Uhr ufn Bischoffs-Hof, dahin ich gleichfalls gefahren, in der ersten oder kleinen Anticamera, nebenst unterschiedlichen Fürstl. Gesandten, und etlichen Bischöffl. Ministris so lange aufgewartet, biß die Churfürstl. und zwar in der Ordnung, wie sie sonst nach einander zu gehen pflegen, ankomen, welche der Obriste Hof-Meister herauf in besagte kleine Anticameram geführet, daselbst Sie des

Fürstl.

Fürstl. Principal Commissarii Hoch-Fürstl. Gn. selbst an und mit sich in ihr Zimmer nahmen. Als nun die Churfürstl. Principal-Gesandten sich in dem Ertz-Bischöfl. oder hiebevor. Käys. Zimmer, die andern aber in der innern und grössern Anticamera befunden, seynd die Fürstl. und nächst denenselben auch ich und der Fränckische dahin, die Städtischen Abgeordnete aber, so sich vorhero in der Ritter-Stube aufhielten, hingegen in dieses kleine Vor-Gemach gangen, und habe ich den Chur-Mäyntzis. Reichs-Directorn daselbst gefraget, ob sich denn niemand wegen der Schwäbischen und Westphälischen Grafen legitimiret, da hat er seine Designation heraus gezogen, und mir selbst gewiesen, wie sich nur gestern der Herr von Altenhöfer wegen der Schwäbischen Grafen angemeldet, nach welchem der Fränckische Abgeordnete gefolget, weiln aber der Herr von Altenhöfen wegen Chur-Cölln die Stelle für dißmahl gehalten, und meistens im Ertz-Bischöfl. Zimmer mit gewesen, und also unter den Gräfl. nicht mit gehen können, habe ich nicht von nöthen erachtet, der Præcedenz oder Alternation halber, mit ihm zu reden. Und seynd also von Gräfl. Abgeordneten, ich und der Fränckische, allein zugegen gewesen, wegen der Prælaten aber hat sich der Abt zu S. Emeran und noch andere zween Religiosen, ein Alter und ein Junger fleißig eingestellet. Ehe nun der Ausgang beschahe, ereignete sich sonderlich diese Discrepanz, daß die Ertz-Bischöfl. Thum-Herrn und hohen Ministri zwischen denen Churfürstl. und denen Fürstlichen Abgesandten ihrem Ertz-Bischoff vorzugehen prætendirten, und war eine alte Beschreibung, daß man es etwa An. 1549. auch also solte gehalten haben, vorgewiesen worden; Allein die

Fürstl.

Fürstl. traten zusammen, wolten es nicht einräumen, und kame sonderlich der Fürstl. Altenburgische zu mir, um meine Gedancken, bevorab wie es An. 1653. gehalten worden, zu vernehmen, und sagte dabey, es hätte das Ansehen, daß man also noch ein mehrern Unterscheid oder Interstitium zwischen dem Chur- und Fürstl. Rath machen wolte. Ego: Ich könte mich so eigentlich jetzo nicht bedencken, es wäre damahls pesle mesleher und unter denen Fürstl. Gesandten auch wohl Reichs-Hof-Räthe gangen, Ille: Sie hätten sich damahls mit eingemenget, Ego: Sey freylich die Ordnung sehr confus gewesen, hielte dafür, man solte von denen Churfürstl. Gesandten den Fürsten-Rath nicht trennen lassen, welches auch bereits, wie ich von dem Chur-Sächsischen verstunde, von Ihro Fürstl. Gn. also placidiret seyn solte, aber es blieben doch etliche der vornehmsten bey der Ertz-Bischöfl. Hofstatt, zurück, und giengen unter denen Fürstl. besonders noch vor dem neuen Fürsten Auersbergs, Eggenbergs, und Nassau-Hadamars Gesandten, und zwischen denenselben, ja es traten auch andere Ertz-Bischöfl. Hof-Diener zwischen uns, die die Gräfl. und Städtische bey der Thür, da man aus der Ritter-Stube zur Thür zugehet, in ziemlicher Anzahl herein, und blieben wir beyde Gräflichen, nebenst denen Prælaten genau beyeinander, daß sie nicht zwischen uns kommen kunten, die Städte, so sonst biß dahin und zwar die 4. Regenspurg. Abgeordnete, welche das Directorium bey dem Städte-Rath führen, gleich vor uns giengen, von uns getrennet, do sie die Städtischen nun dessen vor gedachter Thür gewahr worden, traten Sie auf die Seiten, und wolten nicht weiter fort gehen, biß die Ertz-Bischöfl. Hofstatt

vorbey war, alsdenn giengen sie wieder vor uns, denen Gräfl. der gehörigen Ordnung nach fort. Im Thum saße der Ertz-Bischoff gantz oben zur Seiten des Altars allein, auf einem Stuhl unter einem Himmel, so dann besser herunter in denen obern Ständen die Churfürstl. Haupt-Gesandten, wo aber keine Principal-Gesandte zugegen, die andere Churfürstl. Gesandte, als gleichfalls zur rechten Seiten. 1. Der Bischoff zu Wormbs, wegen Mäyntz, 2. Herr Altenhöfer, wegen Cölln, 3. Herr Platten, wegen Chur-Brandenburg, gegen über zur Lincken des Altars, 1. Hr. Oepel, der Chur-Bäyerische, 2. Hr. Gerstorff, der Chur-Sächs. In der Mitten zwischen solchen Ständen, und do dieselbe angiengen, gleich dem Altar gegen über, ward ein Stuhl für den Chur-Trierischen Abgesandten gesetzet, und eine Lehne vor Ihm, dasebst stunde Er und lehnete sich auf, bißweilen kniete Er wieder nieder, setzte sich aber niemahls auf den Stuhl. Nächst denen Churfürstl. Gesandten zur rechten Seite sassen der Abt zu Fulda und der Geistl. Fürsten Abgesandte, wie auch Hr. Mehl und andere Electorales Adjuncti. Auf der Lincken aber die Weltl. Fürsten und die Churfürstl. Adjuncti, aber nicht alle in richtiger Ordnung, dahero ich auch, nebest denen Fränckischen Abgeordneten, in den ersten Stand der Städtischen, gleich hinter den Trierischen Stuhl, zu stehen kame, do ich alles besser sehen kunte, giengen die Chur-Sächs. und Brandenb. aus dem Chor hinaus, kamen aber bald wieder. Da nun die Messe gesungen, giengen die Städtische wieder voran, so dann ich und der Fränckische, und förderst die Prælaten und Fürstl. mit etlichen wenigen hohen Officianten der Ertz-Bischöfl. Stadts vermenget; So finden sich

auch

auch gedachte andere Hof-Ministri von Reichs-Marschall Vesten wer zu gehen angewiesen worden. So ist auch zu observiren, daß vor dieses mahl (gleichwie in anno 1653) kein Churfürstl. auch der Ertz-Bischoff selber aus der Ursach nicht geritten, damit die Competenz wegen etlicher Fürstl. Gesandten, welche sonsten auch gleich denen Churfürstl. Gesandten zu reiten prætendiren, nachbliebe, dessen sich der Käyserl. Commissarius schon gestern, daß Er nemlich selbst nicht reiten, sondern gehen wolle, erkläret hat. Es ist auch ein Præcedenz-Streit, sonderlich zwischen denen Würtenbergischen und denen Heßischen vorgefallen, welchen er letztere in der verglichenen Alternation dem Würtenberg. keinen Vortheil lassen, sondern dasselbe durchgehends gleich haben wolte, davon künfftig ein mehrers gedacht werden kan. Auf dem Rath-Hause war es ordentlich bestellet, also, daß niemand von andern Leuten, (ausser dessen der Reichs-Marschall seine Gemahlin oben auf einer Treppe im Winckel verborgen zu sehen liesse, dahin Sie nebst noch ein paar absondere Weiber früh zeitig um acht Uhr kommen,) hinauf gelassen worden, und einiges Gedräng, wie die vorige mahl, nicht gewesen. Die beyden Käyserl. Commissarii Adjuncti seynd frühzeitig ufs Rath-Hauß kommen und daselbst aufgewartet. Der Ertz-Bischoff setzte sich auf den Käys. Thron, der aber 1. oder 2. Stufen niedriger war, als sonsten des Käysers. In die Mitte zur Rechten und Lincken die obgedachte Churfürstl. Gesandte, und dem Ertz-Bischoff gegen über der Chur-Trierische, auf der rechten Seite herunter der Abt zu Fulda und der Geistl. Fürsten Gesandte und Prælaten. Auf der Lincken die weltlichen Fürsten und Wir, die beyde Gräfl. in der

Mitte, doch näher dieser weltl. Fürsten-Banck saß das Reichs-Directorium, Hr. Mehl und Hr. Hettinger, an einem Täfelein, und protocollirten, uf denen unten an beyden Seiten des Schrancken angemachten und denen noch vorhero gesetzten Uber-oder Adjuncten-Stühlen saßen die Chur- und Fürstl. Legati Adjuncti, darunter auch etliche hohe Officierer waren, und dieses alles in den Schrancken, welcher zwischen denen Chur- und Fürstl. und Dero Adjuncten Bäncken und denen an denen Gräfl. und Städtischen stets stehen bleibet. Ausser den Schrancken waren gleichfalls wie bey vorigem Reichs-Tag also auch anitzo gedachte Subsellia auf beyden Seiten gesetzt. Auf der einen Seiten saßen die Städtis. auf der andern Seiten Gräfl. und Herrl. auch theils andere Ertz-Bischöfl. Hof-Officianten. Da nun die Session allerdings genommen, eröffnete der andere Käyserl. Commissarius, Hr. Graf von Wolckenstein, die Käys. Commission, so ziemlich lange währete, und exhibirte zugleich das Käys. Creditiv, aber ich habe gleich meinen Nachbarn keinen Periodum vernehmen können. Darauf wurde die Käyserl. Proposition von dem Fürstl. Cammer-Rath, Hr. Oepeln (welcher Herr Doct. Oepels des Chur-Bäyris. Gesandten Sohn ist) gar laut u. deutlich abgelesen) welche Hr. Crahn, der letzte Käys. Mit-Commissarius, dem Ertz-Bischoffe, wie Er solche von Ihro Hochf. Gn. kniende vor Dero Thron empfangen; Also auch Ihro Hochf. Gn. kniende wieder zustellete. Hiernächst haben Ihre Fürstl. Gn. eine schöne Rede und Ermahnung an die Stände gethan, um der Käyserl. Majestät die Hand zu bieten, Dero Propositions-Puncten treulich und schleunig zu berathschlagen, die Sicherheit des lieben Friedens und ein

gutes

gutes Vertrauen feſt zu ſtellen, und zu einem gemeinem nutzigen Schluß bringen zu helffen. Erklärete ſich ſo wohl an Ihro Käyſ. Maj. ſtatt, als auch vor ſich, als ein Reichs-Fürſt, das Seinige beſter maßen beyzutragen. Nach dieſem ſtunden die Churfürſtl. wie auch Fürſtl. auf, trat jedes Collegium abſonderlich zuſammen, und entſchloſſen ſich kürtzlich, daß gegen die Käyſ. Maj. wie auch Dero Käyſ. Principal-Commiſſarium, den Herrn Ertz-Biſchoff, ſolte eine Dancksagung abgeleget, zu unterthänigſt-gehorſamſter Bezeigung ſich erbothen, und um Communication der Propoſition angeſuchet werden, welches auch, nachdem ſich die Churfürſtl. wie auch Fürſten und Fürſtl. Abgeſandten wieder geſetzet, alſo Hr. Mehl vor ſeinem Director-Täfelein ſchlüßlich verrichtet, und die Propoſition aus Fürſtl. Gnaden Händen abgeholet, aber nicht kniend, ſondern alſo ſtehend empfangen.

Viſite bey dem Chur-Sächſ. Principal Geſandten.

§. 26. Den 11. (21.) Jan. habe ich mich ſtracks nach der Früh-Predigt, als ich aus der Pfarr-Kirche gefahren, bey jetzigen Chur-Sächſ. Principal Geſandten, Hr. von Gerßdorff, um Audientz anmelden laſſen, der mir die folgende Stunde 11. Uhr beniemet, und zugleich, daß ich bey der Mittags-Mahlzeit bleiben wolte, begehret, bin derowegen gar bald dahin gefahren, und hat der von Gerßdorff mich in ſeine Stube, welche mit Tapezereyen behangen war, geführet, 2. Stühle ſetzen laſſen, und alſo ſitzend und auf mein ſelbſt Suchen, abweſend Hr. D. Strauchens, als meines Eydams gar wohl geneigt gehöret. Meinen gnädigen Principalen, præmiſſa gratiarum actione, reciproce einen neuen Jahrs-Wunſch und Offerte ſeiner Dienſte zuzuſchreiben gebeten, der Herren Grafen zeitliche Beſtell- und Beſchickung

des Reichs-Tags gerühmet, und solches Ihro Churfürstl. Durchl. (welche Dero Gesandschafft schon jeden Stand und hierunter auch die Grafen und Herren des Wetterauis. Collegii mit ihrer Nothdurfft zu hören und ihnen zu assistiren befehligt) zu hinterbringen, mir zur Gesandschaft gratuliret, auch sonsten vor sein Particulier sich aller geneigten Willfahrung erkläret, mit Anhängung eines guten Voti zu gegenwärtigen Reichs-Tags-Consultationibus.

Legatus bleibt bey der Mahlzeit.

§. 27. Nach meiner abgelegten Dancksagung, als ich von ihm uf Hr. D. Strauchens und seines Weibes Stuben (bey Dero sich gleich die Frau von Gerßdorff mit befunden) zu gehen begehret, hat Er mich durch den Legations-Secretarium Schurtzen, dahin begleiten lassen. Indeß wurde auch der Altenburgische Gesandte zur Mahlzeit ersuchet, u. kamen wir vorhero in des von Gerßdorff Stube zusammen, von da gieng der Hof-Meister vor, hernach folgete Hr. Gerßdorff und der Altenburg. dann Hr. D. Strauch und ich, da wurde Wasser und Quehl und zugleich auch mit mit geben, über der Tafel, welche rund, saßen die beyden Abgesandten an einer Seiten gegen die Fenster über, nebenst einander besser oben bey oder nach Hr. Gerßdorffen dessen Liebste, so dann die D. Strauchin, ferner die Fürstl. Altenb. Abgesandte, dann Ego, und nächst mir der Hof-Meister und andere 2. Junge von Adel, deren einer vorschnitte, und letzlichen der Legations-Secretarius, Hr. Schurtz wurde erstlich von Herr Gerßdorffen des Hertzogs zu Sachsen-Altenburg, dann der Hoblöbl. Gemahlin, 3. der Wetterauischen Grafen und Herren, inzwischen aber und bald anfangs von dem Fürstl. Altenburgischen, ehe er noch seines gnädigsten Fürsten Gesundheit vor-

bracht

brachte, Ihrer Churf. Durchl. zu Sachſen Geſundheit getruncken, und legte die Fr. Gerßdorffen von guten Speiſen bißweilen ſelbſt vor. Nach Tiſch wurde wieder die Hand-Quehl geworffen und Waſſer geben, und fuhr bald nach 2. Uhr der Altenburgiſche und ich wieder nach Hauſe.

§. 28. Eod. Hat das Chur-Mäyntziſ. Directorium früh um 8. Uhr in die Dictatur zu ſchicken anſagen laſſen. Anſage zur Dictatur.

§. 29. Eod. Habe ich wegen der Ober-Sächſiſ. Gräfl. und Herrl. Mit-Glieder zur Schreiberey, und beſonders zu Abcopirung des Protocolli, Johann Friedrich Fiſchern von Ortranth, ſo eine Zeit lang bey Hr. D. Nicolai zu Dreßden vor einen Scribenten gedienet, und mit Bewilligung des Chur-Sächſ. Abgeſandten, Herr von Gerßdorff, in ſeiner Suite mit anhero gereiſet, angenommen, und wird vor Ihme, ſo lange Er in Ihro der Ober-Sächſiſ. Gräfl. und Herrl. Gnaden Communication-Sachen gebrauchet wird, auch abſonderlich auf Ihrer Gnaden Koſten erhalten. Annehmung eines Scribentens.

§. 30. Ferner ſeynd wegen der Tax-Ordnung des Hrn. Ertz-Biſchoffs, als Käyſ. Commiſſarii Deputirte, denn die 2. Chur-Sächſiſ. Geſandte, nebſt dem Reichs-Marſchall, und etliche von der Stadt Regenſpurg beyſammen geweſen, und derenthalben ſich unterredet. Ob nun wohl, ſo viel die Logiament betrifft, die Regenſp. Abgeordnete inſtändig begehret, keinen gewiſſen Tax zu ſetzen, derenthalben, nemlich, ſo viel das Quartier betrifft, ſondern ſolches eines jeden Standes oder deſſen Geſandten anheim zu ſtellen, do ſich aber einer oder der andere Geſandte wider die Unbilligkeit zu beſchweren, ſolches in den Rath zu bringen, mit Anführung, wie zu andern Zeiten, do die Röm. Käyſere nicht in Perſonen, ſondern Streit wegen Einrichtung der Tax-Ordnung.

Dero Commissarij zugegen gewesen, dergleichen auch beschehen wäre, so haben doch die Chur-Sächsis. Räthe nicht consentiren wollen, sondern dargegen angeführet, daß zwar dergleichen hiebevor in denen Tax-Ordnungen also angesetzet, aber nicht allein wenn Käyserl. Commissarii, sondern auch wenn Käys. Maj. selbst auf Reichs-Tägen gewesen. Nachdem aber seit dessen von An. 1622. bißhero ein anders, aus erheblichen Ursachen, und eine Special-Taxa der Logiamenter, Bett und dergleichen geordnet und observiret worden, solte man es auch darbey lassen, haben also des Raths allhier gemachten Unterscheid nicht einräumen wollen, so nun auf fernerer Consultation und Vergleichung beruhet.

Legitimation der Scribenten bey der Dictatur.

§. 31. Den 12. (22.) Jan. frühe um 8. Uhr habe ich alle 3. Scribenten vor mich gefordert, und wie vorhin schon zum Theil beschehen, also sie nochmahls mit Fleiß erinnert, alle Dictata, Protocolla, und anders, so vertrauete und nicht etwa gemeine Sachen seyn, die sie lesen, schreiben oder hören, allerdings verschwiegen zu halten, und nichts davon zu schreiben, oder andern mündlich oder schrifftlich zu communiciren. Ingleichen sich, wie bißhero, fein still und fleißig gegen den Wirth und seine Leute, wie auch gegen männiglich, schiedlich und friedlich und sonst aller Gebühr zu bezeigen, und habe ich eine Weile das gewöhnliche Attestat zu ihrer Legitimation bey der Dictatur, von wegen der Wetterauis. Grafen uf Johann Caspar Wolffen und Christian Cascha gerichtet, und sie damit zum ersten mahl zur Reichs-Dictatur abgefertiget, da sie dann für dismahl 2. dictirte Stück mit zurück bracht, als (1) die Rede oder Vortrag des andern Käyserl. Commissarii, Grafen von Wolckenstein, (2) das Käys.

Käyſ. Creditiv an Churfürſten und Stände und Dero Abgeſandte. Die Propoſition hatte der Dictator gedruckt ausgetheilet, und vor jedes Exemplar 3. Käyſ. gr. Wegen der Mäyntziſchen kürtzlich darunter geſetzten Vidimus, ſo es alſo æſtimiret, begehret, auch von denen meiſten Chur- und Fürſtl. ſo viel vor Exemplar bekommen; Alleine meine Cantzelliſten oder Scribenten haben nur eines bezahlt, die Städtiſchen aber das gedruckte Exemplar nicht, ſondern die Propoſition zu dictiren begehret, worzu ſich auch der Dictator erboten, und es alſo auch in Beyſein etlicher Fürſtl. Cantzelliſten zu Werck gerichtet. A meridie iſt von Reichs-Marſchall morgen frühe um 8. Uhr ufs Rath-Hauß zu kommen angeſaget worden.

§. 32. Habe ich zum Fürſtl. Altenb. Abgeſandten geſchicket, mir eine Stunde ihm zuzuſprechen zu beniemen, weil Er nun ſo gleich zum Fürſtl. Braunſchweig-Zelliſchen fahren wollen, hat Er mir frey geſtellet, ob ich morgen Nachmittage etwa um 3. Uhr zu ihm kommen wolte. *Anmeldung zur Viſite bey den Fürſtl. Altenb. Geſandten.*

§. 33. Den 13. Jan. ſt. v. bin ich kurtz vor 8. Uhren zu Rath gefahren, und daſelbſt nach denen alternirenden Fürſtl. Häuſern, wie ſie es jetzo bey dieſem Reichs-Tag, ihrer Alternation wegen, gehalten, oder noch halten möchten gefraget, damit ich mich wegen der Alternation der Gräfl. Wetterauiſchen darnach zu achten. Wiewohl nun unter hochgedachter Häuſer Geſandten gleich als ein Diſputat geweſen, ob dieſes ein neuer Reichs-Tag (als bey deſſen Anfang ſonſten der Vergleich anders eingerichtet,) oder pro prorogatis Comitiis zu halten; So haben ſich doch die jetzige Anweſende, ohn præjudiz und biß zur Ankunfft der andern, dahin verglichen, daß Sie alſo continuiren wolten, wie es bey vorigem Reichs-Tag gelaſſen, jedoch iſt Mechelburg-Güſtrau u. Schwerin *Seſſions- und Aufruffungs-Streit der Wetterauiſ. Grafen.*

rin noch nicht ankommen gewesen, und dürffte dieses künfftig einen neuen Disputat erregen. Weil nun dieses eine ungewisse Sache, auch eine merckliche Discrepanz zwischen dieser Fürstl. und der Gräfl. Wetterauischen und Schwäb. Alternation ist; So werden sich diese beyde Hoch-Gräfl. Collegia deswegen absonderlich zu vergleichen haben, welches denn dergestalt, unmaßgeblich, meines wenigen Erachtens, leichtlich beschehen könte, daß bey diesem Reichs-Tage der Schwäb. so balden er ankömmt, zum ersten mahl, welches ohne das nunmehro nicht anders seyn kan, die Præcedenz in Sessione & Voto, wie auch fürüber und vornemlich künfftig bey der Subscription des itzigen Reichs-Abschiedes, samt desselben Sigillation, hätte, sich aber hingegen, daß dergleichen Prorogatio bey künfftigen anderweitigen Comitiis sie möchten nun pro novis oder prorogatis, (wie dann immer eine Reichs-Versamlung aus der andern mit herrühret) gehalten wird, denen Wetterauis. Grafen verbleiben solte, und solches alles absque ullo præjudicio &c. Hiernächst habe ich den Reichs-Quartier-Meister, (deme ich zugleich seine Verehrung, als 4. Ducaten, welchem aber die Fürstl. Eggenb. vorhero 6. Ducaten geschicket, zugestellet,) gefraget, ob jemand von Schwäb. Grafen vorhanden? Ob nun zwar sich noch niemand ihrentwegen eingefunden, und der Reichs-Quartier-Meister, auch darauf der Reichs-Marschall, mir berichtet, daß es bey der heutigen Session durchgehend mit der Aufruffung gehalten würde wie A. 1654. So habe ich doch in seinem Session-Zettul, den ich mir vorzuzeigen gebeten, gesehen, wie die Schwäb. Grafen vor denen Wetterauis. geschrieben, welches er geändert, und die Wetterauischen Grafen vorgesetzet, wie Sie denn alle gleich durch, welche

An-

An. 1654. zugegen gewesen, in damahliger Ordnung, Sie seynd jetzo erschienen oder nicht, aufgeruffen worden; So habe ich gleichfalls den Hn. Reichs-Marschall angeredet, daß Se. Gräfl. Gn. sonder zweifel die Alternation der Rheinis. Prælaten, wie in vorigen Reichs-Tag, daß Sie nemlich nach den Gräfl. Wetterauis. aufgerufen wären, beobachtet würde, welches Ihro Gnaden auch vor billig gehalten, sich also erkläret, mir auch den Zettul, wie er sie eingezeichnet, gewiesen. Allein wie die Prælaten an einander geschrieben waren, so auch ratione der Geistl. Banck also recht gewesen: So habe Ihre Gn. doch erinnert, es ja also recht eingedenck zu seyn, damit nicht die Prælaten etwa nach einander, sondern wechselsweise mit denen Grafen aufgerufen werden mögten, welches auch geschehen.

§. 34. Sonsten ist bey dieser ersten Deliberation vorgestellet worden, in was Ordnung und auf Weise die Käyserl. Propositions-Puncta zu tractiren, da dann, nach abgelegten Curialien und angebrachten unterschiedl. Præcedenz-Streiten, die Majora dahin gangen, daß, ratione Ordinis, Ihre Käys. Maj. selbst, in der Proposition befindlichen Disposition nach, von Periculo und Subsidio Turcico ein Anfang gemacht, jedoch die andere beyde Puncta nicht hindan gesetzet, sondern nach ereignender Gelegenheit zugleich mit consultiret werden möchten. Ratione modi aber wären die Consultationes regulariter in pleno vorzunehmen, do es aber die Nothwendigkeit oder Beschaffenheit der Materien an die Hand gebe, daß per Deputatos füglicher eine Sache gehandelt würde, so wäre es auch inacht zu nehmen. Die Subdivisio materiarum wäre denen beyden Chur- und Fürstl. Directoriis anzuvertrauen, daß sie sich derenthalben mit einander vernehmen, und ist der

Deliberation quoad modum tractandi.

Verlaß

Verlaß durch das Oesterreichis. Directorium uf der Chur-Mäyntzis. beschiehene Communication gewesen, daß morgen die 3. Räthe früh zwischen 7. und 8. Uhr ohne weitere Ansage zur Re- und Correlation wieder zusammen kommen wolten. Was nun das Wetterauis. Votum vor dißmahl gewesen, und wie der Fürstl. Altenb. Abgesandte (so zugleich das Westphäl. Grafen-Votum für dißmahl geführet) ratione Sessionis & præcedentiæ wider mich protestiret, samt wie ich ihme daraus begegnet, das habe ich theils in meinem Relation-Schreiben, so morgen abgehen wird, so balden Nachrichtsahm angeführet, und besagt das übrige Protocoll mit mehrern.

Re- und Correlatio in hac materia.

§. 35. Den 14. (24.) Jan. bin ich wieder etwas vor 8. Uhr aufs Rath-Hauß gefahren, seynd aber die Chur-Brandenb. und andere ziemlich langsam kommen, daß es sich mit der Correlation biß nach 4. Uhr verzogen, welche dann stylo consueto verrichtet, und das Conclusum unanimiter fast gleichen Innhalts, wie vorgedachtes Fürstl. lautet, erfolget, wie auch folgende Neben-Puncta verglichen worden. Es hatte das Churfürstl. Collegium ihrer Relation mit angehänget, 1. daß wöchentlich 2. Post-Tage ausgesetzet, und 4. Tage Consultationes gehalten, jedoch wenn Fest-Tage vor oder nach einem Post-Tage einfielen, nichts desto weniger auch auf solchen Post-Tag Rath gehalten. Item 2. das Silentium bey denen Reichs-Consultationibus und Sachen möchte beobachtet werden, und die Protocolla und anders allenthalben in geheim gehalten, und nicht communiciret, solches auch den Protocollisten u. denen Bedienten jedes Orths ernstlich untersaget werden solte. Weil nun solche beyde Puncta im Fürsten-Rath dißmahl noch nicht vorkomen, so hat man sich in circulo derenthalben mit einander

ander unterredet, und ob wohl theils Stände und Abgeſandte dieſe Tage zu ihrer Poſt nicht gelegen geweſen, ſo hat man doch in beyden Puncten ſich mit der Churfürſten Bedencken conformiret. Das Städtiſche Votum hatte in einem wenigen von dem Chur- und Fürſtl. Concluſo eine Diſcrepanz, nemlich 1. begehrten Sie wegen der Reiniſchen Städte-Banck, weil nur ein einiger ſich jetzo darauf beſtunde, biß ſich andere mehr einſtellen, eine Dilation 2. daß neben dem erſten Puncto propoſitionis, als der Türcken-Gefahr und Hülffe, auch die andern beyden Puncten pari paſſu abgehandelt werden möchten.

Diſcurs mit dem Hrn. Abt zu Fulda von Comitial-Sachen.

§. 36. Ihro Fürſtl. Gnaden zu Fulda waren in Perſohn zugegen, nahmen Urſach mit mir wegen der Städte, daß Ihre Käyſ. Maj. ihr Schutz wäre, und ſie ſich gegen dieſelbe billig allerunterthänigſt bezeigen ſollen, zu reden. Ego confirmirte es und ſagte, daß dergleichen Grafen und Herren ſich auch von Ihr. Käyſ. Maj. getröſten müſten, denn man ſonſten an etlichen hohen Orten ihren Juribus ziemlich zu præjudiciren ſuchte rc. Ihro Fürſtl. Gn. gedachten der Schwäb. Herren Grafen, daß Sie auch gerne mit einem und andern hätten reden mögen rc. Fragte, wer allda wäre? Ego referirte, was mir Hr. Mehl, wegen des Churcölniſ. Abgeſandten, Hr. Altenhöfer, vorgewieſen, aber Sie waren nebſt mir der Meinung, daß es nicht seyn könte, rc. Occaſione der Städte gedachten Sie, wie ſie aus allen Acten ihren Zuſtand wohl geleſen, ich gedachte, daß meine gnädige Herrſchafft auch dergleichen Acta von anderthalb hundert Jahren und drüber rc. hätten, Ihr. Fürſtl. Gn. lieſſen es Ihro gefallen, bezeigten ſich gar human. Ich weiß, wenn ich nur Zeit hätte, daß ich gar eine gnädige Audientz bey derſelben haben würde rc.

§. 37.

Aufrufungs-Streit respectu der Wetterauischen Grafen.

§. 37. Vor gedachter beyder wenig discrepirenden Puncten wegen, trate der Chur- und Fürsten Rath, jeder absonderlich, zusammen, und wurd nur das Täfelein unsers Fürstl. Directorii durc Aufrufen des Reichs-Marschalls gar ordentlich wiewohl, pro ut moris, in der Stille, votiret, un weil der Reichs-Marschall in beyden, nemlich den Schwäb. und Rheinis. Principalen nach einander ruffte, stunde ich gleich hinter oder zwischen denen Schwäb. und Rhein. und Sächs. Altenb. u. widersprache es, mit Erinnern, daß der Reichs-Quartier-Meister die Wetterauis. zwischen den Prælaten aufrufen möchte, worinnen der Sachsen-Altenb. einer assistirte, allein der Reichs-Marschall wolte es entschuldigen, daß heute die Schwäb. vor denen Wetterauis. aufgerufen würden. Ego: Es wären aber keine vorhanden, u. dürften die beyden Prælaten nicht nach einander votiren, habe auch stracks mein Votum kürtzlich abgeleget, auf Maße, wie das Protocollum bey dieser Sessione Correlationis besagen wird, und ist für die Städte der Rheinis. Banck weitere Dilation nicht, als biß Montag, aus wichtigen Ursachen geben worden, wormit auch die jetzo anwesende sämtl. Städte, wie auch im übrigen zufrieden gewesen, und sich mit dem Chur- und Fürstl. Concluso verglichen.

Visite bey dem Fürstl. Altenb. Gesandten.

§. 38. Den 15. (25.) Jan. Nachmittags um 4. Uhr bin ich zu den Fürstl. Sachsen-Altenb. Abgesandten, dem vorgestern anderweit mit ihme vorgenommenen Verlaß nach, gefahren, der mir die Treppen herunter entgegen kommen, und mich in seine innere Stube begleitet, und daselbst auf den obern zweyen gegen einander gesetzten Stühlen nieder sitzen lassen, da ich denn wegen der sämtl. Wetterauis. Grafen und Herren die Curialia, Dancksagung, Recommendation, Offerte und

Glücks-

Glücks-Wunsch so wol gegen J. Fürstl. Durchl. als auch gegen Jhro Dero Abgesandten, der denn hinwiederum seine Dancksagung, Empfehlung, Wunsch und gutes Erbieten meliori modo erstattet, Jhr. Fürstl. Durchl. gute Affection und Gewogenheit gegen meine gnädige Hrn. Principalen contestiret, diese meine Visite an Jhre Fürstl. Durchl. zu hinterbringen und zu rühmen, auch insonderheit zu vertraulicher Communication gegen der Gräfl. Wetterauis. Gesandschafft und einer förderl. Revisite, darzu er befehliget wäre, sich erkläret, und mich gebeten, do mir einige Angelegenheiten vorfielen, dariñen Jhr. Gräfl. Gn. Er dienen und mir an die Hand gehen könte, ich es ihme eröffnen möchte, da Er deñ seine Schuldigkeit und unterthänige Dienstleistung erweisen wolte, hat mit mir von denen itzigen und künfftigen neuen Fürsten, deren sich, nebenst dem Fürsten Porzia, noch etliche angeben, in specie vom Fürsten von Dietrichstein, so vom Reichs-Marschall aufgerufen worden, und doch nach Erheischung des Käys. Decrets und der neuen Fürsten Revers, sich noch mit keinen immediat-Fürst-mäßigen Gütern habilitiret, item wegen künfftiger Reichs-Anlage zum Türcken-Kriege, u. wie theils Stände andere modos collectarum, als die Römer-Monath, vorschlagen würden, und von andern mehr discurriret, und als ich Abschied genomen, mich wieder herunter in das Hauß begleitet.

§. 39. Der Hr. Abt zu Fulda hat heut ein Convivium durch occasion seines Kochs, so Hochzeit gehabt, ausgerichtet, darbey sich unterschiedliche Gesandten befunden, und mit Trompeten und Heer-Paucken sehr lustig gewesen. Jhro Fürstl. Gnaden sollen willens seyn auf nächst kommenden Montag wieder von hier zu reisen. Convivium des Abts zu Fulda.

§. 40. Den 16. (26.) Jan. ist der hiesige Reichs- Ahndung gegen den

Bothen-

Reichs-Bothen-Meister wegen Steigerung der Post-Gebühr.

Bothen-Meister bey mir gewesen, gegen welchen ich geahndet, wie er bereits bey Verschickung meines Paquets de 12. (22.) hujus auf Hanau die Post-Gebühr fast um die Helffte gesteigert, indem er mir anfangs sagen lassen, daß von einem gantzen Bogen 6. Creutzer, von ½. Bogen aber 4. Creutzer, vor 1. Loth aber auch 4. Cr. zum halben Theil biß Hanau oder Franckfurth, so eins wäre, gegeben würde, welches ich auch also vom ersten Paquet, ob es wohl nicht zu wenig entrichten lassen, und er angenommen, als ich aber das andere mahl ein Paquet, so 2½. Loth und ½. Quentgen gewogen, hingeschicket, hätte er mit 10½. Cr. nicht zufrieden seyn wollen, sondern ihme 18. Creutzer dafür halb franco entrichtet werden müssen. Ille: Möchte wieder einen Unterschied von denen kleinern Paqueten (in welchen man zehlen oder mercken könte, wie viel gantze Bogen darinnen) und unter denen grössern, von jenen zahlte man es nach denen Bogen, als von jedem 6. Creutzer, und wenn es gleich uf einander 2. Pf. hinaus lieffe, dergleichen gestern der Schwedis. Abgesandte nach Franckfurth geschicket, und es hernach bezahlet hätte. Ego: Widerlegte seine Distinction, erinnerte ihn, er solt es fein billig machen. Ille: Es würde an keinem Orth deswegen weniger Klage seyn, als hier.

Anderweite Anmeldung zur Audientz bey dem Käyserl. Commissario u. Chur-Mäyntzischen Directore.

§. 41. Den 17. (27.) habe ich früh um 8. Uhr abermahls zum Hn. Grafen von Wolckenstein, als Käys. Commissarium, geschicket, und zu Ablegung meiner Schuldigkeit um einen Zutritt ansuchen lassen. Es sind aber Se. Excell. noch nicht aufgewesen, worauf Wolff zum Hr. Hof-Rath Cran, welcher aber gleich zum Mäyntzischen Directore Herr Mehl gefahren, und ihm der Diener frey gestellet, ob er Nachmittag wieder hinfragen wolte.

§. 42.

§. 42. Bey ſolcher Ungewißheit nun die Zeit zu gewinnen, habe ich mich bey denen Chur-Brandenburgiſchen Geſandten gebührend anmelden laſſen, welche mir, nebſt andern höflichen Curialien, daß ich ſie mit einer höflichen Viſite zu ehren würdigen wolte, danckſagen, und 4. Uhr heute Nachmittag benennen laſſen, als ich nun etwas zu zeitlich und gleich kommen, da der Fürſtliche Brandenburgiſche und Bririſche Abgeſandte (deme die Stunde vorhero, nehmlich 3. Uhr gegeben worden,) noch zugegen geweſen, hat mich der Hoff-Meiſter, mit groſſer Entſchuldigung, eine Weil in ſein Logiament mit genommen, und daſelbſt mit mir diſcuriret. Nach einer halben Viertel Stunde aber, auf beſchehene Notification, daß der Bambergiſche Abgeſandte weg wäre, mich wieder ab- und zu des Herrn Principal-Abgeſandten Logiament geführet, da dann hauſſen im Vorgemach Herr Mahrenholtz und Herr Dr. Jehna entgegen gangen, mich empfangen und in die Stube geführet, in welcher der Herr Principal-Abgeſandte mir gleichfalls die Hand gebothen, die Thür zur innern Stube gezeiget, daſelbſt hin mich zu begeben, und als ich ihnen vorzugehen angeſtanden, ſeynd ſie alle 3. vorangegangen, und ich gefolget, allda für die Abgeſandte 3. Stühle und einer für mich gegen über geſetzet geweſen. Nach beſchehenen Niederſetzen habe ich mein Anbringen ſtylo conſueto abgeleget, und Herr Dr. Jehna darauf kürtzlich alles recapituliret, die Curialia reciprociret, ſich die geſuchte Recommendation und anderſt gehorſamſt zu hinterbringen, zu allen dienſtlichen Bezeigungen, in meiner gnädigen Graffen und Herren oder Principalen Angelegenheiten, mich zu aller Willfährigkeit, nebenſt Danckſagung für meine Offerte gegen meine Perſon erklähret, letzlich den Errorem wegen der angeſetzten Zeit (den ich aber mir ſelbſt und meinen Dienern, welche den ordinar-Zeiger nicht recht gehöret

Viſite bey den Chur-Brandenburgiſchen Geſandten.

und beobachtet, nicht unbillig reciproce beygemes-sen und um Vergebung gebethen) daß ich nicht stracks bey Abwesenheit des Herren Bambergischen Abgesandten wäre angenommen und vorgelassen worden, entschuldiget. Nach beschehenen Aufstand fragte der Principal Abgesandte nach des Herren Graffen von Wittgenstein Gnaden ob sie bald her kommen würden. Ego: Weil Hoffnung, daß Ihre Kayserliche Majestät selbst in Person sich einfinden möchten, so würden Sr. Gnaden es wohl biß dahin verspahren, ich merckte aber daß die Chur-Brandenburgische nicht sonders Hoffnung wegen der Kayserlichen Persöhnlichen Ankunfft gaben.

Privat - Visite Reichs-Städtischen Directoris

§. 43. Den 8. (28) Jan. Nachmittag um 3. Uhr hat, uf vorgehendes Anmelden, mir Herr Lic. Lentz ein wohlberedter und in Reichs-Sachen wohlerfahrner Consulent, so bey dem Reichs-Städtischen Directorio das Wort führet, eine, wiewohl Privat-Visite vor seine Persohn geben, und nach abgelegten höflichen Curialien von unterschiedlichen materiis publicis discuriret, und sich über eine Stunde mit einem guten Gespräch aufgehalten.

Continuatio Re-und Correlationis quoad modum tractandi.

§. 44. Den 19. (29.) Jan. bin ich der gestrigen Ansage zu Folge, stracks um 8. Uhr zu Rath gefahren, es haben sich auch fast alle Abgesandte im Fürsten-Rath zu rechter Zeit eingestellet, allein als man schon über eine Stunde beysammen gestanden, ist erst unser Directorium zum Churfürstlichen Directorio hinaus auf den Saal gangen, und haben sich mit einander wohl biß 11. Uhr unterredet, daß es etlichen Fürstl. Gesandten verdrießlich vorgefallen, so lange ohne Verrichtung zu warten. Nach Zurückkunfft des Directorii wurde in einem Umstande von Fürstlichen Saltzburgischen Directore, Herrn Vice-Cantzlar Cammerlohn anbracht, wie sie sich, wegen der Subdivision materiarum de[illegible]en propositions-Puncts, mit dem Chur-Mayntzischen Directorio unterredet, weilen aber dabey noch unterschiedliches

liches zu gedencken geweſen, und in fernere Conſideration zu ziehen, ſo wolten ſie ſolche Puncta weiter überlegen und die Specification befördern, daß mit nächſten ſolche vorgetragen werden könte. Es haben aber vornehmlich die Ständte auf der weltlichen Banck ſolches angemercket, wie die Subdiviſio & Deſignatio materiarum nur auf den erſten Punct des Subſidii Turcici eingerichtet ſeyn ſolte, daher durch den Brehmiſchen Abgeſandten Herrn von der Lancken, ſonderlich uf Erinnern Herrn Dr. Thomæ und des Braunſchweigiſchen Abgeſandten, (dem ich mich coniungiret.) anbracht worden, wie die special-Subdiviſio und Deſignatio nicht allein uf die Türcken-Gefahr, und den erſten Propoſitions- ſondern auch auf die beeden andern Puncta, daß dieſelbe und ſonderlich die materiæ remiſſæ möchten mit in ſpecie abgetheilet und denominiret werden, gemeinet geweſen, welches dann das Directorium, nach gepflogener Unterrede, alſo dem Chur Mayntziſchen Directorio zu hinterbringen und die Nothdurfft zu beobachten ſich erklähret, und hierauf iſt jeder wieder weg gangen.

Viſite der St. Brehmen Abgeordneten.

§. 45. den 20. Jan. Vormittag hat der Stadt Brehmen Abgeſandte, Herr Burckart Edem, mir eine Viſite geben, und nebſt angebrachten Curialien ſeiner Obern und Principalen Jura Comitiorum recommendiret und in ſpecie ſie bey ihrer poſſeſſione ſeſſionis & voti im Städte-Rath wegen meiner gnädigen Herren Principalen, manuteniren zu helffen mich erſuchet, ſich auf voriges Reichs-Gutachten, ihre poſſeſſion und andere Jura beziehend. Ego reciprocatis curialibus habe mich angeführten Gutachtens und wie ſie die Stadt Brehmen bey vorigen Reichs-Tagen noch in Poſſeſſione geweſen erinnert, und die Nothdurfft dieſer Sache, von meiner gnädigen Principalen wegen, do was im Fürſten Rath vorkommen ſolte, der Gebühr zu beobachten mich erklähret. Hat ſonſt von allerhand

Materien Discurs geführet, und sonderlich, wie d Unterthanen in diesem Hertzogthum Brehmen, über die Masse von der Königl. Schwedischen Regierung (ausser dieser Zeithero, do der Herr Gr Königsmarck in Schweden gewesen) mit Steure belegt würden, und wie Commercia so sehr darni der legen, geklaget. Insonderheit referiret, w der Herr Graf zu Oldenburg Extensionem Telonii (so sonsten nur uf seine eheliche Mannes-Leibes-L hen-Erben in prima investitura gerichtet) nehmlic um potestatem illud alienandi post mortem bey Kay serlicher Majestät angesuchet, und ob zwar ein ziemliche Discrepanz deswegen zwischen den Kayser lichen Geheimbden und dem Reichs-Hof-Rath ge wesen, daß jedoch Ihro Hochgräfliche Gnaden no solche Potestæt erhalten, besage eines herausgegebe nen Extracts des Protocolli, wiewohl das Kayser Diploma noch nicht ausgefertiget wäre. etc.

Bauren-Hochzeit und Schlitten-Fahrt.

§. 46. Es hat dato der Reichs-Marschall ein Schäfer-oder Bauren-Hochzeit agiret, und in seinem Quartier, so dem Chur-Sächsischen gegen über ist angestellet, vor welchem den gantzen Nachmittag als wenn es schon in der Fast-Nacht wäre, von gemeinen Leuten und sonderlich von Knaben un Mägden ein groß Zulauffen und Geschrey gewesen so seynd auch hernach diese Hochzeit-Leute also au Rüst-Wagen in der Stadt etlicher Orthen herum gefahren, sonderlich habe unterschiedliche Cavallier von Chur-Brandenburgischen, Ertz-Bischöfflichen und andern, deren ich 11. zusammen gezehlet, mit so viel Damens eine stattliche Schlitten-Fahrt von 3. Uhr Nachmittag biß um 5. gehalten.

Rathstag ratione subsidii belli Turcici quoad quæst. An? & aliarum mater. propositionis.

§. 47. Den 22. Jan. als ich frühe um 8. Uhr zu Rathhause gefahren, seynd etliche so wohl Ca tholische als Evangelische Ständte zu mir getreten und mich gefraget, warum ich gestern nicht zu Rath-Hauß kommen, ob ich etwa mich unpaß befunden, Ego: Jetzo hörete ich von diesem Rath-Sitz das erste Wort, ware hiebevorn, auch wenn ich gleich

was

was unp .. ß gewesen, wohl ein gantzes Jahr durch nicht einige Session, aussengeblieben, müste bey mir nicht angesaget worden seyn, Illi, es wäre ein Ansage-Zeddul herum geschicket, und gestern in Sessione erstlich ein Memorial von Chur-Fürstl. Brandenburg. Abgesandten das Votum und Session, betr. wegen des secularisirten Stiffts Camin übergeben und abgelesen, und deswegen dahin geschlossen worden, solches ad dictaturam zu geben, so hätte auch das Directorium in puncto subsidii belli Turcici die quæstionem An? zur Deliberacion vorgestellet, welche man auch affirmative resolviret, jedoch, daß in quæstione quomodo & qualiter nunmehro Information, wie es mit dem Kriegs und Friedens-Tractaten mit dem Türcken stünde, welche Information einzuholen, darbey auch die Designatio materiarum der andern beeden Propositions-Puncten nochmahls erinnert worden wäre, und würde jetzo Re- & Correlation vorgehen. Ego: Es tauerte mich sehr, daß ich nicht zugegen seyn sollen, hielte nochmahls dafür, es wäre bey mir nicht angesaget worden, denn meine Diener, deren ich ietzo 4. hätte, mir es nicht würden verschwiegen haben. Als ich nun solches gegen Herrn Dr. Sauern, so wegen Nassau-Hadamar überschicket, gedachte, sagte er, wie ihme ingleichen nichts davon angemeldet, und er dahero nicht zu Rathe gewesen, würde mir an die Hand geben, ich solte es ahnten. Ego: würde wohl thun, allein hätte ich mich erstlich bey meinen Leuthen, ob sie etwa Ursach daran wären, zu erkundigen. Immittelst konte ich doch der ich versichert, daß ich keine Nachricht davon gehabt, nicht unterlassen, es nicht allein andern mehr Abgesandten zu referiren, sondern auch bey erfolgender Gelegenheit mit Bescheidenheit ahnten.

§. 48. Halb 10. Uhr wurde zwischen den Chur- und Fürstl. Re- und Correlation in vorgedachter gestriger materia gehalten, welche absonderlich ins Protocoll bracht werden soll. Ob sich nun wohl bey der Correlation befunde, wie das Churfürstliche

Re- & Correlatio in prædictis materiis.

che Collegium die quæstionem An? noch nicht berath-schlaget, so wolten sie sich doch mit dem Fürsten-Rath conformiren. In quæstione quomodo aber und daß derenthalben Information begehret würde, referirte der Chur-Mayntzische Director die Gefahr, so es wegen des Türcken hätte, mit vielen, jedoch meist aus denen Ordinar Avisen bekandten Umbstän-den, und hielte das Churfürstliche Collegium weite-re Information nicht vonnöthen, solte aber der Für-sten Rath darauf beruhen, würden sie es auch wohl geschehen lassen, jedoch daß das Haupt-Werk hierdurch nicht zu stecken kähme. Was die Subdi-visionem materiarum der andern Propositions-Pun-cten beträffe, würden sich solche hernachmahls wohl finden, wenn der erste Punct abgehandelt, sonsten würde es ein solches Chaos werden, daß man nicht heraus kommen könte, etc. Nach dieser Anzeige trat-te das Saltzburgische Directorinm an ihren Tisch, fing an die Discrepanz des Chur- und Fürsten-Raths zu proponiren; Allein unterschiedliche Evangelische Gesandte begehrten in der Raths-Stube davon zu reden, welches auch also dem Churfürstl. Collegio notificiret, und wie solches von demselben nicht ver-weigert werden konte; also wurde von ihme davor gehalten, man könte Sambstages desto zeitlicher allhier frühe wieder züsammen kommen, worauf die Churfürstlichen wieder weg giengen, die Fürsten aber wieder in ihre Rath-Stube, da denn obge-dachte discrepirende Puncte ordentlich proponiret und darauf votiret und per maiora geschlossen wor-den, daß es 1) in quæstione An? bey gestrigem Con-cluso sein Verbleiben 2. daß keiner weitern Infor-mation vonnöthen, und man sich deswegen mit dem Gräflichen Collegio zu vergleichen hätte, 3. daß der erste Punct von denen Directoriis in gewisse mem-bra abgetheilet werden solte, wegen der von theils nochmahls begehrter Subdivision materiarum der an-dern beeden Puncten, hielte man solche zwar noch zur Zeit unvonnöthen, sie wären aber erböthig

gegen

gegen das Chur-Mayntziſche Directorium es zu erinnern, und die Nothdurfft zu beobachten. Nachdem nun die quæſt. An? im Churfürſtl. Collegio noch expreſſe geſchloſſen worden, und dahero ietzt noch einſten in die Umfrage kame, und nach denen Schwäbiſchen Prälaten die Wetterauiſche Graffen noch vor denen Rheiniſchen Prälaten aufgeruffen worden nahme ich Anlaß auf dieſe Maſſe meines geſtrigen Abweſens zu gedencken. An Seiten der Wetterauiſchen Grafen hätte man vom geſtrigen Rathſitz keine Nachricht erlanget, ſonſten würde man ſich ſchuldiger Gebühr eingefunden haben. Und weiln 1. ratione ſubſidii belli Turcici in quæſtione An? affirmative geſchloſſen worden, ſo hätte es dabey billig ſein Verbleiben, und thäte man ſich auch demſelben dieſes Orths accommodiren, iedoch cum reſervatione gewiſſer aufgehobener Conditionen und Erinnerungen, ſo künfftig beygebracht werden ſolten. 2. Die Information hielte ich vor fürträglich, wäre auch vom Chur-Mayntziſchen Directore eventualiter, im Fall der Fürſten-Rath darbey verbliebe, angenommen worden, doch daß die Haupt-Sache hierdurch nicht geſtecket werden möchte. 3. Mit der ſubdiviſione materiarum der beeden Puncten bäthe ich ihnen Ständen zu gratificiren, die membra aber primi puncti betreffend, gebe ich gleichfalls, wie Saltzburg und andere, denen löbl. Directoriis anheim. Und mit ſolcher Gelegenheit habe ich wiederum herein bracht, was geſtern, wiewohl ohne meine Schuld, ratione quæſtionis An? zurück blieben. So wird das Memorial wegen Camin (deswegen der Culmbachiſche zu mir ſagte, er hätte gerne geſehen, wenn ich wäre zugegen geweſen) auch mir zur Dictatur geben, und darauf dieſer Seſſion halber erſt künfftig weiter votiret und geſchloſſen werden. Ich habe auch, ſo bald ich nach Hauſſe kommen, mit Fleiß nachgefraget, ob geſtern etwa angeſaget, oder ein Anſag-Zeddul vorgewieſen worden, es haben aber die Diener alleſammt berichtet, wie ſie zu

Hause gewesen, und niemand angesaget hätte, welches ich auch heute Nachmittags dem Chur-Sächsischen Gesandten Herrn Dr. Strauchen, (so in privatis bey mir gewesen, angefüget, der ihme solche Nachlässigkeit nicht gefallen lassen, Ich hoffe es werde dergleichen nicht mehr geschehen.

§. 49. Den 24. Jan. Nachdem man frühe um 8. Uhr im Fürsten-Rath zusammen kommen, habe ich mich zeitlich uf meinem Wagen eingefunden, und bey den andern Evangelischen Abgesandten nachgefraget, was sie wegen gestriger per Majora wieder gefallener Information in materia belli Turcici zu thun gesinnet wären, und ob sie die Vota besser gezehlet hätten. Nach eintzelen Discoursen seynd sonderlich die Pfältzische, der Bremische, Altenburgische, Brandenburgische, Culmbachische, die Braunschweigische, Heßische und andere Evangelische zusammen getretten, und hat der Fürstliche Altenburgische einen Extract der Votorum vorgezeiget, und nach solchem zwar befunden, daß etwa 21. Vota pro obtinenda informatione, dargegen in die 28. Vota gewesen, welche solches weiter nicht begehret, sondern sich dem Churfürstl. Collegio conformiret, ist aber davon geredet worden, weilen gleichwohl die angeführten Ursachen bey der Information zu beharren wichtig, ob man solches nicht gegen das Directorium erinnern wolte, darbey einer gedachte, wie von dem Gräfl. Wetterauischen Voto vorgestern in seinem Voto (so sonsten vorkommen) wohl anbracht worden wäre, daß sich die Churfürstl. schon bey damahliger Correlation eventualiter vernehmen lassen, sich mit denen Fürstl. wegen der Information, so sie dabey beruheten, zu conformiren, nur daß die Haupt-Sache hierdurch nicht gestecket würde, welches ietzo gleichfalls andere und der Königl. Schwedische wegen Brehmen Abgesandte, wie sie es auch gehöret, bestätiget, und wie nur der Anhang gewesen, daß kein

Mora

Mora intercedire. Hierauf laſe er der Schwediſche Geſandte, noch unterſchiedliche rationes aus einem Scripto (weiß nicht, ob ihm ſolches etwa vorhero aus Franckfurth zukommen ſeyn möchte) in circuitu ab, worinnen nebſt andern (wiewohl gröſten Theils vorhin bereits hinc inde vorgebrachten) motiven, umb die Information zu behaupten, mit erwehnet werde, daß das Oeſterreichiſche, Paſſauiſche, Trientiſche ꝛc. Vota die Maiora, als in propria cauſa, nicht machen könten; Welches letztere aber der Fürſtliche Altenburgiſche und ich unter Uns abſonderlich, als ein dubium und odioſum anzuführen, nicht für rathſam hielten, iſt auch dergleichen noch nicht vorbracht worden, letzlich als wir, die meiſten Evangeliſche, mit einander unſere weitere Meinung zuſammen getragen, wurden wir einig, ſolches ietzo dem Directorio noch einſten fürzutragen, weil aber daſſelbe und der gantze Fürſten Rath gleich uf den groſſen Saal zur Correlation ſich begeben, ſo wurde es gegen das Directorium von Brehmiſchen erſt auf beſagtem Saal anbracht, und daß doch ietzo gegen die Herren Churfürſtl. mit gedacht werden möchte, wie ein groſſer Theil nochmahls um die Information anſucheten ꝛc. Herr Hocher, der Oeſterreichiſche, wiederhohlete contra ſeine rationes, und erinnerte, daß man doch in Jhro Kayſerliche Majeſtät kein Mißtrauen ſetzen ſolte, Jhro Maj. wären gewiß intentioniret, wenn es nur mit billigen Conditionibus ſeyn könte, mit dem Türcken Frieden zu machen; Allein müſte man eben zu Erhaltung dergleichen ſich mit Völckern und Kriegs-Rüſtung zu ſolcher Zeit gefaſt halten. Nachdem nun Jhro Kayſerliche Majeſtät das Reich an die Hand gehen und ſich angreiffen möchte, als würden Jhro Maj. auch ihre Anſtalt in Tractaten darnach richten, würden die Stände was anſehnliches darbey thun, so könten Jhro Maj. auf deſto beſſere Conditiones Pacis gehen, wo ſie aber gelaſ-

sen werden solten, wäre leicht zu erachten, wie si auch wohl was eingehen müsten, daß sie sonsten nicht thäten. Etliche unter uns und absonderlich die Braunschweigische antworteten, wie man eben dergleichen Information, deren er ietzo erwehnet hätte, begehrete. Damit unsere gnädige Herren Principalen Nachricht hätten, und sich desto besser heraus lassen konten. Ille liesse sich vernehmen es wäre schon nach Wien geschrieben worden, was nun vor Antwort komme, würde man wohl communiciren. Als ich unter andern gegen den Chur-Brandenburgischen Herrn Dr. Jehna gedachte, man hätte ja schon conditiones Pacis dem Türcken vorgeschlagen, da müste man nun wissen, was der Türck davon accepriret, und was er dargegen prætendirte und zu behaupten gedächte. Ille gegen mir a parte, der Türck begehrte wohl gantz Siebenbürgen, ja Ungarn guten Theils darzu, und wohl etwas mehrers. Es würde auch gegen den Oesterreichischen Directorn von einem und dem andern Evangelischen erwehnet, es hätten vorhin die Ungarn daß ihre stattlich darbey gethan, würden sich auch Zweiffels ab anietzo angreiffen, was sie dann darbey zu thun gemeinet. Ille: Die Ungarn sehen gar gerne, wann Ihro Kayserliche Majestät nur Krieg wieder den Türcken fortsetzen würden, ja alles in Ungarn und noch ein mehrers dem Türcken wieder abnehmen, aber sie wolten nichts darbey thun noch aufwenden. Führete die alten der Ungarn unbeständige Exempel an, insonderheit wie die Haupt-Vestung Eran so schändlich an Türcken kommen.

Continuatio Re- & Correlationis.

§. 50. Nach solchem Discurs trate das Chur- und Fürstliche Directorium wegen der vorgestrigen Differentien zusammen, und die Abgesandte beederseits herum. Und als der Saltzburgische Director das gestrige Fürstliche Conclusum anbracht, und nach beederseits weiteren Unterrede sich die Chur- und

Fürst-

Fürstliche per Maiora verglichen, wurde solches denen Reichs-Städtischen, so hierzu gehohlet waren, eröffnet. daß man nehmlich in quæst. An. einig wäre, in puncto informationis referirte er die gröste Gefahr wegen des Türcken, auch vorgestern gegen die Fürstlichen geschach, und solte der Punct subsidii Turcici nun in gewisse Membra gebracht und dieselbe abgehandelt, auch die andern materien künfftig subdividiret und nachgehohlet, aber nichts mit in den ersten Punct eingemenget werden, die Städte recapitulirten, was gegen sie anbracht, lasen ihr Votum auch ab, wie ich solches in originali erlanget, und mit überschicken werde, conformirten sich in quæst. An. suchten aber die Information, iedoch, mit weiterer ihrer Unterrede, begehrten sie nur, was ietzo mündlich wegen des gefährlichen Zustandes mit dem Türcken wäre anbracht worden, daß sie solches schrifftlich haben, und die Materiæ der beeden letzten Puncten möchten specificiret und auch mit abgehandelt werden. Die Churfürstlichen bewilligten die schrifftliche Information, wie auch die Specificationem materiarum, aber ob es ietzo so balden oder ins künfftige geschehen solte, könte man nicht recht vernehmen, und darmit wurd diese Re- und Correlation zwar geendiget, aber wie sonsten bräuchlich, nicht erst, wie weit sich die Städte eigentlich accommodiret, und directorie mit denen Fürstl. communiciret und darüber consultiret wurde, traten etliche Evangelische zu Dr. Hochern, und erinnerten noch einsten die Information und Subdivisionem materiarum secundi & tertii puncti, darauf antwortete er: Seynd wir denn nicht einig? Meinete, wir dissentirten hierunter weiter nicht, worunter die Herrn Evangelischen Stände nicht zufrieden waren, und man dißfalls also von einander. Es haben auch auf Anspruch des Culmbachischen Abgesandten die Saltzburgische ihr voriges Votum, wie auch hernach die Oesterreichische

ihres

ihres communiciret, so beede in forma abc piret und mit überschicket, wie auch zum Protocollen bracht werden sollen.

Discurs zu welchem Graffen-Collegio die Chur-Maynzische Herrschafft Königstein gehöret.

§. 51. Unter währender, wie auch nach beschehener Correlation kam der Chur-Maynzische Gesandte, Herr Hettinger zu mir, erinnerte wegen Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz, wie dero Graff- und Herrschafft Königstein, mit unter die Wetterauische und Rheinische Graffen gehörete, und jedesmahl gewesen, begehrte, ich wolte ihm Nachricht geben, wer allhier das Directorium hierinnen führte, denn er befehliget, sich anzumelden, damit wenn man von vorkommenden Puncten deliberirte, Ihro Churfürstl. Gnaden deswegen Gevollmächtigter auch möchte darzu erfordert und ihme angesaget werden. Ego: ich wäre alleine hier, und würde mein Collega sich ehestes Tages auch einfinden, wir hätten aber bereits unsere gemessene Instruction. Dann die Herrn Graffen in der Wetterau und Dero Gräfl. und Herrl. Mit-Glieder sich schon im Aprili nächstverwichenen Jahrs, bald nach empfangenen Kayserl. Ausschreiben, sich zusammen betaget, und über desselben Innhalt sich einer aus Instruction und Vollmacht dem Herkommen gemäß verglichen, wäre auch damahls des Herrn Graffen von Hatzfeld Gnaden mit zugegen gewesen, sie hätten ihre Vereinigung, und wer in diesem Collegio wäre, der hälff die Gesandschafft auch allhier unterhalten. Ille: Es wäre gleichwohl Ihro Churfürstl. Gnaden Graff- oder Herrschafft auch mit unter denen Rheinischen Graffschafften begriffen, und hätten zwar die Herrn Wetterauischen Graffen unter sich eine Special-Verordnung, aber ein anders wäre es auf Reichs-Tägen, da man von der gemeinen Nothdurfft handelte, und ein jeder sein Interesse dabey zu beobachten. Ego: es begäbe sich doch ein jeder Graff in ein gewiß Collegium, mit dem ers hielte, und wären auch wohl theils Graf-

sen am Rhein und selber Orthen, die ietzo mit in dem Westphälischen Collegio wären, und dagegen im Wetterauischen begriffen, so nicht in der Wetterau noch am Rhein gelegen. Es hätten ingleichen Ihro Kayserliche Majestät, von allen, so ins Gräflich-Wetterauische Collegium gehörig, ein Subsidium Turcicum begehret, auch dasselbe auf 20. Römer-Monath erhalten, worunter Zweiffels ab die Herrschafft Königstein nicht mit gewesen, so wären auch wegen der Wetterauischen Grafen sonsten keine abgeordnete allhier, mit denen man etwa Consultationes anstellen könte. Aber ich hätte gesehen, wie Ihro Churfürstliche Gnaden im neulichen Reichs-Abschied wegen Königstein wären sobalden mit nach denen Wetterauischen Graffen subscribiret worden, so ietzt auch wohl also geschehen könte, sonsten wären dieienigen Graffen und Herren, so nicht mit in dem Wetterauischen und Schwäbischen Graffen-Vereinigung und Collegio gewesen, bey denen Subscriptionen der Reichs-Abschiede entweder bald nach den Schwäbischen oder nach denen Wetterauischen Gaffen mit angehänget, und meistentheils Wechsel-Weiße, wie die Reichs-Abschiede besagten. Ille: wolte Ihro Churfürstliche Gnaden es berichten. Und habe ich ihn zugleich ersuchet, mir die vidimus der in originali, mit Beylegung der Copien von mir übergebenen Vollmachten auszuantworten, so er auch versprochen, und daß er zu mir kommen wolte sich vernehmen lassen, ich habe mich aber nochmahls erklahret, so bald ich nur wüste, daß es seine Gelegenheit wäre, ich ihn auf seinem Logiment besuchen wolte.

§. 52. Nach Mittag um 3. Uhr habe ich dem Fürstlichen Brandenburgischen Culmbachischen Præsidenten und Abgesandten, Herrn Pühl, die Visite geben, und die gewöhnliche Curialia abgeleget, welcher herunter ins Hauß mir entgegen kommen, mich hinauf in sein Logiament begleitet, und nach meinem

Visite bey dem Br. Culmb. Gesandten

nem Anbringen die Curialia reciprociret, und zuförderst Jhro Fürstliche Durchlaucht, seines gnädigen Herrn, Affection gegen die Herren Graffen in der Wetterau bezeiget, auch sich erbothen, da was angelegenes, wegen meiner gnädigen Principalen, vorgehen solte, er mir gebührende Assistentz leisten, auch die angefangene Correspondenz continuiren wolte. Es würde zwar binnen wenig Tagen der Herr Cantzlar Stein anhero kommen, und Er dagegen wegen unterschiedlicher Anstell- und Verrichtungen auch in seinem Privat-Wesen hinaus verreisen, sich aber hernach wohl wieder herein begeben, hat mit mir eine Stunde discuriret, mir einen Lutterberger Wein zu kosten geben, und mich hernach wieder biß ins Thor seines Qvartiers begleitet. Er hatte gleich eine Privat-Dictatur in seiner andern Stuben angestellet, da etliche Fürstliche Scribenten vorgedachtes Saltzburgisches Votum abcopirten, so er mir zu communiciren sich erbothen.

Revisite bey den Stadt Brehmischen Abgeordneten

§. 53. Den 25. Jan. habe ich nach Mittag um 2. Uhr der Stadt Brehmen Abgesandten, Herrn Dr. Eden, als meinem guten Bekandten, die Revisite gegeben, welcher zu meiner Ankunfft in seinem Thor meiner gewartet, und mich in sein Logiament hinauf geführet, da wir den beyderseits die Curialia gegen einander erstattet, und er insonderheit seiner Herrn Principalen Jura immediatis nochmahls recommendiret, und aus vielen Sachen, wie er es neulich zu Wien (do er sich über anderthalb Jahr nebst seinem bey sich habenden Weibe aufgehalten) verlassen, mit mir discuriret. Um 3. Uhr wurde ihm eine Stunde zur Audientz von denen Herrn Chur-Brandenburgischen Abgesandten benennet.

Revisite bey dem Städte-Raths Directorn.

§. 54. Den 26. Jan. Nachmittags habe Herrn Licentiat Lentzen, Raths-Consulenten und Directoren im Städte-Rath allhier, eine Revisite geben, welcher sich fast nicht wenig beklaget, wie in dem

er-

ersten Punct so schleunig fortgefahren, und dem vorigen Conclusa zuwieder, die Materien des 2. und 3ten Propositions Puncts nicht wären subdividiret, und wie solche abzuhandeln specificiret; so ietzo gar ihnen angefüget worden, daß der erste Punct solte, uneingemenget einiger materien von denen andern Puncten abgehandelt werden; Da doch die Materien moderationis matriculæ pluralitatis votorum &c. in den ersten Puncten die Bewilligung eines Subsidii Turcici mit einlieffen. Sie, die Städte würden sich ihrer Kayserlichen Majestät gewiß nicht entziehen, sondern ihre Schuldigkeit leisten, hätten auch schon guten Theils in die 20. Römer Monath vorhero bewilliget, auch alle fast abgestattet; Allein sie hätten nur zu bitten, man wolte sie nicht übereilen, es wäre aller Stände Interesse darbey, und nicht allein um die jetzige Beysteuer, sondern um das künfftige præjudicirliche Consequentz zu thun, wenn man also per maiora verfahren würde. Die Evangelischen im Fürsten-Rath hätten sich zu versichern, daß sie im Städte-Rath einig wären, auch die Catholischen in diesem Punct mit ihnen überein kämen, und sie würden Uns im Fürsten-Rath gewiß genugsam secundiren.

§. 55. Eod. die hat der Kayserl. Principal-Commissarius ein Panquet, worzu Er die Chur- und Fürstlichen Abgesandten samt ihren Weibern, invitiret gehalten, und soll es dabey magnificè hergangen und alles wohl abgelauffen seyn, es wären über 120. Mannes- und Weibes-Persohnen an dreyen Tafeln unter einander, und auch denen Herren Geistlichen Weiber an die Seite gesetzt, über den zweyen ersten Tafeln (daran die Chur- und Fürstl. Gesandten und Deroselben Weiber, wie auch andere Gräfliche und Adeliche Dames gesessen,) durchgehends aus Silber gespeisset, nach der Mahlzeit aber ein Tantz gehalten worden, und hätten sich Ihro Hochfürstliche Gnaden darbey gar lustig erwiesen. Panquet des Kayserl. Principal Commissarii.

§. 56.

Visite bey dem Chur-Pfältzl. Principal-Gesandten.

§. 56. Hat der Chur-Pfältzische Principal-Gesan[dte], des Herrn Graffen zu Sayn und Witgenst[ein] Gnaden durch seinen Diener in meinem Logiame[nt] nachfragen lassen, ob nicht Herr Licentiat Hage[n]meyer ankommen wäre? It. Wenn der Reus[si]sche Cantzlar angelanget sey? Wiewohl m[ir] die Diener ihn bey mir anmelden wollen, so hat [er] doch nicht zu mir gewolt, habe dahero Ursach g[e]nommen, noch vor der Mittags-Mahlzeit zu de[m] Legations-Secretario der Chur-Pfältzischen Gesan[dt]schafft zu schicken, und bey Sr. Excellentz u[m] eine Stunde mir zu meiner schuldigen Aufwartun[g] zu benennen, gebührend ansuchen lassen. W[ie] nun des Herrn Principal-Abgesandten Excellentz m[it] gnädiger Dancksagung, daß dieselbe ich mit ein[er] Visite würdigen wollen, mir 3. Uhr beniemen la[s]sen, also habe mich zu selbiger Stunde eingefunde[n], und ist mir der Secretarius im Untern Hausse en[t]gegen kommen, und mich hinauf und durch ei[ne] grosse Vorstube biß an Jhro Excellentz Gemach g[e]führet, da denn Sr. Excellentz mir selbst entgege[n] gangen, sich nebenst mir uf zweyen gegen einand[er] gestellten schwartz Sammeten Stühlen niedergesetz[t], und nach meinen abgelegten Curialien und Anbrin[]gen, sich gegen dero Vettere bedancket, Wunsc[h] und offerte reciprociret, auch es Jhro Chur-Fürst[l.] Durchl. zu referiren, und sich zu angenehmen Die[n]sten und sonsten allem guten anerklähret. Herna[ch] cher mit mir wegen der Saynischen Sache, un[d] daß uns in der Instruction aufgetragen seyn würd[e] derselben uns mit anzunehmen geredet. Es wär[e] der Fürstliche Altenburgische wegen der Saynische[n] Tochter, als ietzigen Hertzog Johann Georgens z[u] Sachsen rc. Gemahlin, gevollmächtiget, stünd[e] an, ob er nicht deswegen protestiren solte? Eg[o]: Ich hätte dergleichen auch privatim erfahren, allei[n] publice hätte ich nichts von ihme, daß er der Gra[f]schafft Sayn oder seiner Fürstl. Principalin gedacht

off[...]

vernommen, ſondern er hätte ingemein das Weſtphäliſche Graffen Votum geführet, und ietzo, wie ich vermercket, alternirte mit ihme ein Braunſchweigiſcher Geſandter, deme das Votum wegen der Graffſchafft Hoya aufgetragen ſeyn ſolte, könte mich darein noch nicht richten. Weil ſolches nun alſo von denen Directoriis nachgelaſſen würde, hätte niemand nachgefraget, ob ſie wegen des gantzen Grafen-Collegii (wiewohl nicht zu vermuthen,) gevollmächtiget ꝛc. ſtünde ſonſten zu Ihro Hochgräfl. Excellenz Nachdencken, ob ſie wieder Hochgedachte Fürſtliche Sächſiſche Gemahlin proteſtiren, oder ſo lang warten wolte, biß er ſich expreſſe darmit heraus lieſſe, denn obwohl ich und der Altenburgiſche Geſandte beſchwägert, ſo hinderte ſolches in Diſcrepantien, ratione unſerer gnädigen Principalen, nichts, maſſen wir beederſeits ſchon, wegen der Weſtphäliſchen angemutheten Præcedenz, darmit ſie aber nicht forkommen kunten, gegen einander im Fürſten-Rath pro- und reproteſtiret, weiter hätte ich ſonſten, weil ich ſtets ohne einige fernere Contradiction in poſſeſſione billig gelaſſen würde, mit den Weſtphäliſchen itzo nichts zu thun, ꝛc. Ihre Excellenz wären auch noch nicht ſchlüßig, was etwa in der Haupt-Sache vorzunehmen, ob das petitorium wegen Alt-Kirchen und der Sayniſchen Succeſſion anzuſtellen, oder ob etwa in poſſeſſorio noch eine Reviſion und Reſtitution in vorigen Stand zu ſuchen. Ego: Wüſte die eigentliche Beſchaffenheit nicht, die bereits erfolgte Execution im erkandten Poſſeſſorio und vielleicht nur momentaneo zurück zu bringen, würde Zeit erfordern, und wäre doch der Ausgang ungewiß. Wenn man in petitorio gegründet wäre, möchte vielleicht daſſelbe ohne Umſchweiff in Zeiten anzuſtellen fürträglicher ſeyn, darüber aber die bißherigen Conſulenten zu vernehmen. ꝛc. Ihro Excellenz ſagten, ſie wären willens, deswegen an Herrn Dr. Cauſonium zu ſchreiben, auch hiernach

einen Procuratorem zu fragen, haben mir etli
eingebundene diese Saynische Sache betreffende
Drücke gnädig communiciret, und mich dimittire
wieder vor die Stube Dero Gemachs begleitet, u
den Secretarium mit mir wieder herunter biß a
Thor gehen lassen, der so lange gewartet, biß
weggefahren.

Reichstag in puncto modo tractandi.

§. 57. Den 30. Jan. wurde Vormittag Fürst
Rath gehalten, und gedachtes dictirtes Script
der Subdivision in die Umfrage gestellet, ob neh
lich die Herren Abgesandte noch was bey diesen Me
bris zu erinnern, und ob man sich auf das erste h
aus lassen wolte. Worauf die Vota sonderlich v
der Geistlichen Banck dahin gingen, wie sie es b
gedachter Subdivision verbleiben liessen, auch
auf die Membra heraus lassen wolten, die Welt
chen aber und sonderlich die Evangelischen, er
nerten meisten Theils, wie diese Sache wichtig u
wohlbedächtig zu consideriren, sucheten Anstan
verlangeten dabey nochmahlige genauere Inform
tion, Item die Subdivisionem materiarum der ande
beeden Puncten mit Anführung starcker ratione
ahnten darbey, wie wieder das Herkommen, b
neulicher Re- und Correlation, da die Ständte co
referiret und ihr Conclusum eröffnet, ihrer Differe
tien halber, keine weitere Consultation vorgange
sondern von Herrn Mehl mit denen Ständen d
putiret, und es zwar zu einer gewissen Erklährun
bracht, denen Fürstlichen aber solche nicht referir
noch mit ihnen darauf eine gewöhnliche Conferen
gehalten, noch ein gemein Reichs-Conclusum g
machet worden. rc. Und weil dieses alles sonderli
der Altenburgische Gesandte in seinem Voto umstän
dig vorbrachte, berufften sich die andere Evange
fast alle auf dasselbe. Dißmahl befunde sich Her
Otto wegen Braunschweig-Hannover oder Calen
berg zum erstenmals mit zum Rath, præmittirte Cu
rialia, hatte fast ebenmäßige Meynung, sich schlies
liche

lichen gleichfalls auf das Pfältziſche, Neuburgiſche, Bremiſche, Altenburgiſche und andere Braunſchweigiſche Vota beruffende. Es war aber das Pfältziſche, Neuburgiſche Votum, ſo er ablaſe, auf empfangene Inſtruction, gar auf die Ausſetzung des Aſſiſtentz-Puncts ſo lang gerichtet, biß der Punctus ſecuritatis an die Hand genommen würde, erklährte ſich ſchlechter Dinge, daß er ſich auf die Membra dergeſtalt nicht einlaſſen könte, alſo, daß darauf der Oeſterreichiſche Director aufſtunde und ſagte, wie vorhin bereits ein anders geſchloſſen wäre, was es ſeyn ſolte, wenn man wieder gemachte Concluſa handeln wolte. ꝛc. Nachdem die Conſultation zu Ende, ſtunden die Directoria auf und beredeten ſich miteinander, und eröffnete Herr Dr. Hocher das Concluſum dahin, daß per maiora die Subdiviſio des erſten Puncti propoſitionis beliebet worden, und das erſte nunmehro vorzunehmen wäre. Weil aber etliche Stände Dilation geſucht, würde ſolche biß auf künfftigen Montag gegeben. Hierauf brachte er ferner an, wie etliche Ständte vermeinten, daß noch keine gnügliche Information vorhanden, viel urgireten noch die Subdiviſionem des andern und dritten Puncts, hätten auch geahndet, was neulich mit der Correlation der Ständte vorgangen, hätten dahero ſie die Directores, eine Nothdurfft erachtet, die Ständte in etwas vertraulich und guter Meinung zu ſinceriren. Quoad informationem köate man ja ſelbſt nicht ſagen, ob der Friede mit den Türcken gewiß oder nicht, immittelſt wäre das Hieroglyphicum bekandt: ſi pacem tractas, una manu haſtam, altera clypeum teneas &c. Ihro Kayſerliche Majeſtät wäre eine Sinceration nicht anzumuthen, ſie hätten des Ertzbiſchoffs Fürſtliche Gnaden neulich deswegen ſelbſt geſchrieben, hielte dafür daß die Ständte begehrten, Ihro Fürſtliche Gnaden würden ihnen einen Extract daraus zu geben kein Bedencken tragen.

Die Materias der andern beeden Puncten betreffen wäre ja schon bereits geschlossen worden, daß m den ersten Punct erstlich abhandeln, und sodann au die folgende beyde Puncta an die Hand nehm wolte. Unser menschlicher Verstand wäre ja nic daß er zwey- oder dreyerley Sachen mit einand und uf einmahl erreichen und abhandlen könte, m wolte doch nur kein Mißtrauen setzen. Sie ver cherten von wegen Jhro Kayserliche Majestät da nach vollendetem Assitenz-Punct, auch der ande und dritte Punct gewiß solte abgehandelt und nic zurück gelassen werden; Man wäre durchaus k ner andern Meynung ꝛc. Bey der Re-und Corr lation wisse er sich nicht zu erinnern, was wied das Herkommen vorgangen seyn solte. Als He Mehl den Städten das Chur-und Fürstliche Co clusum referiret, und nach ablesung des ihrige sich mit einander unterredet, hätte sich das Stä tische Collegium endlich in allen conformiret, d Herr Mehl gesagt: Nun sind wir eins. Obs m nicht alle Fürstlichen hätten vernehmen könne stellete er dahin; Man hätte nicht anders dafür g halten, als daß man hierinnen einig sey. Sie w ten uns abermahl versichern, daß man an Seit des Directorii nichts neues einzuführen, sonde alles bey dem löblichen Herkommen verbleiben lassen vermeinet. Hiernächst giengen die beed Herren Directores zu dem Chur-Mayntzischen Dir ctorio, und ward zu ihrer Zurückkunfft geschlosse daß man Dienstags wieder zusammen kommen, w aber die Städte noch nicht über diesen Punct g schlossen, wolten sie sich deswegen morgen wied zusammen begeben, wie das Protocoll künfftigh alles mit mehrerm besaget.

Februar. 1663.

§. 58. Den 1. Febr. habe ich gegen Abend de Chur-Sächsischen Abgesandten Herrn Dr. Stra

ch

chen, in Wetterauiſchen Graffen-Sachen zugeſpro-chen, und ſeine Gedancken etwas über die mir auf-gegebene Conditiones in puncto ſubſidii Turcici, (weiln vermöge derſelben man ſich auch nach den Evangel. Ständen mit zurichten hat,) zu verneh-men, ſo er mir unmasgeblich, wiewohl kürtzlich eröffnet, mich Abends bey der Taffel behalten, da ich dann vorhero dem andern Herrn Chur-Sächſi-ſchen Abgeſandten, dem von Gersdorff, gleichfalls aufgewartet, der mir über Tiſch ſeinen Tiſch-Becher auf meiner gnädigen Herren Principalen Geſundheit (deren er zum Theil wohl gekandt) hernacher einen andern Becher 1) in Wohlſtand des Heil. Röm. Reichs, 2) auf einen guten Türcken-Krieg, dann 3) in Geſundheit aller treuer Patrioten des Teutſch-landes zugetruncken. Nach der Mahlzeit bin ich wieder mit auf ſeine Stube gangen, da er, in Bey-ſeyn Herrn Dr. Strauchens, von dem ietzigen Aſ-ſiſtenz-Punct und deſſelben dreyen membris wohl in drey viertheil Stundte lang diſcuriret, und verſtun-de ich ſeine Meinung dahin, daß billig Jhro Kay-ſerliche Maieſtat ſowohl auf künfftige, als auch auf die verfloſſene Zeit, wegen ſo groſſer ufgewendeten Speſen und abgewendeten weitern Einbruchs des Türcken, an die Hand zu gehen ſey, und ſolches umb ſo viel deſto mehr, weil viel Ständte ſchon in etwas beygetragen, darunter auch meine gnädige Principalen die Wetterauiſche Grafen und Herren, wären, damit andere gleichfalls das ihre thun, und diejenige, ſo ſchon ein gewiſſes gethan, ſolches hier-an wieder kürtzen möchten. Mit der Moderation der Matricul würde man ſich nicht aufzuhalten ha-ben, ſondern bey jetziger Türcken Hülffe (maſſen uf den Creyß-Tag zu Leipzig auch geſchloſſen worden,) es bey dem bißhero gebräuchlichen Fuß gelaſſen wer-den müſſe. Wolte mich nach Hauſſe führen laſſen, weil aber mein Wagen ſchon vorhanden, (wiewohl es nicht weit iſt) ſo bin ich uf demſelben nach Hau-

se gefahren. Auf dem Thor-Zeddel, so bracht ward lase er selber ab, wie diesen Tag zwey Churfürstliche Beyerische Gesandte (als der Hoff-Cantzler Herr Dr. Ernst, und Herr Johann Herrmann Barbierer, Hofrath) ankommen.

Privat-Visite des Stadt Nürnbergischen Abgeordneten.

§. 59. Den 2. Febr. Nachmittag gab mir Herr Dr. Wölcker, der Stadt Nürnberg Abgesandte, eine Privat-Visite mit gewöhlichen Curialibus, und hatte einen guten Discurs mit mir von deme, was jetzo aufm Reichs-Tage passiret, über eine Stunde lang.

Re- & Correlatio quoad modum tractandi

§. 60. Den 3. Febr. Kam man frühe uf vorgegangene Ansage, zusammen, und brachte das Fürstliche Directorium an, wie die Städte ihr Conclusum abgefasset und in pleno abzulesen begehrten. Worauf die von der weltlichen Banck, meist Evangelische, erinnerten, daß die Re- und Correlation ordentlich gehalten, und auch die Chur- und Fürstlichen Conclusa, wie sonsten Herkommens, abgelesen werden möchten, begehrten auch durch den Bremischen zu wissen, weil das Fürstliche Directorium neulich die Sinceration und Versicherung gethan, daß die materiæ secundi & tertii Puncti solten alle nach zu Ende gebrachten ersten Punct, gleichfalls abgehandelt werden, ob man auch dergleichen Assecuration von Churfürst. Mayntzischen Directorio hätte. Als nun derenthalben Dr. Hocher nichts gewisses bestättigen kunte, wurde solches an das Chur-Mayntzische Directorium mit zu bringen vor gut angesehen, gestalt sich die beede Herren Directores so balden zu Hochgedachtem Directorio begeben, und da sie wiederkahmen, sagten, wie die Herren Churfürstlichen ihnen die vorgeschlagene ordentliche Re- und Correlation auch gefallen liessen; Die Assecuration betreffend, hätte Herr Mehl die vorigen Conclusa zuvor holen lassen, darinnen schon enthalten, daß wenn der erste Punct verabhandelt, die andern beede auch vorgenommen werden solten, derowegen

es

es derenthalben kein weiter Bedencken hätte, da man es aber begehrte, wolten ſie es ietzo an das Concluſum mit anhängen, welches denn alſo beliebet, und dabey von denen meiſten Evangeliſchen nochmahls erinnert wurde, es wolten doch die Directoria ihnen gefallen laſſen, eine Specificationem materiarum des 2. und 3ten Propoſitions-Puncts noch vor abgehandeltem Subſidio Turcico zu verfertigen, und denen Abgeſandten zu communiciren, damit ſie ſolche in Zeiten ihren gnädigen Herren Principalen zuſchicken und ſich genauerer Inſtruction erhohlen könten. Es wurde aber noch nicht allerdings angenommen, ſondern nur Diſcurſ davon geführet, und ging man darauf zur Re- und Correlation: Da ſich nun daſelbſt die beeden höheren Collegia mit einander, daß es bey der Subdiviſion des erſten Puncts in drey Membra, und das erſte Membrum nunmehro in dreyen Collegiis berathſchlaget werden ſolte, verglichen, wurde der Städte Concluſum in conſeſſu der beeden höheren Collegien gleichfalls abgeleſen, über welchen ſich dieſelbe beederſeits jedoch, dem Herkommen nach, jedes abſonderlich, unterredeten, und wurde ſo balden uf dem Saal um das Tiſchlein des Fürſtlichen Directorii votiret, was wegen ſolchen Städtiſchen Concluſi zu thun. Als nun das votiren an Altenburg ꝛc. an die Braunſchweigiſche und Heßiſche Häuſſer kam, verweigerten ſie ſich zu votiren, weil ſie in einem ſo klein geſchloſſenen Circkel die andern Vota nicht hätten hören können, vermeinten, es wäre eine wichtige Sache, man möchte im Fürſten Gemach davon conſultiren, theils ſuchten Communication des Städtiſchen Voti, alſo, das ſtarcke Reden darbey fielen. Es gedachte darzu der Fürſtliche Altenburgiſche, es möchten wohl auch, wie man merckete, die Herren Churfürſtlichen auf die Communication gehen. Der Director Herr Dr. Hocher, ſagte, Er wäre gerne in das Fürſten-Gemach gangen, wenn man es nur erinnert hätte, ſolte

künfftig sicherlich beobachtet werden, begehrete von denen Herren Abgesandten so noch nicht votiret, da sie sich doch nochmahls mit ihrer Meinung heraus lassen wolten, sie thaten es aber nicht und wurde end lich nach der Meinung der Herrn Churfürstlichen von denen Städten die Communication ihres abge lesenen Voti zu begehren verglichen. Ob nun wohl dessen die Ständte Anfangs Bedencken trügen, so er klähreten sie sich doch dasselbe binnen einer halben Ständte dem Chur-Mayntzischen Directorio zuzu schicken, von welchem es dann Nachmittag um 2. Uhr zur Dictatur kahm.

Alternation der Schwäb. und Wetterau ischen Grafen.

§. 61. Bey obgedachter Session kam zum ersten mahl in Fürsten Rath der Fürstliche Arenbergische Abgesandte, Herr von Altmannshausen, trate zu mir und sagte præmissis curialibus: wie er wegen der Schwäbischen Graffen, so lange, biß Herr Dr. Naßler, (der kranck wäre) möchte wieder anhero kommen, daß Votum zu führen, und mit mir gute Correspondenz zu halten befehlicht, dagegen ich ihme alle mögliche Assistenz verheissen, und referirte ihme, was mitler dessen, wegen der Westphälischen Graffen Prætension, ratione præcedentiæ, und son sten, vorgangen, und was mir der Alternation hal ber, besonders ratione subscriptionis des Reichs-Ab schiedes, dafern diese Comitia pro prorogatis gehalten würden, aufgetragen. Ille hätte in Befehlig, daß er den Vorsitz, weilen bey vorigem Reichs-Tag sol chen die Wetterauischen gehabt, nehmen solte. Ego, wohlan, nur daß bey künfftigem Reichs-Tage, es möchte derselbe pro prorogatis oder novis Comitiis gehalten werden, dergleichen auch die Wetterau schen Herren Graffen hätten, wie ich es dann re feriren wolte, Ille beschehe billig, und giengen wir beyde stracks zum Reichs-Marschall, daß er jetzo die Schwäbischen vor denen Wetterauischen aufruf fen wolte, Ille: wolte es schon in Acht nehmen, Ego: Wäre ohne daß gleich der Vorsitz an denen

Schwä-

Schwäbischen, und hätten Ihro Gräfliche Gnaden, die Schwäbische auch abwesend bißhero alternatim mit aufgerufen, welches der Reichs-Marschall auch gegen den Herrn Altmanshausen bestätigte.

Bevollmächtigung wegen Sayn.

§. 62. Bald nach der Mittags-Mahlzeit schickten Herrn Graf Christian von Wittgenstein Excell. mir eine Copiam einer Vollmacht, welche von Hertzogs Johann Georgen Fürstlicher Durchl. wegen Dero Fürstlichen Gemahlin, Frau Johannette, Gräfin zu Sayn und Witgenstein, dem Herren Altenburgischen Abgesandten wegen Sayn mit ufgetragen, wolten morgen oder über morgen mir sagen lassen, wenn ich zu Deroselben kommen solte, denn sie heute den Herren Graffen von Weissenwolff eine Visite geben wolten.

Continuatio Re- & Correlationis.

§. 63. Den 4. Febr. Frühe ist den Städtischen anderweit angesaget worden, eine Stunde ehe, nehmlich um 9. Uhr zu Rath zu kommen, aber wie folget dißmahl vergeblich, denn als im Fürsten-Rath die Consultation über der Städte Conclusum anginge, und ihre Discrepantien und Erinnerungen wohl in die 9. Puncte von Oesterreichischen Directore vertheilet worden, und sich fast die meisten Abgesandten sonderlich auf der weltlichen Banck nach derselben Ordnung in specie (wiewohl bey denen Nachsitzenden, so meists denen Vorsitzenden gleich vourten, ohne Noth) umständig heraus liessen, währete dieser Rath-Sitz biß 12. Uhr, also, daß mittler dessen die Herren Churfürstlichen (nachdem sie unterschiedliche Nachfrage hielten, ob man fertig) wieder nach Hausse fuhren. Der gröste Theil der Evangelischen, hielte der Städtischen Erinnerung nicht vergeblich, vielweniger verweißlich, behielten ihnen auch unterschiedliches, so darinnen begriffen, bey denen Membris subdivisionis anzubringen bevor. Es wurde aber das Conclusum per Oesterreich also gemachet, wie bey den Comitial-Acten zu ersehen.

Præcedenz Protestationes zwischen Bayern und Pfaltz.

§. 64. Bey dieser Session legte wegen Beyern Hr. Dr. Ernst, und wegen Pfaltz-Lauterreck Herrn Viedenbach, præmissis curialibus zum erstenmahl ihre Vota ab, und weil der Bayerische die in seinem Abwesen von denen Pfältzischen und andern bey der ersten Session in puncto præcedentiæ angebrachte protestationes ahndete und protestirte, so gabe es zwischen ihnen allerseits pro- und reprotestationes.

Ingleichē zwischen Mompelgardt und Arenberg.

§. 65. Ingleichen führete Herr Altmanshausen wegen des Fürsten zu Arensberg zum erstenmal das Votum, protestirte daß Mompelgardt bey der ersten Session vor Arensberg solte abgelesen worden seyn, darauf erregten sich die Pfaltz-Lautereckischen, Würtenbergischen und etliche andere Gesandten, und redeten nur sitzend, und was leise, gegen Herrn Altmanshausen, so ich nicht verstehen konte.

Præcedenz zwischen den Schwäbischen und Wetterauischen Grafen.

§. 66. Als nun vom Reichs-Marschall die Wetterauische Grafen dißmahl, wie Herkommens, vor denen Schwäbischen aufgeruffen wurden, und ich zu votiren anfangen wolte, stunde der Fürstliche Arenbergische wieder auf, und sagte: Halt, Schwäbische Graffen, und conformirte sich stracks meines Behalts mit dem Baden-Badischen Voto. Ego fragte ihn (weiln nur der Fürstl. Eggenberrgische zwischen ihm und mir saß) wie er es meinete, ob er gedächte, den Vorsitz den gantzen Reichs-Tag zu haben. Ille, hätte es also in Instruction. Ego, das könte nicht seyn, und die Wetterauische Graffen deƺnde noch einst geruffen würden, wiedersprach ich vor allen Dingen des Gräfl Schwäbischen Einrede und intent, sagte: wie diese Alternation Reichskündig, massen ich auch unwürdig vorigen zweyen R. Tägen beygewohnet, da es niehmals anders gehalten, sondern bey jedweder Session alterniret worden, bäthe die Hochlöblichen Directoria wolten den Herrn Schwäbischen eines bessern informiren, und daß er in Zeiten davon abstünde, weisen, Ego: es müste ein error seyn, das contrarium wäre notorium und zu beobach-

obachten. Worauf ich in Materialibus das Votum, weil es faſt 12. Uhr geweſt, kürtzlich abgeleget habe, wie ſolches künfftig ex Protocollo zu erſehen. Nachdem die Seſſion aufgehoben, und die Pfaltz-Lautereckiſche Geſandte wieder mit Herrn Altmanshauſen, vielleicht wegen Mompelgardt, redete, trate ich hinzu, informirte ihn weiter wegen der Alternation, erinnerte, er wolte in ſeiner Inſtruction nachſehen, Er würde ein anders befinden und ſich gewiß irren. Ille: wolte es thun, und vorhero ſagte Herr Biedenbach gleichfalls zu ihm, es wäre richtig, die Wetterauiſche und Schwäbiſche hätten täglich ihre Alternation &c.

§. 67. Unter der Mittaags-Mahlzeit kam mein Collega Herr Hagenmeyer, von Franckfurth über Nürnberg, zwar bey einem kalten Windigten Wetter, aber GOttlob, glücklich an, brachte ein paar ſtarcke weiſſe Pferde mit, und ſeinen Gutſch-Wagen, alſo, daß ich meine Pferde wieder mit dem Knecht mit nächſtem, als wir ſolche entrathen können, nach Hauſe ſchicken, meinen Wagen aber zum Fall Bedürffniß allhier behalten werde. Ankunfft des Collegens Hrn Hagenmeyers

§. 68. Um 4. Uhr iſt Herr Bonne uf des Herrn Grafen zu Caſtel Gnaden ſchrifftlich anſuchen an meine Perſon, auf vorige Anmeldung, zu mir kommen, und præmiſſis curialibus mir angefüget, wie auf ein Interim, biß der Syndicus ankähme, das Votum wegen der Fränckiſchen Graffen zu führen, aufgetragen, und nebſt anderer Nachricht in ſpecie zu wiſſen begehret, ob etwa was ratione Seſſionis in Acht zu nehmen oder zu erinnern wäre? Ego: Communicatis Actis, ſo viel ich wegen Fränckiſcher Grafen An. 1653. gehalten, habe gedacht, wie er penultimum votum, als das nächſte vor denen Weſtphäliſchen, hätte, die Wetterauiſchen und Schwäbiſchen aber hätten allezeit mit dem Vorſitz, und ihre alternation unter ſich allein, alſo, daß er wieder niemand icht was zu diſputiren haben würde; Es Viſite der Fränckiſchen Grafen Geſandtens.

wol-

wolten ihme dann die Westphälischen auch eine Præcedenz oder Alternation anmuthen, so würde er schon die Nothdurfft darwieder zu beobachten wissen.

Nachricht wegen der Saynischen Vollmacht.

§. 69. Den 5. Febr. Hat Vormittag des Herrn Graffen zu Wittgenstein, Chur-Pfältzischer Principal-Gesandten Excellenz, abermahls Dero Secretarium zu mir geschicket, ob ich nicht Special Instruction hätte, mich der Saynischen Sache anzunehmen, und daß seine Excellenz mir special-Vollmacht wegen Sayn auftragen möchte, damit solche zum Chur-Mayntzischen Directorio, gleich wie des Gegentheils bracht werden möchte, dann ob sie wohl in Person sich hier befinde, so wären sie doch in Gesandschafft Ihro Fürstliche Durchlaucht zu Pfaltz zugegen, hätten aber keine Gelegenheit heute mit mir zu reden. Ego, Es wäre eine Sache, deswegen eben Ihro Excellez ich selbst hätte aufwarten wollen, lase ihm die General-Clausul vor, vermöge welcher wir die Abgeordnete befehliget, eines jeden Gräflichen und Herrlichen Mitglieds Gravamina mit in Acht zu nehmen, It. daß Herr Christian und Gustavus zu Sayn und Wittgenstein mit der Vollmacht von Ihro excellenz auf mich zu nehmen, wäre ich nicht befehliget. Daß aber Ihro Excell. entweder mündlich im Fürsten Rath protestiren, oder eine schrifftliche Protestation übergeben lassen wolten, solte es beobachtet werden. Es wäre Herr Hagenmeyer ankommen, der brächte ein Schreiben von Herrn Dr. Glocken mit, so vielleicht eben diese Saynische Sache betreffen würde: welche Schreiben dann Hr. Hagenmeyer (deme ich die Abwesenheit des Witgensteinischen Secretarii wissen liesse) ihme sobalden mitgabe, und wir uns beederseits geegen Ihro Excellenz auf Dero Andeuten zu gehorsamer Aufwartung erklährten.

Visite des Städtischen Directoris.

§. 70. Um 3. Uhr kam Herr Pörtner, einer des innern Raths und Consulent, abermahl zu mir und communicirte mit mir wegen obgedachten Städtischen Con-

Concluſi, ſagte, wie ſie ſolches einmüthiglich und die Catholiſchen ſo wohl als die Evangeliſchen beliebet, und gabe mir ſonſten ein und andere Nachricht.

§. 71. Den 6. Febr. wurde Re- und Correlation gehalten, und weil die beeden Chur- und Fürſtlichen Collegia in ihren Clauſulis faſt überein kamen, war die Vergleichung meiſts nach Inhalt obgedachten und mitbeygelegten Concluſi vom 4. huius geſchwind geſchehen, und wieder in pleno conſeſſu denen Städten von Punct zu Punct eröffnet, und ihnen umſtändige Remonſtration gethan, mit dem ſchlüßlichen Anhang: Es verſähen ſich demnach die beeden obern Collegia zu denen Reichs-Städtiſchen, ſie würden ſich auf dieſe wohlmeinende Remonſtration mit denenſelben vergleichen, und kein Bedencken weiter haben, hauptſächlich die quæſt. Quomodo? zuſchreiten ſolten, ſie aber von Chur- und Fürſten abgehen, das würde ſich nicht geziemen. Hiernächſt traten die Städte zuſammen, lieſſen darauf anbringen: Weiln die gethane Remonſtration weitläufftig, und ſie ſich ſo geſchwinde nicht reſolviren könten, ſo würde Chur- und Fürſtlichen Collegiis nicht zu entgegen ſeyn, daß ſie die Puncte in deliberation ziehen möchten. Ob nun wohl theils Fürſtliche Abgeſandte ſonderlich die Herrn Directores, nebſt etlichen andern des Fürſten-Raths, denen Städten ſolche Weitläufftigkeit nicht zuzulaſſen vermeineten, als welches auch wieder die Reputation der höhern Collegien lieſſe, ſo wurde ihnen doch eine kleine Dilation eingeräumet, daß ſie Nachmittage zuſammen kommen, und ihre Erklährung Morgen frühe noch thun möchten. Illi: begehrten nicht ſo lange ſich aufzuhalten, ſondern wolten ietzo ſtracks (indem es kaum 10. Uhr war,) beyſammen bleiben, und weiln es gleichwohl 19. Puncte wären, ſich mit einander daraus vernehmen, und ihre Erklährung ſodann ablegen, welches alſo angenommen, und der Verlaß ward, daß wir hierzu

Re- & Correlation.

hierzu Morgen frühe um 8. Uhr ohne weitere Ansa-
ge wieder zusammen kommen wolten.

Alternation zwischen den Schwäbischen und Wetterauischen Grafen.

§. 72. Vor der Re- und Correlation habe ich erst-
lich mit dem Reichs-Qvartier-Meister, dann mit des
Herrn Reichs-Marschalls Hochgräfl. Gnaden des
gestrigen Irrthums halber, welchen der Fürstliche
Arensbergische Abgesandte, wegen des Schwäbi-
schen Vorsitzes bey ietzigem gantzen Reichs-Tag vor
den Wetterauischen, vorbracht, geredet, daß dessen
ungeachtet Sr. Gräfl. Gnaden mit der Alternation
fortfahren. Welches sie auch als ein notorium al-
so bestärcket. So habe ich auch hernach ihn, den
Arnbergischen Gesandten, angeredet, da er den Irr-
thum gefunden oder erfahren, Ille, weil man, wie
er vernehme, vorhin also von Tag zu Tag alterniret,
so liese er es dabey billig verbleiben, es wäre seine
Instruction von einem, dem die Sache nicht recht
wissend gewesen, ohne Beyseyn Herrn Dr. Räßlers
oder eines andern, der gnugsame Nachricht gehabt,
aufgesetzet worden; Womit er solches und daß theils
alte Herren Graffen gestorben, theils discrepantien
unter sich hätten, entschuldiget, versprach, weil er
auf eine Zeitlang von hier wegreisen und einem an-
dern das Gräfliche Votum auftragen würde, ihm
solche Nachricht zu geben. Jedoch wäre dißmahl in
andern Actibus, nehmlich künfftiger Subscription,
Sigillation &c. die Præcedenz an denen Schwäbischen.
Ego: wie vorhin, hatte solches referiret, hielte da-
für, meine gnädige Herren Principalen würden es
wohl darbey dergestalt bewenden lassen; daß hinge-
gen die Præcedenz hinwiederum uf künfftige Comitia,
sie mögten prorogata oder nova seyn, gedachte Præ-
cedenz und prærogativen denen Herrn Wetteraui-
schen verbleiben. Welches er nicht mehr als vor
die natürliche Billigkeit gehalten, und ohne Beden-
cken angenommen und bewilliget.

Session des Wetterauischẽ

§. 73. Zu gedencken, daß ietzo zum ersten mahl
Herrn Lic. Hagenmeyer mit ufs Rathhauß gefahren,
und

und bey der Re- und Correlation nicht auſſer⸗ſon⸗dern in den Schrancken auf der Fürſtlichen Adjuncten-Banck, (darauf auch der Reichs⸗Marſchall zu ſi⸗tzen pfleget) geſeſſen welches künfftig, weil vorhin die andern Gräflichen Geſandten, oder auch wohl die Hrn. Grafen ſelbſt, ſo die Principal-Seſsion auf der Für⸗ſten-Banck nicht gehalten, in denen ſubſelliis vor de⸗nen Schrancken, die Städten gegen über, ſo aber ietzo denen Protocolliſten einnehmen, ihren Sitz gehabt, wohl zu beobachten, und hat der Reichs⸗Quartier Meiſter, uf beſchehenes Nachfragen, Herr Lic. Hagenmeyern ſelbſt dahin gewieſen. zweyten Ge⸗ſandteus

Hier endet ſich das Diarium, in meinem Dr. Alberti Nahmen allein bißhero gehalten, und gehet nun daſſelbe in unſer beeder geſammter Abgeordneter Nahmen an.

§. 74. Den 7. Febr. Kam man in allen dreyen Räthen zur Continuation geſtriger Re- und Correlation zuſammen, welche auch ihren Fortgang hatte, da dann die Städtiſche ihre Erklährung auf die ge⸗ſtrige remonſtration in pleno conſeſſu des Chur⸗und Fürſten-Raths ablegten, und zwar umſtändig, a⸗ber meiſts alſo eingerichtet, daß nur etliche Puncte diſcrepant waren, als vornehmlich 1. daß man in puncto collectarum die Maiora nicht einräumen kön⸗te, ſondern ſolche materia de pluralitate votorum vor der Bewilligung eines gewiſſen quanti abzuhandeln und zu decidiren wäre. 2. daß wegen der Reichs⸗Matricul gleichfalls zuvor Richtigkeit zu treffen, und ſie ſich zu nichts verbindlich machen könten, biß ſolche beede Puncte erörtert, dan 3. weil zwar ſie, die Abgeſandte, wegen der Türcken-Hülffe inſtruiret, aber nicht in ſpecie auf die 3. Membra, theils aber nur mit gewiſſer Maſſe, und ſpecial-Befehlig hätten daß ſie nicht zu verdencken, ſich an ihren Principa⸗len und Obern weiterer Inſtruction zu erhohlen, wel⸗ches nach vorhergepflogener Unterrede endlich dahin verglichen wurde, 1. daß künfftig der Punctus plu- Continuatio Re- und Correlationis

ra-

ralitatis votorum auch abgehandelt werden, und in mittelst die Verhandlung des ersten Puncts, hiera nichts præjudiciren solte, 2. daß die Moderatio od Rectificatio der Matricul ietzo nicht vorgenomme werden könte, sondern nochmahls auf die Weis wie der jüngste Reichs-Abschied besaget, zu erörter wäre, es würden aber Ihre Kayserliche Majest sich gegen einen jeden Stand, der allzusehr desw gen gravirt, auf sein unterthänigstes Suchen, ma sen auch hiebevor beschehen, allergnädigst zu e klären wissen; So könten gleichfalls diejenige, weitern Befehlig etwa von nöthen, sich unter wä render Handlung noch wohl erhohlen, und war d Verlaß, uf nächstkommenden Montag das erste mem brum, als die quæstionem quomodo? vorzunehmen

Auf der Adjuncten Banck wird kein Rang observiret.

§. 75. Bey dieser Session haben wir den Herre Reichs-Marschall selbst wegen der Adjuncten-Ban gefraget, welches auf derselben die Ober- oder Un ter-Stelle wäre, der Uns die Nachricht geben, s sässen darauf untereinander ohne Ordnung, un habe ich, Herr Lic. Hagenmeyer, die Stelle wie vor gestern wieder besessen.

Saynische Sache.

§. 76. Unter währender Handlung mit den Städ tischen führte des Churfürstl. Pfältzischen Principal pal-Gesandten des Herrn Graffen von Wittgenstei Excell. mich Dr. Alberten auf eine Seite, und re deten mit mir, wegen der Saynischen Sache, ga umständig, konte aber wegen deroselben mich wei ters nicht erklähren, als wie oben gedacht. Ille, referirten mir den statum causæ kürtzlich, wolten ei ne Protestation in Schrifften abfassen, und da be nebenst auch mündlich protestiren lassen, thäte mi solche Sache gnädig recommendiren, und wolten uns beederseits, so balden sie Zeit hätten, zu sich kommen lassen.

Visite der Fränckischen Grafē Abgesandten.

§. 77. Den 8. Febr. Hat mir, Dr. Albert, aber mahls Herr Bonne wegen der Fränckischen Herren Grafen zugesprochen, und des Herren Grafen von

Cas

ſtel Hoch-Gräfl. Gnaden Schreiben vorgewieſen, worinnen meiner Verrichtung in ſolchem Collegio bey vorigem Reichs-Tag gedacht, und er mit mir zu correſpondiren und nach dem Gräflich-Wetterauiſchen Voto ſich mit zu richten auf ein Interim gewieſen worden, deme ich, ſo viel ſichs leiden wolte, Nachricht erſtattet.

§. 78. Eod. Gabe der Fürſtl. Sächſiſ. Altenb. Abgeſandte, Hr. D. Thomæ, auf empfangenen gnädigen Befehl von Hertzog Friedrich Wilhelms zu Sachſen Fürſtl. Durchl. mir Doct. Alberti eine Reviſite unter andern mit dieſem Anbringen, gleichwie meine gnädige Principalen ſich durch mich, bey meiner Viſite, des gemeinen Weſens Beſte mit zu beobachten, erklären laſſen, und ich mich zu guter Correſpondenz erbothen, alſo hätten Ihro Fürſtl. Durchl. ſolches gnädig vermercket, und ſehen meiner gnädigen Principalen Ufnehmen und Wohlſtand gerne, ſolte mir auch in allen billigen Dingen und ohne Abbruch Ihr. Fürſtl. Durchl. Intereſſe in Ihrer Gnaden Angelegenheit Aſſiſtenz leiſten, erbothe ſich dahero zu fernerer Continuation der angefangenen Correſpondenz, ſo ich mit gebührendem Danck und reciprocirten Curialibus angenommen, darbey wir lange mit einander wegen der Umfrage, ſo im morgenden Rath-Sitz vorkommen möchte, uns unterredet.

Viſite des Sachſen-Altenb. Geſandten.

§. 79. Als er nun Abſchied nehmen wolte, ſagte er, wie er noch eine Commiſſion bey mir abzulegen hätte, wolte demnach deswegen mir eine abſonderliche Viſite geben, oder, do ich es jetzo anhören wolte, anbringen, ſo dürffte er ſo dann derenthalben nicht wieder herfahren. Ego: Wolte es vernehmen, Ille, es lieſſen Hertzog Johann Georgens zu Sachſen Fürſtl. Durchl. mir Dero gnä-

Sayniſche Sache.

gnädigen Gruß entbieten, und mich ersuche
seiner Gemahlin Interesse wegen der Grafschaf
Sayn, so Ihrer Fürstl. Gnaden in possessorio z
gesprochen, auch die Execution darauf erfol
wäre, nach Billigkeit zu beobachten, worzu S
solche Sache bey dem Gräflich-Wetterauisch
Collegio bestens recommendiren liesse, Ego, re
procratis curialibus gabe ihme hinwiederum
vernehmen, wie bereits die Herren Grafen
Sayn und Witgenstein rc. meinen itzigen gnä
gen Herren Principalen, den Wetterauis. Grafe
diese Sache vorlängst zu billigmäßiger Assiste
und Beobachtung recommendiret, auch mir u
meinem Hrn. Collegæ in der Instruction mit au
geben worden, derenthalben uf Begehren
Nothdurfft zu beobachten, zumahln die Grä
Interessenten bey Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden m
einer solchen Information einkommen, daß S
derselben Suchen nicht vor Unrecht gehalte
und sich Ihre Gnaden nach billigen Dingen
assistiren erkläret. So hätten auch bereits H
Grafen Christians, jetzigen Chur-Pfältzisch
Principal-Abgesandten, Excellenz aus dieser S
che unterschiedlich und nur noch gestern mit m
geredet, und mich und meinen Herrn Collega
unserer Instruction erinnert. Bäte derowe
bey Ihro Fürstl. Durchl. mich, als jetzo ein
Gräflich-Wetterauischen Gevollmächtigte
(der ich sonst mit dieser Sache nichts zu thun hä
te, auch meine Gräfl. und Herrlichen Principal
im Ober-Sächsis. Creyß aus schuldigem Respe
gegen das Hoch-Löbl. Hauß Sachsen nichts
thun haben, oder darinnen sich partheyisch m
chen wolte) bestes zu entschuldigen, daß, bey
gestalten Sachen, der Herren Grafen zu Sa
und Witgenstein Gnaden, als Mit-Gliede
d

des Gräflich-Wetterauiſchen Corporis, oder Collegii, einkommende Nothdurfft ich, nebſt meinem Herrn Collega, anbringen, übergeben und beobachten müſte, da aber ſonſt Ihro Fürſtl. Durchl. unterthänigſte Dienſte zu leiſten vermöchte, wäre ich darzu ſo ſchuldig als willig. Ille: könte mich dieſer Antwort wegen, ſo er ſich ſelbſt vermuthet, nicht verdencken, wolte es unterthänigſt referiren.

§. 80. Den 9. Febr. wurde Rath gehalten, und das primum membrum des erſten Propoſitions-Puncts vom Saltzburgiſchen Directorio in die Umfrage geſtellet, in ſeinem Voto aber in die quæſtionem quomodo? & quanti dividiret, lieſſe ſich aber nur in der quæſtione quomodo, und ſonderlich, ob die Hülff am Volck ohne Geld zu leiſten, heraus, und gienge ſo wohl uf Volck, als auch Geld, wie es am fürträglichſten ſeyn würde. In quæſtione quanti wolte ſich künfftig vernehmen laſſen, dargegen lieſſe ſich Oeſterreich mit einem ſehr weitläufftigen Voto, und in demſelben uf Geld und nicht uf Volck heraus, viel, und vielleicht die meiſten giengen auch darauf, die andern, ſonderlich die meiſten Evangeliſchen, giengen uf Volck, ſo votirten auch theils, Ausländiſche Hülffe zu ſuchen; Weiln nun in dieſer Sache die Vornehmſten ihre unbeſtändige Vota abgeleſen, und noch keine bequeme Gelegenheit bißhero geweſen, daß uns in der Inſtruction aufgegebene Votum in hac cauſa, mit deſſen Reſervatis und Erinnerung, (damit ich Doct. Albert mich zwar ein paar Wochen her im̃er in Bereitſchafft gehalten) abzulegen, ſo iſt es für dißmahl von mir beſchehen, uf die Maße, wie jüngſt mit geſchickte Copia beſaget. Ob nun wohl ein und die andern in der Inſtruction enthaltene Condition

Reichs-Tag in materia ſubſidii Turcici.

darinnen übergangen worden, so gehören do[...] solche ad punctum securitatis, do Sie dann no[...] beobachtet werden können, und hat sich der Frä[...] ckische Abgeordnete (so dißmahl das erste Votu[...] abgeleget,) darmit, jedoch so weit es sich auf d[...] Fränckischen Grafen Collegium accommodir[...] lassen, conformiret. Darauf ließ sich der Sal[...] burgische Director vernehmen, nachdem es ho[...] an der Zeit, und bereits um 12. Uhr, so wolt[...] Sie die Vota extrahiren, darnach das Concl[...] sum einrichten, und bey nächster Session den[...] Ständen des Fürsten-Raths eröffnen.

Saynische Sache.

§. 81. Nachmittage schickte abermahls Hr[...] Grafen von Witgenstein Excell. (so Mitta[...] nebst denen Herren Chur-Brandenburg. bey de[...] Chur-Sächsischen zu Gaste waren,) ihren Secr[...] tarium zu mir, D. Alberten, und liessen mir e[...] Concept vorzeigen, wie Chur-Pfaltz durch De[...] Abgesandten wolten im Fürsten-Rath mit näc[...] sten wider des Fürstl. Sachsen-Altenburgisch[...] Gesandten Vollmacht, so Er ratione Sayn i[...] Gräflich-Westphälischen Collegio hätte, prot[...] stiren lassen, mit gnädigen Begehren, ich möch[...] gleichfalls eine Protestation aufsetzen, daß sol[...] übergeben würde. Ego: Mir wäre in dergl[...] chen absonderlichen Schrifften aufzusetzen w[...] gen anderer überhäufften Verrichtung nic[...] müglich, auch nicht anbefohlen, do aber mir u[...] meinem Herrn Collegæ Schrifften zugestell[...] würden, wolte ich solche an gehörigen Orth[...] als schuldig so willig übergeben, auch wohl m[...] kurtzen mündlich protestiren, nur daß sich nic[...] das gantze Collegium wegen einer Sache pa[...] theyisch und verdächtig machen möchte. Wo[...] te aber jedoch mit meinem Collega daraus rede[...] und was wir zu thun vermöchten, uns entschli[...] sen.

§. 82

§. 82. Haben die Herren Grafen von Witgenstein Hoch-Gräfl. Gnaden Dero Legation-Secretarium wohl drey mahl zu mir D. Alberten, geschicket, und bevorab das Notul, wie im Nahmen Ihro Gräfl. Gnaden, wie die Abgeordnete mündlich zu protestiren vermeinend, Dero zu communiciren, und darneben nochmahls, daß ich eine Special Vollmacht zur Protestation, so beym Chur-Mäyntzischen Directorio Sr. Gräfl. Gnaden übergeben lassen wolten, uf mich nehmen, und nur meinen Nahmen darzu hergeben wolte. Ich habe zwar (uf vorher gepflogene beyderseits Unterrede und Erwegung unserer Instructionen und Vollmacht, meinen unmaßgeblichen Auffsatz einer mündlichen Protestation, Ihro Gnaden uf dero Verbesserung communiciret, solche auch im Fürsten-Rath zu verlesen mich gehorsamlich erkläret, allein derenthalben eine Special-Vollmacht auf meinen Nahmen zu richten und übergeben zu lassen, aus sondern Ursachen, zumahl auch meine Gräf- und Herrliche Ober-Sächsis. gnädige Principalen meistentheils des Hauses Sachsen Vasallen wären, bestes entschuldiget. Continuatio der Saynis. Sache.

Hier und von Dato an hat Herr Lic. Hagenmeyer das Diarium zu halten über sich genommen, ich aber vor mich absonderlich damit für die Herren Ober-Sächsis. Mitgliedere continuiret.

§. 83. Den 11. Febr. hat früh nach 7. Uhren der Gräfl. Witgensteinische Secretarius den Ufsatz der mündl. Protestation in etwas geändert wiedergebracht, und in Ihro Gräfl. Excellenz Nahmen begehret, solche also abzulegen, gleichwie auch der Chur-Pfältzische Abgesandte im Fürsten-Rath von wegen Ihrer Churfürstl. Eod. materia.

Durchl. wider die Saynisch-Witgenstein. Tochter, itzo Herrn Johann Georgens zu Sachsen Gemahlin, protestiren würde, welches wir auch also angenommen, weil aber dißmahl keine ordentliche Umfrage vorgangen, hat weder von Chur-Pfältzis. Lauterckischen Gesandten noch uns deswegen was anbracht werden mögen.

Wohin das Fürstl. Conclusum in puncto subsidii Turcici gangen?

§. 84. Gegen 9. Uhr wurde im Fürsten-Rath Session genommen, und vorgestrigen Verlaß nach das vom Directorio extrahirte und unter sich verglichene Conclusum durch Saltzburg dahin eröffnet, daß Göttliche Allmacht wegen bevorstehender Gefahr durch das gemeine Gebeth vor allen Dingen anzuruffen sey, daß dieselbe der gemeinen Christenheit entweder Friede geben, und also die Gefahr wegen dieses grausamen Feindes gnädig abwenden, oder auf erfolgende weitere Invasion die Christlichen Waffen segnen, und wider denselben Glück und Sieg verleihen wolle. 2. Daß der Ausländischen Potentaten Hülffe, besonders die dem Reich verwandt wären, als die Italiänische und Reichs-Vasallen, nicht aus der acht zu lassen, auch, nebenst der freyen Reichs-Ritterschafft, die Erbarn Hanßee-Städte, nach Ausweiß voriger Reichs-Constitutionen, zu belangen. 3. Die einige Reichs-Hülffe betreffend, wären die Majora der Löblichen Stände auf Geld ausgefallen, etliche aber hätten sich zu Volck allerunterthänigst erklähret, welche letztere sich deswegen mit der Römischen Käyserlichen Majestät zu vergleichen hätten. Circa modum contribuendi & ratione quanti hätten sich die Löblichen Stände annoch nicht heraus lassen können, und würde sich diese Materia in progressu Consultationum wohl finden, weil man Seiten des Directorii nicht zweiffele,

es

es würden die Herren Churfürſten und Städtiſche mit ihrem Schluß auch fertig ſeyn, ſo könte man zu der gewöhnlichen Re- und Correlation ſchreiten. Hierauf ſeynd mehrern Theils Stände auf der Weltlichen Banck zuſammen getreten, und ſich ratione des vorgetragenen Concluſi beſprochen, da dann durch den Brehmiſchen Herrn Abgeſandten bey dem Directorio erinnert, daß die begehrte Türcken-Hülffe eine freywillige Collecta wäre, darum man auch auf die Majora nicht zu ſehen, ſo wolte man Fürſtlichen Theils auch davor halten, daß in numero votorum ſich ein Error finden möchte, weilen ihrer Meynung nach 22. Stimmen auf Volck, 19. auf Geld gangen, deswegen die Protocolla nachzuſehen wären. Im übrigen wäre nicht begehret worden, die Stände, ſo auf Volck votiret, ad Cæſarem zu verweiſen, man wäre anitzo in Comitiis beyſammen, da dieſe Sache ausgemachet werden müſte. Welchen Vortrag das Saltzburgiſche Directorium mit dem Oeſterreichiſchen zuſammen tratende ſo bald erwogen und repliciret: Es wäre nicht anders, als daß die Majora auf Geld ausgeſchlagen, könten ſie aber ein anders demonſtriren, wolten ſie es vernehmen, und nachdem die angezogene Remiſſio an die Römiſche Käyſerliche Majeſtät, denen Ständen zu gut gemeinet geweſen, aber bedencklich fiele, könnte ſie aus dem Fürſtlichen Concluſo gelaſſen werden. Bey dieſer Remonſtration hat der Brehmiſche nomine Statuum die Vota ſpeciatim erzehlet und abgeleſen, und dadurch pluralitatem pro ſubſidio turcico auf Volck behaupten wollen, es hat ſich aber im Nachſehen befunden, daß der Brehmiſche in vorgezeigtem Catalogo einige Stände, benamtlich Kempten und Sach-

sen-Lauenburg, aussen gelassen, theils nicht pu auf Volck gangen, sich auch heute Saltzbu auf Geld erklähret. Worauf die Herren Für lichen zwar acquiesciret, jedoch mit Begehre ihr Oblatum auf Volck und bedingte Reserva dem Reichs-Gutachten zu inseriren, und die R mission zum Vergleich mit der Römischen Kä serlichen Majestät nur aussen zu lassen, welch auch also erfolget. Weiln nun hiemit viel Ze zugebracht worden, die Städt auch mit ihre Concluso nicht fertig gewesen, hat die Re un Correlation vor dißmahl nicht geschehen könne

Anfang der Re- und Correlation, in puncto subsidii Turcici.

§. 85. Den 13. Febr. gegen 9. Uhr gienge d Re- und Correlation zwischen denen beyd Chur- und Fürstlichen Collegiis an, und wur das Churfürstliche Conclusum von Herr Me also anbracht: Daß in quæstione quomodo auf was Maße Ihrer Käyserlichen Majest unter die Arme zu greiffen, theils auf Vol theils auf Geld gangen, theils auch in Mang lung der Instruction sich auf nichts gewisses e klähret, (wie hierbey ist nachrichtsam zu gede cken, wie Chur-Mäyntz, Cölln und Bäyern bi hero auf Volck, Chur-Sachsen, Brandenbu und Pfaltz auf Geld votiret, und also die Vo paria gewesen, die Chur-Trierische aber in de ctu specialis mandati indifferent gewesen) D auf wurde das Fürstliche Conclusum vom Sa burgischen Directorio abgelesen, meist des In halts, wie am 11. hujus gesetzt. Nach des Verlesung fieng Er weiter vor sich an, ob zu anfangs Saltzburg pro re nata sich auf G oder Volck erkläret. Es erinnert hernach Brehmische vor sich und wegen etlicher ande Evangelischen ein paar Wörter, nehmlich

qu

quæſtione quomodo, ſo bey denen mehrern Stimmen hinzu geſetzt wären, und einen ungleichen Verſtand geben könnten, geſtern aber nicht dabey geweſen, daß ſolches geändert werden möchte. Welches die Herren Directores endlichen zu ändern gewilliget. Nachdem ſich nun die Churfürſtlichen über unſerm Concluſo unterredet, wurde gegen das Fürſtliche Collegium von Herr Mehl anbracht, wie die Herren Churfürſtlichen 1. wegen des gemeinen Gebeths, und 2. daß nebſt andern auswärtigen Potentaten die Hanſee-Städte und freye Reichs-Ritterſchafft möchten angelanget werden, nicht von dem Fürſtlichen Concluſo abgiengen; So wären ſie auch 3. in dem einig, daß ſuper modo & quanto mit nächſten zu deliberiren. Weiln ſie aber in puncto, ob die Hülffe an Volck oder Geld zu leiſten, noch nicht ſich entſchlieſſen möchten, indeme theils noch Inſtruction erwartet würde, ſo begehrten ſie der Sachen biß Montags Anſtand zu geben, immittelſt aber könnten anitzo nichts deſto weniger die Städte mit ihrem Concluſo vernommen werden, wohin ihre Meynung in quæſtione quomodo ausgeſchlagen. Die Fürſtlichen fiengen an um ihren Director-Tiſch über zwey Fragen zu votiren. 1.) Ob die Dilation zu zulaſſen; 2.) Ob die Städte mit ihrem Concluſo jetzt zu vernehmen, oder aber daſſelbe auch vollends biß auf künfftigen Montag zu verſchieben? Wie nun in erſter Quæſtion wegen allegirter Ermangelung der Inſtruction es kein Bedencken, die wenige Dilation dem Churfürſtlichen Collegio zu geſtatten, und in der andern Quæſtion von Saltzburg, Bäyern und Oeſterreich dafür gehalten wurde, daß (aus Urſach, weiln es wider das Herkommen, die

Städte erst mit ihrem Voto zu vernehmen, eh sich die beyden höhere Collegia eines gewissen Schlusses verglichen, und wenn die Chur- und Fürstlichen Conclusa ihnen eröffnet würden, dieselbe doch noch wohl mit ihrem Voto oder Concluso zurück halten und sich nicht heraus lassen möchten) denen Städtischen jetzo die Chur- und Fürstlichen Conclusa nicht zu eröffnen, sondern ordentlich Re- und Correlation ergehen, und dieselbe auch also biß Montags verspart bleiben möchte: So wurde ohne mehrers unnöthiges einzeles Votiren in circulo also unanimiter auf solche Dilation geschlossen, dasselbe auch vom Churfürstlichen Collegio acceptiret, und gienge man mit solcher schlechten Verrichtung bald nach 10. Uhr für dißmahl wieder von einander.

Friedens-Tractaten mit den Türcken lassen sich wohl an.

§. 86. Vorhero noch in der Fürsten-Stube redete Herr Cantzlar Stein mit mir und sagte: Wie Er gleich von Ihrer Hoch-Fürstlichen Gnaden, dem Ertz-Bischoff herkäme, und wäre ziemlich gute Zeitung wegen der Friedens-Tractaten zwischen dem Herrn Goes und Aly Bassa zu Temeswar gestern von Wien kommen, und würde morgen noch ein Courier, der den eigentlichen Verlauff bringen solte, erwartet. So wäre auch von Chur-Trier die Instruction wegen der Hülffe am Volck oder Gelde eingelauffen, daß nunmehro das Fürstliche Collegium dißfalls auch einig, welches aber, wie vorhero erwehnet, hernacher nicht eintraffe.

§. 87.

§. 87. Ferner als man uf dem Saal beyſammen war, hielten die beyden Braunſchweigiſchen, Herr Doctor Otto und Herr Doctor Witte, mit dem Chur-Brandenburgiſchen Herrn Doctor Jehna, in meinem Beyſeyn, einen Diſcurs von der Geld- und Volck-Hülffe. Als nun Herr Doctor Jehna einſten antwortete, ſein gnädigſter Churfürſt könnte ſo wohl als andere Volck zu Wege bringen, ergriffen ſolches die beyden Braunſchweigiſchen ſtracks, replicirende: Deficit alſo non facultas, ſed voluntas, und kamen hierdurch auf die Religion der Lutheriſchen und Calviniſchen, und ſagte ſonderlich Herr Doctor Jehna, wie beyderſeits Geiſtliche Urſach wären, an ſolcher groſſen Wiederwärtigkeit, Herr Doctor Otto aber antwortete, ſie, die Calviniſten, könnten die Lutheriſchen nicht leiden. Ille führete das Exempel Chur-Pfaltz an, wie gleichwohl Ihre Churfürſtl. Durchlauchtigkeit eine Lutheriſche Kirche in Dero Reſidentz-Stadt hätten aufbauen laſſen, ſo Er nicht ſchuldig geweſen, wenn er es nicht aus freyen Willen gethan, Herr Doctor Otto regerirte weiter: Darauf will ich nicht antworten, aber Ihre Churfürſtliche Durchlauchtigkeit hätten löblich gethan. Ille: Sein gnädigſter Churfürſt hätte auch viel Lutheriſche Bediente, Herr Otto: An denen Braunſchweigiſchen Höfen hätte man wohl Türcken, Papiſten und Calviniſten in Dienſten.

Diſcurs von der Volck-Hülffe und Uneinigkeit unter diverſen Religions-Verwandten.

§. 88. Sonſten haben die Herren Grafen in der Wetterau den Herrn Reichs-Marſchall Pappenheim durch Herrn Licentiat Hagemeyern freundlich ſalutiren laſſen, ſo Er jetzo ufm

Wetterauiſ. Grafen Compliment an den Reichs-Marſchall.

Rath-Hause ausgerichtet, gegen deren Hoch Gräflichen Gnaden Er sich hinwiederum zu an genehmen Diensten erkläret.

Ansinnen, daß die Grafen selbst wider den Türcken mit aufsitzen möchten.

§. 89. Ingleichen haben noch vor der Re- und Correlation zwey Braunschweigische Abgesand te ermelten meinen Collegen über unser Vo tum, so auf Geld gangen, zu Rede gesetzt, und gemeinet, es wäre denen Herren Grafen repu tirlicher, wann Sie sich selber vor sich mit auf setzeten und wider den Türcken Volck führe ten. Worzu ich auch kommen, do ich es ent schuldigen helffen mit dem, daß den meisten Herren Grafen und Herren nach dem Anschlag der Römer-Monath nur wenige Mann zu Ros und Fuß zukähmen, und es viel Mühe und Un kosten wegnehmen würde, dieselbe zusammen zu bringen, und gewissen Officirern zu überge ben. Die Herren Grafen aber hätten selbst bey ihrer Bewilligung mit angehänget, daß Sie zu Diensten in den Krieg mit bestellet wer den möchten. Die Herren Braunschweigi schen aber vermeineten, es wäre wohl gethan, daß einer oder der andere Herr Graf ohne Käy serliche Dienst-Bestellung sich auffsetzen, und die Völcker in Ungarn bringen möchte. Ego: Darzu würde ein grosser Verlag seyn müssen und erfordert werden.

Verzögerung der fernern Re- und Correlation.

§. 90. Den 16. Febr. ist man auf gestrige Ansage zwar in allen dreyen Reichs-Räthen zusammen kommen, in Meynung, die am 13. hujus angefangene Re- und Correlation zu con tinuiren; Allein Wir seynd im Fürsten-Rath, (da unter Catholischen und Evangeli-

schen

ſchen mancher guter Diſcurs gefallen, beſonders von des Türcken Zuſtand, Macht und Arth zu kriegen, Item von des Königs in Franckreich Volcker-Avancirung in Italien, von Spaniſchen Tractaten in Portugall ꝛc. Da wir beyde in dem einem Zirckul mit geſtanden, und ſich Herr Doctor Hocher, der Oeſterreichiſche Director, ex Politicis & Hiſtoricis ſehr verſtändig und alles wohl beleſen heraus gelaſſen,) biß gegen 11. Uhr, zwar mit etlicher Geſandten verſpührten Unwillen, ohne hauptſächliche Verrichtung beyſammen geweſen, aus Urſach, daß die Herren Churfürſten in ihrem Rath noch einſten mit einander deliberiret, und ſich nicht vergleichen können, dahero wir uns dißmahl wieder nach Hauſe begaben, und iſt künfftige Zuſammenkunfft auf des Chur-Mäyntziſchen Directorii Anzeigung uf fernere Auſſage geſtellet worden.

§. 91. Unter währender Auffwartung im Fürſten-Rath hat der Braunſchweigiſche Zelliſche Abgeſandte gegen uns erinnert, daß das Fürſtliche Hauß Braunſchweig das Poſt-Weſen in ihre Lande feſt geſtellet, und wären Sie befehliget, nebſt dem Fürſtlichen Heſſen-Caſſeliſchen von hier aus über Nürnberg Anſtalt zu machen, ihre Schreiben nicht bey der Käyſerlichen, ſondern von Nürnberg aus durch eigene reiſende Poſten nacher Caſſel, Hannover und die übrige Braunſchweigiſche Höfe zu verſchicken, welche Verordnung ſeines Ermeſſens, dem Herrn Graf Taxis, als Käyſerlichen General-Poſt-Meiſtern zu Brüſſel, nicht gefallen möchte.

Poſt-Weſen bey dem Hauſe Braunſchweig.

Friedens-Tractaten facilitiren sich ziemlich.

§. 92. Sonst hat der Bischöfflich-Regenspurgische Cantzlar gedacht, bey gestrigen Briefen von Wien Nachricht zu haben, daß die Tractaten mit dem Aly Bassa sich in Siebenbürgen ziemlich facilitirten, deswegen Ihro Käyserliche Majestät, wann solche glücklich zu Ende gebracht werden solten, inskünfftige ausser allem Zweiffel anhero nacher Regenspurg zu kommen allergnädigst resolviret hätten.

Disput wegen des Gräfl. Westphäl. Voti.

§. 93. Den 18. Febr. ist uf gestrige Ansage Re- und Correlation gehalten worden, und als wir im Fürsten-Rath zusammen gewesen, ist Herr Cantzlar Mehl gewisser Verrichtung halber hinein kommen, und hat mit dem Saltzburgischen Directorio a part conferiret, in discessu aber von Herr Licentiat Hagenmeyer gefraget: Ob der Herr Graf von Oldenburg in dem Wetterauischen mit begriffen wäre? Wie nun geantwortet, daß selbiges Hauß unter die Westphälischen Grafen gehörete, hat Er zu wissen begehret, wer denn im Fürsten-Rath vor die Westphälische Grafen votirte? Ille: Er erinnerte sich nicht, daß vom Corpore der Westphälischen Grafen jemand im Fürsten-Rath gebührend bevollmächtiget wäre, Er hätte aber Zeit seiner Anwesenheit wahrgenommen, daß, wenn die Westphälischen Herren Grafen aufgerufen worden, daß alternatim Sachsen-Altenburg vor die Grafschafft Seyn, und Braunschweig vor die Grafschafft Hoya, Hessen-Cassel vor die Grafschafft Schönburg die Reichs-Nothdurfft beobachtet, worauf Herr Cantzlar Mehl berichtet, solche Vota Particularia würden im Fürsten-Rath nicht

ver-

verſtattet werden können, Er wolte noch heute durch den Chur-Mäyntziſchen Legations-Secretarium die eingebrachten Vollmachten aufſuchen, auch die bißhero gehaltene Protocolla nachſchlagen laſſen.

§. 94. Als man nun etwa eine viertel Stunde hernach zu der Re- und Correlation geſchritten, iſt nomine des Gräflichen Collegii von beſagtem Herrn Mehl in pleno vorgetragen worden, daß man zwar bey jüngſter Seſſion circa quæſtionem quomodo im Fürſten-Rath nicht fort kommen können, indem man theils auf Geld, theils auf Volck geſtimmet, ſo wäre demnach denjenigen, welche auf eine Geld-Hülffe gangen, noch ein Votum, ſo ſonſten defectum mandati allegiret, nunmehro ſub ſpe rati beygetreten, daß man alſo ſich circa Subſidium Turcicum mit dem Fürſtlichen Concluſo per majora auf Geld verglichen. Ferner und 2. wäre man mit den Herren Fürſtlichen auch hierinn einig, daß nebſt den fremden Potentaten und Vaſallen auch der ohne mittelbahre Reichs-Adel und die Hanſee-Städte hierunter zu belangen, bey ſolcher Bewandniß könnte man mit nächſten ad quæſtionem quanti? & ad modum contribuendi ſchreiten, wenn zuvor auch die Erbare Reichs-Städte gehöret. Als nun die Herren Städtiſchen hierinnen gefordert, iſt angeführter Schluß beyder höherer Collegien denenſelben durch Herr Cantzlar Mehlen vorgehalten worden, die dann hergebrachter maßen ſolchen Vortrag recapituliret, und ſich darinnen per modum concluſi vernehmen laſſen, daß man im Städte-Rath

Fortſetzung der Re- und Correlation in Puncto ſubſidii Turcici.

circa

circa quæstionem quomodo? annoch mit keine
genugsamen Vollmacht versehen, in der Haupt
Sache aber und auf den vorgestellten Fall de
Ruptur, wenn der Krieg wider den Erb-Fein
seinen Fortgang haben würde, die mehrere au
Geld gangen, jedoch mit diesem Reservat, sic
zu keiner fernern Verwilligung zu verbinden
es sey denn, daß unter den Ständen eine Ae
qualität gehalten würde, und diejenige, so bis
hero nichts gezahlet hätten, das Ihre auch bey
tragen thäten, und bey solcher ihrer Consulta
tion hätten einige unvermögende Reichs-Stä
te, benantlich Windsheim, Popfingen, Wei
senburg am Nordgaw, und unterschiedliche an
dere in dem Schwäbischen Creyß ihren schlec
ten Zustand gar beweglich angezogen, daß S
zur geforderten Türcken-Hülffe gar wenig bey
tragen könnten, der allerunterthänigsten Hof
nung lebende, die Römische Käyserliche Ma
jestät würden Sie in Gnaden übersehen, un
ihnen die vertröstete Käyserliche Milde wiede
fahren lassen, mit Bitte, solch ihr Suchen de
Reichs-Gutachten einzurücken. Sonsten wo
ten Sie, die Erbaren Reichs-Städte noc
mahls erinnert haben, die quæstionem circ
pluralitatem votorum in Richtigkeit zu bringe
auch die Moderation der Reichs-Matricul nic
ausser acht zu lassen. Nach solcher der Stä
tischen Erklährung hat Saltzburg summa
Conclusi denen Herren Fürstlichen vorgestelle
und dabey angeführet, daß man nunmehro i
denen dreyen Collegiis in quæstione quomodo
verglichen, ratione pluralitatis votorum, w
weit dieselbe in materia collectarum gültig, kön
te künfftig ein Anschlag gegeben werden. S

würd

würde sich auch de rectificatione matriculæ in progressu causæ am besten reden lassen, die von den Städtischen begehrte Aequalität und angezogene Defalcation derjenigen Römer-Monathen, so uf allergnädigstes Begehren Römischer Käyserliche Majestät bereits erleget worden, gehöre ad quæstionem quanti? Andere Stände hätten gleichmäßiges Interesse, und würde das Desiderium suo loco & tempore gebührend beobachtet werden, Fürstlichen Theils hätte man Bedencken, die specificirte Depauperatos gebethener Maßen im Reichs-Gutachten zu benennen, und allerunterthänigst zu recommendiren. Demnach auch durch Herr Cantzlar Mehlen der Herren Chur-Fürsten Erinnerungen bey dem Städtischen Concluso denen Fürstlichen eröffnet, hat sich in diesen beyden Collegiis keine sonderliche Discrepanz befunden, ausser daß vor nöthig erachtet worden, das gemeine Gebeth, so von den Reichs-Städten nicht berühret, in keine Vergessenheit zu stellen, ist also uf beyder höherer Collegien Vergleichung denen Städtischen vorgehalten, daß man zur Gnüge vernommen, was Sie abermahls wegen der quæstion circa pluralitatem votorum, und wegen Reflectirung der Matricul, ingleichen wegen Defalcation des quanti soluti &c. begehret, solche Desideria solten suo loco & tempore nicht aus der acht gelassen werden, und wolte man von Seiten des Reichs-Directorii, insonderheit das letztere begehren, wegen der bereits gezahlten Türcken-Hülffe, dem Reichs-Gutachten in terminis generalibus mit inseriren, auch ferner nicht unterlassen, offt-gedachte Depauperatos Ihrer Käyser-

 lichen

lichen Majestät allerunterthänigst zu reco-
mendiren, jedoch wolte man von den Städ-
schen, die es begehret, einer Deduction um m-
rer Nachricht willen gewärtig seyn. Auf w-
che angebrachte Erklährung die Herren St-
tischen sich in circulo zusammen gethan, u-
nach beschehener Uberlegung dieser Antw-
nochmahls gebethen 1. Die quæstionem ci-
pluralitatem votorum zu decidiren. 2. I-
Reflectirung der Matricul nicht zurück lass-
3. Dem Reichs-Gutachten die bedeutete De-
cation und Abzug ausdrücklich zu inseriren,
mit unter denen Ständen dißfalls eine bill-
Gleichheit gehalten werden könne. 4. Besag-
Gutachten, dem Herkommen gemäß, per Dep-
tatos den Käyserlichen Commissariis zu ber-
ten. Im übrigen bedanckten Sie sich we-
der unvermögenden Reichs-Städte gegen
beyden höheren Collegia, daß sich dieselben
viel gemeldten Recommendation an Ihro K-
serliche Majestät erklähret ꝛc. Welches a-
Herr Cantzlar Mehl, nomine des Reichs-
rectorii debito modo in acht zu nehmen an-
bothen. Ist also dißmahl das gemeine C-
clusum gewesen, das Reichs-Gutachten in
sen Terminis abzufassen, daß die löblic-
Stände sich ad primum membrum primi pu-
propositionis allerunterthänigst erklähret,
per Majora auf den gesetzten Kriegs-Fall
dem Türcken-Geld verwilliget werde, wiew-
unterschiedliche Volck zu geben sich aner-
then, 2. Die von den Ständen bedingte
servata mit anzuführen, und 3. etliche Rei-
Städte angezogene Unvermögenheit allerhöc-
gedachte Käyserl. Maj. bester maßen mit vor-
tragen. §.

§. 95. Den 20. Februarii ist das Reichs-Bedencken circa Subsidium Turcicum, so vom Chur-Mäyntzischen Directorio aufgesetzet, per dictaturam frühe nach 7. Uhr communiciret worden. Dictatur des Reichs-Bedenckens circa Subsidium Turcicum.

§. 96. Wie wir nun durch Durchles- und Erwegung desselben zu Rath gefahren, haben Herr Graf Christian zu Sayn und Witgenstein, Hoch-Gräfliche Excellenz (welche derenthalben vorhero auch ihren Secretarium zu Uns geschicket, und wegen Ablegung der Protestation contra die Säynische Erb-Tochter unterschiedliches erinnern lassen) Uns aus der Fürsten-Stuben durch gedachten ihren Secretarium zu sich in den grossen Saal erfordert, mit gnädigen Begehren, wenn man sich wegen vorgedachten Reichs-Gutachten setzen, und darüber votiren würde, die abgefaßte Protestation wieder den Saynischen Abgesandten nach dem Wetterauischen Voto abzulesen, damit solche dem Fürsten-Raths-Protocoll inseriret, und auf Gutbefinden ein Attestatum darüber gehalten werden möchte. Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit, sein gnädigster Herr, hätten den Pfaltz-Lauterischen Gesandten, Herrn von Borck, gleicher maßen gnädigst befehliget, wegen ihres bey dieser Saynischen Sache habendes Lehn-Interesse eine Formal-Protestation abzulesen, und ad Acta zu liefern, welchem er unterthänigst nachkommen wolte. Saynische Sache.

§. 97. Ob nun zwar anfänglich vermeinet, es würden von denen Ständen über dieses Reichs-Bedencken ohne ordentliche Session die Erinnerungen bey dem Reichs-Bedencken.

Monita und Erinnerung in circulo vorkommen weil es denen Conclusis trium Collegiorum ziemlich gemäß. So hat doch das Saltzburgische Directorium rathsahmer zu seyn erachtet bey diesem hoch-wichtigen Punct dasjenige, von den Herren Ständen erinnert werden möchte, ordentlich prævia sessione zu vernehmen und zu protocolliren, dabey zugleich die Umfrage gestellet worden, auf was Weise mehr-besagtes Reichs-Gutachten denen Herren Käyserlichen Commissarien nachgehends zu überbringen sey. So viel nun die Formalien des aufgesetzten Reichs-Conclusi betrifft, von verschiedenen Ständen erinnert worden, daß ihres Ermessens jetziges Reichs-Bedencken nicht allein an den Käyserlichen Principal-Commissarium, des Herrn Ertz-Bischoffs zu Saltzburg Hoch-Fürstlichen Gnaden, sondern auch die andere anwesende Mit-Commissarios zu dirigiren, und von dem Herkommen so bey dem Reichs-Directorio nach zu sehen nicht abzutreten wäre, weil Sie auch in Concept die Prædicata gegen besagten Herrn Ertz-Bischoffen, unsern gnädigsten Herrn, befunden, ist dafür gehalten, daß solches wegen der Herren Churfürsten Abgesandten, in specie aber wegen des Herren Bischoffs zu Worms, zu ändern sey.

Fernere Monita in puncto Subsidii Turcici.

§. 98. Ferner seynd bey dieser Session in materialibus unterschiedene Erinnerungen vorkommen, wie in dem Protocollo longum angeführet, worunter dieses der vornehmsten eine gewesen, welche zum ersten Saltzburg fürbracht die Römische Käyserliche Majestät allerunterthänig

thänigſt zu bedeuten, keinen Frieden mit dem Türcken als mit reputirlichen Conditionen einzugehen, dann ferner, welches inſonderheit die Alliirte erinnert, gebührend zu begehren, wann dieſer erſter Punctus propoſitionis in Richtigkeit geſetzet, die übrige beyden ohne Intermiſſirung anderer Geſchäffte mit Ernſt vorzunehmen. So würde auch bedencklich ſeyn, wegen etlicher unvermögender Reichs-Städte die gäntzliche Verſchonung im Reichs-Gutachten vorzuſchlagen, zumahlen da noch nicht unterſuchet, wie es mit denſelben eigentlich bewand, deswegen die veranlaſſete Deduction vorhero abzuwarten, doch könnte einer Moderation und Milderung in Dero von Röm. Käyſ. Majeſt. begehrten Hülff gedacht werden.

Streit ratione Deputationis zu Ubergebung des Reichs-Gutachtens.

§. 99. Ratione modi exhibendi und durch was für Deputirte dieſes Gutachten denen Herren Käyſerlichen Commiſſariis zu übergeben ſey, hat man die Meynung der Stände gantz ungleich befunden, Saltzburg, Oeſterreich und andere Catholiſche auf der Geiſtlichen Banck haben ſich uf die bißherige Obſervanz bezogen, und von Catholiſchen Saltzburg, Oeſterreich und Bäyern vorgeſchlagen, mit angehängter Erklährung, die Herren Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten würden ſich über dieſen Punct ſelber vergleichen, begehrten mit ihrer Benennung niemand zu præjudiciren. Die Herren Evangeliſchen aber ſind in dieſem Punct gantz different geweſen, Pfaltz-Lautern, Neuburgck und andere zu dieſem Chur-Hauſe gehörige Stände haben mit mehrern angeführet, daß ſie von dieſer Deputation nicht zu ver-

dringen wären, der Brehmische, Heßische u
andere Gesandten haben vermeinet, man kön
te successive einen Standt nach dem andern
der weltlichen Banck bey dieser Deputati
wechsels-weise gebrauchen, durch solch Mit
wäre niemand ausgeschlossen, und könnte v
len Contradictionen abgeholffen werden. W
die Wetterauischen Abgeordneten, haben U
auf das Instrumentum Pacis und das Herko
men beruffen, daß, nemlich, allemahl bey d
gleichen Deputationen der Wetterauische G
fen-Stand mit gewesen, gestalt der jüng
Reichs-Abschied de Anno 1654. von ihr
mit besiegelt worden, man wolte ex parte C
legii gebethen haben, es bey der hergebrach
Gerechtigkeit und jure quæsito ungeändert
lassen. Diesem unserm Voto und Einbrin
hat der Schwäbischen Herren Grafen Ab
ordneter, Herr Doctor Sauer, contradici
und sich uf die Alternation bezogen, deme v
uns so balden in continenti geantwortet:
wäre anitzo die Frage nicht, von der sonst z
schen beyden Grafen-Bäncken hergebrach
Alternation, denn solche würde dis Orths
nes Weges disputiret, sondern weil per Inst
mentum Pacis und jüngsten Reichs-Abschi
auf die Paritatem Religionis zu sehen,
Schwäbischen Grafen aber Catholischer R
gion, so könte die Alternatio, salva pari
transacta, nicht statt finden, noch die We
rauischen Herren Grafen von den Evang
schen excludiret werden. Sie, die Her
Schwäbischen, möchten bey denen Herren
tholischen die Nothdurfft ihres Orths beob
ten.

§. 1

§. 100. Dem abgelegten Wetterauiſchen Voto iſt die Witgenſteiniſche Proteſtation contra Sayn mit angehänget, und verleſen, auch ad Acta imperii zu bringen, und uf Begehren ein Atteſtatum darüber zu ertheilen geſuchet worden. Dergleichen auch vorhero wegen Ihrer Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit zu Pfaltz von dem Pfaltz-Lauteriſchen Geſandten, Herrn Biedenbachen, geſchehen, welchen beyden Proteſtationen der Sächſiſche Altenburgiſche Geſandte ſuo loco, als nemlich die Weſtphäliſche Grafen aufgeruffen worden, umſtändig widerſprochen, ſich auf ein Käyſerliches Ausſchreiben zu dieſem Reichs-Tag, in ſpecie, wegen Sayn, beruffen, und ſo wohl wider Chur-Pfaltz, als wider Witgenſtein, reproteſtando alle Jura vorbehalten, und dabey die vom Käyſerlichen Reichs-Hof-Rath ausgeſprochene Sentenz und erfolgte Execution allegiret, könnte nicht meinen, daß von Ihro Käyſerlichen Majeſtät des Herrn Grafen zu Witgenſtein Gnaden zum Reichs-Tag beſchrieben wäre ꝛc. Worauf im Nahmen Witgenſtein repliciret worden, Ihre Hoch-Gräfliche Excellenz hätten uns nur noch jetzo vor dem Rath-Sitz in Perſohn verſichert, wie von allerhöchſt-gedacht Ihro Käyſerliche Majeſtät durch ein gewöhnlich Ausſchreiben Sie zu dieſem Reichs-Tag beruffen, wolten nicht verhoffen, daß der Sayniſche Abgeordnete ſolche des Herrn Grafen affirmativam in Zweiffel ziehen würde, man reſervirte ſich nochmahls alle dienliche Jura, und wäre die Sayniſche Grafſchafft, nach Ausweiß vieler alten Documenten, ein Chur-Pfältziſches Mann-Lehen ꝛc.

Proteſtationes in der Sayniſchen Sache.

 cum

cum reservatione &c. Ille repetirte Prior
Weil nun der Monitorum bey dem Reich
Bedencken vielerley, und es bereits um 11. U
war, hat der Saltzburgische Director angez
get, daß Sie die Vota durchgehen, die Erinn
rungen ausziehen, und morgen den Schluß e
öffnen wolten.

Son

Sonst lauten berührte Protestationes in Forma also:

I. Protestation,

Wie solche der Chur-Pfältzische wegen Lautern Abgesandte wieder Hertzog Johann Georgen zu Sachsen Fürstlichen Durchlauchtigkeit, wegen Sayn Gevollmächtigten im Fürsten-Rath abgeleget, den 20. Februarii 1663.

Nachdem Ihro Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit, mein gnädigster Herr, in Erfahrung kommen, daß Ihre Fürstliche Gnaden, der Hertzog Georg von Sachsen-Weimar, im Nahmen seiner Gemahlin, als vermeinter Erb-Tochter des Weyland Hoch-gebohrnen Grafen, Ernsten zu Sayn und Witgenstein, wegen der Grafschafft Sayn, sich angemaßt, in diesem Fürstlichen Collegio die Session bey den Herren Grafen auf ihrer Banck einzunehmen, und dißfalls eine absonderliche Vollmacht, dieselbe Stelle in Dero Nahmen zu vertreten, dem Hoch-ansehnlichen Herrn Sachsen-Altenburgischen Abgesandten aufgetragen, haben Sie mir in gnädigsten Befehl gegeben, solches diesem Hoch-Löblichen Consessui anzufügen. Und weil Reichs- und Welt-kündig, daß die Grafschafft Sayn ein uhr-altes Chur-Pfältzisches Mann-Lehen ist, und uf Reichs-Tägen jederzeit die von Chur-Pfaltz belehnten Grafen von Sayn ex stirpe masculina

lina descendentes das Votum und Sessionem gehabt und geführet haben, und dannenhero höchst-gedachte Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit Gnaden, dem Hertzog von Sachsen-Weimar, kein Jus nicht geständig seyn; Als thut man a parte Chur-Pfaltz wider solches angemaßtes und unbefugtes Beginnen bester maßen protestiren, und dargegen alle Remedia und Beneficia Juris Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit und Dero Vasallo, Herrn Grafen Christian von Sayn, als vorgemelten Herrn Grafen Ernstens proximiori Agnato & ex linea masculina hæredi, weiln ohne das Ihre Gräfliche Gnaden zu diesem Reichs-Tag von Käyserlicher Majestät beschrieben worden, vorbehalten, mit Bitte, diese Protestation und Reservation ad Protocollum zu nehmen.

II. Protestation,

Wegen Graf Christians zu Sayn und Witgenstein, abgelesen im Fürsten-Rath den 20. Februarii 1663.

Es hat der Hoch-wohlgebohrne Herr Christian, Graf zu Sayn und Witgenstein ꝛc. anitzo Chur-Pfältzischer zu gegenwärtigen Reichs-Tage Hoch-verordneter Principal-Abgesandter vernommen, wie der Durchlauchtigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Georg zu Sachsen-Weimar, wegen Dero Gemahlin, Frau Johannetta, Hertzogin zu Sachsen, gebohrne Gräfin zu Sayn und Witgenstein ꝛc. Wegen der Graffschafft Sayn, sich uf der Gräflichen Westphälischen Banck einzufinden unterstehe,

ſtehe, und deswegen dem Hoch-anſehnlichen Fürſtlichen Sächſiſchen Altenburgiſchen Abgeſandten Vollmacht vermuthlich aufgetragen, und dahero Seiner Hoch-Gräflichen Excellenz Uns, denen Wetterauiſchen Abgeordneten, gnädig befohlen, weilen gedachte Grafſchafft Sayn, wie Reichs-kündig, ein uhr-altes Chur-Pfältziſches Mann-Lehen, und Seiner Hoch-Gräflichen Excellenz, nebenſt Dero Herren Brüdere, der rechte Stamm-Herr dieſer Grafſchafft, und ſolche an dieſelbe, als nächſten Agnatum, durch Succeſſions-Recht gefallen, derenthalben Sie dann auch, nebſt andern Hoch-Gräflichen Intereſſenten ex ſtirpe maſculina das Votum auf vorigem Reichs-Tage Wetterauiſcher Grafen-Banck eingenommen, ſich dahero in dem Gräflichen Wetterauiſchen Collegio noch mit befinden, auch noch von Ihrer Käyſerlichen Majeſtät, Unſerm allergnädigſten Herrn, zu dieſem Reichs-Tage allergnädigſt beſchrieben, daß Wir, die Gräfliche Wetterauiſche Abgeordnete, wider ſolche angemaſſete Seſſion und Stimm in dieſem Hoch-Löblichen Fürſten-Rath beſter Maßen proteſtiren, dargegen contradiciren, und alle Beneficia Juris Seiner Hoch-Gräflichen Excellenz, als nächſtem Agnato, und ex linea maſculina herkommenen Lehens-Folgern, vorbehalten ſollen, geſtallt denn von Uns in beſter Form Rechtens, als das immer beſchehen kan und mag, anitzo beſchieht, mit Bitte, Seiner Hoch-Gräflichen Excellenz, wie Sie und Dero Löbliche Gräfliche Vorfahren auf der Gräflichen Wetterauiſchen Banck Stand, Seſſion und Stimm herbracht, Sie auch allerdings dabey handzuhaben, und dieſe ihre Proteſtation, Reſervation und Suchen ad Protocollum zu nehmen, auch darüber Ihrer Excellenz zu Dero Behuf, uf Begehren, ein Atteſtatum zu ertheilen.

§. 101.

Dispute zwischen Oesterreich u. Saltzburg quoad libertatem Votandi.

§. 101. Den 21. Februarii als bey gestriger Session der Ertz-Bischöffliche Saltzburgische Cantzlar, Herr Cammerlohr, nach verlesenen Reichs-Gutachten, bey Ablegung seines Voti, wie vorhero, etwas nur berühret, erinnert, es wäre von Seiten Ihrer Käyserlichen Majestät bey künfftig etwa erfolgenden Frieden mit dem Türcken auf reputirliche Conditiones zu sehen, und im nachgehenden Oesterreichischen Voto dargegen angezogen worden, daß diß eine stillschweigende Condition sey, zumahlen die Römische Käyserliche Majest. tanquam Pater patriæ, von sich selbsten Dero hohen Respect beobachten, und keine wider Dero Käyserliche Reputation lauffende Conditiones einwilligen würden; Dahero diß Saltzburgische Monitum unnöthig zu seyn scheinete. So hat bey heutigem Rath-Sitz besagter Saltzburgische Gesandte præliminariter, und ehe das Fürstliche Conclusum eröffnet, bey vorbesagtem Oesterreichischen Voto geahndet, Ihre Ertz-Bischöfliche Gnaden, sein gnädigster Herr, wie Sie einem jeden Stand sein freyes Votum ungehindert führen liessen; Also wolten Sie hingegen hoffen, man würde Ihro bey allgemeiner Reichs-Versammlung dergleichen verstatten, Sie hätten bey der in Ihrem Nahmen abgelegten Erinnerung auf die Conservation des Käyserlichen Respects wohlmeynend gesehen, und der Römische Käyserl. Majestät bey künfftigen Tractaten kein Ziel oder Maß geben, könte auch, ob das Wort Reputirlich hinein zu setzen oder nicht, indifferent seyn, und es bey denen Majoribus lassen. Worauf der Oesterreichische Cantzlar, Herr Hocher, aufgestan-

den,

den, dieſe Ahndung kürtzlich dahin beantwortet, daß geſtriges Votum übel aufgenommen worden, hätte er aus jetzigem Vortrag verſtanden, alles wäre wohl, doch dergeſtalt, erinnert geweſen, daß man ſich ex parte Oeſterreich nicht verſtehe, daß Saltzburg auf die Gedancken kommen wolte, als wann die Käyſerliche Majeſtät wider Dero und des Heiligen Römiſchen Reichs hohen Reſpect ichtwas verhandeln würde, wäre nicht zu dem Ende geſchehen, die Saltzburgiſche Geſandſchafft im wenigſten zu offendiren, oder ihnen einige Maaß in ihrem Votiren zu geben, hoffete alſo, man würde auch nicht gemeinet ſeyn, Oeſterreich vorzuſchreiben, weſſen Sie ſich zu verhalten.

§. 102. Nach dieſen hinc inde geſchehenen Wechſel-Reden iſt das abgefaßte Fürſtliche Concluſum mit denen geſtriges Tages angebrachten Erinnerungen verleſen, und darauf ratione deputationis nur in Umſtandt um den Tiſch des Directorii gefraget worden, wie man es eigentlich mit ſolchem Punct zu halten gedächte. Do dann etliche von den Ständen ihre Jura zu beobachten inſtändig gebethen, etliche aber ordinem ambulatorium nochmahls zu Abſchneidung aller Difficultäten dienlich zu ſeyn erachtet. Wir, die Wetterauiſche Abgeordnete, haben erinnert, daß vermöge des Inſtrumenti Pacis und nach denen bey vorigem Reichs-Tag gemachten Concluſis, unſere gnädige Herren Principalen nicht zu præteriren wären. Dieweil Wir aber vermerckten, daß etliche von denen Fürſtlichen auf der Weltlichen Deputations-Affaire.

chen und theils auf der Catholischen Band sonderlich wegen der Herren Schwäbischen solches nicht gerne gesehen, haben Wir di Desiderium inständig erinnert, zum öffter wiederhohlet, und davon keines Weges abwe chen wollen, da dann von denen Löbliche Saltzburgischen und Oesterreichischen Directo riis Vertröstung beschehen, denen Wetterau schen Herren Grafen ihre Jura keines Wege zu kräncken. Nos: Hielten davor, alles wä re aus den Reichs-Actis und Protocollis no torium, und die Sache so klahr, daß man ke nen weitern Beweiß führen dürffte. Die vo den Schwäbischen Herren Grafen Abgesan ten erinnerte Alternation gehe, wie obgedach in dergleichen nicht an, itzo versirte man aliis terminis, und wäre hierinn allein d Schluß zu machen, wer ex Statibus August næ Confessionis mit zu deputiren, denen Kä serl. Herren Commissariis die Reichs-Bedenck zu überantworten.

Einige Status verlangen Appendicirung in Reichs-Bedencken ratione der übrigen Propositions-Puncte.

§. 103. Als nun dieses Werck in suspen verblieben, haben insonderheit der Brehm sche, Pfaltz-Lautereckische, Würtenbergisc und Hessen-Casselische Gesandten die Claus vorbesagtem Reichs-Bedencken zu inserir begehret, daß Sie und andere eine freywilli Türcken-Hülffe, mit diesem Reservat, alle unterthänigst bewilliget hätten, wann nicht a lein der erste Punctus Propositionis, sonde auch die übrigen beyden ohne Intermiscirun anderer Materien abgehandelt würden. D nun zwar beyde Fürstliche Directoria solch etlicher maßen difficultiret, und die gethan

Sinc

Sinceration vorgeſchützet, iſt dennoch endlich beliebet, ſolche Erinnerungen denen Herren Churfürlichen unter andern mit zu eröffnen.

§. 104. Wie man nun in pleno zur Re- und Correlation ſchreiten wollen, hat Herr Cantzlar Mehl nomine des Churfürſtlichen Collegii die auf das abgefaßte Reichs-Bedencken gemachte Erinnerungen, ſo mehrentheils in Formalibus beſtanden, nach einander proponiret, worauf die Fürſtliche Monita hinwiederum angezeiget worden, welche die Herren Churfürſtlichen nach gehaltener Conſultation in Circulo alle bewilliget, auſſer dem, daß die Clauſul, ſo von etlichen angeführet worden (nehmlich es verſtehe ſich ihre Volck-Hülffe mit dem Reſervat, wann auf gleiche Maaß und Weiße, wie anitzo der erſte Punct, auch die übrigen beyde in materiis ſubdiviſis ohne interruption abgehandelt würden) ſehr bedencklich gefallen. Hierüber ſeynd unterſchiedene Unter- und Zureden geſchehen, und hat inſonderheit Oeſterreich ſich vernehmen laſſen, dem die Herren Churfürſtlichen beygepflichtet. Wann dieſes eine Conditio ſuſpenſiva ſeyn ſollte, wären alle vorige Handlungen nichtig, und würden Ihre Käyſerliche Majeſtät in caſu neceſſitatis bey entſtehender Gefahr keine Hülffe eher zu gewarten haben, als wann vorher beyde letzte Propoſitions-Puncta abgethan ſeyn ſolten, womit es ſich propter multitudinem cauſarum leichtlich lange Zeit verziehen könnte. Unterdeß aber würden Ihre Käyſerliche Majeſt. bloß ſtehen, und ihre Erb-Königreich und Lande einem

Streit bey der Re- und Correlation, ratione der reſervirten Appendicirung.

nem unumgänglichen Ruin untergeben müssen. Ob nun wohl Herr Hochen den Brandenburg-Culmbachischen und mich in Umstan angesprochen, Wir möchten doch die Herren Re servirenden, so a part stunden, zu einem Besser disponiren, Wir auch zu ihnen gangen, un glimpfliche Erinnerung gethan, so ist doch kei Temperamentum erfolget, und hat dieser Punc zwischen beyden Chur- und Fürstlichen Collegiis ziemlichen Unwillen verursachet, und ungeacht denen Fürstlichen, so hierauf bestanden, beweglich ex parte Oesterreich zugesprochen worden, hat doch solches nichts sonderliches verfangen wollen, als, daß endlich dieser Vorschla von denen Herren Churfürstlichen ins Mitte kommen, daß entweder solche Clausul aus den Gutachten gäntzlich auszulassen, zumahl wei die Römische Käyserl. Majestät unterschiedlich sinceriren lassen, daß alle 3. Puncte gebühren solten abgehandelt werden. 2. Wenn di nicht beliebet werden solte, daß alsdann, uf er forderten Nothfall, dasjenige, was ad primum punctum von denen Ständen allerunterthänigst bewilliget, zur Execution gebracht, und diese 2 Puncta ohne Intermiscirung anderer Materien resolviret, und daß Sie von denen Contradicirenden, als beschehene Erklährung, in casu necessitatis der Römischen Käyserlichen Majestä unter die Armen zu greiffen, ad Protocollum genommen werden sollte; daß man endlich, um desto besser aus dieser Sache zu kommen alles unverhofften Falls, diejenigen, so u dieser Condition beruheten, mit in den Bedencken an Ihre Käyserliche Majestä Nahmentlich zu setzen. Von ietzt - ange

zogenen

zogenen temperamentis haben mehr-beſagte reſervirende Ständte von den Evangeliſchen keines placiiren wollen, ſondern, weil das geſamte Hauß Braunſchweig nicht zugegen, der Sachen Anſtandt zu geben erinnert. Worauf man re infecta, nicht ohne ſonderbahres Mißfallen anderer Fürſtli. und Gräflichen Geſandſchafften, von einander gangen, und iſt auch wegen einer gewiſſen Deputation uf dißmahl kein Schluß erfolget.

§. 105. Bey geſtriger und heutiger Beratſchlagung im Fürſten-Rath, hat ſich, in Abweſenheit des Wormiſchen und Würtzburgiſchen Geſandten, Herr Statiens, der Chur-Maynziſche Rath, Herr Hottinger, im Fürſtl. Collegio eingefunden. Weil er nun vorigem Reichs-Tag de anno 1654. beygewohnet, haben wir von demſelben Nachricht begehret, wie es damahlen mit denen Wetterauiſchen Grafen, bey denen vorgefallenen Deputationen Extraditionis, gehalten worden, welcher ſich aus denen Reichs-Protocollis ſo bald erinnert, daß dieſelbe per Concluſum darzu gezogen worden, und hat verſprochen, beſagte Protocolla extrahiren, und uns davon Copiam einliefern zu laſſen, ſo aber, ungeachtet beſchehener Erinnerung, nicht erfolget. Deputations-Sache.

§. 106. Den 23. Febr. Iſt man uf geſtrige zur Re- und Correlation anderweit beſchehene Anſage zwar um 8. Uhr zu Rath kommen, da dann Saltzburg proponiret; Es wäre denen löblichen Ständten erinnerlich, aus was Urſachen es vorgeſtern zu keiner Re- und Correlation kommen ſey. Nun wolte man von Seiten der Fürſtl. Directoriorum nicht zweifeln, es würden ſich ſithero diejenigen Ständte, welche die Türcken-Hülffe unter einem gewiſſen Reſervat, daß nemlich der 2 und 3te Punct der Keyſerl. Propoſition ohne Immiſcirung anderer Materien abzuhandeln ſey, vertanläſter maſſen zuſammen gethan haben, damit man bey jetziger Re- und Correlation denen Churfürſtl. ihre Erklährung hinterbringen könne. Nachdem Streit, ratione Appendicirung der übrigen Propoſitions-Puncte.

nun vorbesagte Ständte, wie wir berichtet worden hierüber in des Pfaltz-Neuburgischen Gesandte (so Catholisch) Logiament vorhero communiciret, i der Bremische Gesandte ufgestandten, und den zw schen ihnen gemachten Schluß dergestalt fürbracht: Daß der Herren Churfürstl. vorgestriges Suchen vo nemlich in gewissen formalibus bestandten, daß, sovi den ersten Punct betrifft, hielte man der Herre Churfürsten Consilia und Monita auf allgemeine Reichs-Tag in sonderbahren hohen Respect, wolt aber hingegen verhoffen, man würde denen Fürst Gesandschafften hinwiederum die hergebrachte Frey heit und Autoritæt auch lassen, dieses aber scheinet in solitum zu seyn, daß man difficultirte, die im Fürsten Rath ausgefallene Conclusa denen Reichs-Bedencke zu inseriren, ingleichen, daß man in singula vota diese gantzen Consessus zu inquiriren sich unterstehen wolt bäthe Sie inskünfftige dergestalt nicht weiter anzu greifen. Bey den andern Puncten in materialib wäre ex parte der Fürstl. nichts begehret, als was dem Concluso vom 9. (19.) Febr. ausdrücklich entha ten, dessen Formalia Er, der Brehmische Abgesandt verlesen, worinnen befindlich, daß das auf keine Con ditionem adimpletam, sondern adimplendam reflect ret, und weil die Herren Churfürstl. jüngsthin g dacht, daß die in 2 und 3ten Punct der Keyser Propositión befindlichen Materien suo loco & tempo solten abgehandelt werden: So würde gebühren nomine der Ständte angesucht, die offtmahls begehr Subdivisionem solcher beeden Punkten zu communic ren, und bey den Herren Churfürstl. zu vernehmen ob sie gemeinet, ohne fernere Remission, zu Erhaltun des Röm. Reichs Ruhe und Wohlstandt, die Abhan lung solcher beeden letztern Puncten suo loco & tem pore, nemlich, wenn dieser erste Punct abgehandel anzutreten, damit man sich inskünfftige dergleiche Difficultæten nicht befahren dürffte, uf solchen Fa wolten Sie sodann ihre gnugsame Erklährung ad Pro

tocollum

tocollum geben. Uber dieſen Vortrag haben beede Fürſtl. Directoria ſich beſprochen, und endlich dahin geantwortet: Man habe die Intention der Ständte vernommen, das Haupt-Werck aber würde ſehr befördert werden, wann man ſich eventualiter über offt-angezogenes Reſervat erklären würde. Worauf in pleno Conſeſſu des Fürſten-Raths eine Eventual Erklährung, im Nahmen der Ständte, welche mit offtgedachter Condition contra Turcam auf Volck votiret, von dem Fürſtl. Braunſchweig-Zelliſchen Abgeſandten langſam abgeleſen, das ad Protocollum genommen worden, wie dieſelbe beſonders mit beygeleget. Bey ſolcher der Sachen Bewandnis, ſeynd die beeden Fürſtl. Directoria, Saltzburg und Oeſterreich, aufgeſtandten, mit Erbiethen, Herr Cantzlar Mehlen zu fernerer Hinterbringung im Churfürſten-Rath davon part zu geben, welche beede Abgeſandte faſt eine Stundte auſſen blieben, endlich aber dieſe Reſolution zurück bracht: Es hätten die Herren Churfürſtlichen, weil es ſpät an der Zeit, der Sachen Anſtandt bis künfftigen Mittwochen zu geben erinnert, worauf die Re- und Correlation zum andern mahl zurückgangen.

§. 107. Als wir dieſem Morgen bey dem Oeſterreichiſchen Herrn Abgeſandten, Dr. Hochern, anderweitig angehalten, an ſeinem wohlvermögenden Ort dahin zu ſehen, daß man die Wetterauiſchen Grafen bey künfftiger Deputation bey Ubergebung des Reichs-Gutachtens, vorigen Concluſis gemäs, möchte verbleiben laſſen, zumahl eine richtige und undiſputirliche Sache wäre, hat Er an ſeinem Ort alle Beförderung verſprochen, und wohlmeinendlich vorgeſchlagen, man möchte ex parte Collegii Wetteravici die von uns bißhero angeführte Rationes & Fundamenta in ein kurtzes Memorial bringen, haben wir davor fleißig gedancket, und uns, ſolches alſo werckſtellig zu machen, erklähret. Deputations-Affaire.

§. 108. Den 25. Febr. Nachdem bey jüngſter Seſſion insonderheit von dem Oeſterreichiſchen Herrn Abgeſand- Wetterauiſche Grafen übergeben Rationes

wegen der Concurrenz bey Deputationen.

gesandten, Herrn Dr. Hochern, veranlasset worden, daß Wir, die Wetterauische Abgeordnete, unsere Rationes und Fundamenta pro admissione Unserer gnädigen Herren Principalen bey bevorstehender Deputation zur Ubergabe des aufgesetzten Reichs-Bedenckens, um mehrer Nachricht willen, in ein Memorial verfassen, und denen Fürstl. Directoriis einreichen möchten: So ist solches Memorial, wie vorgedacht verfertiget, und in Vermerckung, daß Contradictiones nicht aussen bleiben möchten, diesem Morgen, ehe man sich zum votiren gesetzet, dem Saltzburgischen Cantzlar, in Gegenwart des Oesterreichischen Herrn Directoris, zugestellet und bestermassen recommendiret worden, welche sich, weil sie gleich darzu gute Zeit gehabt, alsobalden auf die Oberbanck gesetzet, und solchen unsern Auffsatz, auf vorgehendes ziemendes Ersuchen, verlesen, sich aber in Antecessum so viel vernehmen lassen: Es müsten sich die Gräflichen Collegia hierunter vergleichen, und würde, ihres Ermessens, nöthig seyn, diese Sache künfftig zur Umfrage zu bringen, damit man eigentlich wissen möge, wer von denen Gräflichen Collegien zu solcher Deputation zu ziehen. Nos: Hätten gegen die Schwäbischen in diesem Passu nichts zu disputiren, weil dieselbe unter die Catholischen gehöreten. Die Herren Fränckischen hatten sich bey ihrer Introduction und Erlangung eines particular-Voti der Alternation von sich selbsten begeben, die Westphälischen aber konten sich der Paritæt ex utraque religione vor sich nicht bedienen, weil Sie allererst post Instrumentum Pacis ihr Votum erlanget, nachdem die Wetterauischen Grafen schon im vorigem Reichs-Tag, per dispositionem des allgemeinen Frieden-Schlußes, bey denen Deputationen in Comitiis gebraucht worden.

Consultation ob das Reservat dem Reichs Bedencken zu inseriren.

§. 109. Weil nun am verwichenen Sonnabend das Churfürstl. Collegium ihre Resolution uf die eventual Erklährung derer Ständte, welche mit viel berührten Reservaten die Türcken-Hülffe bewilliget, heut

heute zu eröffnen versprochen; So hat man darauf im Fürsten-Rath fast 2. gantzer Stundten gewartet, endlich hat Herr Cantzlar Mehl die beeden Fürstlichen Herren Directores zu sich hinaus in grosen Saal beruffen lassen, und denselben vorgetragen, es wäre in Collegio Electorali jüngstes Suchen der reservirenden Herren Ständten reiflich und gebührend erwogen, in welchem gut befunden worden, besagten Ständten zu bedeuten, daß es wider das Herkommen wäre, dergleichen Monita particularia und reservata dem allgemeinen Reichs-Bedencken einzurücken, darauf die Fürstl. Directoria zur abermahligen Umfrage gestellet, ob mehrgedachtes Reservatum denen abgefaßten Reichs-Bedencken zu inseriren sey oder nicht? Oesterreich, Saltzburg, Beyern und die übrigen Herren Catholischen, denen Pfaltz-Lautern und Hinter-Pommern beygestimmet, haben diese Qvæstionem negativè resolviret, und dafür gehalten, daß man die Keyserl. gethane Sincerationes und Zusagungen in keinen Zweifel ziehen solte, es wäre ja dem gantzen Reich daran zum höchsten gelegen, daß nicht allein der erste Punct, sondern auch die 2 andere völlig ausgearbeitet würden, scheinete also unnöthig zu seyn, ob besagtes Reservatum etlicher Ständte, wider das Herkommen im Reich, in das allgemeine Gutachten zu bringen, Sie, die Catholischen, hätten bey jüngstem Conclusio im Fürsten-Rath, solche Insertion nicht eingeräumet; So wäre auch bey der letztern Re- und Correlation denen Herren Städtischen davon keine Eröffnung geschehen, hingegen aber die Herren Evangelischen, als Brehmen, Wehrden, Vor-Pommern, Pfaltz-Lautereck, Brandenburg, Culmbach, das gesamte Hauß Braunschweig, Würtenberg, Baden-Durlach und Heßen-Cassel mit vielen Rationibus behaupteten, daß das nunmehro zum öfftern wiederhohlete Reservatum aus dem Reichs-Gutachten nicht könte gelassen werden, weilen (1.) solches nicht ungewöhnlich, sondern sich in andern vielen Gutachten

bey vorigen Reichs-Tagen also befunden, zumahlen auch keinem andern Standt dadurch præjudiciret würde. (2.) Hätten diejenigen Ständte, so auf Geld gestimmet, diesem Reservato bey Ablegung des neulichen Conclusi im Fürsten-Rath vom 9. (19.) Febr. nicht contradiciret, ungeachtet, und wenn gleich solches geschehen wäre, würden doch in dieser Materia Collectarum die Majora nichts gelten, sondern einem iedweden Standt frey stehen, diese begehrte Türcken-Hülffe allerunterthänigst zu conditioniren. Daß aber (3.) bey der letztern Re- und Correlation dem Städtischen Collegio von diesem Reservat keine Apertur widerfahren wäre, so balden von ihnen geahndet, und würde nochmahls gebethen, alles, was in die Fürstl. Conclusa gebracht würde, bey künfftigen Re- und Correlationibus exactè zu beobachten. Wir, die Wetterauischen, haben hierunter cautè gehen müssen, und pro Voto angebracht, wie man zwar nicht zweifelte, es würden die gethanen Contestationes und Sincerationes ihren würcklichen Effect haben, und nebst dem ersten, die übrigen 2. Puncta Propositionis abgehandelt werden, so verspürete man doch aus denen allerseits geführten Votis eine ziemliche Discrepanz der löblichen Ständte, wordurch die allgemeinen Berathschlagungen pro salute Imperii leichtlich einige Hinderungen empfinden könten. Deswegen man wohlmeynend vorschlagen wolte, auf das Temperament zu gedencken, damit besorgende Diffidenz und Hinderung der Reichs-Deputationen verhindert werden möge. Welches denn also in Forma nebenst denen vorigen beygeleget, und hat sich demselben der Gräfl. Fränckis. Abgeordnete kürtzlich conformiret. Als sich nach geendigter Umbfrage beede löbliche Directoria hierunter besprachen, hat darauf Saltzburg concludiret, daß von Seiten der Herren Churfürstl. die Umfrage gewesen, ob mehrbesagtes Reservatum in des Reichs Gutachten zu bringen, von gesambten Ständten im Fürsten-Rath sey bedinget worden, deswegen nöthig

nöthig ſeyn wolte, weil es alle Ständte begehrten, von denen anietzo ausgefallenen Votis dem Chur-Maynziſchen Directorio hinwiederum zu berichten. Iſt es alſo bey dieſer Seſſion abermahls zu keiner Re- und Correlation kommen, ſondern dahin geſtellet, weßen man ſich fernerweit, des angezogenen Reſervati halber, vergleichen werde.

§. 110. Den 27. Febr. Hat man inſonderheit von Seiten der Alliirten auf die Erklährung des Chur-Fürſtl. Collegii, ratione inſertionis in das allgemeine Reichs-Bedencken, offt angezogenes Reſervatum betreffende, mit Verlangen gewartet, und nachdem ſolche gegen 11. Uhr durch Herrn Cantzlar Mehlen bey den Fürſtl. Directoriis eröffnet worden, haben dieſelbige denjenigen Ständten, ſo bey dem Reſervat nicht intereſſiret, in circulo, reliquis à parte ſtantibus, vorgetragen, es wären die Herren Churfürſtl. zu Erhaltung guten Vertrauens, und damit man aus denen Difficultäten eluctiren möchte, endlich zufrieden, dem Paſſui deß Reichs-Bedenckens, worinnen der Alliirten Reſervati gedacht würde, dieſe Worte anzuhängen: Daß theils im Fürſten-Rath die geſuchte Türcken-Hülffe anderer geſtalt nicht verwilliget, als daß die letztern 2. Puncta der Keyſerl. Propoſition in dieſen Comitiis, ohne Intermiſcirung anderer Sachen, auch ſolten reſerviret werden. Dieſes Temperament, weil es von keinem deßfalls unintereſſirten Standt wiederſprochen worden, iſt denen reſervirenden Ständten vom Saltzburgiſchen Directorio ebenmäßig in Circulo hinterbracht, worbey man allerſeits acquieſciret, mit Begehren, dem Reichs-Städtiſchen Collegio das anietzo ins Mittel gebrachte Expediens bey morgender Re- und Correlation vorzutragen, worauf veranlaſſet worden, daß ſolches ohne weiteres Anſagen von denen löblichen Directoriis werckſtellig gemacht werden möchte.

Continuatio ratione Inſertionis.

§. 111. Im Heruntergehen vom Rathhaus haben wir den Chur-Maynziſchen Cantzlar, Herr Mehlen, ange-

Wetterauiſ. Grafen Deputations-Angelegenheit.

angetroffen, und denselben kürtzlich, so viel die Ze[it] leiden wollen, der Wetterauischen Grafen und Herr[en] Admission bey bevorstehender Ubergebung diese[s] Reichs-Gutachtens, uns auf die hergebrachte Obse[r]vanz beziehende, bester massen recommendiret, we[l]cher nicht allein unser Suchen billig zu seyn sich i[n] Gegenwart Herrn Hettingers vernehmen lassen, son[]dern auch abermahls versprochen, diese Erinnerun[g] an behörigem Ort favorabiliter zu beobachten.

Wie endlich die Re- und Correlation vor sich gangen.

§. 112. Den 28. Febr. Ist dermaleins die Re- un[d] Correlation über das aufgesetzte Reichs-Bedencke[n] vorgangen, und hat Herr Cantzlar Mehl, wegen de[r] Herren Churfürstl. proponiret: Es wäre bekandt aus was Ursachen die verlangte Re- und Correlatio[n] biß anhero zurück gesetzet worden, indem man sich we[]gen Inserirung des von etlichen Ständten im Fürsten[-] Rath angezogenen Reservati, nicht vergleichen kön[]nen. Und obzwar verschiedene Rationes vorhanden, warum diesem Suchen derjenigen, so Volck verwilli[]get, nicht eben zu deferiren wäre, so hätten dennoch das Hochlöbl. Churfürstl. Collegium zu der Sachen mehrer Facilitirung, und damit die Reichs-Deliberationes nicht weiter aufgehalten werden möchten, dis Temperament vorgeschlagen, daß dem mehrgedachten Reservato die Worte: Theils im Fürsten-Rath &c. beygefüget werden könten. Worauf Saltzburg, was im Fürstl. Collegio deswegen vorgangen, hinwieder[]umb eröffnet, wie nemlich, die bey obigem Reservato nicht interessirte Ständte mit eingewilliget, daß zu Erhaltung guten Vertrauens, die vorhero allegirte Formalia dem allgemeinen Reichs-Bedencken inseri[]ret werden möchten. Nachdem man nun in beeden höhern Collegiis dieser Clausulæ reservatoriæ halber, einig gewesen, seynd die erbare Frey- und Reichs-Städte zu Anhörung der Chur- und Fürstl. Erinne[]rungen bey mehrbesagtem Reichs-Bedencken erfor[]dert, und denenselben die placitirte Monita, wie in Protocollo befindlich, vorgelesen worden, welche sich

gleichfals

gleichfalls nach beschehener kurtzen Unterrede verneh- men lassen, was gestalt sie das per Dictaturam com- municirte Reichs-Bedencken, ihrer Schuldigkeit nach, auch erwogen, und anfänglich nöthig zu seyn erachtet, wegen der benahmten Hansee-Städte eine Erläute- rung zu thun, weilen unter denenselben etliche unmit- telbahre Reichs-Städte wären, etliche aber unter ge- wissen Pactis ihre Fürstl. Obrigkeit hätten. So wä- ren auch die Wort: Zulängliche Hülffe rc. ihres un- vorgreiflichen Bedünckens, von weiten Verstandt, würde besser seyn, wenn man zu denselben: Freywil- lige, und zu den Reichs-Ständten erschwingliche Hülffe, setzte. Ferner könten sich nebst der Geld- Hülffe andere Assistenz-Mittel finden, etwa durch Munition und sonsten, welches in diesem Reichs-Be- dencken auch zu beobachten wäre. Bey der verspro- chenen Specification der depauperirten Reichs-Städ- te, wäre die Nothdurfft der Abwesenden vorzubehal- ten. Ferner könten sie, die erbaren Frey- und Reichs- Städte, sich in materia Collectarum auf die *Majora* nicht binden lassen, so bäthen sie auch, dasjenige, was ratione moderationis matriculæ bishero von ihnen er- innert, ad Protocollum zu nehmen, und zur Delibe- ration zu ziehen. Sonsten beruhete Pax interna, sa- lus imperii & tranquillitas publica auf den 2. letzten in der Keyserl. Proposition enthaltenen Puncten, weil nun solche Abhandlung höchst nöthig, conformirten sie sich mit denen Ständten im Fürsten-Rath, welche auf Einrückung ihres Reservati bestandten, daß, nem- lich, ihre gnädigste Herren Principalen sich zu keiner Assistenz contra Turcam verbinden wolten, wenn man nicht zugleich vorbesagte 2. letztere Puncta erörtern würde. Schließlichen wolten Sie, die Reichs-Ständ- te, gebethen haben, circa finem des allgemeinen Gut- achtens das darinn befindliche Wort: Verschonung, wegen der unvermügenden Städte zu lassen. Bey der Umbfrage in circulo des Fürsten-Raths, hat man sich wegen der Hansee-Städte nicht allerdings vergleichen

 können.

können. Sachsen-Altenburg hat dafür halten wollen, daß besagte Städte wegen der habenden starcken Commercien in corpore à part zu belangen wären. Hingegen hat der Zellische Abgesandte, wegen des gesamten Hauses Braunschweig, erinnert, es bey dem alten Stylo der Reichs-Constitutionen in hoc passu zu lassen, davon würde sich im Reichs-Abschied de Ao. 1542. Nachricht finden, die Herzoge von Braunschweig, seine gnädigste Fürsten und Herren, collectirten selbst ihre Mediat- und Land-Ständte, als Braunschweig, Hannover und Lüneburg, und würden nicht verstatten, daß Sie cum violatione jurisdictionis territorialis ihren Beytrag à part thun solten; Dergleichen ist von dem Mecklenburg-Schwerinischen Abgesandten ratione Rostock angeführet. Weil auch von den Reichs-Städtischen erinnert worden, bey den Worten im Reichs-Gutachten, zulängliche Hülffe, das Wort: Freywillig, hinzuzusetzen, und es hierunter bey denen Fürstl. verschiedene Meinungen geben wollen, ist per Majora geschlossen, denen Reichs-Städtischen hierinnen beyzufallen. Was dieselbe circa pluralitatem votorum & circa moderationem matriculæ abermahls begehret, könne ad Protocollum genommen werden. So wäre man endlich zufrieden, daß wegen vorgeschlagener Verschonung der unvermögenden Reichs-Städte, die Alternation oder Milterung hinzugefüget werden möchte. Uf der Herren Städtischen Erinnerung haben sich die Herren Churfürstl. weiter erklähret, daß Sie bey demselben kein sonderbahres Bedencken hätten, und nachdem die Herren Fürstl. wie gemeldet, damit auch zufrieden gewesen, so ist durch Herrn Mehlen die geringe Discrepanz in beeden höheren Collegiis denselben vorgehalten worden, worauf sich die Städtischen hinwiederum vernehmen lassen, daß Sie ihres Orts die fernern Reichs-Deliberationes nicht gemeinet wären aufzuziehen, bäthen zuforderst, ihr Reservatum, wie theils im Fürsten-Rath, so auf Volck gestimmet, wiederfahren,

dem

dem Reichs-Bedencken ebenermassen einzurücken. Was wegen Decidirung der Qvæstion circa pluralitatem votorum, und wegen Rectificirung der Reichs-Matricul zu verschiedenen mahlen vorgebracht, müste nicht allein ad Protocollum genommen, sondern auch zur Deliberation der Ständte gestellet werden.

§. 113. Nach verrichteter Re- und Correlation hat Herr Cantzlar Mehl mündlich angezeiget, daß circa quartam pomeridianam das emendirte Reichs-Bedencken dictirt werden solte. So ist auch von dem Saltzburgischen Directorio Erinnerung geschehen, daß man gewilliget wäre, von Seiten der Catholischen zu Ubergebung dieses Bedenckens fünff Ständte zu deputiren, worunter die Schwäbischen Prälaten mit seyn würden. Wenn also gegen besagte Prälaten von der Evangelischen Banck auch ein Gräflicher, dem Herkommen nach, gezogen werden müste, und dann bey vorigem Reichs-Tag die Wetterauische Grafen und Herren vigore Instrumenti Pacis darzu gebraucht worden; Als hätten Sie, die Herren Fürstl. gegen künfftigen Montag circa numerum sich zu entschliessen. Es seynd zwar etliche von denen Fürstl. super hoc negotio Deputationis zusammen getreten, und ist die alternatio unter denen Fürstl. Häußern abermahls vorkommen, alles aber biß künfftigen Montag zu resolviren ausgesetzet worden. Gegen Herrn Mehlen haben wir ufm Saal im hinausgehen anderweit wegen dieser Deputation Recommendation gethan, welcher nochmals bey seiner vorigen guten Meynung verblieben. Es stundte aber dabey der substituirte Abgeordnete der Schwäbischen Grafen, so dergleichen suchte. Gegen den er sich erklährete, daß die Schwäbischen so wohl als die Wetterauischen dabey billig verblieben. Nos: Wenn es absque præjudicio der Wetterauischen (die ratione der Evangelischen propter paritatem billig dabey wären) seyn könte, wäre es uns nicht zuentgegen.

Deputations-Punct.

§. 114.

Visite des Stadt-Brehmischen Abgeordneten.

§. 114. So balden ich und mein Collega wieder nach Hauß kamen, hat uns der Stadt-Bremische Gesandte, Herr Dr. Eden, als unser beederseits alter guter Bekandter, uf morgenden Mittag zu Gast laden lassen, bey dem wir uns auch einzustelleu so balden versprochen. Gegen Abend hat auch des Herrn Chur-Pfälzischen Principal Abgesandten Hochgräfl. Excellenz uns zur morgenden Mittags-Mahlzeit gnädig beruffen lassen. Wir haben uns aber, nächst unterthäniger Dancksagung, wegen ietzo erwehnter Verbindlichkeit an einem andern Ort, gehorsamlich entschuldiget

Martius 1663.

Mahlzeit bey demselben.

§. 115. Den 1. Mart. nach der Früh-Predigt hat der Chur-Sächsische Herr Abgesandte von Gerßdorff mich zur Mahlzeit invitiren lassen, habe mich aber aus vorgedachter Ursache gleichfalls entschuldiget, und bin nebst meinem Collega zu ermeltem Stadt-Brehmischen Abgesandten gefahren, welcher uns wohl tractiret, und nebst andern der sämtlichen Wetterauischen Herren Grafen, wie auch absonderlich der Herren Reußen Gesundheit getruncken.

Deputations-Punct.

§. 116. Den 2. Mart. Diesen Morgen seynd die Herren Evangelischen von der Fürsten-Banck etwa eine Stundte vor dem Rath-Sitz auf dem grossen Saal à part, iedoch mit Ausschliessung des Halberstädtischen Gesandtens, zusammen kommeu, und sich wegen Adjungirung zweyer Fürstl. Häußer zu den ordinariis deputatis, wie auch wegen der Grafen, wie man hernach vermercket, besprochen. Nach gehaltener Unterredung haben sich dieselbe ins Fürstl. Collegium hinwieder verfüget, und ist bey dieser Session 1. wegen des corrigirten Reichs-Gutachtens 2. wegen der Adjunction zu denen alten Deputirten juxta paritatem religionis deliberiret worden. Weil denn Saltzburg bey dem Auffsatz des erstern Reichs-Gutachtens keine weitere Erinnerung gethan und dafür gehalten, daß nunmehro solches, der jüngsten Abrede gemäs, eingerichtet

richtet ſey, ſo hat ſelbige Geſandſchafft nicht allein Oeſterreich, Beyern und Pfaltz-Lautern, als alte Deputatos benahmet, ſondern auch nebenſt den Schwäbiſchen Prälaten und Grafen, auch die Wetterauiſche Grafen mit vorgeſchlagen, weil ſolche bey vorigen Deputationen iedesmahl gebraucht, und ſtünde zu der Evangeliſchen Erklährung, welche Häußer Sie zur Pariſicirung der Religionen adjungiren wolten. Dieſer Meynung seynd Oeſterreich, Beyern, und andere Catholiſche beygefallen, auſſer daß Bamberg, Coſtentz, Paderborn, Würtzburg und Eychſtadt begehret, Sie bey bevorſtehender Deputation nicht auszulaſſen, und iſt von dem Eychſtädtiſchen Geſandten inſonderheit erinnert worden, daß anno 1640. den 27. Octobr. bey damahligen Reichs-Tag dergleichen Deputationes nicht pro neceſſariis, ſondern arbitrariis gehalten worden. Ex parte der Evangeliſchen iſt bey dem emendirten Gutachten dieſes von Sachſen-Altenburg, Braunſchweig, Brehmen, Halberſtadt, Mechlenburg und Oßnabrück angeführet worden, daß man den Paſſum von den Hanſee-Städten nach dem Reichs-Abſchied Anno 1566. mit dieſer Condition einrichten möchte, daß durch die bedeutete Collectam turcicam denen Fürſten und Ständten, in welchen Territoriis beſagte Hanſee-Städte gelegen, nichts præjudiciret würde, weilen ſie das Ius collectandi über dieſelben hergebracht. Ratione Deputationis haben die Herren Evangeliſchen von denen Catholiſchen zu wiſſen begehret, wie hoch ſie den numerum adjungendorum zu ſtellen gedächten, auf erfolgte Erklährung wolten ſie, die Herren Evangeliſchen, ſich wiederum vernehmen laſſen, hierbey iſt von ihrer etlichen angereget, daß es wieder das Herkommen zu ſeyn ſcheinen wolte, wenn man nebenſt den Schwäbiſchen Prälaten auch zwey Gräfliche Collegia, als das Schwäbiſche und Wetterauiſche, (wie von Saltzburg, Oeſterreich, Beyern und anderen Catholiſchen vorgeſchlagen worden,) zu denen Deputationibus in Comitiis ziehen würde, und

zwar

zwar Würtenberg, Sachsen-Altenburg, Braunschwe und Heßen, die Wetterauische Grafen und Herren zu Deputation pro nunc admittiret, haben sie dennoch d andern Graflichen Collegia und insonderheit da Westphälische inskünfftige auch darzu zu verstatte begehret, und vorbehalten. Wir haben uns bey di ser Materie bezogen auf die Observanz von undenc lichen Jahren, und auf die in denen Reichs-Protocol lis befindliche actus possessorios, der ungezweiffelte Hoffnung, man würde hierunter keine Neuerung vor nehmen, sondern unsere gnädige Principalen ihres juri quæsiti geruhig geniessen lassen. Als aber die Braun schweig-Zellische Abgesandte diesem unsern Begehre starck contradiciret, und daß wir im Nahmen de Wetterauischen Grafen zu dergleichen Deputatione cum exclusione aliorum collegiorum, in specie des Westphälischen, keinesweges könten admittiret wer den, ist derselbe in continenti beantwortet: Die Wetterauischen Grafen und Herren wären inter or dinarios deputatos auf Reichs-Tägen allezeit geblie ben und noch, könten also mit andern Evangelischen einige Alternation nicht verstatten, bäthen, es dißfals bey dem Reichs-Stylo ungeändert zu lassen. Sonsten wäre bekandt, daß wie auf dem Reichs-Tag ao. 1641. das Fränckische Collegium introduciret worden, selbi ges der Alternation mit dem Schwäbischen und Wet terauischen sich ausdrücklich begeben, die Herren Westphälische Grafen hätten allererst nach dem Frie dens-Schluß zu Oßnabrück und Münster de Anno 1654. ihr Votum erlanget, könten also ex instrumento Pacis pro parificatione religionis bey Deputationen vor sich mit Grund nichts allegiren, weilen die Wetter auische bereits vor getroffenen Frieden unter die alten Deputatos gehöret, und bereits ao. 1653. einem Concluso das Fürstl. Directorium mit angehänget, daß ratione der alten Deputation keine Alternatio statt haben könte.

§. 117.

§. 117. Bey dieser Session haben sich die Fürstl. Magdeburgischen, ingleichen die Fürstl. Mechlenburg-Schwerin- und Güstrauischen Herren Abgesandten zum erstenmahl eingefunden, und die gewöhnliche Curialia allerseits erstattet, Mechlenburg-Schwerin und Güstrau aber das hergebrachte Ius præcedentiæ vor die alternirenden Häußer protestando reserviret, und ob zwar bey letzterm Reichs-Tage ein Schema entworffen, wie die Vota im Fürsten-Rath alternatim abgeleget werden solten, worunter Mechlenburg uf gewissen Bedingungen mit begriffen gewesen, so sey doch solches in Respect Ihrer Keyserl. Maj. allein pro tunc geschehen, damit die Reichs-Consultationes nicht möchten aufgehalten werden. So könte man demnach inskünfftige zu keiner weitern alternation mit den übrigen sich verstehen. Mechlenburg hätte vor diesem allein mit Jülich, wegen des Vorsitzes Disputat gehabt, denen andern Fürstl. Häußern aber wäre solches ohne Contardiction vorgangen, welcher uhralten Præcedenz es nochmahlen inhæriret würde. Obigen Vortrag der Mechlenburgischen Gesandten hat der Pfaltz-Neuburgis. Sachsen-Altenburgis. und Hinter-Pommerische ratione Jülich wiedersprochen, welches Würtenberg, Baden, Heßen-Caßel und Vor-Pommern, wegen der von Mechlenburg nicht eingeräumten oder gestandtenen Alternation ebenmäßig gethan. Streit unter den alternirenden Häußern, ratione Sessionis.

§. 118. Was nun in diesem Rath-Sitz in einem und andern vorkommen, ist von dem Saltzburgischen Directorio in ein Conclusum gebracht, welches bey künfftiger Re- und Correlation wird referiret. Darbey zu gedencken, daß nach Ablesung dieses Conclusi der Schwäbischen Prälaten und Grafen Abgesandte aufgestandten, und darbey ihre Nothdurfft weiter erinnert, was es aber eigentlich war, konte ich nicht vernehmen, allein ich bin gleichfals (weil ich besorget, es möchte das Wort: Für dißmahl, und die angehängte vorbehaltliche Clausul etwas præjudicirlich ins künfftige angezogen werden,) aufgestandten, und Deputations-Punct.

habe

habe die Nothdurfft reserviret, mit Bitte, die Herren Wetterauischen Grafen ohne Præjudiz bey ihren hergebrachten Rechten zu lassen.

Absterben Bischoffs zu Worms.

§. 119. Eod. die. Seynd des Bischofs zu Worms Herrn Hugo Eberhards Fürstl. Gnaden, Chur-Mayntzischer Haupt-Legatus, bey ietzigem Reichs-Tag im 70ten Jahr seines Alters des Morgens gegen 9. Uhr an einem zugestoßenen Fieber und erfolgten Stöck-Fluß unvermuthlich Todtes verblichen, und der Cörper bey denen Dominicanern eine weile beygesetzet worden.

Wetterauische Grafen recommendiren dem Chur-Brandenb. Gesandten den Deputations-Punct.

§. 120. Um 12. Uhr Nachmittags haben wir bey Herrn Graf Christian zu Sayn und Witgenstein Hoch-Gräfl. Excell. Chur-Pfältzischen Principal-Gesandten, gnädige Audienz gehabt, und derselben mündlich vorgetragen, wasgestalt wir bey gestriger Session im Fürsten-Rath, da de adjunctione Deputatorum bey Ubergebung des Reichs-Gutachten geredet worden, unter andern wahrgenommen, daß man zwar die Wetterauische Grafen und Herren, von Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten, bey solchem Actu vor dißmahl lassen wolte, iedoch daß den übrigen Gräflichen Collegien habende Jura vorbehalten seyn solten. Weil man nun die meiste Contradiction von denen Fürstl. Braunschweig- und Heßischen Gesandten gehabt, welcher wegen etlicher Grafschafften in Westphalen und Nieder-Sachsen das Votum wegen der Westphälischen Grafen geführet, aber sich ratione universi corporis biß anhero nicht legitimiret; So haben wir Hochgedacht Ihrer Hoch-Gräfl. Excell. diß Negotium dahin unterthänig recommendiret, bey dem Herrn Cantzlar Mehlen davon vor sich als ein Membrum Collegii Erwehnung zu thun, und der hohen Wohlvermögenheit nach zu cooperiren sich gnädig gefallen zu lassen, damit dem Hochlöbl. Wetterauischen Collegio, und dessen bey Deputationibus hergebrachten Juribus kein Schade noch Præjudiz zugefüget werden möge, welches Ihre Hoch-

Gräfl.

Gräfl. Excell. beſter maßen zu beobachten ſich erklähret, mit dem gnädigen Erbiethen, daß Sie bey jetzigem Reichs-Tag und ſonſten in allen vorfallenden Occaſionen, was zu Aufnehmung inſonderheit des Wetterauiſchen Grafen-Standes gereichen könte, das Ihrige beyzutragen nicht ermangeln wolten.

§. 121. Nach 3. Uhr eben dieſem Nachmittag haben wir den Chur-Mäyntziſ. Cantzlar, Herr Mehlen, auf vorher beſchehenes Anmelden, beſuchet, und bey demſelben die Wetterauiſchen Jura circa Deputationes in Comitiis recapituliret, und gebethen, bey künfftiger Anſage uns als Abgeordnete dieſes Gräfl. Collegii in obacht zu halten, welcher ſolch Deſiderium vor billig erkennet, und weiter angeführet, geſtalt Er mit denen Fürſtl. Directoriis aus dieſer Sache bereits in voriger Woche communiciret, und erinnert, daß unſere gnädige Herren Principalen von dieſen Deputationibus keines weges auszuſchlieſſen ſeyn, dafür wir ſchuldigen Danck geſaget, auch gegen denſelben in diſceſſione wegen Ihrer Fürſtl. Gn. zu Worms, als Chur-Mäyntziſ. Principal-Geſandten, unvermutheten Abſterben unſere Condolenz bezeuget. Hr. Mehl hat auch in unſer Abweſenheit vor ſich ſelbſt ſeinem Diener befohlen, dem Reichs-Quartier-Meiſter anzudeuten, daß die Weſtphäl. Grafen, welche ſich bey ihm nicht legitimiret, nicht ſolten aufgerufen werden, hat auch berichtet, wie gleich bey ihme Herr D. Avemann wegen Sachſen-Weimar, Gotha und Eiſenach Vollmacht übergeben.

Ingleichen bey den Chur-Mäyntziſchen Cantzlar.

§. 122. Den 4. Mart. dieſem Morgen, haben Ihre Hoch-Gräfl. Excell. von Witgenſtein nach 7. Uhren Dero Secretarium geſchicket, und unſere geſtrige Recommendation circa deputationem ſo

Deputations-Affaire.

viel gelten lassen, 'daß Sie sich gnädig erklähre
wo wir es vor gut befinden, noch vor dem Rat
Sitz, dieser Sachen halber, zu dem Chur-Mäyn
tzis. Cantzlar, Hrn. Mehlen zu fahren, den S
alsdenn wegen des Wetterauis. Collegii in ho
puncto hergebrachten Gerechtigkeiten gleichfall
informiren und gnädig begehren wolten, bey den
Reichs-Directorio nicht zu verstatten, daß un
sern gnädigen Herren Principalen, worbey Ihr
Excell. mit interessiret, weder anitzo von dene
Augspurgischen Confessions-Verwandten in
Fürsten-Rath, noch sonsten zu nahe getrete
werden möchte, und darbey, was wir bey Ihme
Hr. Mehlen, gestern ausgericht, zu wissen begeh
ret. Nos: haben unsere Verrichtung bey Her
Mehlen, als vorher erzehlet, und uns für dies
übernommene Mühe und Sorgfalt pro publico
unterthänig bedancket, würden nicht unterlas
sen, bey jetzigem Gräfl. Directorio diese Assisten
unterthänig und gebührend zu rühmen.

Eadem materia.

§. 123. Bey heutiger Session hat das Saltz
burg. Directorium eröffnet, daß von Seiten de
Cathol. pro deputatis zu Ubergebung des Reichs-
Gutachtens, Saltzburg, Oesterreich und Bäyern
verblieben, denen pro nunc Bamberg und di
Schwäb. Prælaten adjungiret worden, von Sei-
ten der Augspurgis. Confessions-Verwandten
bliebe Pfaltz-Lautern, welchem Fürstl. Hause
anitzo ex Consensu reliquorum, ingleichen vor
dißmahl Sachsen-Altenburg, Brandenburg-
Culmbach, einer aus dem Fürstl. Hause Braun-
schweig und das Gräfl. Wetterauis. Collegium,
ohne Præjudiz anderer Gräfl. Corporum, pro-
pter paritatem religionis, zu setzen. Und diese Be-
nennung haben Würtzburg, Eychstädt, Pfaltz-
Neuburg, Augspurg, Regenspurg und Passau
ihre

ihre Nothdurfft, wegen künfftiger gleichmäßiger Admiſſion, wie anitzo Bamberg wiederfahren, proteſtando reſerviret. So hat auch der Gräfliche Schwäb. Abgeordnete von dieſer Deputation ſich nicht wollen vertreiben laſſen, ſondern uf der Cathol. Banck die Jura ſeiner Herren Principalen gebührend vorbehalten, und ſchließlich erwehnet, wenn man die Schwäb. Grafen beyjetziger Deputation aus der acht laſſen ſolte, daß er alsdann de facto mit gehen würde. Rheiniſche Prælaten haben gleichergeſtalt angeführet, daß ſie von bevorſtehender Deputation nicht würden ausgeſchloſſen werden. Ob ſich nun zwar inſonderheit die Oeſterreichiſ. Geſandſchafft ſehr bemühet, die Schwäb. Herren Grafen bey künfftigen Deputationen zu behalten, und daß man ex parte der Augſpurg. Confeſſions-Verwandten Hirſchfeld dagegen ſetzen möchte; So haben dennoch die Fürſtl. Häuſer der weltl. Banck ſolches durchaus nicht zugeben wollen, deswegen, daß zween Deputirte aus den Gräfl. Collegiis zu denen Deputationibus gezogen werden ſolten, in Betrachtung, der Grafen-Stand ſolchergeſtalt melioris conditionis ſeyn würde, als die Fürſten ſelber, indem Sie nur per alternationem darzu kommen würden, hingegen aber die Gräfl. Collegia darbey perpetuirten. So würde es ſich auch nicht reimen, daß ein Fürſt gegen einen Prælaten oder Grafen geſetzt würde. Darauf anfangs gegen uns die Herren Cathol. weiter dieſen Vorſchlag gethan, daß, weilen die Schwäb. unter ſich in die 3. oder 4. Augſp. Confeſſions-Verwandte Grafen hätten, daß der Abgeordnete an ſtatt eines Evangel. Grafens mit eingehen, und alſo mit denen Wetterauiſ. nochmahls, wie vorhin, alterniren möchte. Aber wir haben dieſem ex-

presse widersprochen, und daß uns darauf nic nur gegen unsere gnädige Herren Principal (welche auf einen oder den andern Cathol. Gr fen-Stand in ihrem Collegio hätten,) sonde gegen alle Evangel. ja gegen alle wegen des Fr den-Schlusses Interessirte schwere Verantwo tung stünde, indem man sich hierdurch der Ad quation des numeri in utraque religione begeb thäte. Und haben wir uns auch in diesem Pas gegen die Directoria und andere genug zu wehr gehabt, und selbst einen und den andern Evange Abgesandten, so uns sonst zuwider gewesen, da sie diesen Vorschlag nicht einräumen möchten erinnern müssen, die uns hierinnen auch beyg pflichtet. Und als an die Fürstl. Evangel. dies Vorschlag also bald auch gebracht worden, di selbe sich darzu gantz nicht verstehen wollen Darauf Erklähr- und Gegen-Erklährung g schehen, und mitkommendes Protocollum loc conclusi die beyden Herren Directores abgefass und abgelesen. Diese von beyderseits Religions Verwandten abgefaßte Erklährung ist den Churf. Mäyntzis. Directorio durch Saltzbur und Oesterreich hinterbracht, welches sich ratio ne der Herren Churfürsten vernehmen lassen, das gegen Mäyntz und Bäyern ex parte Catholico- rum, Sachsen und Brandenburg ex parte der Augspurg. Confessions-Verwandten deputiret. Als nun mit denen Herren Städtischen aus eben diesem Punct communiciret worden, haben die- selbe nebenst Regenspurg ratione Directorii Cöln und Nürnberg benahmet, wie aber insonderheit keine paritas religionis befunden worden, hat Re- genspurg nicht gerne weichen wollen, ist endlich die Stadt Aachen darzu gesetzet worden.

§. 124.

§. 124. Nach gemachtem Schluß der jetzigen Deputirten iſt wegen der Hanſee-Städte von denen Fürſtl. Directoriis erinnert worden, daß man ſolchen paſſum in terminis generalibus möchte ſtehen, und dabey auf die jüngſten Reichs-Abſchiede reflectiren laſſen. Von denen bey beſagten Hanſee-Städten interesſirrten Ständen aber iſt ſtarck urgiret worden, folgende Clauſul hinein zu rücken, (ohne Präjuditz Fürſten und Stände) inſonderheit weil dergleichen Limitationes in denen Reichs-Conſultationibus zu befinden wären. Oeſterreich, Saltzburg, Augſpurg haben vermeinet, am beſten zu ſeyn, wenn man die Clauſul bey den Hanſee-Städten, mit Vorbehalt männiglich Rechtens, und alſo ohne beyderſeits Præjudiz abfaſſete, welches unanimiter beliebet worden.

Diſput ratione der Hanſee-Städte in puncto ſubſidii Turcici.

§. 125. Worauf der Saltzburg. Cantzlar angedeutet, es würde das Chur-Mäyntziſ. Directorium nicht ermangeln, nachdem man circa numerum deputatorum einig, die eigentliche Zeit zu Ubergebung des Reichs-Bedenckens zu benennen, und weiln ungewöhnlich, wegen der bey jüngſter Seſſion, ſonderlich im Fürſten-Rath vorgebrachten wenigen Erinnerungen, das gantze Reichs-Gutachten umzuſchreiben, und per dictaturam zu communiciren, ſo ſolten ſelbige Monita dieſem Nachmittag zu dem Ende dictiret werden, damit ſie ſuo loco inſeriret werden könten. So auch alſo beſchehen und dieſelbe mit beygeleget.

Deputations-Sache.

§. 126. Den 5. Mart. haben wir bey dem Chur-Mäyntziſ. Geſandten nachfragen laſſen, wenn das Reichs-Gutachten durch die Deputatos denen Käyſerl. Herren Commiſſariis übergeben werden ſolte. Es hat aber Herr Hettinger uns wieder ſagen laſſen, wie ſie noch nicht gewiſſe

Eadem cauſa.

Nachricht hätten, es solte uns aber schon zu rechten Zeit angesaget werden.

Wie das erste Reichs-Gutachten per Deputatos übergeben worden.

§. 127. Nachmittag gegen 2. Uhr ließ der Reichs-Marschall hiezu ansagen, und daß hierzu die Deputati allesamt halb 3. Uhr ufn Rathhause solten zusammen kommen, so wir unsers Orths also in acht genommen, und zu rechter Zeit dahin gefahren. Was nun dabey vorgangen, ist von mir in eine absonderliche Relation bracht und mit beygeleget, und bin ich D. Albert (weil nur von jedem Stand eine Persohn zugelassen worden) mit dem Hrn. Prælaten zu S. Emeran auf seiner Kutsche (so schön, groß, und innwendig gantz mit schwartzen Sammet beschlagen gewesen) mit gefahren. Welcher mich auch ersuchet, ihme in seinem Kloster zuzusprechen, und mit mir unterschiedliches von der Herren Wetterauis. Grafen Grafschafften und anders vom vorigen Reichs-Tage discurriret. Mein Wagen ist, mit den beyden Gräflich-Wetterauischen weissen Pferden bespannet, gleichfalls dabey ledig mit gangen, darauf ich auch wieder vom Bischöfl. Hof nach Hause gefahren. Es lautet aber vor-angeregte Relation also:

Relatio, wie es mit Ubergebung des ersten Reichs-Gutachtens an die Käys. Hrn. Commissarien, das erste membrum primi puncti Cæsarei von der begehrten Türcken-Hülffe betreffend, am 15.(5.) Mart. A. 1663. gehalten worden, und was dabey vorgangen.

AM gedachten 5. (15.) Mart. Nachmittag gegen 2. Uhr liesse der Reichs-Marschall zur Deputation wegen Ubergebung des Reichs-Gutachtens an die Herren Käys. Commissarien ansagen, und daß hierzu die deputirte Churfürsten und Stände allesamt halb 3. Uhr ufm Rathhause solten zusammen kommen, u. haben sie, die Deputirte aller dreyer Räthen, meists in ihren gewöhn-

gewöhnlichen Raths-Stuben, wenig aber, als insonderheit die Städtischen, auf des Raths Saal, versamlet, da nun unterschiedl. Gesandschafften selbst andert erschienen, die sich doch theils so balden von sich selbst erkläret, daß nur einer, dem Herkommen nach, der Exhibition des Reichs-Bedenckens mit beywohnen, der andere aber wieder wegfahren wolte. So auch nach einem vorher gepflogenen Discurs also beschehen. Wiewohl nun des Hrn. Ertz-Bischoffs Hochf. Gn. die dritte Stunde zu solcher Relation u. Extradirung beniemen lassen, so verzoge es sich doch damit ziemlich, und zwar vornemlich der Ursachen, daß 1. wegen des Oester. und Saltzb. Haupt-Gesandten Zweiffel entstund, ob nicht dieselbe mit und neben denen zum Directorio verordneten Räthen, zugleich diesem Actui mit beywohnen möchten. Es seynd jedoch hoch-wohlermelte beyde Herren Haupt-Abgesandte, als Hr. Graf von Weissenwolff, und Herr Graf von Thun, auf eingenom̃ene Information, gleichfals abgefahren. 2 Daß etwas wegen der Kutschen u. deren Ordnung vorgangen. 3. Daß sich abermals die Competenz zwischē den Fürstl. Deputatis von der geistl. und weltl. Banck ereignet, biß endlich die Fürstl. Weltl. in so weit gewichen, daß sie denen Fürstl. Geistl. den Vorgang in dem Respect gelassen, als Sie, Geistl. den gesamten geistl. Fürsten-Stand repræsentiret. Da es nun drey viertel uf 4. Uhr war, und die Fürstl. immittelst sich alle vollends auf dem Saal, dahin die Städtischen sich gleichfalls vorhero begeben, auch theils die Churfürstl. kamen, gienge man darauf zu denen Wägen in guter Ordnung zu, und fuhren alle 4. Churfürstl. Deputati uf einer, nemlich der Chur-Mäyntz. Carosse, uf der andern, als Chur-Sächsis. Kutsche, die beyden Herren Directores des Fürsten-Raths, nebst den andern 2. Fürstl. Cathol. uf der dritten, so den Chur-Branbenb. zuständig gewesen, die 4. Evangelische Fürstl. Gesandten fort, und war jede dieser 3. Kutschen mit 6. Pferden bespannet, denen folgete die Chur-Bäyerische Carosse ledig, als welche, weil sie nur mit 2. Pferden bespannet

spannet gewesen, nicht besetzet, sondern die andern Churfürstlichen Kutschen gebraucht worden. Nach dieser ledigen Chur-Bäyerischen Carosse kam des Herrn Abts Kutsche zu S. Emeran, auf welcher derselbe als ein Schwäbischer Prælat, samt dem Gräfl. Wetterauischen Abgesandten, gesessen; Worauf seynd in die 2. oder 3. ledige Carossen, und dann die Städtische Deputirte auf 2. Kutschen gefahren, denen noch mehr ledige, alle mit 2. Pferden bespannet, gefolget, also, daß wohl in die 16. oder 18. Kutschen zusammen gewesen, und waren die Deputati nahmentlich.

Von Catholischen.	Von Evangelischen.
1. Aus dem Churfürsten-Rath.	
Mäyntz, Herr. D. Mehl.	Sachsen, Hr. D. Strauch.
Bäyern, Herr Doctor Depel.	Brandenburg, Herr von Marenholtz.
2. Aus dem Fürsten-Rath.	
Saltzburg, Herr Cammerlohr.	Pfaltz-Lautern, Herr von Borck.
Oesterreich, Herr D. Hocher.	Altenburg, Herr D. Thomæ.
Bäyern, Herr D. Ernst.	Brandenburg-Culmbach, Herr Cantzlar Stein.
Bamberg, Hr. D. Stengel.	Braunschweig-Wolffenbüttel, Hr. D. Wiet.
Schwäbische Prælaten. Herr Abt zu S. Emeran in Persohn.	Wetterauische Grafen, D. Albert.
3. Aus dem Städte-Rath, wegen	
Cölln, Herr Doct. Benther.	Regensp. Directorium, Herr Cämerer Cranes und Herr Portner.
Aach, Herr D. Keyser.	

Wie

Wie man nun in Hof des Hochfürſtl. Saltzburgiſchen Haupt-Qvartiers zu St Emeran kam, fuhren die Kutſchen eine nach der andern vor die Thür zu des Ertz-Biſchoffs Gemach, allda die Geſandten von ihren Kutſchen abſtiegen, von Ihrer Hochfürſtl. Gnaden Hof-Meiſter und Cammer-Herren angenommen, und hinauf durch die Ritter-Stube (darinnen die Ertz-Biſchöfliche Leib-Guardie und Hofſtadt aufwartete) in die Anti-Cameram begleitet wurden, daſelbſt nahmen die Fürſtl. Abgeſandten wahr, daß von wegen Regenſpurg zwey vorhanden, und alſo der Städtiſchen fünff zuſammen wären. Wiewohl nun Herr Mehl zu denen Regenſpurgiſchen gienge, und ihnen es à part andeutete, wie von ihnen nicht mehr, als einer, dabey ſeyn könte. So fiengen Sie doch an, ſich auf das vorige Herkommen zu beziehen, und kam gleich Ihre Hochfürſtliche Gnaden in ihrem Ertz-Biſchoffl. lichen Habit in die Anti-Cameram, und holete die Deputatos ſelbſt ab, dahero Herr Mehl zurückgerufen wurde, und von den Städtiſchen ablaſſen muſte, und folgeten Ihrer Hochfürſtl. Gnaden die Herren Deputati alle, und alſo auch die 5. Städtiſche in dero Fürſtl. Zimmer, und traten nacheinander in die Ordnung, war aber nicht viel Raum übrig, und Ihre Hochfürſtliche Gnaden (von welcher etwas abſonderlich die andern beeden Herren Keyſerl. Mit-Commiſſarien, als Herr Graf von Wolckenſtein, und Herr Reichs-Hof-Rath Crahn, an einem Tiſch ſtunden, blieben vor denen Deputatis, ſonderlich den Electoralibus, gegen über ſtehen, gegen welche Herr Mehl, præmiſſa titulatura, ſo nur an Ihre Hochfürſtliche Gnaden gerichtet, jedoch hernach auch den andern H. Keyſerl. Commiſſarien mit gedacht wurden, den Antrag des ohngefehrlichen Innhalts verrichtete: Nachdem, uf eröffnete Keyſerliche Propoſition, Chur-Fürſten und Ständte gegen Ihro Keyſerl. Majeſt. ſich allerunterthänigſt erkläret, die Propoſitions-Puncta förderlichſt zu berathſchlagen, hätten ſie

den ersten Punct und desselben primum membrum nicht allein in Qvæstione An? sondern auch Quomodo? vor die Hand genommen, und verabhandelt, entschuldigte dabey den etwas langen Verzug und Verweilung mit denen Deliberationen, und weilen das Gutachten in Schrifften verfasset, wolten Sr. Hochfürstl. Gnaden Sie, die Deputati, solches hiermit unterthänigst überreichen, bäthen Ihre Hochfürstl. Gnaden wolten von wegen Ihrer Keyserl. Majest. nebst denen andern Herren Commissarien, diß Reichs-Bedencken gnädigst annehmen, erwegen, und gnädigste Resolution darauf ertheilen. ꝛc. Es hätten auch etliche unvermögende Reichs-Städte um Verschonung gebethen, die würden noch mit ihrer Deduction einkommen, so auch allerunterthänigst eingeschicket werden solte. ꝛc. Wie nun des Herrn Ertz-Bischoffs Hochfürstliche Gnaden das Gutachten aus Herr Mehls Händen gar gnädigst angenommen, also haben Sie auch in Person mit etwas leiser Stimme geantwortet, und so viel man vernommen und vermercket, der Ständte angewendete und übergebenes dero Gutachten mit Danck erkennet, und sich zu förderlicher desselben Durchsehung und Communication mit dero Commissariis, wie auch Ertheilung schrifftlicher Resolution und Antwort erbothen, in Hoffnung, Ihre Keyserliche Majestät würden es zu allergnädigstem Gefallen aufnehmen, wäre sonst leicht zu ermessen, daß die Sache sich ihrer Wichtigkeit nach etwas verzogen, bedanckete sich darnebenst, daß die löblichen Ständte sich mit einer so löblichen Deputation zu Ihnen bemühen wollen, und erklärte sich schließlich gegen die löblichen Ständte zu Erweisung angenehmer Freundschafft, Dienst, Liebes und Gutes. Als man nun gegen Ihre Hochfürstl. Gnaden sich zu schuldiger Reverenz geneiget, und wieder zurück gehen wollen, seynd dieselbe

stracks

ſtracks vorangangen, und haben die Deputatos ſelbſt biß in die Anti-Cameram begleitet, allda Sie hernach ſtehend blieben, und einem jeden Deputaten in deſſen vorübergehen nochmahls mit entblößeten Haupte die Hand gebothen und dargereichet, welche nach einander wieder alſo mit Vorgeh- und Begleitung voriger Hof-Bedienten zur Treppen zu, und uf ihre Kutſchen zu ſitzen gangen, und iſt ein jeder Geſandter auf ſeinem abſonderlichen Wagen etwa gegen 5. Uhr nacher Hauß gefahren, auſſer Herrn Mehl, Herrn Dr. Oepeln, und Herrn Dr. Hochern, welche zurück, und Zweiffels ab, auf Ihrer Hochfürſtl. Gnaden Begehren, zur Abend-Mahlzeit blieben.

§. 128. Den 6. Martii haben des Ertz-Biſchoffs Hochfürſtliche Gnaden durch einen Officier von Hof, ſo ein Pferd und einen Laqueyen, mit Ihrer Fürſtl. Gnaden Liberey bey ſich hatte, mich zu Mittage bey dero, wie die Worte waren, zu Gaſte zu kommen, gnädigſt einladen laſſen, Zweifels ab, daß Sie meiner bey der geſtrigen Deputation wieder gnädigſt eindenck worden, darzu ich mich auch, nächſt unterthänigſter Dancksagung, gehorſamſt erklähret: Da ich Mittags um 11. Uhr mich uf meinem Wagen eingeſtellet, und in die Anti-Cameram eingewieſen worden, haben ſich daſelbſt die beeden Herren Magdeburgiſchen Geſandten befunden, welche ich, nebſt gehöriger *Beneventirung* und angehängtem Voto (ſo ich zwar auch neulich gegen Herr Cantzlar Grollen in der Fürſten-Raths-Stube abſonderlich, ietzo aber conjunctim, verrichtet) de felici adventu gratuliret, meiner gnädigen Principalen Angelegenheiten aufs beſte recommendiret, darbey angedeutet, wie ich nebſt meinem Herrn Collega ihnen bißhero in dero Logiament aufzuwarten vorgeſetzt, weil Sie aber ſonſt mit Geſchäfften genugſam beladen geweſen, hätten wir es verſparet biß zu ihrer guten Gelegenheit, deren wir uns erkundigen, und Sie nachmahls beſuchen wolten, welches Sie beederſeits wohl aufgenommen, und der Adeliche

Legatus iſt bey dem Keyſerl. Principal-Commiſſario zur Tafel.

deliche abgesandte Rath und Dom-Herr, einer von Marschall, (so seine Hauß-Frau mit hier hat, und dahero vor etwas seltsam per jocum gehalten wird, daß ein Dom-Herr ein Weib habe) die Antwort darauf wohl abgeleget. Nach diesem habe ich ihnen ut Begehren mündliche Nachricht gegeben, wie es mit dem gestrigen Actu Deputationis abgelauffen, bald darauf kam der Chur-Cöllnische Abgesandte, Herr Dr. Altenhofen, ingleichen gieng der Herr Abt oder Prælat zu St. Emeran allhier aus Ihrer Hochfürstl. Gnaden Zimmer heraus, und sprach mir wieder zu. Dann giengen Ihre Hochfürstl. Gnaden zur Tafel, deren die beyden Keyserl. Herren Commissarien, nebenst den anwesenden Gesandten vor; der Prälat aber und andere theils Geistl. und Weltliche Persohnen nachgiengen. Über der Tafel habe ich dem Prälaten gegen über, nebst dem Magdeburgischen Cantzlar, Herr Crollen, gesessen, welche Stelle Ihre Hochfürstliche Gnaden mir selbst zweymahl gezeiget, und mich darzu gerufen, und seynd allein Fische und andere dergleichen stattliche Speißen, ohne Fleisch, aufgetragen worden, und zum wenigsten allezeit 20. Eßen auf der Tafel gewesen, und da man eines weggenommen, das andere wieder eingeschoben. Ihre Hochfürstl. Gnaden haben von denen meisten Speißen selbst vorgeleget, und einem jeden zutragen lassen, auch genaue Achtung geben, wer solche angenommen, darbey guten Discours mit frölichem Gemüthe geführet. Von den Evangelischen seynd nicht mehr dann unser drey, nemlich die beeden Herren Magdeburgischen und ich vorhanden gewesen, und haben Ihre Hochfürstl. Gnaden viel Gesundheiten getruncken, als 1.) Röm. Keyserl. Majestät, 2.) des Churfürstens zu Cölln, 3.) des Herrn Administratoris zu Magdeburg, 4.) der Prälaten, 5.) der Wetterauischen Grafen, deren jenes Sie dem Herrn Prälaten, dieses aber mir zugetruncken. Ferner seynd gute Wünsch-Truncke herumgangen, als 6.) in salutem und Wohlstandt des Röm. Reichs,

7.) uf

7.) uf der Chriſten Einigkeit, 8.) auf gutes altes teutſches aufrechtes Vertrauen, 9.) auf aller treuen Hertzen, 10.) eines mit dieſen Worten: Qui plus bibit, plus diligit, und lieſſen die Herren Magdeburgiſchen bey Herr Crahnen vernehmen, ob dieſelbe nicht Ihro Hochfürſtl. Gnaden zuzutrincken anfiengen? Nachdem ſie aber verſtanden, daß die beeden Herren Commiſſarii, als quaſi Domeſtici, ſolches nicht thun würden, gabe es noch eine Geſundheit auf guter Hertzen und aufrichtiger Freunde. ꝛc. Ihro Hochfürſtliche Gnaden gaben Acht darauf, was ein jeder vor Wein truncke, meinete, ihr Tyroliſcher Wein wäre nicht ſtärcker als der Moßler. Sie wurden bald anfangs gewahr, daß ich mein Mützgen, (dergleichen etliche andere vor mir, welche ſonſten kein dick Haar hatten, ſich nicht gebrauchten, und ich deſto ehr bewogen worden, ſolche noch vor angehender Mahlzeit einzuſtecken,) nicht aufn Kopf hatte, erinnerten gegen mir, daß ich es auffſetzen wolte, dero ich auch gehorſamſt gefolget. Bald anfangs fragte mich ein aufwartender Page, was ich vor Wein trincken wolte, ich erwehlte einen Moßeler, oder andern weißen Wein, welcher erſte mir auch gereichet, aber wohl ſo ſtarck als der Tyroler befunden wurde, welchen letztern auch Ihre Hochfürſtl. Gnaden vor geſund hielten, lieſſen unter andern und inſonderheit im Beſchluß ein fein Glaß mit ſehr guten weißlichen Wein, aus Candia bracht, herum gehen; welcher als ein Malvaſier ſchmeckete. Da nun Ihre Hochfürſtliche Gnaden bald darauf aufgeſtandten, giengen Sie geſchwinde ohne Waſſer nehmen oder andere Ceremonien in ihr Zimmer, dero die andern biß in die Ante Cameram folgeten, von dar nahmen Sie mit ſich den Herrn Grafen von Wolckenſtein, und Herr Crahn, wie auch Herr Dr. Altenhofen, die beeden Herren Magdeburgiſchen blieben nebſt mir in der Anti-Camera beyſammen ſtehen, und diſcurrirten eine Weile mit Ihrer Hochfürſtl. Gnaden Stallmeiſter. Nachdem wir nun

von

von demselben, auf vorhergehendes Befragen, ve nahmen, wie Ihro Hochfürstliche Gnaden pfleget etwa mit ein oder dem andern zu discurriren, und nie herkommens oder nöthig wäre, daß man lange au wartete, so nahmen Sie und ich von ihme (nebst un terthäniger Dancksagung und Befehlung) gegen Ih re Hochfürstl. Gnaden Abschied, und fuhren wiede nach Hauß.

Cathol. Fest. Annunciationis Mariæ.

§. 129. Den 7. Martii ist bey denen Catholische das Festum Annunciationis Mariæ, aus Ursach, da morgen ihr Palm-Sonntag und über 8. Tage Oster ist, auf heutigen Sonnabend verleget, solenniter ce lebrirt, auch bey denen Jesuiten in ihrer Collegial Kirchen, nebst Ablegung eines Sermons, eine statt liche Music gehalten worden, welcher auch unter schiedliche Evangelische Chur- und Fürstl. Gesandte mit beygewohnet.

Beth-Stunde wegen der Türcken-Gefahr.

§. 130. Den 8. Martii ist nach der Frühe-Predig von der Cantzel E. E. Cämmerer- und Raths-Decretum abgekündiget worden, daß hinführo alle Freytag Nachmittag eine Beth-Stundte, besonders wegen der Türcken-Gefahr, gehalten werden soll.

Mahlzeit bey den Chur-Sächsischen.

§. 131. Eod. Bin auf Ersuchen der Herren Chur-Sächsischen Gesandten zur Mittags-Mahlzeit gefahren, da ich denn in Herrn Gerßdorffs Stube vor Tische den Fürstl. Sächs. Gothaischen, wie auch zugleich wegen Weimar und Eysenach Abgesandten, Herr Dr. Avemann, angetroffen, denselben beneventiret, und in stylo consveto cum recommendatione & oblatione decenti gratuliret, welcher mir darauf, ut moris, geantwortet, auch einen Gruß von Herrn Cantzlar Schrötern vermeldet. Nach ein und andern fernern Discursen sind wir zur Tafel gangen, und hat ein jeder trincken mögen, was ihme beliebet, massen auch ein jeder bey seinem ordinar-Trunck verblieben, und hat mich der Herr von Gerßdorff, zur Rede gesetzet, daß so lange nicht bey Ihm gewesen, ich möchte ja trincken, was ich wolte. Ego: Entschuldigte mich, wie ich im-

mer

rner zu verrichten gehabt, wolte künfftig öffters aufwarten. Als er nach gehaltener Tafel den Herrn Avemann biß an die Treppe begleitet, mit welchem Herr Dr. Strauch vollends hinunter biß ins Hauß gienge, führete er mich immittels mit in seine Stuben, sprach mich nochmahls an, öffters ihnen zuzusprechen, und daß ich kommen möchte, wenn es mir beliebte. Worauf ich mich bedancket, und meinen Abschied genommen, und mit Herr Dr. Strauchen eine Weile auf die Stuben gangen, biß etwa gegen 3. Uhr, da Ihnen gleich der Keyserliche Commissarius, Graf von Wolckenstein, eine Re-Visite geben wolte.

§. 132. Den 12. Mart. ist das Fuß-Waschen zwölff alter Männer, an statt des Herrn Bischoffs, vom Weyh-Bischoff, Vormittag, und Nachmittag vom Herrn Dom-Probst, Graf Döringen, das Hand-Waschen aber von denen Dom-Herren verrichtet worden. Fußwaschen zwölff alter Männer.

§. 133. Den 13. Martii, am Char-Freytage hat man zu St. Emeran, darbey der Prälat selbst gewesen, die Passion Lateinisch gesungen, und seynd in den Catholischen Kirchen hin und wieder unterschiedliche Umgänge zubereit, und besungen das Grab Christi, auch andere bey den Päbstlich-Catholischen aufgebrachte Ceremonien vorgangen, und insonderheit eine lange Procession von München und andern Geist- und Weltlichen etlich hundert starck, meist verkappt (worunter an die 64. Personen höltzerne starcke Creuzer auf der Achsel getragen, und hinter sich her geschleppet) durch unterschiedlich und auch die lange Gaßen, und also bey unserm Quartier vorüber verrichtet worden. Cathol. Char-Freytag.

§. 134. Abends von 7 biß 9 Uhr wurde in der Jesuiter-Kirchen (nachdem vorhero eine Geißelung 30. Flagellanten daselbst vorgangen, darunter auch 2. junge Grafen und ihr Hofmeister gewesen,) eine kleine Comœdia oder Tragœdia von Judæ Verzweiffelung und des Petri Fall und Bekehrung, durch aus der rechten Evangelischen Lehre, soviel ich davon vernommen habe, gemäs, deutlich in rythmis agiret, und theils Jesuiter-Comœdie.

von

von Knaben sehr lieblich und deutlich gesungen, un
alles fein langsam und vernemlich ausgesprochen
auch darbey eine sehr schöne Music gehalten, auss
daß Petrus unter andern auch wie Christus, auf Ihr
als seine Persohn, seine Kirche gebauet, und er solch
und andere Wohlthaten nicht bekennet hätte, bekl
get und beweinete. Diesem Actui haben die Chu
Sächsischen, Chur-Brandenburgischen und viel an
dere Chur- und Fürstliche Abgesandte und dero We
ber und Frauenzimmer mit beygewohnet.

Visite bey dem Schweden-Brehmischen Gesandten.

§. 135. Den 15. Mart. habe ich Nachmittags u
2. Uhr dem Königl. Schwedischen, wegen Brehme
Verden und Pommern, Abgesandten, dem Herrn vo
der Lancken, eine Visite gegeben, und, der sämtliche
Wetterauischen Grafen und Herren wegen, die g
wöhnliche Recommendation und Curialia abgelege
dabey ich ihn zugleich, wegen einer privat-Sache, an
gesprochen, welches Er sehr wohl, auf gehörige Cu
rialia, reciprociret, und zu guter Correspondenz
Dienst-Leistung und respect. Freundschafft erbothe
dabey einen verständigen Discours, sonderlich von de
Türcken-Krieg und darzu gehöriger Hülff am Vol
und Geld geführet, von sich selbst erinnert, wie wi
auf dem Creyß-Tag zu Leipzig hiebevor unterschiedli
beysammen gewesen, und Er mir damahls einen Ab
druck etlicher Acten communiciret, auch Anlaß ge
nommen, endlich ein gedrucktes Exemplar der neu
lichsten Repræsentation und Berichts, was zwische
Ihro Keyserl. Majest. und der Cron Schweden Inve
stitur dero Reichs-Fürstenthümer vorgangen, mir z
verehren, und als ich gedachte, daß ich solches bey de
Gräflich-Wetterauischen Actis behalten, aber auc
gerne zu meinen privat Tomis Actorum Rom. Imp. ei
nes haben möchte, mir noch mit einem teutschen un
lateinischen Exemplar hierzu gewillfahret.

Visite der Stadt Nürnberg Abgesandten.

§. 136. Eod. Haben uns, als des Gräfl. We
terauischen Collegii Gesandschafft, der freyen Reichs
Stadt Nürnberg Abgesandten, benahmentlich Her

Dr

D. Fetzer, und Herr D. Welcker, uf ihrer Herren ſonderbahren Befehl und habende Inſtruction, mit Anführung daß dergleichen auf vorigem Reichs-Tag auch geſchehen, eine Viſite gegeben, die gewöhnlichen Curialia, Offerten und Conteſtationes abgeleget, die wir hergegen der Gebühr wieder erſtattet, und darbey mit ihnen einen guten Diſcurs gehabt, der dritte Abgeſandte, Herr Baumgärtel, iſt verreiſet geweſen, deſſen Abweſenheit Sie entſchuldiget, und zu aller guten Correſpondenz, Freundſchafft und Dienſt-Erzeigung ſich erboten ꝛc. Und hat Herr D. Fetzer in ſpecie erinnert, daß nunmehro in 3. Reichs-Collegiis das quantum in puncto ſubſidii Turcici zu reſolviren ſey, ihre Stadt aber wäre in hohen monatlichen Anſchlag und einem Churfürſtenthum gleich, ja noch etwas höher, geſetzet, es hätten ſich aber die Zeiten ſehr geändert, deswegen ihnen unmüglich fallen wolte, ſolchen Anſchlag zu erlegen. Bey vorigen Kriegs-Zeiten hätten Bürgermeiſter und Rath zu Conſervirung gemeiner Stadt groſſe und ſchwere Schulden gemacht, woran ſie noch dieſe Stunde zu bezahlen, wenn ſich inskünfftige keine beſſere Remedia zu eluctiren ereignen ſolten, würden ſie unter ſolcher Laſt ſtecken bleiben. Nach genommenen Abſchied haben wir ebenmäßige Beſuchung oder Reviſite vertröſtet, und uns in particulier beſter maßen recommendiret.

§. 137. Den 18. Mart. hat das Oeſterreichiſ. Directorium im Fürſten-Rath durch Herr D. Hochern denen Ständen vorgetragen, daß man zwar von der Käyſerl. Geſandſchafft bey Ubergebung des Reichs-Gutachtens am 5. (15.) Mart. vertröſt worden, darüber mit nächſtem eine ſchrifftliche Reſolution zu ertheilen. Nachdeme aber bey letzter Poſt dieſelbe vom Käyſerl. Hofe nicht erfolget, ſondern diß allein berichtet worden, daß ſolche in wenig Tagen unfehlbar eingeſchicket werden ſolte; So habe dennoch das Chur-

Status wollen ſich in puncto ſubſidii Turcici ratione quanti nicht einlaſſen, biß die Käyſerl. Reſolution auf die Quæſtion An, erfolget.

Mäyntzis. Directorium, nebenst Saltzburg und Oesterreich, vor gut befunden, bey denen Ständen zu vernehmen, ob nicht zu Beförderung der gemeinen Reichs-Geschäfften dienlich seyn möchte, vor eingelangter Käyserl. Erklährung das quantum futurum in puncto subsidii turcici zur Umfrag zu stellen, und hat man ex parte Saltzburg dafür halten wollen, es könne diese quæstion circa quantum, unerwartet der Käyserl. Erklährung, zu Gewinnung der Zeit wohl angetreten werden, solten aber die Majora ein anders geben, würde man sich denselben zu conformiren kein Bedencken tragen. Bäyern aber votirte: Es würde sich nicht wohl thun lassen, quæstionem quanti zu examiniren, ehe und bevor auf das übergebene Reichs-Gutachten Ihre Käyserl. Majest. sich allergnädigst erklähret hätten, es wäre wider das Herkommen im Reich, und dürffte sich in verlangter Erklährung Ihrer Käyserl. Maj. eines und das andere finden, welches in quæstione quanti nothwendig müste beobachtet werden. Weil denn ex parte Oesterreich Vertröstung geschehen, daß solche Käyserl. Erklährung nicht lange zurück bleiben würde, wären seines Erachtens die vorgestellten Deliberationes ratione quanti noch in etwas auszusetzen. Weilen nun diesem Bäyerischen Voto, nach den angebrachten Ursachen, übrige Stände im Fürsten-Rath beygefallen, ist das Conclusum durch Oesterreich in diesen ohngefährlichen Formalibus abgefasset: Nachdem die Käyserl. Gesandschafft Vertröstung gethan, es würde in wenig Tagen von der Röm. Käys. Maj. auf übergebenes Reichs-Bedencken die desiderirte allergnädigste Resolution einkommen, biß dahin mit fernerer Berathschlagung in diesem Fürsten-Rath circa quæstionem quanti einzuhalten.

Præcedenz-Strittigkeiten zwischē Sachsen, Pfaltz und

§. 138. Bey diesem Rath-Sitz hat der Pfaltz-Simmerische Abgesandte, Herr von Borgk, so sonsten wegen Pfaltz-Lautern mit bevollmächtiget, die gewöhnliche

liche Curialien abgeleget, und ſeines gnädigſten Fürſten und Herrn Abweſenheit gebührender Maßen entſchuldiget. Weiln Er aber den Sitz vor Pfaltz-Neuburg genommen, hat der Pfaltz-Neuburgiſche Geſandte dem Pfaltz-Sommeriſchen Vorſitz contradiciret, und ſich diſsfalls ad Acta Imperii bezogen, wolte ſeinem gnädigſten Fürſten und Herrn alle zu dieſem Ende competirende Jura reſerviret und vorbehalten haben. Bey dieſer Seſſion hat auch der Sachſen-Gotha- und Weimariſche Geſandte vorgebracht, wie Er wahrgenommen, daß Bäyern und Pfaltz vor dem Sächſiſchen Hauß Gotha die Stellen ſich attribuiret, wolte deswegen ſeinem gnädigſten Fürſten und Herrn alle Nothdurfft ſolenni modo vorbehalten haben. Dieſe Præcedenz-Sache wäre auf dem Reichs-Tag 1570. anhängig gemacht, und 1577. darinnen concludiret worden, alles ſtünde zu Ihrer Käyſerlichen Majeſtät. allergnädigſten Deciſion, auf jüngſten Reichs-Tag Anno 1640. und A. 1641. it. 1652. biß 1654. wären ſolche Proteſtationes contra Bäyern und Pfaltz ex parte Sachſen wiederhohlet, und wäre man des Käyſ. Ausſpruchs gewärtig. Ob nun zwar an Seiten Bäyern hinwiederum reproteſtiret worden, und daß unnöthig zu ſeyn erachtet würde, ſich wegen angezogener Litis-Pendenz mit dem Sachſen-Gothaiſchen einzulaſſen, ſo hat doch derſelbe ſeine abgelegte Proteſtation omni meliori modo wiederholet. Nächſt dieſem hat ermelter Sachſen-Gothaiſche und Weimariſche Abgeſandte, wider den Sachſen-Altenb. Abgeſandten, Herr D. Thomæ, wegen des eingenommenen Vorſitzes in dieſem Fürſten-Rath Proteſtation eingewendet, und ob zwar das Jus Senii nach Abſterben Hertzog Wilhelms zu Sachſen-Weimar, Chriſt. ſeel. Andenckens, bey Altenburg wäre, ſo könte man dennoch auf künfftigen Fall ſich zu keiner Conſequentz verſiehen, und wolte er hiemit dieſes Hauſes competirende Jura beſter maßen vorbehalten haben.

Bäyern, wie auch reſpective unter ſich ſelbſt.

Ingleichen zwischen Basel und Brixen.

§. 139. Ferner ist von dem Bischöflich-Baselischen Abgesandten, welcher bey diesem Rath-Sitz sein Votum zum ersten mahl abgeleget, dieses geahndet worden, daß man Brixen vor Basel aufgerufen. Als sich aber der Brixische Gesandte erklähret: daß es anitzo Prorogata Comitia wären, worbey es alles in dem fortgeführet würde, worinnen es auf jüngsten Reichs-Tag gelassen, so gebührete ex hoc capite dem Hoch-Stifft Brixen anitzo den Vorsitz, welchen man bey künfftigem Reichs-Tag dem Bischoffthum undisputirlich gönne, so hat Basel acquiesciret.

Visite bey dem Chur-Mäyntzischen Gesandten.

§. 140. Den 19. Mart. diesen Nachmittag hat Hr. Lic. Hagenmeyer den Chur-Mäyntzis. Gesandten, Hr. Hettingern, a part besuchet, und dieweiln Er nächst Hr. Cantzlar Mehlen bey dem Reichs-Directorio gebraucht wird, demselben des Gräfl. Wetterauischen Collegii Angelegenheiten, und insonderheit die hergebrachte ordinar- und extra-ordinar-Deputationes in Comitiis auf jüngst gehabte Disposition, insonderheit der Fränckis. und Westphälis. Grafen halber, bester maßen recommendirt, welcher versprochen, pro re nata seines Orths an dienlichen Erinnerungen nichts ermangeln zu lassen, hätte von verschiedenen Grafen und Herren des Wetterauischen Collegii in Particulier viel Gnad empfangen, worunter Er insonderheit Nassau, Hanau und Leiningen benahmet, erkennete sich also derwegen schuldig, hinwiederum nach Vermögen unterthänige Dienste zu thun. Pro admissione Königstein ad Consultationes nostri collegii, ist für dißmahl weiter nichts begehret worden, hat also das Ansehen, daß die vor diesem angezogene Instruction von Chur-Mäyntz so starck nicht seyn werde.

Ysenburg- und Budingische Restitutions-Sache.

§. 141. Den 20. Mart. haben von Hr. Grafen, Johann Ernsten zu Ysenburg und Budingen, Hoch-Gräfl. Gn. sub dato 13. Mart. wir ein Schreiben erhalten, worinn

worinn dieſelbe gnädig begehret, Ihro und Dero Herren Brüdere und Vettere Reſtitutions-Sache contra Heſſen-Darmſtadt, nach Anleitung Inſtrumenti Pacis auf hieſigem Reichs-Tag zu beobachten, und daß Licentiat Hagenmeyer, tanquam Syndicus Collegii ein unterthäniges Gutachten ſchrifftlich einſchicken möchte, wie beſagte Reſtitutions-Sache am füglichſten anzugreiffen ſey.

§. 142. Eod. Haben die Fürſtlichen Würtenbergiſchen und Land-Gräflichen Caſſeliſchen, als Abgeſandte von den alternirenden Häuſern, in der neuen Kirchen allhier, des Vorſitzes halber, in ſelben Ständen etwas Streit und Wort-Wechſelung gehabt.

Præcedenz-Streit zwiſchen Würtenberg und Heſſen-Caſſel.

§. 143. Den 21. Mart. iſt des Herrn Biſchoffs zu Worms Fürſtl. Gnaden Leichnam ohne Ceremonien auf einem mit ſchwartzen Tuch bezogenen Wagen, dabey ein paar Reuſige geweſen, abgeführet, und nur mit 2. Kutſchen von Herr Chur-Mäyntziſchen und Chur-Trieriſchen Abgeſandten vor hieſige Stadt hinaus begleitet, deſſen Inteſtina aber allhier in der Dominicaner- oder Prediger-Kirchen begraben worden.

Abführung des verſtorbenen Biſchoffs zu Worms.

§. 144. Den 22. hujus habe ich Nachmittag den Chur-Sächſiſchen Abgeſandten, Herr Doctor Strauchen (welcher vorgeſtern in der Nacht, als er nun ſchlaffen gehen wollen, und ihm unverſehens das Licht ausgeleſchet, über ein Stück Holtz einen ſchweren Fall gethan, und den lincken Arm zuſchellet, alſo, daß er groſſe Schmertzen empfindete, und man nicht verſichert, ob er nicht gar aus ſeyn möchte) beſuchet, bey dem ſich Herr Gerßdorff gleich befunden, do ich denn vernommen, wie die Käyſerliche Reſolution auf des Reichs-Gutachten heute frühe ankommen, auch ſchon Deliberation gehalten wäre, wenn es mit deſſen Eröffnung und fernerer Anſage zur Rath-Seſſion (beſon-

Unglücklicher Fall des Chur-Sächſiſchen Geſandtens D. Strauchens.

ders weil nach dem alten Palm-Tag das Festum An-
nunciationis Mariæ auf den Mittwoch mit einfält) g
halten, und fuhr hernach Herr Gerßdorff zu dem Herr
Grafen von Weissenwolff, und kam von des Herr
Ertz-Bischoffs Hoch-Fürstliche Gnaden auf einer Ku
sche ein Hof-Bediener (so Dero Reichs-Zahl-Meiste
gewesen seyn soll, und von dergleichen Schaden ziem
lich zu discurriren wuste) an, durch welchen sie ihr
gnädige Condolenz bezeigen, nach seinem Zustand
fleißig fragen, und daß Sie ihren Medicum auch z
ihm schicken wolten, verheissen liesse.

Dictatur der Käyserlichen Resolution, wie auch des Chur-Brandenb. Memorials, ratione Camin.

§. 145. Den 23. Mart. Nachmittags ist der Käy-
serlichen Herren Commissarien Resolution auf das
Reichs-Gutachten, wie auch zum Theil das Chur-
Brandenburgische Memorial an Ihro Hoch-Fürstl
Gnaden wegen der Session und Stimme des seculari-
sirten Stiffts, und nunmehro Fürstenthums Camin,
dictiret worden. Und lautet berührte Käyserl. Reso-
sion in Forma also:

Käyser-

Keyserliche Resolution auf das Reichs-Gutachten in puncto subsidii Turcici, de dato Regenspurg den 2. April. Ao. 1663.

DEr Röm. Keyserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn ꝛc. zu gegenwärtigem Reichs-Tag verordneter Principal-Commissarius, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Gvidobald, Ertz-Bischoff zu Saltzburg, Legat des Stuhls zu Rom ꝛc. haben das Reichs-Bedencken über dasjenige, so des Heiligen Römischen Reichs Herren Churfürsten und Ständten anwesende gevollmächtigte Räthe, Botschafften und Gesandte auf die eröffnete Keyserliche Proposition bey den vorgegangenen Deliberationen, sonderlich in puncto Assistentiæ wieder den Erb-Feind bißhero tractiret, verglichen, den 12. geschlossen, den 15. dieses lauffenden Monats Martii aber per Deputatos aus allen dreyen Reichs-Collegiis gebührlich übergeben, nach Nothdurfft ersehen, und hauptsächlich dahin eingenommen, welchergestalt vorermelte der Herren Chur-Fürsten und Ständten Räthe, Botschafften und Gesandte, in deme einig, daß der Keyserl. Intention gemäs, die Consultationes durch die 3. Reichs-Räthe in pleno oder pro re nata per Deputatos geführet, und der in Keyserl. Proposition wohlbedächtlich gemachter Ordnung inhæriret, der erste Punct daraus vor allem, ohne Intermiscirung anderer Materien, ausgemacht, jedoch nach dessen Ausmachung der andre und dritte Punct gleichfalls ohne Einmischung anderer in der Keyserl. Proposition nicht begriffener Materien abgehandelt. Dann weiln man mit dem Erb-Feind in würcklichen Friedens-Tractaten begriffen, solche der gesambten Ständte Meinung nach besten Fleißes continuiret, und wenn der liebe Friede zu erhalten, dieser einem höchst-beschwehr- und gefährlichen Krieg, in Erwägung des durch vorige Kriege erschöpfften und ermatteten Römischen Reichs vorgezogen, da aber

der Friede solchergestalt nicht zu erheben, und es zum Kriege gerathen müße, an Seiten Chur-Fürsten und Ständten nichts, was zu Schutz und Rettung der Keyserlichen Erb-Königreiche und Landen, als des Heiligen Römischen Reichs, und insonderheit des Königreichs Ungarn, als einer rechten Vormauer der Christenheit, sowohl als des Röm. Reichs Conservation immer dien- und ersprießlich seyn möge, unterlassen, sondern Ihre Keyserl. Maje. mit der begehrten Hülff nach aller Möglichkeit an die Hand gegangen werden solle; Gestalten auf solchen Fall die mehrern aus den dreyen Reichs-Collegien zu einer freywilligen der bevorstehenden Noth und Gefahr zulänglichen Geld-Hülffe oder andern Ihrer Keyserl. Majest. annehmlichen Mitteln, einiger Ständten Gesandtschafften aber sich in ihren Votis zur Volck-Hülff, und zwar darunter theils im Fürsten-Rath mit gewissen Bedingnüßen, nnd insonderheit mit dem Reservat (mit welchem Reservat der Städte Rath sich in seiner Geld-Verwilligung conformiret hat,) daß nach ausgemachtem ersten auch der ander und dritte Punct der Keyserl. Proposition vorgenommen und abgehandelt werden solle, sich willfährig erklähret, und benebenst vorgeschlagen haben, daß auch andere Christliche Potentaten, Republiquen und Herrschafften, insonderheit aber diejenige, welche dem Heil. Röm. Reich und der Gefahr am nächsten gesessen, ingleichen die freye Reichs-Ritterschafft, zugleich den Hansee- und See-Städten (doch männiglichs Rechten unpræjudicirlich) zur Mit-Hülff und Beysprung respective zu ersuchen, zu erinnern und zu behandeln seyn. &c.

Nun lassen Ihre Hochfürstl. Gnaden nach der mit Ihren Commissariis gepflogener Unterrede es bey dem, was der Herren Chur-Fürsten und Ständten Räthe, Botschafften und Gesandte, obverstandener massen, miteinander circa modum & ordinem tractandorum punctorum Keyserl. Proposition und sonsten abgeredet, gehandelt, auch verglichen und geschlossen, allen

allerdings bewenden. Es hat auch ex parte der Keyſerl. Commiſſion andere Meinung niemahlen gehabt, als daß nach geendigten und ausgemachten erſten Puncten nicht weniger die übrigen 2 vorgenommen, und, ſo viel möglich, abgehandelt werden ſollen, und gleichwie Ihre Keyſerl. Majeſt. keineswegs ermangeln werden, die mit dem Erb-Feind angefangene Friedens-Tractaten mit allem Eyfer und Sorgfalt fort zu ſetzen, und hierbey alle thunliche Mittel und Wege zu ergreifen, ob mit demſelben zu dem Ruh- und Anſtandt zu gelangen; Immaſſen Ihre Keyſerliche Majeſtät ſelbſten nicht mehrers deſideriren, dann durch dergleichen Tractaten den höchſt- beſchwer- und gefährlichen Krieg ſo wohl von dem Heil. Römiſchen Reich, als von Ihren eigenen Erb-Königreichen und Landen abzuwenden, alſo wird allerhöchſtgedachter Keyſerl. Majeſt. zu ſonderbahrem gnädigſten Gefallen und Conſolation gereichen, und thun Ihre Hochfürſtl. Gnaden neben Dero Mit-Commiſſarien, ſich derentwegen gebührend bedancken, daß der Herren Chur-Fürſten und Ständten anweſende Räthe, Botſchafften und Geſandte förderſt zu deren Herren Principalen immerwährenden unſterblichen Nachruhm und ihnen ſelbſt zu Lob und Ehren, nicht allein die obhandene Türcken-Gefahr zu Gemüth genommen, und die Conſervation des allgemeinen Vaterlandes und gantze Chriſtenheit in reiffe Obacht gezogen, ſondern auch in eventum, da es ja mit beſagtem Erb-Feinde zum Krieg ausſchlagen ſolte, Ihro Keyſerlichen Majeſtät mit einem freywilligen der Noth und Gefahr zulänglichen Hülff, nemlich die mehrere mit Geld, oder andern Deroſelben annehmlichen Mitteln, und theils Ständte mit Volck zu aſſiſtiren, an die Hand zu gehen, ſich declariret haben.

Wann nun angeregte Friedens-Tractaten noch ein weiters Ausſehen haben, und von ſehr zweiffelhafftem Eventu dependiren, danebſt die Campagne ſchon vor der Thür iſt, und die unumgängliche Nothdurfft er-

fordert, sich in die Positur und Gegen-Verfassung stellen, alldieweiln aus denen aller Orthen vorgehenden starcken Præparatorien unschwer abzunehmen ist, daß gemelter Erb-Feind mehr zum Krieg als Frieden incliniret; So werden der Hoch- und Löbl. Stände Räthe, Botschafften und Gesandte von Keyserl. Commission hiemit alles Fleißes ersuchet, die fernere Reichs-Consultationes über den angefangenen und wohl-incaminirten Asistenz Punct, beſtmöglichst und dergestalt zu beschleunigen, damit Ihre Keyserliche Majestät sich der Reichs-Hülff würcklich prævaliren und auf allen Fall dem Erb-Feind resistiren möge, zumahl demselben nicht zu trauen, und ob er zwar eine Neigung zum Frieden simuliret, und zu dem Ende viel Contestationes darstellet, dennoch zu besorgen ist, daß er dergleichen mehr im Munde als im Hertzen führe und durch den Verzug und Auffenthalt nur die Keyserliche Vires zu enerviren suchet, wie dann aus Erfahrenheit der vorigen Kriege gnugsam bekandt, daß er auch den getroffenen Frieden-Standt nur so lang gehalten, biß er die Gelegenheit zu verderblicher Unterdrückung der Christenheit und nächst-angelegenen Ländern ersehen. Ist demnach Ihro Hochfürstlichen Gnaden und Dero Mit-Commissarien gäntzliche Zuversicht, die anwesende löblichen Räthe, Botschafften und Gesandte werden in Erwägung dieses vor Augen stehenden gefährlichen Zustandes die Deliberationes in puncto Asistentiæ circa quantum befördern und schleunig-erledigen, damit man desto balder auch die übrige 2. Puncta Keyserl. Proposition angreiffen und abhandeln möge.

Was von etlichen Ständten wegen Defalcation der hiervor intuitu des Türcken-Wesens an Geld oder Volck würcklich geleisteten Hülffe prætendirt und vorbehalten, und dann wegen Verschonung gewisser unvermögender und durch den Krieg erarmeter Reichs-Städte Recommendations-weise erinnert worden, solches werden Ihre Keyserliche Majestät in Obacht-

halten,

halten, und die Gebür und Billigkeit in ein- und an-dern verfügen. Uber das haben Ihre Keyſerl. Maj. in Dero an Ihre Hochfürſtliche Gnaden und gemelte Con-Commiſſarios abgelaſſenen Reſcripto, ſub dato 29. Mart. letzthin denen Ständten zu communiciren gnädigſt anbefohlen, welchergeſtalt Sie ſo wohl von dero Reichs-Hofrath, den von Göls, als von Ihrem Reſidenten an die Pforten und andern Orten die faſt einhellige Nachricht erhalten, daß die zu den Friedens-Tractaten verordnete Türckiſche Commiſſarii ſich je länger je mehr in ihren unbilligen Poſtulatis obſtinat erzeigen, ſolche mit allerhand ſchwehren Bedrohun-gen durchzudrücken vermeinen, und alles auf die An-kunfft des Groß-Veziers, (welcher, den einkommenden unterſchiedlichen Berichten nach mit einer uberaus ſtarcken Macht dieſen Frühling noch in Ungarn und Griechiſch Weißenburg erwartet werden, ja daß der Erb-Feind ſelbſt nach Adrianopel folgen ſolle) aus-ſtellen, ſeithero auch zu keiner fernern Handlung zu bewegen geweſen, und daher die unumgängliche Nothdurfft erfodert, daß ſich die Keyſerliche Waffen gleichwohl in einer ſolchen Poſitur befinden, damit man nicht allein dieſer groſſen Macht und allem feind-lichen Einfall begegnen, ſondern auch ihn, den Tür-cken, dadurch deſto ehender zu Annehmung billiger Friedens-Mittel bewegen und anweiſen möge, Ihrer Keyſerl. Majeſt. abgematteten Erb-Königreich und Landen aber ein ſolche Laſt ohne anderweiten Bey-trag in die länge allein zu tragen nicht möglich, als und zumahlen die Vernunfft ſelbſt an die Hand giebt, daß man Ihre Keyſerl. Majeſt. neben dero Erb-Kö-nigreich und Landen auch das Reich und die gantze Chriſtenheit nicht in die äuſerſte Gefahr ſetzen ſollen, Sie ihres Orts alſo gleich und de præſenti in der be-ſtändigen Verfaſſung ſtehen müſſen, folget von ſich ſelbſten, daß Ihre Keyſerliche Majeſtät ohnumgäng-lich benöthiget ſey, auf der Herren Chur-Fürſten und Ständte Beyſprung ſich zu verlaßen, der gnädigſten Zuverſicht, die anweſende Räthe, Botſchafften und

Geſandte

Gesandte werden diß gefährlich Wesen förderlich i
Deliberation ziehen, und dahin antragen, daß Ihr
Keyserliche Majestät aus denen zu mehrmahlen vo
einem und andern remonstrirten Rationibus auch an
ietzo und aufs ehest mit einer absonderlichen Hülff a
Geld assistiren, und weil einmahl summa rerum daran
hafftet, derselben de præsenti entweder zu desto meh
rer Beförderung des Friedens, oder Abwendung de
angedroheten Gefahr, ohne Verliehrung einiger Zeit
würcklich an die Hand gegangen werde, so man von
Hochansehnlicher Keyserlicher Commission wegen i
Antwort auf das eingerichtete schrifftliche Reichs
Bedencken nicht verhalten sollen, und verbleiben Ih
ro Hochfürstliche Gnaden denen Herren Churfürsten
und Städten und Dero Räthen, Botschafften und
Gesandten respective freundwillige und geneigte
Dienste, auch Freundschafften, Willfährigkeiten und
alles Gutes zu erweisen allezeit geflissen, bereit und ge
wogen. Signatum Regenspurg den 2. April. Ao. 1663.

Guidobald.

(L.S.)

Celebrirung des Fests Annunc. Mariæ.

§. 146. Den 25. Martii ist das Fest Annunciationis Mariæ hochfeyerlich Vor- und Nachmittag begangen worden, und vernehme ich von meinem Herrn Collega allhier, daß zu Franckfurt am Meyn, wegen dieses noch ein ander Fest durch das gantze Jahr (ausser die drey Haupt-Feste, zu deren jedem aber nur 2. Tage zum Gottesdienst verordnet) gefeyret würde.

Beschluß dieses Capitels.

§. 147. Und hiermit hat man dieses Capitel endigen wollen, in folgendem Theile aber soll die Continuation, und zwar so wohl wie man vor-inserirte Keyserliche Resolution auf das Reichs-Gutachten bey allen dreyen Reichs-Collegiis in Berathschlagung gezogen, als auch was in Comitiis sonsten ferner vorgangen, communiciret werden.

Ende des Ersten Theils.

Register
über die
Capitel des ersten Theils,
Nebst beygefügten Summarien und einer Anzeige, was vor Documenta und Schrifften in Forma darinnen zu befinden.

Cap. I.

Von dem Cammer-Gerichts-Assessorats-Præsentations-Recht, so wohl insgemein, als insonderheit wegen des Ober-Sächsischen Creyses, und dem deshalber zwischen Chur-Sachsen und Schweden-Vor-Pommern entstandenen Streit.

Summarien.

§. 1. Aufrichtung eines besondern Cammer-Gerichts A. 1495. unter K. Maximiliano I. adhibito Consensu Statuum 1

§. 2. Ob darauf das vorige alte Cammer-Gerichte, (Judicium aulicum) aufgehöret, oder ob selbiges, nebst dem neuen Judicio Camerali, geblieben? 2

§. 3. Das neue Cammer-Gerichte soll mit einem Richter und Beysitzern besetzet werden 5

§. 4. Wie es zu halten, wenn der Cammer-Richter, oder ein Assessor abgehen würde ibid.

§. 5. Solenne Eröffnung des Cammer-Gerichts in Franckfurth, und dessen damahlige Beschafheit 6

§. 6. Fernerweite Bestellung des Camer-Richters und der Assessorum 8

§. 7. Verlegung des Cammer-Gerichts nach Worms, und aus was vor Persohnen es damals bestanden 9

§. 8. Justitium desselben auf einige Zeit 10

§. 9. Soll nach dem Reichs-Tags-Schluß de an. 1500. wieder eröffnet werden ibid.

§. 10. Anstalt u. Verordnung wegen dessen Wiederbesetzung 11

§. 11. Consens der Reichs-

Reichs-Stände bey Annehmung des Cammer-Richters und der Assessoren in damahligen Zeiten 12
§. 12. Cammer-Richter konte damahls bey gewissen Fällen einem Assessori Auftrag thun, welcher Cammer-Verweser genennet worden ibid.
§. 13. Was bey des Cammer-Verwesers Persohn zu observiren ibid.
§. 14. Wie Graf Bernhardt von Eberstein damahls Cammer-Richter gewesen 13
§. 15. Verordnung, daß hinführo zwey Grafen oder Frey-Herren dem Cammer-Gericht beywohnen sollen ibid.
§. 16. Anzahl der Assessorum soll sich auf 16. Persohnen belauffen 14
§. 17. Beysitzer wurden anfangs Urtheiler genennet, und wie dieser Terminus einen Judicem darstellet 15
§. 18. Wiedereröffnung des Judicii cameralis geschiehet anno 1501. zu Nürnberg 16
§. 19. Aus was vor Persohnen solches damahls bestanden ibid.
§. 20. Anderweit Justitium eod. ann. ibi
§. 21. Chur- und Fürsten verlangen die Abstellung des vom Kähyser v… sich an. 1503. in Regensburg wieder aufgerichteten Judicii cameralis 1
§. 22. Wer damahls a… solchem Judicio gesessen i…
§. 23. Anderweite Beschwerde, wegen nicht e… folgter Abstellung 1
§. 24. Kähyserl. Resolution und Justification 1…
§. 25. Cammer-Gerich… zu Regensburg zergehe… von sich selbst 2…
§. 26. Kähyser verspricht an. 1505. ad instantiam Statuum das Cammer-Gericht wieder aufzurichten ibid
§. 27. Welch Versprechen aber nicht eher, als A. 1705. adimpliret wird ibid.
§. 28. Cöllnis. Reichs-Tags-Schluß A. 1507. ratione Loci, Judicis & Assessorum 21
§. 29. Præsentirte und angenommene Assessores von Kähyserl. Majest. und aus den sechs Creysen 24
§. 30. Jngleichen von den sechs Chur-Fürsten 26

§. 31.

§. 31. Beschaffenheit der sechs Creyse 27
§. 32. Nahmen derselben 28
§. 33. Lande, die nicht darunter begriffen 29
§. 34. Ursach, warum nicht alle Lande mit in der Eintheilung begriffen ib.
§. 35. Application auf die Præsentation der Assessorum 30
§. 36. Unter K. Carln V. wird A. 1521. in Comitiis zu Worms die Zahl der Assessorum auf 18. Persohnen gesetzet ibid.
§. 37. Præsumtion, daß man die Prälaten, Grafen und Herren, wie auch die Reichs-Städte, in den meisten Creysen von den Assessorat-Præsentationen ausschliessen wollen 31
§. 38. Schluß des Reichs-Tags zu Augsburg A. 1530. auf 24. Assessores 32
§. 39. In Comitiis Augustanis A. 1548. wird Käyserl. Majestät vor damahls die Besetzung des Cammer-Gerichts sub certis Conditionibus überlassen 33
§. 40. Ordnung ratione Præsentationis in Ord. Camer. Anno 1555. respectu Käyserl. Maj. der Chur-Fürsten und sechs Creyse 35
§. 41. Nach dem Augsburg. Reichstags-Schluß A. 1566. soll die Zahl der Assessoren auf 32. Persohnen steigen 36
§. 42. Und endlich, krafft des Instrumenti Pacis Westphal. An. 1648. und Rec. Imperii de An. 1654. auf 50. Persohnen 37
§. 43. Schema Præsentantium quoad Assessores Catholicos & Aug. Conf. addictos, auf 50. Persohnen ibid.
§. 44. Wie nunmehro nicht mehr auf 6. sondern auf 9. Creyse reflectiret worden 38
§. 45. Wem das Jus Præsentandi in dem Ober-Sächsis. Creyß, wegen der zwey alten Stellen, ante tempora Instr. Pacis zugestanden? 39
§. 46. Ober-Sächsis. Creyß-Consultation An. 1654. quoad Præsentationem der post tempora Instr. Pac. habenden fünfftehalb Assessorat-Stellen 40
§. 47. Creyß-Conclusum in hac causa Præsentationis, secundum ordinem & numerum Votantium, quoad

quoad Principes, & secundum Curiam quoad Comites & Dominos ibid.

§. 48. Grafen- und Herren-Stand contradiciret, weiln solcher nur curiatim concurriren soll ibid.

§. 49. Contradiction ist ohne Effect 43

§. 50. Conclusum wird dem Reichs-Abschied einverleibet ibid.

§. 51. Ungeacht die Grafen und Herren nicht acquiesciren wollen 44

§. 52. Selbige thun bey den hohen Creyß-Ständen individualiter Vorstellung ibid.

§. 53. Findet wenig Beyfall 45

§. 54. Gräf- und Herrl. Abgeordnete thun auf dem Creyß-Tag An. 1656. Erinnerung 45

§. 55. Chur- und Fürstliche Gesandten entschuldigen sich mit dem Instructions-Mangel ibid.

§. 56. Auf dem Creyß-Tag An. 1658. kömmt diese Sache abermahls aufs Tapet ibid.

§. 57. Chur- u. Fürstl. repetiren priora, cum addito, daß es indessen bey dem Concluso verbleibe 47

§. 58. Auf dem Creyß-Tag A. 1662. wird die Sache wieder rege gemachet ib[id.]

§. 59. Ob dem Gräf[l.] und Herrl. An. 165[.] versprochen worden, i[hr] Petitum bey dem Chu[r-] fürstl. und Fürstl. Princ[i-] palen zu recommend. 4[.]

§. 60. Graf- und He[r-] ren-Stand acquiescire[t] und bleibt es dahero be[y] dem Concluso 5[.]

§. 61. Wie hierau[f] nicht die Churfürsten, so[n-] dern die 5. Fürstl. Säch[s.] Häuser nach und nach A[s-] sessores præsentiret 5[.]

§. 62. Streit zwische[n] Chur-Sachsen und Vo[r-] Pommern, ob die Chu[r-] fürsten solchergestalt, ih[r] Jus, quoad primum Tu[r-] num, verlohren? ibi[d.]

§. 63. Schweden-Vor[-] Pommern suchet affirma[-] tivam, Chur-Sachsen abe[r] negativam zu behaupte[n] 5[.]

§. 64. Vor-Pommer[n] wendet sich an das Reich[,] und übergiebt eine Vor[-] stellung auf dem Reichs[-] Tag 5[.]

§. 65. Chur-Sachse[n] läßt eine Gegen-Vorstel[-] lung entgegen setzen 6[.]

§. 66. Wie Vor-Pomern darauf geantwortet 6[.]

§. 67. Was Chur-Sachs[en] sothaner Replic duplican[-] do opponirt 7[.]

Hierinn

Hierinn in Forma.

1. Memorial der Gräflich- und Herrl. Abgeordneten an das Ober-Sächsis. Creyß-Directorium, wegen der Cameral-Assessorn-Præsentation, de dato 17. Novemb. 1654. 41
2. Schreiben von den Grafen und Herren des Ober-Sächs. Creyßes an Sachsen-Weimar, in puncto Præsentationis der Cameral-Assessorn, de dato 21. Mart. 1655. 45
3. Anderweites Memorial an das Ober-Sächsis. Creyß-Directorium von Grafen- und Herren-Stande, in puncto Præsentationis ad Assessoratus Camerales, de dato 13. Febr. 1658. 45
4. Memorial der Gräflich- und Herrl. Abgeordneten an die Creyß-Versammlung in puncto Præsentationum Cameralium, de dato 17. April 1662. 48
5. An eine hochlöbliche Reichs-Versammlung gezimende Vorstellung und Gesuch, der Königl. Schwedischen, der Vor-Pommerischen Lande wegen, Gevollmächtigten Gesandschafft, das Vor-Pommerische Præsentations-Recht und Ordnung ad Assessoratum des hochlöbl. Reichs-Cammer-Gerichts betreffend, de dato 16. May 1724. 53
6. Extract Ober-Sächsischen Creyß-Abschiedes de Anno 1654. Mense Novembri zu Leipzig aufgericht, die Præsentation der Assessorum betreffend. 60
7. Abdruck der von Ihro Königl. Majest. in Pohlen ꝛc. zu dem allgemeinen Reichs-Convent Gevollmächtigten Churfürstl. Sächsischen Gesandschafft daselbst überreichten Gegen-Vorstellung auf die an eine hochlöbliche Reichs-Versammlung übergebene, und den 27. May 1724. dictirte Vorstellung und Gesuch, das Vor-Pommerische Præsentations-Recht und Ordnung ad Assessoratum des hochlöbl. Käyserl. Reichs-Cammer-Gerichts betreffend, de dato 19. Sept. 1724. 61
8. Der von Ihrer Königl. Maj. zu Schweden zu der hochlöbl. allgemeinen Reichs-Versammlung Gevollmächtigten Vor-Pommerischen Gesandschafft daselbst

selbst überreichte wohlgegründete Ablehnung der s
dato 19. Sept. 1724. übergebenen am 22ten ejusd. c
Airten Churfürstl. Sächsis. Gegen-Vorstellung, d
Vor-Pommerische Præsentations-Recht und Ordnu
ad Assessoratum des hochlöbl. Käyserl. Reichs-Ca
mer-Gerichts betreffend, de dato 6. Febr. 1725. 6

9. Kurtze Beantwortung der so genanten Able
nung der Churfürstl. Sachsis. Gegen-Vorstellung,
von der zur hochlöbl. Königl. Schweden-Vor-Po
merischen Gesandschafft sub dato 6. Febr. dieses Jah
übergeben worden das Præsentations-Recht ad Asses
ratum bey dem hochlöbl. Käyserl. Reichs-Camm
Gericht betreffend, de dato 3. Sept. 1725. 7

Cap. II.

Von Ost-Frießländischen Irrungen.

Summarien.

§. 1. Publication der Ost-Frießländischen Historie 83

§. 2. Der Scribenten unrichtige Vorstellung der Verfassung von Ost-Frießland giebt darzu Anlaß 84.

§. 3. Worzu besonders die zwischen dem Landes-Herrn und den Lan Ständen noch schwebe de Irrungen gekomme 8

§. 4. Landes-Herr kl get deshalber bey Käyser Maj. 8

§. 5. Erlanget wide die Land-Stände favora ble Decreta ibid

Hierinn in Forma.

1. Kurtze Nachricht, von dem am Käyserlichen höchst-preißlichen Reichs-Hof-Rath, zwischen Seine Hoch-Fürstlichen Durchl. zu Ost-Frießland, und Dero Landes-Ständen überhaupt, so dann der Stadt Em den, und denen Administratoribus der gemeinen Lan des-Mittel in specie, vorschwebenden Process, und darinn

darinn ergangenen allerhöchsten Käyserlichen Decreten, vom 18. Aug. 1721. und 1722. 87

2. Käyserlicher Majestät, Caroli VI. Decret in Sachen Seiner Hoch-Fürstlichen Durchl. zu Ost-Frießland contra Dero Ost-Friesische Land-Stände, Diverſ. Grav. wegen der gemeinen Landes-Mitteln, und aus deren Mißbrauch entstehenden Unordnungen in den wichtigsten Regierungs-Geschäfften, in ſpecie 1.) wegen des schuldigen Beytrags der Stadt Embden zu den gemeinen Landes-Lasten. 2) Wegen der Brüch-Gefällen in Pfacht-Sachen. 3.) Wegen der Restanten. 4) Wegen ordentlicher Einrichtung der Land-Rechnung in Empfang und in Ausgabe. 5.) Wegen Proceſs-Kosten, præſente vor so genannte Patrioten, wegen Zinsen, und Legations- und Commiſſions-Kosten. 6.) Wegen der Ober-Auffsicht des Landes-Herrn über die Landes-Mitteln, so wohl überhaupt als bey Einnehmung der Land-Rechnung, und wie die Adminiſtratores vor sich und ihre Erben sich dabey zu verhalten haben. 7.) Wie sich die Unterthanen in Annehmung auswärtiger Dienste zu verhalten haben. 8.) Wegen eines jährigen beständigen Beytrags an den Landes-Herrn, 18. Aug. 1721. 136

3. Käyserlicher Majestät, Caroli VI. Decret in Sachen Seiner Hoch-Fürstlichen Durchlaucht. zu Ost-Frießland contra Dero Ost-Friesische Land-Stände, wegen Aufhebung und Verbot aller von den Land-Ständen eigenmächtig gemachten Verträgen mit benachbarten vornehmen Reichs-Ständen, ingleichen wegen Abführung der Käyserlichen und der Königlichen Preußischen Völcker aus dem Lande, und Erstattung des dadurch höchst besagter Seiner Hoch-Fürstlichen Durchläuchtigkeit zugefügten Schadens, wie auch wegen Reichs- und Kriegs-Steuern, 18. Auguſt. 1721. 143

4. Käyserlicher Majestät, Caroli VI. Decret an Bürgermeister und Rath zu Embden, darinnen eine von ihnen anmaßentlich aufgerichtete Commercien-

Compagnie, als den Käyserlichen und Landes-Fürstli-
chen Gerechtsamen zuwider, abgeschaffet, und sie an-
gewiesen worden, wie sie sich gegen allerhöchst-besagt
Käyserliche Majestät, und ihren Landes-Fürsten un
Herrn so wohl in solchen, als anderen Fällen verhal-
ten sollen, 18. Aug. 1721. 14

5. Käyserliche Majestät, Caroli VI. Patent wieder
Bürgermeister und Rath der Stadt Embden, darinn
ihre angemaßete Commercien-Compagnie, als den
Käyserlichen und den Landes-Fürstlichen Rechten zu-
wider abgeschaffet, und sie angewiesen werden, wi
sie sich künfftig in dergleichen Fällen gegen Ihre Käy-
serliche Majestät und ihren Landes-Fürsten und Herrn
zu verhalten haben, 18. Aug. 1721. 15

6. Extractus Protocolli des Käyserlichen Reichs-
Hof-Raths, vom 27. May, und 7. Jun. 1720. s
dann vom 24. Mart. 7. April. und 18. Aug. 1721
darinn die vorgehende Käyserliche Decreta, mit einem
angefügten Concluso, 1) von Abschaffung der Tag-
Gelder bey dem Collegio Administratorum der gemei-
nen Landes-Mitteln, und 2.) von Unterhalt des
Fürstlichen Ost-Friesischen Hof-Gerichts, 3.) von der
wahren und eigentlichem Erklärung der Ost-Friesi-
schen Landes-Verträge und deren rechtmäßigen Ge-
brauch, publiciret worden. 15

7. Seiner Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Re-
script an Bürgermeister und Rath zu Emden, wegen
der angemaßeten Commercien-Compagnie, vom 15.
Oct. 1720. welches in dem vorhergehendem allerhöch-
sten Käyserlichen Decreto an die Stadt Embden ange-
führet wird, zur nöthigen Erläuterung solches Decret
dienend 15

8. Käyserliches Rescript an den König in Preussen,
wegen Abführung dessen Völcker aus Ost-Frießland
d. 18. Aug. 1721. 16

9. Käyserliches Rescript an den Hertzog und Bi-
schoff zu Münster, wegen des Conservatorii und dessen
gäntzlicher Aufhebung, d. 18. Aug. 1721. 16

10, Des

10. Des höchst-preißlichen Käyserlichen Reichs-Hof-Raths Schreiben an Käyserl. Hof-Kriegs-Rath, in Sachen, Ost-Frießland Conservatorii, in specie die Abführung der alldortigen Militz betreffend 165

11. Extractus Protocolli des höchst-preißlichen Käyserlichen Reichs-Hof-Raths, und das darinn erkannte Decretum ulterius, vom 18ten Augusti 1722. in Sachen Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. zu Ost-Frießland, Impetranten, contra Dero Landes-Stände überhaupt und die Stadt Embden und die Assignatores der gemeinen Landes-Mittel, in specie Impetraten 167. 170

Cap. III.

Von des Reichs-Stiffts Keysersheim Religions-Gravamine wider die Reichs-Stadt Nördlingen.

Summarien.

§. 1. Ob ein Regent seine Unterthanen zu einer andern Religion zwingen, oder ihnen die Emigration imponiren könne? 173

§. 2. Auf was vor ein Fundament die Religions-Reformation hiebevor in Teutschland gesetzet worden 174

§. 3. Ratione Reformationis und Restitutionis wird in dem Instrumento Pacis das Jahr 1624. zur Norm bestimmet 175

§. 4. Vorfallende Dubia in Applicatione anni, wie auch in Probatione Possessionis — ibid.

§. 5. Reichs-Stifft Keysersheim formiret ein Religions-Gravamen wider die R. Stadt Nördlingen 176

§. 6. Bringt sein Gravamen in Aula Cæsarea u. in Comitiis an ibid.

§. 7. Reichs-Stadt Nördlingen publiciret eine Refutationem Gravaminis 178

Hierinn in Forma.

1. Religions-Gravamen des Reichs-Stiffts Keysersheim contra Nördlingen, an. 1713. publicirt 17

2. Refutatio Gravaminis des Reichs-Stiffts Keysersheims contra die Reichs-Stadt Nördlingen, dict. Ratisbonæ die 11. Jan. 1726. per Chur-Sachsen 17

3. Kauff-Titul über das Keysersheimische Hauß zu Nördlingen, de A. 1310. 18

4. Instrumentum Notariale, das Exercitium Religionis Pontif. im Teutschen Hauß zu Nördlingen betreffend, A. 1646. 18

5. Uflage an den Meß-Priester von Reimblingen & in simili an den Teutsch-Ordiß. Castner zu Nördlingen, sich des Meßlesens und anderer Pfarrlichen Actuum so wohl in dem Teutschen Hauß, als auch anderer Orten in der Stadt Nördlingen zu enthalten, de dato 12. Mart. 1651. 19

6. Instrumentum Requisitionis, Contradictionis & Protestationis, das den 19. Jun. An. 1653. als am andern Sonntag nach Trinitatis, durch Herrn Ober Burschnern des Kloster Keyßheim, in dem Kayßheimischen Hauß zu Nördlingen und dem daselbst sich befindenden verbrannten Oratorio beschehene Meßlesen betreffend, de dato 22. Jun. 1653. 19

7. Relation wegen der in dem Keysersheim. Hauß zu Nördlingen gehaltenen Meß, de dato 23. Juni 1653. 19

Cap. IV.

Von der Fürsten Schuldigkeit in alten Zeiten persöhnlich Gericht zu halten.

Summarien.

§. 1. Churfürst Rudolffs I. zu Sachsen persöhnliche Dienstwartung am Käyser Carls IV. Hof zu Prage 201

§. 2. Wird von Käys. Maj.

Majest. mit einem Hauß allda belehnet 202

§. 3. Solch Aussenbleiben aus den Churfürstl. Landen giebt Anlaß, daß etliche von dessen Unterthanen vor seinen Söhnen zu Recht nicht stehen wollen 205

§. 4. Erlanget deshalber bey Käyserl. Majest. Erlaubniß, durch seine Söhne Gericht zu halten ibid.

§. 5. Unterschied respectu des Burggraffthums Magdeburg und der übrigen Lande 210

§. 6. Churfürstens Schuldigkeit persöhnlich Gericht zu halten, ante Concessionem Cæsaream ibid.

§. 7. Persöhnliche Gerichtshaltung der Regenten ist sehr alt ibid.

§. 8. Wie weit sothane alte Observanz von dem heutigen Modo abgehet 211

§. 9. Schöppen in dem Burggrafthum erlangen vom Käyser Permission bey dem letzten Urthel missethätiger Leute nicht selber zu sitzen 212

§. 10. Wie das Churfürstliche Axioma damals noch nicht in Ubung gestanden. 214

Hierinn in Forma.

1. Käysers Caroli IV. Brief, in welchem Se. Maj. Churfürst Rudolffen zu Sachsen ein Hauß zu Prage, den Wallenhof genannt, zu rechtem Erbe und frey von allen Oneribus verleihet, auch declariret, wo diejenige, so, des Churfürstens halber, darinnen sitzen würden, belanget werden solten 202

2. Keysers Sigismundi Brief, krafft welchen Ihre Majestät, als ein Böhmischer König, ein Hauß zu Prage, des Nasen-Hauß genannt, dessen Nachfolgern an der Chur, Friderico Bellicoso, conferiret, 1423. 204

3. Käyser Carls IV. Brief, daß, in Abwesenheit Churfürst Rudolffs zu Sachsen, dessen Söhne die Gerichte und Gedinge zu besitzen, mit samt dem Banne zu haben,

haben, und zu richten befugt seyn sollen, Anno 1348 20

4. Ejusdem Brief, darinnen Churfürst Rudolffs zu Sachsen Söhnen erlaubet wird, in Abwesenheit ihres Vaters, Gericht zu halten, A. 1348. 20

5. Käyser Carls IV. Befreyung, auf Churfürst Rudolffs zu Sachsen Nachsuchen, den Schöppen in dem Burggrafen-Amt zu Halle ertheilet, daß Sie bey dem letzten Urthel missethätiger Leute nicht selber sitzen dörffen, A. 1365. 21

Cap. V.

Diarium bey dem Anfang des noch fortwärenden Reichs-Tage, An. 1663. Mens. Jan. Febr. und Mart. gehalten.

Summarien.

§. 1. Wer zur Gesandschafft des Gräfl. Wetterauischen Collegii deputiret worden? 216

§. 2. Warum die Gesandten sich nicht also fort ad Locum Comitiorum begeben? ibid.

§. 3. Reise des einen Gesandten Doctor Joh. Alberti, Reuß-Plauischen Raths, nach Regensburg ad Comitia 217

§. 4. Reprocirliche Beneventirung nach der Ankunfft 223

§. 5. Lustreise des Käys. Principal Commissarii ib.

§. 6. Handlung wegen des Quartiers ibid.

§. 7. Visite bey dem Reichs-Marschall von Pappenheim, welcher die Anmeldung, ratione des Quartiers, per literas prætendiret 224

§. 8. Ankunfft des Chur-Brandenb. Culmbachis. Gesandtens 226

§. 9. Beziehung des bestätigten Logiaments ib.

§. 10. Anmeldung zur Audientz bey dem Käyserl. Principal-Commissario ib.

§. 11. Audientz bey demselben 227

§. 12.

§. 12. Bleibt bey der Tafel 232
§. 13. Anmeldung bey dem Chur-Mäyntzischen Directorio 235
§. 14. Visite bey ermeltem Directorio, und Ubergabe der Vollmacht 236
§. 15. Anmeldung zur Audientz bey dem Käyserl. Mit Commissario 238
§. 16. Jngleichen bey dem dritten Käys. Commissario 239
§. 17. Ferner bey dem Oesterreichis. und Saltzburgischen Directoriis ib.
§. 18. Käyserl. Principal-Commissarius will ad interim in den Bischoffs-Hof logiren 240
§. 19. Ansage zur Publication der Käys. Proposition ib.
§. 20. Visite bey dem Saltzburgischen Directorio 241
§. 21. Anderweite Anmeldung zur Visite bey dem Oesterreichischen Directorio 243
§. 22. Jngleichen bey dem Chur-Mäyntzischen Rath und geheimen Secretario wegen der Vollmacht 244
§. 23. Besichtigung wegen des Rathhauses ib.
§. 24. Audientz bey dem Oesterreichischen Directorio 246
§. 25. Actus publicationis der Käyserl. Reichs-Tags-Proposition 249
§. 26. Visite bey dem Chur-Sächsis. Principal-Gesandten 255
§. 27. Legatus bleibt bey der Mahlzeit 256
§. 28. Ansage zur Dictatur 257
§. 29. Annehmung eines Scribentens ibid.
§. 30. Streit wegen Einrichtung der Tax-Ordnung ibid.
§. 31. Legitimation der Scribenten bey der Dictatur 258
§. 32. Anmeldung zur Visite bey dem Fürstl. Altenb. Gesandten 259
§. 33. Sessions- u. Aufrufungs-Streit der Wetterauischen Grafen ibid.
§. 34. Deliberation quoad modum tractandi 261
§. 35. Re- und Correlation in hac materia 262
§. 36. Discurs mit dem Herrn Abt zu Fulda von Comitial-Sachen 263
§. 37. Aufrufungs-Streit respectu der Wetterauis. Grafen 264
§. 38. Visite bey dem Fürstl.

Fürstl. Altenb. Gesandten ibid.
§. 39. Convivium des Abts zu Fulda 265
§. 40. Ahndung gegen den Reichs-Bothen-Meister wegen Steigerung der Post-Gebühr. ibid.
§. 41. Anderweite Anmeldung zur Audientz bey dem Käys. Commissario und Chur-Mäyntzis. Directore 266
§. 42. Visite bey den Chur-Brandenb. Gesandten 273
§. 43. Privat-Visite Reichs-Städt. Directoris 274
§. 44. Continuatio Re- und Correlationis quoad modum tractandi ibid.
§. 45. Visite der Stadt Bremen Abgeordn. 275
§. 46. Bauer-Hochzeit und Schlittenfarth 276
§. 47. Rathstag ratione subsidii belli Turcici, quoad quæstionem An? & aliarum materiarum Propositionis ibid.
§. 48. Re- und Correlatio in prædictis materiis 277
§. 49. Unterredung der Evangel. unter sich und dem Directorio, ratione Quæstionis quomodo, in puncto subsidii Turc. 28
§. 50. Continuatio R[e-] und Correlationis 28
§. 51. Discurs, zu we[l]chem Grafen-Collegio d[ie] Chur-Mäyntzische Her[r]schafft Königstein gehör[e] 28
§. 52. Visite bey de[n] Br. Culmbachis. Gesan[d]ten 28
§. 53. Revisite bey de[n] Stadt Bremis. Abgeord[neten] 28
§. 54. Revisite bey de[n] Städte-Raths-Directo[r] ibi[d]
§. 55. Panquet de[s] Käys. Principal-Commi[s]sarii 28
§. 56. Visite bey de[n] Chur-Pfältzis. Principal Gesandten 28
§. 57. Rathstag i[n] puncto modi tractand[i] 29
§. 58. Visite u. Mahl[-]zeit bey der Chur-Sächsi[schen] Gesandschafft 29
§. 59. Privat-Visit[e] des Stadt-Nürnb. Abge[-]ordneten 29
§. 60. Re und Corre[-]latio, quoad modum tra[-]ctandi ibi[d]
§. 61. Alternation de[r] Schwäb. und Wetterau[i]schen Grafen 29

§. 62.

§. 62. Bevollmächtigung wegen Sayn 297
§. 63. Continuatio Re- und Correlationis ibid.
§. 64. Præcedenz-Protestationes zwischen Bäyern und Pfaltz 298
§. 65. Jngleichen zwischen Mompelgardt und Aremberg ib.
§. 66. Præcedenz zwischen den Schwäbis. und Wetterauis. Grafen ibid.
§. 67. Ankunfft des Collegens, Herrn Hagemeyers 299
§. 68. Visite der Fränckis. Grafen Abgeordneten ibid.
§. 69. Nachricht wegen der Saynis. Vollmacht 300
§. 70. Visite des Städtischen Directoris ibid.
§. 71. Re- und Correlation 301
§. 72. Alternation zwischen den Schwäb. und Wetterauis. Grafen 302
§. 73. Session des Wetterauis. zweyten Abgeordneten ibid.
§. 74. Continuatio Re- und Correlationis 303
§. 75. Auf der Adjuncten Banck wird kein Rang observiret 304
§. 76. Sayn. Affaire ib.
§. 77. Visite der Fränckischen Grafen Abgeordneten ibid.
§. 78. Visite des Sachs. Altenb. Gesandtens 305
§. 79. Saynis. Sache ibid.
§. 80. Raths-Tag in materia subsidii Turcici 307
§. 81. Saynis. Sache 308
§. 82. Continuation der Saynischen Sache 309
§. 83. Eadem materia ibid.
§. 84. Wohin das Fürstliche Conclusum in puncto subsidii Turcici gangen? 310
§. 85. Anfang der Re- und Correlation in puncto subsidii Turcici 312
§. 86. Friedens-Tractaten mit den Türcken lassen sich nicht wohl an 314
§. 87. Discurs von der Volck-Hülffe und Uneinigkeit unter diversen Religions-Verwandten 315
§. 88. Wetter. Grafen Compliment an den Reichs-Marschall ibid.
§. 89. Ansinnen, daß die Grafen selbst wieder den Türcken mit auffitzen möchten 316

§. 90. Verzögerung der fernern Re- und Correlation ibid.

§. 91. Post-Wesen bey dem Hause Braunschweig 317

§. 92. Friedens-Tractaten faciliciren sich ziemlich 318

§. 93. Disput wegen des Gräfl. Westph. Voti ibid.

§. 94. Fortsetzung der Re- und Correlation in puncto subsidii Turcici 319

§. 95. Dictatur des Reichs-Bedenckens circa subsidium Turcicum 323

§. 96. Saynische Sache ibid.

§. 97. Erinnerungen bey dem Reichs-Bedencken ibid.

§. 98. Fernere Monita in puncto subsidii Turcici 324

§. 99. Streit ratione Deputationis zu Ubergebung des Reichs-Gutachtens 325

§. 100. Protestationes in der Saynischen Sache 327

§. 101. Dispute zwischen Oesterreich u. Saltzburg, quoad libertatem votandi 332

§. 102. Deputations-Affaire 333

§. 103. Einige Status verlangen Appendicirung im Reichs-Bedencken ratione der übrigen Propositions-Puncta 334

§. 104. Streit bey der Re- und Correlation ratione der reservirten Appendicirung 335

§. 105. Deputations-Sache 338

§. 106. Streit ratione Appendicirung der übrigen Propositions-Puncte ibid.

§. 107. Deputations-Affaire 339

§. 108. Wetterauische Grafen übergeben Rationes wegen der Concurrenz bey Deputationen ibid.

§. 109. Consultation ob das Reservat dem Reichs-Bedencken zu inseriren 340

§. 110. Continuatio ratione insertionis 343

§. 111. Wetterauischen Grafen Deputations-Angelegenheit ibid.

§. 112. Wie endlich die Re- und Correlation vor sich gangen 344

§. 113. Deputations-Punct 347

§. 114. Visite der Stadt Bremischen Abgeordneten 348
§. 115. Mahlzeit bey demselben ibid.
§. 116. Deputations-Punct ibid.
§. 117. Streit unter den alternirenden Häusern, ratione Sessionis 351
§. 118. Deputations-Punct ibid.
§. 119. Absterben des Bischoffs zu Worms 352
§. 120. Wetterauische Grafen recommendiren dem Chur-Brandenburg. Gesandten den Deputations-Punct ibid.
§. 121. Jngleichen bey dem Chur-Mäyntzischen Cantzler 353
§. 122. Deputations-Affaire ibid.
§. 123. Eadem materia 354
§. 124. Disput ratione der Hansee-Städte in puncto subsidii Turcici 357
§. 125. Deputations-Sache ibid.
§. 126. Eadem causa ibid.
§. 127. Wie das erste Reichs-Gutachten per Deputatos übergeben worden 358
§. 128. Legatus ist bey dem Käyserl. Principal-Commissario zur Tafel 363
§. 129. Cathol. Festum Annunciationis Mariæ 366
§. 130. Beth-Stunde wegen der Türcken-Gefahr ibid.
§. 131. Mahlzeit bey dem Chur-Sächsischen ibid.
§. 132. Fußwaschen 12. alter Männer 367
§. 133. Cathol. Char-Freytag ibid.
§. 134. Jesuiter-Comödie ibid.
§. 135. Visite bey dem Schweden-Bremis. Gesandten 368
§. 136. Visite der Stadt Nürnberg Abgeordneten ibid.
§. 137. Status wollen sich in puncto subsidii Turcici, ratione quanti, nicht einlassen, biß die Käyserl. Resolution auf die Quæstion An erfolget 369
§. 138. Præcedenz-Strittigkeiten zwischen Sachsen, Pfaltz, u. Bäyern, wie auch respective unter sich selbst 370

§. 139. Ingleichen zwischen Basel und Brixen 372.
§. 140. Visite bey dem Chur-Mäyntzis. Gesandten ibid.
§. 141. Ysenburg- und Büdingische Restitutions-Sache ib.
§. 142. Præcedenz-Streit zwischen Würtenberg und Hessen-Cassel 373
§. 143. Abführung des verstorbenen Bischoffs zu Worms ibid.
§. 144. Unglücklicher Fall des Chur-Sächsis. Gesandtens, D. Strauchens ibid.
§. 145. Dictatur der Käyserl. Resolution, wie auch des Chur-Brandenburg. Memorials ratione Camin 374
§. 146. Celebrirung des Festes Annunciationis Mariæ 380
§. 147. Beschluß dieses Capitels ibid.

Hierinn in Forma.

1. Protestation, wie solche der Chur-Pfältzische, wegen Lautern, Abgesandte wider Hertzog Joh. Georgens zu Sachsen Fürstl. Durchl. wegen Sayn, Gevollmächtigten im Fürsten-Rath abgeleget, den 20. Febr. 1663. 329

2. Protestation, wegen Graf Christians zu Sayn und Witgenstein, abgelesen im Fürsten-Rath den 20. Febr. 1663. 330

3. Relatio, wie es mit Ubergebung des ersten Reichs-Gutachtens an die Käyserl. Herren Commissarien, das erste Membrum primi puncti Cæsarei von der begehrten Türcken-Hülffe betreffend, am 15. (5.) Mart. Anno 1663. gehalten worden, und was dabey vorgangen, 358

Folgende

Folgende Bücher sind von dem Herrn Authore dieser Electorum bey eben diesem Verleger zu finden:

I.

Des heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation Reichs-Tags-Theatrum, wie selbiges unter Keyser Friderici V. allerhöchsten Regierung gestanden, und was auf selbigen, in Geist- und Weltlichen Reichs-Händeln, berathschlaget, tractiret und beschloßen worden, aus Actis Publicis und bewährten Historicis aufgestellet, und mit den darzu gehörigen Documentis und Schrifften in forma wie auch verschiedenen zu Erleuterung des Juris Publici, und der so wohl alten als neuen Reichs-Historie dienlichen Observationen illustriret von J. J. Müllern, 2. Theile, von Ao. MCCCCXL. biß MCCCCXCIII. in Folio.

2.

Des heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation Reichs-Tags-Theatrum, wie selbiges, unter Keyser Maximiliani I. allerhöchsten Regierung von Anno MCCCCLXXXVI. biß MD. gestanden, &c. in 2. Theilen. Fol.

3.

Des Heil. Römis. Reichs Teutscher Nation Reichs-Tags-Staat von Anno M. D. biß M. D. IIX. unter Keysers Maximiliani I. selbst-eigener höchsten Regierung, als Churfürst Friedrichs III. zu Sachsen Reichs-Stadthalterschafften, ingleichen bey denen Regiments wie auch Churfürstl. Collegial und Fürsten-Tägen, aus Actis Publicis und bewährten Historicis vorgestellet, und mit denen darzu gehörigen Documentis und Schrifften in forma nicht weniger verschiedenen zu Erleuterung des Juris Publici, und der so wohl alten als neuen Reichs-Historie dienlichen Observationen illustriret. 4to.

4. Historie

4.

Historie von der Evangel. Ständte Protestation und Appellation, wieder und von dem Reichs-Abschied zu Speyer 1529. dann der darauf erfolgten Legation in Spanien an Keys. Maj. Karln V. wie auch ferner dem zu Augspurg auf dem Reichs-Tage 1530. übergebenen Glaubens-Bekäntnüs, die Augspurgische Confession genannt, aus Fürstl. Sächs. Archivs-Actis und bewährten Historicis verfasset, und mit den darzu gehörigen Documentis und Schrifften in forma dergestalt daß selbige auch ein Supplementum in Seckendorffii Historiam Lutheranismi darstellen können, illustriret. 4to.

5.

Das Dispensations-Recht in verbotenen Ehen der Churfürsten und Ständte, wie auch andern unmittelbaren Reichs-Gliedern, samt allerseits Unterthanen, Papistisch und Protestantischer Religion, wem selbiges im Heil. Römischen Reiche, vor und nach der Reformation Lutheri, zugestanden, nach denen Natürlichen und Göttlichen, wie auch Völcker- und Menschlichen Rechten, insonderheit denen Reichs-Gesetzen und der Observantz ausgeführet. 4to.

6.

Nachricht von des Fürstl. Sächsis. Geheimen- und Lehn-Secretarii, wie auch Gemeinschafftlichen Archivarii zu Weimar, Joh. Joachim Müllers, durch den Druck publicirten Büchern, samt beygefügtem Summarischen Inhalt. 8vo.

4.

Historie von der Evangel. Ständte Protestation und Appellation, wieder und von dem Reichs-Abschied zu Speyer 1529. dann der darauf erfolgten Legation in Spanien an Keys. Maj. Karln V. wie auch ferner dem zu Augspurg auf dem Reichs-Tage 1530. übergebenen Glaubens-Bekäntnüs, die Augspurgische Confession genannt, aus Fürstl. Sächs. Archivs-Actis und bewährten Historicis verfasset, und mit den darzu gehörigen Documentis und Schrifften in forma dergestalt daß selbige auch ein Supplementum in Seckendorffii Historiam Lutheranismi darstellen können, illustriret. 4to.

5.

Das Dispensations-Recht in verbotenen Ehen der Churfürsten und Ständte, wie auch andern unmittelbaren Reichs-Gliedern, samt allerseits Unterthanen, Papistisch und Protestantischer Religion, wem selbiges im Heil. Römischen Reiche, vor und nach der Reformation Lutheri, zugestanden, nach denen Natürlichen und Göttlichen, wie auch Völcker- und Menschlichen Rechten, insonderheit denen Reichs-Gesetzen und der Observantz ausgeführet. 4to.

6.

Nachricht von des Fürstl. Sächsis. Geheimen- und Lehn-Secretarii, wie auch Gemeinschafftlichen Archivarii zu Weimar, Joh. Joachim Müllers, durch den Druck publicirten Büchern, samt beygefügtem Summarischen Inhalt. 8vo.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Müller, Johann Joachim, 1665-1731

Juristisch-historische Electa Worinnen zuförderst die Staats-Geschäffte bey dem noch fortwehrenden Reichs-Tage zu Regensburg, Und dann auch Piecen aus alten und neuen Zeiten, Wodurch sowohl das Staats- und Privat-Recht, als auch die Geist- und Weltliche Historie zu illustriren, vorgetragen
Bd.: 1

Jena (1726)

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.606(1/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11100715-7
VD18 1551322X-001